Coup - D'oeil
oder
Blick
auf den
Emſer Congreß
mit Vorausſetzung
des
wahren Zuſtandes ꝛc.
und
deſſen Anhänge
Aus dem Franzöſiſchen überſetzt.

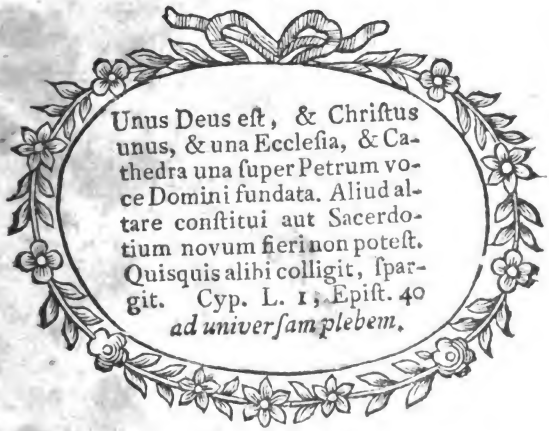

Düſſeldorf, bei Peter Kauffmann.

MDCCLXXXVIII.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Wahrer
Zustand
des Zwistes,

der sich zwischen
dem apostolischen Nuntius zu Köln
und
den dreyen geistlichen Kurfürsten
bey Gelegenheit
eines Circularschreibens an die Pfarrer
ihrer Diöcesen erhoben hat.

nebst
den zween Anhängen dazu,

so zu dem Coup-d'oeil — oder Blick auf den Congreß
zu Ems vorausgeschickt werden.

Von jenen Jahrhunderten, wo der römische Hof sein Ansehen zu mißbrauchen schien, gehe ich auf die Zeit, wo derselbe nur damit beschäftiget ist, die Pfeile, die man auf ihn richtet, abzuwenden. — Er hat rings um sich her nichts als das Brausen der heftigsten Leidenschaften. Aus Abgang neuer Ursachen, über ihn mißvergnügt zu seyn, macht man ihm aus denjenigen Ansprüchen ein Verbrechen, mit welchen er sich lange nicht mehr schmeichelt: man erneuert alte Beschwerden, aus keiner andern Absicht, als sich den traurigen Vortheil zu verschaffen, daß man ihn ins Gedräng ziehe. Kurz, vergebens sucht er den Frieden; man zwingt ihn zum Kriege. — Discours sus l'Histoire gouvern. &c. Von dem Hrn. Grafen von Albon.

Aus dem Französischen,

Düsseldorf, bei Peter Kauffmann. 1789.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorerinnerung des Verfassers.

Dieses Werk, welches zuerst in Französischer Sprache erschien, kam mir gemeinnützig genug vor, um eine Deutsche Uebersetzung zu verdienen, um so mehr, weil es in ausgezeichneten Verhältnissen mit solchen Begebenheiten stehet, die das Reich besonders interessiren, und die in dem Augenblick, wo ich dieses schreibe, den Reichstag zu Regensburg beschäftigen. Auf die Nachricht, daß die Uebersetzung bald erfolgen würde, ließ mir der Verfasser einige Zusätze und Veränderungen zukommen, von denen ich Gebrauch gemacht habe. Bis auf diese wird man finden, daß ich mich genau nach der französischen Auflage von 1787 gerichtet, und sogar den Druckort beybehalten habe. Es hätten indessen einige Personen

ıſchet, daß das Heftige in gewiſſen
en gemäßiget, und hie und da Aus-
e verſüßet worden wären, die einen
ich von Bitterkeit zu haben ſcheinen.
ı, nebſt dem daß dieſe Arbeit eine
)l vorausſetzte, die vielleicht nicht im-
richtig ausgefallen ſeyn würde, wür-
ie überdieß nicht allein die Treue der
erſetzung, ſondern auch etwa den
ındſatz außer Acht gelaſſen haben,
ft deſſen ein gerechter Unwille in ſeinem
sbruche nicht geſtöret werden ſoll.
e heiligen Väter haben in dieſer Art
:yſpiele gegeben, die den feurigen Stel-
ı günſtig ſind. Sie ſcheinen der Mei-
ıng geweſen zu ſeyn, daß der Schwung
:s Eifers nicht immer ſeiner Ausdrücke
egen zur Verantwortung gezogen werden
ɔnne. Ein Philoſoph ſagte: *Magnis te-
s magna portenta feriuntur* (Seneca). Und
oie anders ſoll man vier Privatleute nen-
ıen, welche ſich ohne Authorität, ohne
echtmäßige Sendung unterfangen, die
Hierarchie über den Haufen zu ſtürzen,

die

die Gesetze der allgemeinen Kirchenversamlungen von ihrer Verbindlichkeit loszumachen, den Klosterstand ganz zu vernichten, die Christlichen Ehen ungültig zu machen ꝛc. ꝛc.? Und ist dieß nicht ein ganz anderer Fall, als jener, von welchem ein alter Römer sagt:

Quis iniquæ
Tam patiens urbis, tam ferreus, ut teneat se?
Juvenal.

Sollte es endlich auch dem Verfasser widerfahren seyn: daß er die Hitze seiner *Kritik* zuweit getrieben hätte, so würde ihn noch die weise Anmerkung des Gregor von Nanzianz rechtfertigen, worin dieser Heilige beobachtet, daß manchmal auch die klügesten Männer in ihrem gerechten Tadel einige Züge von Spötterei mischen, und nur Gott allein das Gute mit einer vollkommenen Seelenruhe wirke. *Non viles tantum et plebeios, sed præstantissimos quosque viros Momus interdum attingit, ut solius Dei sit omni prorsus peccato atque Animi perturbatione carere* (De Laud Basil.)

Man

Vorerinnerung.

Man hat, wie es heißt, übel gefunden, daß der Verfaſſer den Emſer Congreß, eine Schlupfgeſellſchaft, eine Weinſtube, eine Tobacksſtube, ꝛc. ꝛc. genennet habe. Allein die Propheten ſind um nichts höflicher geweſen. Wir ſehen, wie Elias ohne alle Umſtände fragt, ob die große Gottheit Baals nicht etwa in einem Wirthshauſe beſchäftiget ſey (*Deus enim eſt & forſitan loquitur, aut IN DIVERSORIO eſt, aut in itinere, aut certe dormit.* 3. Reg. c 8.)

Ich ſchließe mit einer Stelle des Tertullians (Lib. contra Valentinianum.) *Congreſſionis luſionem deputa Lector, haud pugnam: Oſtendam ſed non imprimam vulnera. Si & ridebitur alicubi, materiis ipſis ſatisfiet. Multa ſunt ſic digna revinci, ne gravitate adorentur. Vanitati proprie feſtivitas cedit. Congruit & veritati ridere, quia lætans: de æmuis ſuis ludere, quia ſecura eſt. Curandum plane ne riſus ejus rideatur, ſi fuerit indignus. Cæterum ubicunque dignus riſus, officium eſt.*

Wah-

Wahrer Zustand

der Irrungen

zwischen

dem Apostolischen Nunzius zu Köln

und

den dreien geistlichen Kuhrfürsten

wegen eines an die Pfarrer ihrer Kirchsprengel erlassenen Umlaufsschreibens.

„Von den Jahrhunderten, wo der römische Hof seine Gewalt zu mißbrauchen schien, komme ich nun auf die Zeit, wo er nunmehr mit Abwendung der auf ihn gerichteten Pfeile beschäfftiget ist. . . . Derselbe hört um sich her nichts als das Brummen der gewaltsamen Leidenschaften. Weil es an neuem Stoff zu klagen gebricht, macht man ihm Anmassungen zum Verbrechen, mit welchen er sich seit langer Zeit nicht mehr einwiegt. Man erneuert alte Zänkereyen, bloß in der Absicht, sich dadurch den trauerigen Vortheil zu gewähren, daß man ihn in Verwirrung bringt. Vergebens will derselbe Frieden haben, man zwingt ihn zum Kriege."

Discours sur l' hist. le gouvern. &c. par M. le Comte d' Albon.

Digitized by Google

Schreiben des H. P. C. zu L. an den H. L. C. zu K.

Düsseldorf, den 11. Jenner, 1787.

Ich muß den billigen Sachen, so ihr mir über den Frieden und die Ruhe der Kirche saget, und dem Eifer, welchen ihr gegen die Schritte bezeiget, wodurch jene gestöret werden könnten, meinen aufrichtigen Beyfall geben; nur glaube ich, daß ihr von dem Umlaufsschreiben des Nunzius zu Köln nicht gut unterrichtet seid, weil euch dieses die Quelle eines ernsthaften Zwistes zwischen dem Päbstlichen Stuhle und den dreien Kuhrhöfen zu werden scheinet.

Die Folgen dieses Schreibens mögen seyn, was für welche sie immer wollen, so werdet ihr nach hinlänglicher Erwägung aller Umstände doch gestehen, daß dasselbe in der einfachesten und natürlichsten Ordnung hierarchischer Dinge ist, und daher mit mir hoffen, daß die drei Erzbischöfe, wenn sie diesen Gegenstand einmal in seinem ganzen Umfange, und unter allen seinen Beziehungen betrachtet haben, denselbigen Stoff zu klagen nicht mehr finden werden, welchen sie anfangs darinn wahrzunehmen glaubten.

Digitized by Google

Das trientiſche Concilium, dieſe berühmte Verſammlung der allgemeinen Kirche, oder, damit ich mich eines engliſchen Ausdrucks bediene*, dieſes groſſe Parlament der Chriſten, hat, wie ihr wiſſet, die in gewiſſen Verwandtſchaftsgraden geſchloſſenen Ehen für nichtig erkläret, und dem römiſchen Pabſte als dem Verwahrer und dem Beſchützer der allgemeinen Kirchenſatzungen die Sorgfalt überlaſſen, in Fällen, wo er es für ſchicklich erachten würde, zu diſpenſiren. Die drei Kuhrfürſten haben die Nothwendigkeit, ſich dieſerhalb an ihn zu wenden, beſtändig erkannt, ſie ſind von fünf zu fünf Jahren ordentlich eingekommen, und haben in dieſem Stücke nicht den geringſten nur möglichen Zweifel gehabt, bis im Jahre 1786, da drei ihrer Abgeordneten, mit jenem des Erzbiſchofs zu Salzburg im Bad-Ems verſammelt, von den Satzungen eines allgemeinen Kirchenraths abgehen zu können glaubten, und dieß zwar in einer ſo wichtigen Materie, wie die Sacramente und das eheliche Band ſind, auf welchen die Ehrbarkeit des Eheſtandes, die Ruhe des gemeinen Weſens, der Friede der Familien, die Fortdauer chriſtlicher Sitten und die Erhaltung alles deſſen beruhet, was in den wahren Vortheilen der allgemeinen Geſellſchaft das ſchätzbareſte iſt.

* von Thomas Morus.

Karl

Karl Bellisomi, damals zu Köln nunmehr zu Lisbon apostolischer Nunzius, warnte bey verschiedenen Gelegenheiten die Pfarrer, welche dem damals schon aufkommenden, und nachher vom Emser Congreß angenommenen neuen Sistem gemäß ihre Pfarrgenossen zusammen gaben; seine Warnungen aber blieben ohne Erfolg; das *non licet tibi* * des Evangeliums ward theils übel, theils fruchtloß aufgenommen. Die Erinnerungen des Nunzius Pacca hatten eben so wenig Wirkung. Ein Pfarrer, der zulezt ermahnet wurde, schrieb zurück: So lange man von den Gesinnungen Seiner Päbstlichen Heiligkeit nicht genaue Kenntniß hätte, wäre es Pflicht, dem unmittelbaren Vorsteher zu gehorchen. Eine ungereimte Antwort, weil es hier nicht um die Gesinnungen des Pabstes zu thun war, sondern um die Kanonen des trientischen Kirchenraths, von welchen er wohl wußte, daß sie nicht in der Gewalt seines unmittelbaren Vorstehers stunden. Aber der Pabst, dem diese Antwort berichtet wurde, und der auf die unermessenen Uebel, welche auch in Betreff der bürgerlichen Gesellschaft aus solchen wider die allgemeinen Kirchengesetze geschlossenen Ehen entspringen dürften, insonderheit auf die [illegible]lichen Processe zurückdachte, wodurch die Familien in Verwirrung gerathen, und die

Einwohner der drei Erzbisthümer von den Einwohnern jener Staaten würden getrennet werden, welche, indem sie das trientische Concilium anerkennen, die gegenseitigen Kinder für unehliche, für aller Erbfolge unfähige ansehen würden, der Pabst, sage ich, diesem Unheil abzuhelfen, bediente sich, da er bey den Erzbischöfen kein Gehör fand, seines Rechtes, die untergeordneten Hirten zu sprechen; ein Recht, welches sogar die Feinde der päbstlichen Macht nicht in Abrede stellen; ein Recht, welches auch Febronius und seine Anhänger erkennet haben, und ohne welches das Ansehen und die von allen Katholiken für eine Glaubenslehr gehaltene, sich durch die ganze Kirch erstreckende Gerichtsbarkeit des Pabstes, nur ein bloßes Schattenspiel, ein lauteres Blendwerk seyn würden.

Zufolge des päbstlichen Befehls erinnert also der Nunzius durch einen Zirkelbrief die Pfarrer an die Nichtigkeit solcher Ehen, dieser Brief wurde einem jeden besonders, und zwar durch die Post, und ohne Anschlag, ohne Verruf, und mit so wenigem Geräusche zugeschickt, daß weder Zeitung, noch Brochüre, noch Monatsschrift, so vervielfältiget auch heutiges Tages derlei Neuigkeits-Trompeter sind, davon die geringste Erwähnung gethan hat, bis dahin, daß die drei Erzbischöfe die Sache durch Kundmachung ihrer Decrete

ruchts

ruchtbar und weltkündig machten. Es enthält auch dieser Brief weder beleidigende Ausdrücke noch persönliche Anzüglichkeiten, platterdings wird darinn angezeigt, was für Erlaubnisse in den trientischen Kanonen zu dispensiren die drei Erzbischöfe zu verschiedenen Zeiten begehret, was für eine sie erhalten haben. Die Art, nach welcher ihr von dieser Druckschrift, gleichsam als von einer Kriegeserklärung sprechet, läßt mich glauben, daß ihr sie nicht gelesen habet. Ich füge sie hierbei, leset dieselbe, ihr werdet sofort von eurem Irrthume zurückkommen.

Bartholomäus Pacca durch die Gnade Gottes und des Apostolischen Stuhles, Erzbischof von Damiat, Prælatus domesticus U. H. V. durch die göttliche Vorsehung Pabstes Pius VI, und Assistent am päbstlichen Thron, Apostolischer Nunzius ꝛc.

BARTHOLOMÆUS PACCA, Dei & apostolicæ sedis gratia Archiepiscopus Damiatensis, sanctissimi domini nostri Pii divinâ providentiâ papæ VI, prælatus domesticus, & pontificio Solio assistens, ejusdem ac dictæ Sanctæ sedis, ad tractum Rheni, aliasque inferioris Germaniæ partes, cum potestate legati de latere nuntius.

„Nach- „Quum

„Quum ad notitiam sanctissimi domini nostri, Pii P. P. VI, pervenerit, in quibusdam diœcesibus & a nonnullis archiepiscopis concedi dispensationes ab impedimentis matrimonialibus, in gradibus nequaquàm expressis, aut comprehensis in facultatibus a sede apostolicâ impetratis: idcirco Sanctitas sua, ne quid temerè per dispensationes ejusmodi obrepat, quod fideles in errorem inducat, & nequis factorum ignorantiam in re tam gravi prætexere unquam valeat, districtè nobis præcipit die 18 Octobr. proximè elapsi, ut facultates, quas a Sancta Sede ab antiquissimo tempore nominatim postularunt, & obtinuerunt, atque etiam nunc de quin-

„Nachdem unser heilige Vater Pabst Pius VI in Erfahrung gebracht hat, daß in gewissen Kirchsprengeln die Erzbischöfe über Ehehinderniße in solchen Graden dispensiren, welche in den vom apostolischen Stuhle erhaltenen Befügnissen keinesweges ausgedruckt oder enthalten sind; so hat uns seine Päbstliche Heiligkeit, um den Mißbräuchen, die durch derlei Dispensen sich einschleichen, und die Gläubigen in Irrthümer verleiten könnten, vorzubeugen, und damit Niemand in einer so wichtigen Materie irgend einige Unwissenheit vorschützen könne, nachdrücklichst befohlen, die Erlaubnisse, so die hochwürdigsten Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier von uralten Zei-

quen-

ten

ten her namentlich begehrt und von dem apostolischen Stuhle erhalten haben, und derer Bestätigung sie noch heut zu Tage von fünf zu fünf Jahren begehren und erhalten, bekannt zu machen, und alles, was diesem Disciplinpuncte zuwider entweder schon wirklich geschehen, oder noch in der Folge etwa geschehen sollte, für nichtig zu erklären."

quennio in quinquennium sibi confirmari postulant, & obtinent Rmi. archiepiscopi Moguntinus, Colonienſis & Trevirenſis, palam omnibus faceremus, & si quid contra factum, fierique contingeret; irritum diceremus."

„Die Befehle S. P. H. nun in Erfüllung zu bringen, thun wir allen und jeden zu wissen, und erklären hiemit, daß obgemeldeten hochwürdigsten Erzbischöfen keine andere Gewalt als jene zustehet, die in jedem ihrer Indulte ausdrücklich enthalten ist, nemlich bei noch zu schließen

„Nos igitur sanctissimi Domini nostri Papæ jussa exequentes præsentibus nostris litteris notum omnibus facimus & declaramus, non alias dispensandi facultates præfatis Rmis. archiepiscopis competere præter eas, quæ in singulis eorum indultis explicitè continentur: dispen-

san-

ſandi nimirum in tertio & quarto ſimplici, & mixto tantum cum pauperibus in contrahendis: in Contractis verò cum hæreticis converſis etiam in ſecundo ſimplici, & mixto, dummodo nullo modo attingat primum gradum; ut liquet ex tenore indultorum juxta formulam tertiam typis impreſſam.“

ſtenden Ehen im dritten und vierten, und zu Gunſten der Armen auch im vermiſchten: bei ſchon geſchloſſenen Ehen aber zum Beſten bekehrter Ketzer im zweiten einfachen ſowohl als vermiſchten Grade, wenn er nur den erſten nicht erreicht, zu diſpenſiren; wie dieſes alles aus dem Inhalt der Indulte nach der dritten gedruckten Formel erhellet.“

„Ubi enim primum quorundam epiſcoporum & archiepiſcoporum neceſſitatibus & precibus occurrere volens apoſtolica ſedes, prædictam Formulam conceſſionis invexit (antea enim perraro & plerumque in hæreticorum ad unitatem eccleſiæ redeuntium gratiam diſpen-

Es iſt bekannt, daß in den erſten Zeiten, wo der apoſtoliſche Stuhl den Bedürfniſſen und Bitten einiger Erz- und Biſchöfe Gehör zu leiſten oberwähnte Erlaubnißformel eingeführt hat, (denn ehedem ward dieſe Erlaubniß zu diſpenſiren nur einem oder andern Ordinarius ſehr ſel-

ten,

ten, und fast einzig und allein der in den Schooß der Kirche zurückkehrenden Ketzer wegen gestattet) es ist, sage ich, bekannt, daß in jenen Zeiten die hochwürdigsten Erzbischöfe von fünf zu fünf Jahren beständig um die apostolischen Indulte angehalten haben, die ihnen dann auch jedesmal gütig, obwohl nicht immer ohne alle Verzögerung, verliehen wurden."

spensandi facultas uni autalteri ordinario Concedebatur) indulta apostolica indesinenter enixis precibus de quinquennio in quinquennium a Rmis Archiepiscopis expostulata sunt, & benigne concessa, licet aliquando aliquâ interjectâ morâ."

„So erhielt Ferdinand Erzbischof zu Köln das erste Bestätigungs- oder Erweiterungs-Indult den 21 December 1645, und dessen Nachfolger Maximilian Heinrich empfieng vom apostolischen Stuhle den 12 Jenner 1651 die nemliche Erlaubniß, so ihm auch auf sein von fünf zu fünf

„Rmus Archiepiscopus Coloniensis Ferdinandus primum quidem confirmationis indultum die 21 Decembris 1645, quo defuncto illius in archiepiscopatu Successor Maximilianus Henricus cum die 12 Januarii 1651, easdem sibi facultates à sede apostolicâ tribui obtinu-

tinuisset, de quinquennio in quinquennium sibi prorogari facile consequutus est 16 Decembris 1655, primâ julii 1662, 30 Junii 1667, 30 Junii 1672.

fünf Jahren wiederhohltes Begehren fernerhin ohne Anstand erneuert wurde, den 16 December 1655, den 1 Julius 1662, den 30 Junius 1667, den 30 Junius 1672."

Item Joseph Clemens ex principibus Bavariæ, cui præter Colonienſem archiepiscopatum ecclesiarum quoque Hildesheimensis & Leodiensis administratio concredita fuit, postquam indultum juxta prædictam formulam tertiam a sanctâ Sede impetrasset 6 Maji 1677, idem prorsus sibi confirmari summo studio contendit quinquennio quolibet exeunte, videlicet 30 Aprilis 1682, 9 Aprilis 1687, 29 Januarii 1693, 10 Decembris 1698, 20 Septem-

„Eben so ließ sich Joseph Clemens aus dem bairischen Hause, dem nebst dem Erzbisthum Kölu auch die Verwaltung der Kirchen zu Hildesheim und Lüttich anvertrauet war, nichts angelegentlicher seyn, als nachdem er das Indultum obgedachter dritter Formel gemäß am 6 Maj 1677 vom apostolischen Stuhle erlanget hatte, auch nach jedem Verlauf von fünf Jahren um die Bestätigung desselben anzuhalten, als nemlich am 30 April 1682, am 9 April

April 1687, am 29 Jenner 1693, am 10 December 1698, am 20 September 1703, am 26 September 1708, am 14 September 1713, 1718, und am 17 Junius 1723."

ptembris 1703, 26 Septembris 1708, 14 Septembris 1713, & 1718, 17 Junii 1723.

„Nach seinem Ableben hat sich der zum Erzbischof von Köln ernannte Clemens Augustus die gewöhnlichen Dispensations-Facultäten im Jahre 1728 bei dem Pabste gesucht, und für ihre Bestätigung durch wiederhohlte Indulte am 13 August 1733, am 6 August 1738, am 4 Julius 1743, am 22 Mai 1748, am 10 Mai 1753, am 13 April 1758 gesorget."

„Post illius obitum rehat sich der zum Erzbischof nuntiatus Archiepiscopus Colonienſis Clemens Augustus consuetas dispensandi facultates sibi a summo pontifice quæsivit anno 1728, easque statis temporibus confirmari curavit, repetitis indultis 13 Augusti 1733, 6 Augusti 1738, 4 Julii 1743, 22 Maji 1748, 10 Maji 1753, 13 Aprilis 1758."

„Es wurde auch nicht anders von den übrigen nach-

„Neque secus actum est ab reliquis episcopis Colonien-

nienſibus ſucceſſoribus, quorum extant conceſſiones atque confirmationes habitæ 23 Junii 1761, 26 Junii 1766, aliæque usque ad hodiernum Sereniſſimum archiepiſcopum Maximilianum ex archiducibus Auſtriæ, qui poſt impetratas a ſanctiſſimo domino noſtro diſpenſandi facultates juxta prædictam formulam tertiam prout cum illius prædeceſſoribus factum fuerat, easdem ad quinquennium prorogari petiit 27 Maji 1784."

nachfolgenden Biſchöfen von Köln gehalten, derer Erlaubniſſe und Beſtätigungen vom 23 Junius 1761, vom 26 Junius 1766, und bis auf den heutigen durchlauchtigſten Erzbiſchof Maximilian aus dem Erzhauſe Oeſterreich vorhanden ſind, welcher ſo wie ſeine Vorfahren nach von unſerm heiligſten Herrn erhaltenen Diſpenſationsfacultäten die Verlängerung derſelben auf fünf Jahre am 27 Mai 1784 verlanget hat."

„Colonienſium archiepiſcoporum exemplis excitati archiepiſcopi Moguntini, jam pridem ab anno 1653 de hujusmodi facultatibus impetrandis, inſtaurandisque admodum ſolliciti fuerunt, ut con-

„Durch das Beiſpiel der Kölniſchen Erzbiſchöfe aufgemuntert waren die Erzbiſchöfe zu Mainz ſchon ſeit 1653 um die Erlangung und Erneuerung von dergleichen Freiheiten ſehr beſorget, wie aus den päbſt-

ſtat

lichen

lichen Decreten vom 6 Junius 1658, 3 Mai 1663, 12 April 1668, 7 Junius 1674, 5 Merz 1676, 14 Merz 1680, 28 Merz 1685, 12 Merz 1722, 13 Mai 1728, 11 December 1732, 2 Januarius 1738, 25 April 1743, 22 Mai 1748, 5 Julius 1753, 17 Auguſt 1758, 22 September 1763, 22 September 1768, 11 Julius 1782 zu erſehen iſt.“

ſtat ex pontificis decretis editis 6 Junii 1658, 3 Maji 1663, 12 Aprilis 1668, 7 Junii 1674, 5 Martii 1676, 14 Martii 1680, itemque 28 Martii 1685, 12 Martii 1722, 13 Maji 1728, 11 Decembris 1732, 2 Januarii 1738, 25 Aprilis 1743, 22 Maji 1748, 5 Julii 1753, 17 Auguſti 1758, 22 Septembris 1763, 22 Septembris 1768, 11 Julii 1782.“

„Mit dieſem hangen endlich ganz die Facultäten zuſammen, für derer Uebertragung und Beſtättigung von den Päbſten die trieriſchen Erzbiſchöfe am 5 April 1662, 17 November 1667, 20 November 1681, 21 November 1686, 15 Novem-

„His demum apprimè cohærent facultates, quas ſibi a ſummis pontificibus delegari, confirmarique curarunt archiepiſcopi Trevirenſes 5 Aprilis 1662, 17 Novembris 1667, 20 Novembris 1681, 21 Novembris 1686,

1686, 15 Novembris 1691, 3 Januarii 1697, 9 Martii 1702, 28 Martii 1711, 1717, 26 Martii 1722, 10 Junii 1727, 26 Januarii 1730, 3 Februarii 1735, 27 Januarii 1740, 4 Martii 1745, 3 Aprilis 1750, 17 Aprilis 1755, 12 Februarii 1756, 13 Novembris 1761, 20 Februarii 1766, 13 Junii 1768, 12 Martii 1778, 7 Aprilis 1783. "

vember 1691, 3 Jenner 1697, 9 Merz 1702, 28 Merz 1711, 1717, 26 Merz 1722, 10 Junius 1727, 26 Januarius 1730, 3 Februarius 1735, 27 Januarius 1740, 4 Merz 1745, 3 April 1750, 17 April 1755, 12 Februar 1756, 13 November 1761, 20 Februar 1766, 13 Junius 1768, 12 Merz 1778, 7 April 1783 geſorget haben."

„Quamvis autem hodiernis celſiſſimis archiepiſcopis Colonienſi & Trevirenſi, circa annum 1782 a ſummo pontifice conceſſum fuerit diſpenſandi (cum ſubditis Auſtriacis) in gradibus tertio, & quarto ſimplici, & mixto tantum, nedum cum pauperibus ſed etiam cum nobi-

„Und obwohl den Durchlauchtigſten itzt regierenden Erzbiſchöfen zu Köln und Trier um das Jahr 1782 vom Pabſte geſtattet ward, öſterreichiſche Unterthanen, und zwar nicht nur arme, ſondern auch adlige und reiche im dritten und vierten einfachen und vermiſchten Grade bei einzugehen-

den

den Heurathen zu dispensi-
ren: so ist es deswegen
nicht erlaubt, diese hinzu-
gekommene Freiheit auf den
dritten und vierten Grad
vermischt mit dem zweiten
auszudehnen, was auch nie
durch die dritte Formel er-
laubt war, noch auf an-
dere Grade, auf andere
Personen und Oerter, au-
ßer den österreichischen Lan-
den zu erweitern."

nobilibus & divitibus in
contrahendis; non ideo
licet superadditam hanc
facultatem, aut extendere
ad tertium & quartum
gradum mixtum cum se-
cundo, quod ne per for-
mulam quidem tertiam
unquam licuit, aut ad
alios gradus, ad alias per-
sonas, & loca extra ditio-
nem Austriacam posita,
ampliare."

Da also aus allem die-
sem am Tage liegt, daß
die hochwürdigsten Erzbi-
schöfe zu Mainz, Trier
und Köln keine andere Di-
spensationsfacultäten ha-
ben, als die in der dritten
Formel enthalten und aus-
gedruckt sind, und die sie
sich bis daher selbst von
fünf zu fünf Jahren vom

„Cum itaque ex his
omnibus pateat Rmos
archiepiscopos Mogunti-
num, Colonienſem &
Trevirenſem non aliis
tiri dispensandi facultati-
bus, nisi contentis ex-
pressis in formulâ [illegible],
quas ipsi de quinquennio
in quinquennium sibi con-
firmari a sancta Sede ha-

hei-

cte-

ſtenus inſtiterunt, itemque certum ſit ejusdem formulæ tertiæ ampliationem a ſummo pontifice nuper invectam pro diœceſibus Trevirenſi & Colonienſi, ſubditos, ditionesque Auſtriacas duntaxat attingere; idcirco noverint omnes, ad quos pertinet, immotumque permaneat, quascumque diſpenſationes, ſecus, quam per formulam tertiam, ejusque noviſſimam ampliationem liceat, aliunde quam ab apoſtolica ſede profectas nemini ſuffragaturas; neque propterea ratum validumque futurum deſuper matrimonium, ſobolemque, ſi qua ex ejusmodi inceſtis nuptiis prodierit, quocumque legitimitatis jure deſtitutum iri.“

heiligen Stuhle beſtätigen ließen, und da es eben ſo gewiß iſt, daß die vom heiligen Vater für die Diöceſen von Trier und Köln geſchehene Erweiterung der dritten Formel allein die öſterreichiſchen Lande und Unterthanen angehe, ſo ſollen es alle wiſſen, die es wiſſen müſſen, und es ſoll unumſtößlich bleiben, daß alle und jede Diſpenſationen, die etwas anders erlauben, als was die dritte Formel und deren neueſte Erweiterung erlaubet, und die anders woher als vom apoſtoliſchen Stuhle kommen, niemanden nutzen werden, daß jede Ehe deswegen doch unkräftig und ungültig bleibe, und daß jedes aus ſolchen blutſchänderiſchen Heurathen gebohrne Kind aller Rechte

Da- eines

eines rechtmäßigen beraubt sey.

Datum Coloniæ, pridie Kalendas decembris

Köln, am 30 Novem- 1786.
ber 1786.

Ihr sehet, daß nichts einfacher ist, als der Inhalt dieses Briefes, und daß er den Pfarrern heimlich zugestellet werden mußte, weil, seitdem die Vicariate die Vorschriften des Emser Congresses angenommen haben, jeder andere Weg verschlossen war. Auch fiel es den Erzbischöfen, da sie sich dieses Schreibens wegen beschwerten, nicht ein, dem Inhalt desselben im mindesten zu widersprechen. Ich füge ihre Erklärungen, die ihr zweifels ohne schon gesehen habet, hierbei; ihr werdet von denselben, wenn ihr sie in dem Augenblicke vor Augen habet, wo ihr Geist mit dieser Sache sonderbarer beschäfftiget ist, noch schicklicher urtheilen. Zuvor aber muß ich noch erinnern, daß die drei Prälaten dem öffentlichen Gerüchte gemäß nicht zufrieden, jene bittern Klagen, jene heftigen Entschließungen in Gestalt eines Manifestes durch alle öffentliche Blätter bekannt gemacht zu haben, sich annoch beim Reichstage zu beschweren, und wegen besagtem Schreiben des Nunzius bei S. K. M. um Genugthuung anzuhalten entschlossen sind, da doch der Nunzius nur nach

förmlich vom Kaiſer ſelbſt anerkennten Grundſätzen gehandelt hat; denn von der Macht des Pabſtes über Ehehinderniſſe geſchieht in verſchiedenen Verordnungen und Verhaltungsbefehlen S. M. ausdrückliche Erwähnung (a). Sogar findet man darinn drei in gegenwärtiger Sache äußerſt merkwürdige Punkte; 1) daß dieſer Monarch den Biſchöfen ſeiner Staaten erlaubet, daß ſie die Befugniß zu diſpenſiren vom apoſtoliſchen Stuhle begehren; 2) daß er vorausſetzet, kein Biſchof noch Metropolit habe die Macht, welche ſich die drei Kuhrfürſten ſeit dem Emſer Congreß zueignen; 3) daß er ſogar nicht haben will, daß dieſe Diſpenſen ſtatt haben

(a) „*Quare univerſis diœceſanis* (epiſcopis) *declarandum veniet, ipſis nunc liberum relinqui, ut facultates diſpenſandi circa impedimenta matrimonii in gradibus prohibitis conſanguinitatis & affinitatis, in quantum hæ* in gradu quarto & tertio, nullatenus tamen tangente ſecundum, *ipſis hucusque pro pauperibus conceſſæ erant, etiam pro nobilibus & ditioribus Româ ad dies vitæ impetrare, atque hac ratione ipſi etiam in formulâ conſuetâ diſpenſare poſſint, ac valeant.*“ Dies ſind die ausdrücklichen Worte der Verordnung S. K. M., die den Biſchöfen der öſterreichiſchen Monarchie zur Richtſchnur an die Kanzeleien geſchickt wurde.

ben sollen, wenn es um den zweiten mit dem dritten vermischten Grad zu thun ist [a].

Es hat also der Nunzius durch seinen Kreisbrief an die Pfarrer nicht allein zu der geringsten Verwirrung keinen Anlaß gegeben; sondern im Gegentheil auch die Absichten des Reichs-Oberhauptes dadurch befördert, und ist unzähligen Unordnungen vorgekommen, welche, wie wir bereits gesehen ha-

 ben,

[a] Die Nunzien in Deutschland, welchen in Ansehung der Dispensen gleiche Gewalt mit den Bischöfen zustehet, haben dennoch nie jene zu besitzen geglaubt, so sich nunmehr die drei obgedachten Prälaten zueignen wollen. Ein Gottesgelehrter von Köln hat uns hierüber eine wichtige, und mit einer Menge in der Nuntiatur besagter Stadt Köln befindlichen Schriften übereinstimmende Nachricht hinterlassen. „*Jam verò certum est, quod nuncius apostolicus in Germania habeat quoad hoc eandem prorsus facultatem, quam habent episcopi, & etiam certum est, quod nuntius dispensare non possit, si sit gradus mixtus cum secundo, nam Roma sub annum 1690 declaravit hoc, uti agnoscit nuntiatura; ideoque ab eo tempore non dispensat, si secundus gradus attingatur. Similiter certum est, quod sub annum 1694 idem declararit Roma interrogata nomine illustrissimi de Anethan, suffraganei & vicarii generalis Colonienſis; & ideo ab eo tempore etiam hi non dispensant in isto gradu.*“ Theol. moral. a R. P. Cl. l'Croix, tom. 8. l. 6. part. 3. §. 863.

ben, nicht allein in Betracht der Religion, sondern auch in jenem der bürgerlichen Gesellschaft aus solchen blutschänderischen Ehen entstanden seyn würden. — Was den Vorsatz betrifft, welchen die drei Kuhrfürsten gefasset haben sollen, daß sich diese nicht als Kirchenprälaten, sondern als Reichsfürsten, deren Territorien von einem Fremden verletzt worden seyn, beim Reichstage beschweren wollen; dieser Vorsatz ist so unglaublich, daß ich ihn unmöglich glauben kann. Denn, wenn auch dieser angebliche Fremde aller Vorrechte eines Nunzius von Niederdeutschland entschiedener maßen entsetzet wäre, so ist er dennoch ein Gesandter des Pabstes, und ist, ob ihm gleich die Audienz vom Kuhrfürsten von Köln abgeschlagen worden ist, eben so gut, und zwar zu Bonn selbst, ein Gesandter, als es da diejenigen sind, welche zu dieser Audienz gelassen wurden; denn derjenige, welcher den Gesandten schickt, giebt demselben diese Eigenschaft, und nicht derjenige, der diesen aufnimmt. Seit wann ist nun die von einem Gesandten im Namen seines Herrn gemachte Erklärung eine Verletzung des Territorii? Und war nicht die Erklärung des Nunzius ihrer Natur und ihrem Gegenstande nach eben so wesentlich das Fach des Pabstes als des Handhabers der Kirchengesetze, des sicht-

baren

baren Oberhauptes der Kirche, des allgemeinen Vaters der Gläubigen, welchem das geheiligte Pfand der Glaubenslehre und der Sakramente besonders übertragen ist, wie diese oder jene Erklärung, welche sich auf Anmaßungen zeitlicher Fürsten beziehet? ... Und sind nicht die weltlichen christlichen Fürsten (vielmehr durch ihren Stand, und durch die unverletzlichen Regeln der Hierarchie untergeordnete Priester und Bischöfe) schuldig, die Gesandten des Hohenpriesters aufzunehmen, und ihnen völlige Freiheit zu gestatten, daß sie ihre Verrichtungen üben und im Namen ihres Herrn sprechen dürfen? In der Menge von Rechtsgelehrten, welche wir dieserhalb anführen könnten, wollen wir uns an den so gelehrten als berühmten Kanonisten Schmitt halten. *Quodsi*, sagt er in seinen *Institutionen Cap. I. Sect. III de summo Pontifice C. 18*, *quod si verò pontifici jus perfectum eos mittendi denegari à catholico non possit: huic vicissim ex altera principum etiam supremorum parte respondebit obligatio in thesi saltem certa, ne legatos ejusmodi ab ingressu in terras suas prohibeant, aut legitimis eorum functionibus in salutem animarum necessariis se se obstaculo ponant. — Nota, neque hîc argumentum duci poterit a legatis aliis, cum jam per se se satluculentum appareat discrimen: nulli quippe prin-*

cipi supremo quidquam in alterum itidem talem ejusque terras competit; cûm contra pontifici vi primatûs, cura totius orbis christiani incumbat, atque in rebus ad salutem animarum pertinentibus ejus se se jurisdictio ubique protendat. Was würde bei so gestalteten Sachen der Reichstag von den Klagen der drei Kuhrfürsten denken? Doch wir wollen nun auf ihre Erklärungen oder Manifeste kommen. Die erste davon ist die Kölnische.

„In Gefolge besondern gnädigsten Befehls Sr. Kuhrfürstl. Durchlaucht zu Köln, unseres gnädigsten Herrn, dd. Münster den 17 December l. J. wird sämtlichen Pastorn hiemit befohlen, das von einem sich als Päbstlichen Nunzius zu Köln ausgebenden, hierüber aber bei Höchst gedachter Sr. Kuhrfürstlichen Durchlaucht nicht legitimirten [a] frem-

[a] Nicht legitimirt .... hat er sich aber nicht eingestellet, um legitimirt zu werden? Hat er nicht Audienz begehret? Hat er nicht mit wenig Ehre abziehen müssen? ... Hat sich nicht der Kuhrfürst am Tage seiner bischöflichen Weihe, selbst in der Kapelle der Nunziatur, durch einen feierlichen Eidschwur dazu verpflichtet, die apostolischen Nunzien aufzunehmen? ... Das sind viele Sachen, welche vor der Verkündigung dieser Ordonnanz konnten erwogen werden. Doch laßt uns Fürsten nicht zu strenge richten, laßt uns ihrer Religion und ihrer öfters dann auch, wenn sie sich in der Wahl

fremden Biſchofe erhaltenes gedrucktes Schreiben mit dem nämlichen Couverte ohne weiters demſelben mit der erſten Poſt obrück zu ſchicken [a]; über dieſe Obrückſchickung ein Certificat von der Poſt, womit die Obrückſchickung geſchehen, ſich geben zu laſ-

Wahl ihrer Handlungen verſieht, ſehr aufrichtigen Frömmigkeit kein Unrecht thun. Laßt uns vielmehr jene redlichen, unverhohlten, freimüthigen Seelen bedauren, welche ihr Stand dazu beſtimmet, daß ſie für alle Menſchen, und ſo ſelten für ſich ſind, welche den Grundſätzen des Wahren und Guten innerlich zugethan, und zugleich ſo vielfältigen, ſo verwickelten auswärtigen Bewegungen bloßgeſetzt ſind, daß es ihnen unmöglich wird, die Natur und Richtung derſelben zu unterſcheiden. Es braucht in der That weiter nichts, als einen von jenen ewigen Gefielden herabgeſandten himmliſchen Geiſt, der auf ihrer Seite wache, und ſie vor dem immer glänzend ausgeſchmückten, und ſelbſt für diejenigen, welche ihn verabſcheuen, allzugefährlichen Irrthum bewahre.

[a] Können die Seelſorger dieſen Befehl in ihrem Gewiſſen befolgen? Können ſie dem oberſten Prieſter der Kirche und ſeinem Legaten eine ſo unerhörte Beleidigung zufügen? . . . Wenn Se. Kuhrfürſtliche Durchlaucht hier als weltlicher Fürſt ſprächen, ſo könnte die Sache noch einige Unterſuchung erheiſchen; ſie ſprechen aber als Prieſter, als Biſchof, denn der Vicarius generalis, und der Protonotarius *in ſpiritualibus* ſind unterzeichnet. Kann nun aber ein Biſchof den allgemeinen Vater der Gläubigen und deſſen Abgeordneten, kann er ſeinen wahren Vorſteher auf eine ſo ſchimpfliche Weiſe mißhandeln? Und können die Pfarrer auf Befehl ihrer unmittelbaren Vorſteher dem Vorſteher ihres Biſchofs oder Erzbiſchofs mit ſolcher Verachtung begegnen?

Digitized by Google

lassen, und solches unverzüglich an hiesiges Vikariat zu schicken. Wobei denn zugleich in Gefolge oben benannten besondern gnädigsten Befehls vorgesagte Pastorn unter schwerer Strafe sich nicht unterfangen sollen, irgend ein Schreiben, Breve, Bulle, Dispensation, oder wie sie Namen haben, vom römischen Hofe anzunehmen, bevor solches uns präsentiret, und sie von uns die zur Umschickung und Publikation gehörige schriftliche Erlaubniß erhalten haben. Signatum Köln den 19 December 1786.

J. P. von Horn = Goldschmidt
Vic. generalis.

M. J. Cainen, Proton. in spiritualibus.

„Wir Official, Siegler, geistliche Räthe, und übrige Beisitzer des geistlichen Hofgerichts zu Koblenz.

„Es ist uns angezeigt worden, daß an die mehresten Pfarrer des niedern Erzstifts unterm 30ten November eine unter dem Namen eines Erzbischofs zu Damiat und Päbstlichen Nunzius zu Köln erlassene Druckschrift gekommen sey: Man bemühet sich darinn durch verschiedene Sätze und ein weitläuftiges Wörtergepränge [a] den deutschen Herren Erzbischöfen

[a] Wir haben diesen sehr einfachen, ja gar etwas unzierlichen Brief so eben gesehen. Ich weiß nicht, wo der Herr

sen das Recht der Dispensation im zweiten und dritten Grade der Verwandschaft zu bestreiten [a], und der Damiatische Erzbischof behauptet, daß er hiezu einen ausdrücklichen Auftrag von dem römischen Hofe erhalten habe, allein uns ist nicht bekannt, daß die aus den Gränzen des deutschen Reichs verwiesene Macht des Nunzius [b] neuerlich jemanden aufgetragen, und derselbe in dieser Eigenschaft von unserm hochwürdigsten und durchlauchtigsten Erzbischofe anerkannt sey. Wir können uns zwar auf die Gelehrsamkeit unserer Pfarrer und übriger Seelsorger, und die ihnen beiwohnende Folgsamkeit gegen ihren Erzbischof gänzlich verlassen [c], daß sie

auf

Herr Official das weitläuftige Wörtergepränge, wonicht etwa in den Titeln des Nunzius, gefunden hat. Aber dieser Fehler, wenn es eins seyn soll, findet sich ebenfalls an der Spitze der Verordnung.

[a] Das ist nicht richtig. Es ist kein Schatten von Streit in diesem Briefe. Man zeigt schlechterdings aus dem Eingeständniß und dem beständigen Verfahren der drei Erzbischöfe, daß sie niemals glaubten, dieses Recht zu haben, wie sollte man dann auf den Gedanken gekommen seyn, es ihnen zu bestreiten?

[b] Baiern, die preußischen Staaten, die Pfalz, und so viele andere Provinzen, welche den Nunzius anerkennen, sind also aus den Gränzen des deutschen Reichs?

[c] Freilich wohl, aber können denn die Pfarrer, nachdem sie einmal um die Decrete des Trientischen Kirchenrathes

und

auf die Ausstreuungen so gearteter Schriften, die wider die offenbaren Satzungen der Bischöfe, die der h. Geist gesetzt hat, die Kirche zu regieren, anstoßen, und daher ohne Wirkung sind, keine Rücksicht nehmen werden, denn es beruhet in der Offenkündigkeit, daß keiner in einem fremden Bißthume die gesetzgebende Macht ausüben kann [a]. Gleichwohl sehen Se. Kuhrfürstl. Durchlaucht, unser hochwürdigster Erzbischof sich genöthiget, die in dieser Hin-

und um die beständige Anhänglichkeit ihrer Erzbischöfe wissen, plötzlich sowohl den Kirchenrath verwerfen, als auch den Statthalter Christi verachten, welcher auf die Beobachtung der trientischen Kirchengesetze dringet?

[a] Febronius, der die Gerichtsbarkeit des Pabstes über die ganze Kirche, und über alle Bisthümer, die für ihn nicht fremd sind, ausdrücklich anerkennet, wird gewiß diese Behauptung wenigstens als eine irrige betrachten. . . . Sollte wohl der Nachfolger eines Nunzius, welchem man bei dem Abfall des Metropoliten Druchses, der den Glauben für die Augen der schönen Agnes verläugnete, die Beibehaltung des catholischen Glaubens im Kuhrfürstenthum Köln, und vielleicht in ganz Niederteutschland zu verdanken hat, in unsern Gegenden so fremde seyn, besonders nachdem er den Besitz dieses so wichtigen Posten schon über zweihundert Jahre behauptet, und von zehn Kaisern, dem Reichstage, dem gesammten Reiche, den Metropoliten, den Bischöfen bis auf das Jahr 1786 ist in demselben bestätiget worden. Man sehe hie unten das Schreiben des Pabstes an den Bischof von Freisingen, und den wahren Sinn des Reseriptes, welches die Metropoliten von Joseph II erwirket haben.

Digitized by Google

Hinsicht am 29 November 1785 und den 28 Jenner laufenden Jahrs erlassenen Verordnungen, kraft welcher, ohne vorgängige Einwilligung des Vicariats, keine römische Bullen, Breven und Rescripten angenommen werden sollen, ausdrücklich zu wiederhohlen und einzuprägen. Damit nun kein Merkmal von der so schändlich verletzten Bischöfl. Macht, die wir stets aufrecht zu halten verbunden sind [a], übrig bleibe, so befehlen wir hiemit ernstlich, daß alle, an welche die obgemeldeten Schriften gekommen sind, dieselben unverzüglich dem Aussteller zurücksenden, und ihm ausdrücklich melden sollen, daß sie wider die offenbaren Grundsätze der von Gott bestimmten Kirchenverfassung, von einem fremden Erzbischofe, wenn er auch mit noch so glänzenden Titeln und Namen prangen würde, keine Gesetze annehmen könnten. Uebrigens da wir noch nicht erfahren haben, daß Schriften von dem nämlichen Schlage an die Ordensgeistliche gesandt worden sind [b], so befehlen wir hiegeist-

[a] Ist Sr. Kuhrfürstl. Durchlaucht diese Pflicht und Verbindung bis im Jahr 1786 unbekannt gewesen? Ist sie ihr unbekannt gewesen, als höchstdieselbe bei ihrer bischöflichen Weihe schwüren, die apostolischen Nunzien aufzunehmen, selbige anzuhören und ihnen mit aller Ehrerbietung zu begegnen?

[b] Die Ehen gehen nur die Pfarrer an, es würde also unnö-

mit, daß sie die obgemeldte erzbischöfliche Verordnung genau erfüllen, und, wenn über diesen Gegenstand an sie sollte geschrieben werden, solches uns unverzüglich und getreu einsenden sollen. Gegeben zu Koblenz bei dem Officialate den 20ten December 1786.

Auf Befehl, J. L. Hammer,
Secret. in Vicariat-Sachen.

„Wir Vicarius generalis in geistlichen Sachen, Provicarius Official, Siegler, Oberfiscal, auch übrige geistliche Räthe und Beisitzer, u. s. w.

„Der hochwürdigste Herr Bartholomäus Pacca, Erzbischof zu Damiat, der sich als Päbstlicher Nunzius zu Köln aufhält, hat sich unterfangen, in einer den 30ten November l. J. an die Pfarrer des Erzbisthums Mainz und andere geistliche Personen erlassenen Druckschrift die von einigen Erzbischöfen in verschiedenen Graden ertheilten Dispensationen aus der Ur-

unnöthig gewesen seyn, Schriften von diesem Schlage [niedlicher und edler Ausdruck!] an die Ordensgeistliche zu schicken In Betreff aber der Ehedispensen verwahren wir bis zum Ende dieser Sammlung zween Briefe Sr. Kuhrfürstl. Durchlaucht, welche dasjenige vollends bestätigen werden, was wir bereits von dem sehr großen Unrecht gesagt haben, welches man Fürsten thun würde, wenn man Ihnen alles, was in ihren Namen geschieht, Schuld geben wollte.

Ursache für nichtig und kraftlos zu erklären, weil diese Grade in den vom römischen Stuhle erlangten Facultäten nicht begriffen sind. Wir zweifeln nicht, daß alle und jede Pfarrer, Seelsorger und Beichtväter sowohl Welt- als Ordensgeistliche, die ächten Grundsätze von der Gewalt der Erzbischöfe eingesogen haben [a], und von dem Ursprunge der in dem mittlern Zeitalter vom römischen Hofe eingeführten Reservationen genau unterrichtet sind, daher sich durch obgemeldte Erklärung, wie wir uns gewiß versprechen, zu nichts bewegen lassen, weder von dem Unserm Hochwürdigsten Erzbischofe schuldigen Gehorsame abweichen werden. Wir sind überzeugt, daß sie vielmehr dieses kecke Unternehmen, das nur die Stöhrung der Gewissensruhe zum Zwecke hat, billigermaßen verabscheuen, mithin auf den Inhalt und die Absicht der vorbesagten unstatthaften Druckschrift keine Rücksicht nehmen werden [b].

Wir

[a] Eingesogen, nein, weil sich diese Grundsätze erst von dem Emser Congreß, das ist vom Jahr 1786 herschreiben, und daß damals die Seelsorger eben so wenig mehr sogen, als die Erzbischöfe, welche diese Grundsätze bis dahin so wenig gesogen hatten, daß sie die Befugniß zu dispensiren zu Rom immerfort nachgesucht haben.

[b] Man setze hinzu: auch keine auf den Kirchenrath von Trient.

Digitized by Google

Wir behalten Uns vor, Unsere Gesinnungen darüber näher zu äußern, dermalen aber befehlen wir ernstlich, daß, wenn ein Abdruck von gemeldter Schrift in ihre Hände gekommen seyn sollte, sie denselben auf der Stelle in der Art, wie sie ihn bekommen haben, nach Köln zurück senden, und, wie dieß schuldigermaßen bewirkt worden, Uns unverzüglich Bericht erstatten. Mainz den 21 December 1786."

Maria Jos. Philipp Anton, Frhr. Schuß v. Holzhausen, Vicarius generalis in geistlichen Sachen.

Joh. Balthasar Elperz, Kuhrmainzischer Secretarius.

Ihr sehet, daß die Klagen der drei Metropoliten an die Behauptungen des Briefes nicht rühren. Wider das Daseyn und nicht wider den Inhalt desselben haben sie ihr Mißvergnügen geäußert. Wird man aber nicht urtheilen, daß die Existenz dieses Briefes durch seinen Inhalt gerechtfertiget ist? und wenn er nur wahre Thatsachen enthält, konnte dann wohl derjenige, der ihn geschrieben hat, sich dieses Schreibens überheben? Das ist eine Frage, welche zu untersuchen ich nicht übernehmen werde; dieß allein will ich bemerken, daß sie die Feinde des päbstlichen Ansehens auf eine den drei Erzbischöfen nicht günstige Art entschieden haben,

Digitized by Google

haben. „Man wird bemerken können, sagt ein östreicher Periodist, der zugleich ein eifriger Vertheidiger der erzbischöflichen Rechte ist, daß es keiner von ihnen für gut befunden hat, in die ausführlichen Beweise des göttlichen oder menschlichen Rechtes einzugehen, vermöge dessen sie sich anmaßen, eigenmächtig hinführo dasjenige zu geben, was sie sonst nur Kraft von Rom erhaltener Befugnisse ertheilten. Vielleicht wären diese Beweise eben so leicht nicht zu führen gewesen, denn wir müssen gestehen, daß der undenkliche Besitzstand des heiligen Stuhles die Wagschaale auf dessen Seite lenket, und daß es zulezt nothwendig seyn wird, einen allgemeinen Kirchenrath zu versammlen, um den verschiedenen Ansprüchen der Bischöfe ein Ende zu machen. . . . Die Nothwendigkeit eines allgemeinen Conciliums ist um so dringender, weil man nicht in Abrede seyn kann, daß, wenn jeder Bischof in die vorigen ihm entweder durch altes Herkommen oder durch Mißbrauch päbstlicher Gewalt benommenen Rechte" (eine Behauptung, deren Genauigkeit wir nicht untersuchen wollen) „sich selbst wieder einsetzen wollte, in der Kirche ein ganz sonderbarer Mißhall entstehen, und ihrer seits die Pfarrer auch nicht ermangeln würden, sich eben desselbigen Rechtes zu bedienen."

journal gén. de l'Europ. n. 288 p. 21.

Der Leidensche Zeitungsschreiber, dieser des Satyrgeistes und einer falschen Philosophie so volle, dem Pabste und seinem Ansehen so abholde, seiner Decrete und seines Betragens immerwährende Verläumder hat dieselbige Sache erkennet, und ist gezwungen, der Wahrheit zu huldigen. „Die von den geistlichen Kuhrfürsten wider das Umlaufsschreiben des apostolischen Nunzius gethane Erklärung, schreibt er, wird eben keine wichtigen Folgen nach sich ziehen; indeß macht sie doch in Deutschland eine gewisse Empfindung. Man bemerkt, daß keiner von diesen hochwürdigsten Herren in seiner Verordnung Proben angeführt hat von dem göttlichen oder menschlichen Rechte, welches sie zu haben vorgeben, künftig aus eigener Gewalt jene Dispensen zu geben, die sie ehemals nur vermöge ausdrücklich von Rom aus erhaltener und von fünf zu fünf Jahren bestätigter oder erneuerter Erlaubnisse verliehen haben. Im Gegentheil, wenn die Gerechtsame des heiligen Stuhles allein aus dem Besitzstande hergenommen werden sollten, so scheinet es, man könnte nicht leugnen, daß sich die Wagschaale auf dessen Seite neigt; und hierauf hat der Herr Nunzius Pacca nicht ermangelt, in seinem Kreisschreiben zu dringen.... Es wäre zu wünschen, daß entweder durch einen allgemeinen Kirchenrath, oder durch jedes andere schickliche Mittel die Gränzen der verschiedenen Gewaltausübungen

Nouvelle extr. de div. endr. n. 4. 1787. suppl.

gen

gen in der Hierarchie endlich festgesetzt würden, denn gewiß haben die Bischöfe nicht weniger Eingriffe" (das Publikum weiß die Ausdrücke dieses Protestanten zu schätzen) „in die Rechte des niedern Klerus gethan, als der Pabst in Ansehung der Bischöfe gethan hat [a]. —

[a] Es ist hier der Ort nicht, die Ausdrücke des Protestanten von Leiden zu widerlegen, und zu sagen, daß man weder dem Pabste noch den Bischöfen Vorwürfe über Eingriffe machen könne. Die verschiedenen Modificationen, so die Zeit und die Umstände in die verschiedenen Aeste der hierarchischen Macht gebracht haben, sind auf eine gesetzmäßige Weise gemacht worden, und sind nur eine Entwickelung des allgemeinen Plans, welchen der Stifter des Christenthums zur Dauer und Erhaltung desselben entworfen hat. — Nebst dem, daß die Priester und Pfarrer in den ersten Zeiten lauter mildthätige, einsichtsvolle, und mit jenem Eifer des ersten Christenthums beseelte Männer waren, war aber ihre Anzahl auch gering; der Theil, welchen sie an den Geschäfften der Kirche hatten, machte das Regiment derselben weder zu verwickelt, noch zu beschwerlich: So bald sie aber außerordentlich vermehret wurden, würden die Theilungen der Macht Unruhe und Verwirrung in der Verwaltung verursachet haben. — Erschien die Gewalt des Pabstes über die Bischöfe in folgenden Zeiten bisweilen mit mehrerem Glanz, so geschah dieses aus gleichweisen Absichten. Casabon hat es eingestanden, indem er sagte: *Neque vero dubium mihi est, tantum istud studium quod videmus ab eo* (Leone M.) *adhibitum, ut sedes Romana in majus extenderetur, a bono principio fuisse profectum & ad finem optimum spectasse. Vastabant illâ ætate ecclesiam perditissimi hæretici, qui magnas quoti-*

die

Ein holländiſches Blatt drückt ſich noch beſtimmter aus. Und obwohl das Anſehen der Zeitungsſchreiber in derlei Materie von keinem großen Gewichte iſt, ſo iſt doch in den Zeiten, wo wir ſind, alles, was ſie zu Günſten der alten Grundſätze ſagen, als eine Wirkung der Wahrheitskraft anzuſehen. „Die von dem Officialat dieſes Erzbisthums Köln wider den Brief

Gazette de

des

die ſtrages, velut apri vineam ingreſſi, edebant; neque erant, qui progreſſibus eorum ſe ſe opponerent, qui quidem cauſam bonam poſſent adjuvare præter Romanum epiſcopum. Nemo autem peritus rerum eccleſiæ ignorat, operâ Romanorum pontificum per multa ſæcula Deum eſſe uſum in conſervandâ ſarta tecta fidei doctrinâ. Hoc intelligens Leo M. & quotidianâ experientiâ edoctus, quantum veræ fidei intereſſet, ut paratum illi ſemper eſſet in ſede Romanâ præſidium firmiſſimum; modis omnibus, ut ita eſſet, procuravit &c. Caſaub. exerc. XV. ad annal. Baron. — Ein Wort des berühmten Morin verbreitet mehr Licht über dieſen Gegenſtand, als alle zuſammengeſtoppelten Plundereien unſerer heutigen Scribler. *Inſolentiſſima igitur eſt inſania, non modo diſputare contra id quod videmus univerſam eccleſiam credere, ſed etiam contra id quod videmus eam facere. Fides enim eccleſiæ non modo regula eſt fidei noſtræ, ſed etiam actiones ipſius actionum noſtrarum; conſuetudo ipſius, conſuetudinis, quam obſervare debemus.* J. Morinus Præf. comm. hiſt. de adm. Sac.

des apostolischen Nunzius an die Pfarrer der drei gro-
ßen Erzbißthümer ergangene Verordnung, macht hier
viel Aufsehen, und findet so vielen Beifall nicht, als
man es sich vermuthet hätte. Der Kaiser soll itzt dem
Römischen Hofe viel geneigter seyn, als es der Erzbi-
schof von Salzburg bei seiner Abreise nach Wien ver-
hoffte. Man glaubt bestimmt zu wissen, daß der Erz-
bischof etwas unzufrieden von Wien zurückgekehrt sey.
Das Recht zu dispensiren, welches die deutschen Bi-
schöfe bishiehin ausübten, kömmt von dem apostoli-
schen Stuhle her, es ist Ihnen von dem Pabste bloß
delegirt worden, sie müssen es sogar alle fünf Jahre
erneuern lassen, es ist also offenbar, daß sie dem
Pabste kein Recht der Verjährung entgegen zu setzen
haben, mithin Ihnen dieser die Ausübung dieses Rech-
tes nach Belieben gestatten oder abschlagen kann."

*Ma-
stric.
ou Re
pert.
hist.
& lit
ter.
du
tems
pref.
n. 4.
1787*

Ein von Manheim den 16ten Jenner an die Ver-
fasser des zuerst angeführten *Journal général de l'Eu-
rope* erlassenes Schreiben ist auch noch von der Art,
daß es zu verschiedenen Beobachtungen Stoff geben
kann. „Meine Herren, ich falle mit allen unpartei-
schen Leuten eurer sehr vernünftigen Bemerkung bei,
die ihr in euren letztern Numern zu wiederhohlten
malen über die Nothwendigkeit einer allgemeinen Kir-
chenversammlung angestellet habet. Es ist keine an-

*Jour-
nal
gén.
de
l'Eu-
rope
n 253
p. 137*

dere Möglichkeit, den unzählbaren Zwisten ein Ende zu machen, die sich von allen Seiten erheben, und die, wie ihr sehr wohl bemerket, endlich in ein völliges Chaos ausarten werden, wenn ohne Rücksicht auf das, was nachher die Concilien, die Päbste, der Gebrauch, der Besitzstand verändert haben, jedweder alles, was vor 8, 10 oder 15 Jahrhunderten üblich war, wieder einführen wollte. Und nun wieder auf die Gerechtsame der Metropoliten zu kommen, die ich zu bestreiten weit entfernet bin, und die gewiß in dem Alterthum sehr zu verehrende Gründe haben, so ist es gewiß, daß die plötzlich in Betreff der Ehen genommene Entschließung allein erheblich genug ist, sich nach einer allgemeinen Kirchenversammlung zu sehnen. Denn, wenn es wahr ist, daß die Metropoliten das Recht nicht haben zu dispensiren, wie sie es bis zum Emser Congreß, bis wohin sie sich der Dispensen wegen nach Rom wendeten, niemal zu haben glaubten, so ist es aus den Decreten des trientischen Conciliums offenbar, daß solcher Art Ehen nichtig, und die daraus gezogenen Kinder unehlich sind, welche sogar in Ansehung zeitlicher Gegenstände schon ein sehr beunruhigender und schreckhafter Fall seyn würde, weil dadurch eine unerschöpfliche Quelle von Prozessen zwischen den Familien und mit allen den Nationen entstehen würde, die sich an die Lehre der trientischen Kirchenversammlung halten.

Soll-

Sollte aber der Emſer Congreß aus annehmlichen Gründen entſchieden haben, daß bis dahin die drei Erzbiſchöfe Unrecht hatten, ihre Zuflucht nach Rom zu nehmen, indem ihnen wirklich eine Macht zuſtund, um welche ſie nie gewußt haben, ſo kömmt es darauf an, ob dieſe Gründe jenen Grad der Evidenz haben, der dazu erfordert wird, um in einer für die gute Ordnung der Geſellſchaft und der Ehen ſo wichtigen Materie darnach handeln zu können. Ich zweifele nicht daran, der Eifer, die Frömmigkeit, und die Einſichten der drei Prälaten werden ſich beſtreben, dieſe Beſorgniß, welcher jeder wohl unterrichtete Chriſt bei Unterſuchung dieſes Gegenſtandes empfindet, baldmöglichſt zu heben."

Dieſen Bemerkungen, welche gewiß aus keiner verdächtigen Quelle herkommen, will ich nichts hinzuſetzen, ſondern mich begnügen zu ſagen, daß, wenn, wie obgedachte Herren verſichern, nur eine allgemeine Kirchenverſammlung den ungebührlichen Foderungen der drei Erzbiſchöfe abhelfen kann, der Nunzius in Erwartung eines Mittels, welches noch lange ausbleiben dürfte, eben nicht den ſchlimmſten Weg eingeſchlagen zu haben ſcheinet, die Sachen *in ſtatu quo* zu erhalten.

Ich habe die Ehre zu ſeyn

Dero gehorſamſter Diener

H. P. C.

„Wenn wir hier die Verdammung der Eybelschen „ Schmähschrift beifügen, so geschieht dieß nicht aus „ der Ursache, als hätte sie auf die Gesinnungen und „ Absichten der drei Erzbischöfe einige Beziehung. „ Diese Prälaten sind von der Nothwendigkeit eines „ Oberhauptes und seiner Gewalt in der ganzen Kirche „ über alle Bischöfe und über sämmtliche Diöcesen auf „ das innigste überzeugt. Dieser wesentliche katholi„ sche Glaubenspunkt ist tief in ihre Herzen gegraben, „ ihre Religion würde sich mit Ernst wider jedes ihrer „ Schafe erheben, welches ihn zu bezweifeln sich un„ terstünde. Aber die Art, wie die meisten deutschen „ Periodisten von den Irrungen, derer wahrer Zu„ stand so eben erzählet wurde, gesprochen haben, „ das ekelhafte Geschmiere wider den päbstlichen Stuhl, „ womit sie ihre Blätter besudelten, die Brochüren, „ und das zusammengeraffte gestückelte Zeug, welches „ täglich ohne End und ohne Zahl wider die Mutter„ Kirch der Christen und wider ihren allgemeinen „ Hirten erscheinen, ließen mich glauben, daß diese „ Bulle nicht übel hier angebracht seyn dürfte.“

Damnatio, & Prohibitio Libri Germanico idiomate editi cui titulus: Quid est Papa?

PIUS

PIUS, PAPA SEXTUS,

Ad futuram rei memoriam.

Super ſoliditate Petræ fundatam à Chriſto eccleſiam, Petrumque ſingulari Chriſti munere præ cæteris electum, qui vicaria poteſtate apoſtolici chori princeps exiſteret, totiusque adeò gregis paſcendi, fratres confirmandi, totoque orbe ligandi, ac ſolvendi ſummam curam, auctoritatemque in ſucceſſores omni ævo prorogandam ſuſciperet: DOGMA CATHOLICUM EST, quod ore Chriſti acceptum, perenni patrum prædicatione traditum, ac defenſum, eccleſia univerſa omni ætate ſanctiſſimè retinuit, ſæpiuſque adverſus novatorum errores, ſummorum pontificum conciliorumque decretis confirmavit. In hoc ſcilicet apoſtolicæ cathedræ principatu firmum voluit Chriſtus, conſtrictumque tenerì unitatis vinculum, quo eccleſia per univerſum mundum propoganda, ex membris quantumcumque diſſitis, mutua omnium in uno capite conſociatione in unam corporis compagem coaleſceret, fieretque adeò, ut hujus vis poteſtatis non tantum ad primæ ſedis amplitudinem, ſed & maximè ad corporis totius integritatem, incolumitatemque valeret. Minimè proinde mirum, quot-

quot

quot omnibus retro ſæculis extitere, quibus antiquus humani generis hoſtis hoſtile ſuum in eccleſiam odium infudit, in hanc primum ſedem irruere conſueviſſe, qua unitatis firmitas continetur, ut disjecto, ſi fieri poſſet, fundamento, ac dirempta eccleſiarum cum capite conjunctione, qua potiſſimum nituntur, vigent, ac efflorescunt, ipſammet eccleſiam, fractis viribus miſere afflictam, ac dilaceratam, libertate ſpoliarent, qua Chriſtus eam donavit, indignæque ſervituti addicerent.

Hos inter paucos ante annos procacis vir ingenii, damnatis dudum opuſculis nimium jam notus *Eybel*, novo exemplo infeſti ſui in nos, & apoſtolicam hanc ſedem animi teſtimonium edidit: qui nempe audito nuntio itineris a nobis religionis cauſa ſuſcepti, libellum ſuis popularibus obtrudere properavit, hac inverecunda inſcriptione: *Quid eſt Papa?* Quo plenum illud pietatis ſtudium, quod adventus noſtri expectatio commoverat, reſtingueret, ipſumque decus pontificiæ dignitatis in ſacerdotalis ordinis invidiam, popularisque cœtus contemptum adduceret. Non tamen paſſus eſt miſericors Deus improbi eum voti compotem fieri: quippe tantâ ipſorummet ſuorum, quos abalienare a nobis ſtuduerat, celebritate, & frequentiâ, tantâ omnium ordinum gratulatio-

patione, ac plausu excepti sumus, prorsus ut perspicuum fieret, quamquam nullis nostris meritis in Petri sedem divinâ disponente providentiâ evecti sumus; divino tamen numinis ejusdem consilio provisum esse, ne honori, qui Petro debetur, successoris indignitas obesset.

Ac tùm quidem abstinendum duximus a libello merita damnatione notando; primum ne suspicacioribus, qui non desunt, hominibus, dolori potius nostro indulsisse, quam officio paruisse videremur: dein quòd oblivione protinus obruendum videri poterat opusculum ejusmodi, quod tenue per sese nil momenti afferret præter procaciorem quamdam in veteribus calumniis retexendis licentiam. Nuper verò cùm acceperimus, levitate ipsa operis factum esse, ut, qui semper parati sunt superseminare zizania inimici homines, repetitis illud typis, nec patrio tantum sermone, sed & in alios plures, quin & in Græcam vulgarem linguam translatum longe lateque divulgari curarent, hoc nimirum consilio, eaque spe inducti, fore ut scripti jocularis licentia non paucos ad legendum alliceret, scriptoris in affirmando confidentia incautis, qui nec pauci sunt, illuderet; nullam nobis moram interponendam novimus, quominus glisceuti malo in dies, quantum in nobis

est,

eſt, occurramus, omnique ſtudio & opera enitamur, ut qui pacem & unitatem eccleſiæ ſcindere quærunt (utinam non domeſtici hoſtes!) ad ſaniora conſilia revocentur, aut ne horum fallaciis irretiti bonarum etiam mentium fideles ab orthodoxæ fidei conſtantia in profanas inſurgentium errorum novitates miſerrimè abducantur.

Epiſtol. 505. n. 16 edit. Maurit. Opt. Mil. l. 2. contra Parmen. Ambroſ. epiſt. 6. l. claſſ. Iren. l. 3. c. 3.

Et ſane cum monente Auguſtino *in cathedra unitatis poſuerit Deus doctrinam veritatis*, contra infelix iſte ſcriptor nil non molitur, quo hanc Petri ſedem modis omnibus vexet, ac oppugnet, qua in ſede conſtitutam patres unanimi ſenſu cathedram eam coluere, *qua in una unitas ab omnibus ſervaretur; e qua in reliquas omnes venerandæ communionis jura dimanant; ad quam neceſſe ſit omnem eccleſiam, omnes, qui undique ſunt, fideles convenire.* Non ille veritus eſt *fanaticam turbam* appellare, quam proſpiciebat ad aſpectum pontificis in has voces erupturam: „Hominem eum eſſe, qui claves regni „ cœlorum, cum ligandi ſolvendique poteſtate a „ Deo acceperit, cui non alius epiſcopus exæquari „ valeat, a quo ipſi epiſcopi auctoritatem ſuam reci„piant, quemadmodum ipſe a Deo ſupremam „ ſuam poteſtatem accepit: eundem porro vicarium „ eſſe Chriſti, caput eccleſiæ viſibile, judicem ſu-

„ pre-

„ premum fidelium.“ An ergo, quod horribile dictu, *fanatica* fuerit vox ipsa Christi claves regni cœlorum cum ligandi solvendique potestate petro pollicentis: quas claves communicandas cæteris, post *Tertullianum* Petrum solum accepisse *Optatus Milevitanus* profiteri non dubitavit? An fanatica dicenda tot solemnia, totiesque repetita pontificum, conciliorumve decreta, quibus illi damnati sunt, qui negarent in beato Petro apostolorum principe successorem ejus romanum pontificem constitutum a Deo caput ecclesiæ visibile, ac vicarium Jesu Christi, ei regendæ ecclesiæ plenam potestatem traditam, veramque ab omnibus, qui christiano nomine censentur, obedientiam deberi; atque vim eam esse primatus, quem *divino jure* obtinet, ut cæteris episcopis non honoris tantum gradu, sed & supremæ potestatis amplitudine antecellat? Quo magis deploranda est præceps, ac cœca hominis temeritas, qui tot decretis damnatos errores infausto suo libello instaurare studuerit, qui dixerit, ac per multas ambages passim insinuarit: „Quemlibet episcopum vocatum a Deo ad gu„ bernationem ecclesiæ non minus quam papam, „ nec minori præditum esse potestate: Christum eam„dem per se apostolis omnibus potestatem dedisse: „ quidquid aliqui credant, obtineri & concedi so„ lum a pontifice, posse idipsum, sive a consecra„ tione,

Tertull. Scorpiac. c. 10. Opt. l. 7. n. 3.

„ tione, ſive ab eccleſiaſtica jurisdictione pendeat,
„ perinde obtineri a quolibet epiſcopo: voluiſſe
„ Chriſtum eccleſiam reipublicæ more adminiſtrari:
„ ei quidem regimini opus eſſe præſide pro bono
„ unitatis, verum qui non audeat ſe aliorum, qui
„ ſimul regunt, negotiis implicare; privilegium
„ tamen habeat negligentes cohortandi ad ſua im-
„ plenda munia: vim primatus hac una præroga-
„ tiva contineri ſupplendæ aliorum negligentiæ,
„ proſpiciendi conſervationi unitatis hortationibus,
„ & exemplo: pontifices nil poſſe in aliena dioe-
„ ceſi præterquam extraordinario caſu: pontificem
„ caput eſſe, quod vim ſuam ac firmitatem teneat
„ ab eccleſia: licitum ſibi feciſſe pontifices violare
„ jura epiſcoporum, reſervareque ſibi abſolutiones,
„ diſpenſationes, deciſiones, appellationes, colla-
„ tiones beneficiorum," alia uno verbo munia omnia, quæ ſingulatim recenſet, atque velut indebitas, ac epiſcopis injurioſas reſervationes traducit.

Atque ille quidem ad fidem ſuis hisce dictis non tam conciliandam, quam quoquo modo ſurripiendam, nomina longa ſerie prætendit ſanctiſſimorum patrum, quorum decerptis hinc inde, maleque adductis ſententiis inſigni fraude abutitur,

dum

dum ea loca recenſet, quæ faciunt ad commendationem epiſcopalis dignitatis, alia reticet, quibus illi ſingularem pontificiæ poteſtatis præſtantiam extulerunt. Qui, ſi adeſſent, impudentem hominis *calumniam* ea voce refellerent, qua ſedis apoſtolicæ principatum, ſuumque in eam obſequium non prædicarunt modò, ſed & immortalibus ſcriptis ad omnem futuri temporis memoriam teſtatum reliquerunt. *Cyprianus* ipſe, cujus hæc ſunt verba: *Deus unus eſt, & Chriſtus unus, & una eccleſia, & cathedra una ſuper Petrum Domini voce fundata*; qui Petri cathedram profitetur *eccleſiam principalem, unde unitas ſacerdotalis exorta eſt, ad quam perfidia non poſſit habere acceſſum.* *Cypr. epiſt. 40. Ep. 55.*

Chryſoſtomus aperte declarans, *potuiſſe Petrum jure ſuo ſucceſſorem in proditoris locum eligere.* Quo jure ex primatu ducto Petrus ipſe deinceps, primique Petri ſucceſſores uſi ſunt, dum per omnem occidentem eccleſias fundarunt, eisque vel ante omnem ſynodum epiſcopos præfecerunt, quibus gregis regendi portionem aſſignarunt, tum definitis regionibus unam ſedem deſignarunt, cujus antiſtes cæteris apoſtolica auctoritate præſideret. De qua eccleſiarum inſtitutione *Innocentius I*, velut de re manifeſta teſtimonium edidit luculentiſſimum, *Chr. Homil. 3. in cap. 1. act. ap.* *Inno. I epiſt.*

ad Dec. Eug. Ep. ad Alex. Antioch quo intelligere quisque valeat, pontificiam auctoritatem non ex constituta ante per synodos disciplina prodiisse, sed constitutæ per synodalia decreta disciplinæ præluxisse. Quem etiam pontificem, compertum est, Antiochenam ecclesiam, caput orientalis diœceseos decretis suis ordinavisse.

Epiphan Hær 68. *Epiphanius*, qui Ursacium, & Valentem pœnitentia ductos testatur Julio romano pontifici libellos obtulisse, quibus errorem suum deprecarentur, atque ad communionem & pœnitentiam admitterentur.

Hieron. epist. 37. *Hieronymus*, cui profanus erat, quisquis non cathedræ Petri communione consociaretur, super quam Petram sciret ædificatam ecclesiam, atque adeo ab uno Damaso in gravissimis concertationibus, ut loquendi, ita & communicandi auctoritatem sibi dari efflagitabat.

Augst. l 2. d B pt c . 1 *Augustinus*, qui se in scripturis sanctis testatur didicisse, „ primatum apostolorum in Petro „ excellenti gratia præeminere: illum apostolatus „ principatum cuilibet episcopatui præferendum: „ romanam ecclesiam, Petri sedem, eam esse Pe„ tram, quam non vincunt superbæ inferorum

por-

„ portæ.“ Quo alia refellitur ſcriptoris calumnia, dum *Petræ* nomine, ſuper quam Chriſtus ædificavit eccleſiam ſuam, non perſonam, ſed fidem, aut confeſſionem Petri vult potius eſſe intelligendam, quaſi patres ii, qui, pro mira fecunditate ſcripturæ, Petræ vocabulum eò quoque retulerunt, litteralem illum ſenſum, quo ad Petrum ipſum directè refertur, deſeruerint, ac non etiam apertiſſimè retinuerint. Sic & magiſter Auguſtini *Ambroſius:* „Ipſe eſt Petrus, cui dixit: *Tu es Pe-* „ *trus, & ſuper hanc Petram ædificabo eccleſiam* „ *meam*: ubi ergo Petrus, ibi eccleſia.“ Hæc una vox patrum, hæc doctorum perpetuata traditio, quam ex majoribus collectam paucis hisce verbis complexus eſt, Eugenium alloquens *Bernardus.* „Tu es, cui claves traditæ, cui oves „ creditæ ſunt.... habent alii aſſignatos ſibi gre- „ ges, ſinguli ſingulos: tibi univerſi crediti, uni „ unus. Nec modo ovium, ſed & paſtorum tu „ unus omnium paſtor.“ Hoc lacte doctrinæ nutriti ſunt quotquot in eccleſia Chriſti adoleverunt; hoc, ſi recordari volent, a pueritia imbuti, quotquot nunc omni vento doctrinæ circumferri ſe patiuntur. Semper ex evangelio proditum, paſcendas oves Petro a Chriſto commendatas, non item Petrum ovibus paſcendum.

Enatr. in Pſal. 40. num. 30.

Lib. 2 de Conſid. cap. 8.

anno 451. Nec vero a Patrum traditione ſynodi œcumenicæ unquam receſſere. *Chalcedonenſes patres* Petro ſe audientes præbuere per os Leonis loquenti; nec a quovis Antiſtite, ſed ab Leone tanquam capite cum implorata confirmatione actionum ſuarum firmitatem noverunt eſſe repetendam.

anno 869. *Octava generalis ſynodus, actione prima*, perlectum libellum probavit, ſeu formulam, qua poſt præclara multa de romani pontificis auctoritate præſcriptum erat, qui ſequeſtrati eſſent *a communione eccleſiæ catholicæ, id eſt non conſentientes ſedi apoſtolicæ, eorum nomina inter ſacra non recitandâ eſſe myſteria.* Quin preterea cum ſtatuendum ſupereſſet de nonnullis diſpenſationibus, quas utilitas eccleſiæ expoſcere maxime videbatur, impartiendæ veniæ facultatem ſumere ſibi patres auſi non ſunt: verum eam per patriarcham Ignatium implorandam duxere a ſede apoſtolica, quam proinde agnovere, non ipſos patriarchas, relaxandorum canonum poteſtate pollere.

anno 1215 Magna *Lateranenſis ſynodus* quarta c. 5. „Romanam eccleſiam tradit, diſponente Domino, „ſuper omnes alias ordinariæ poteſtatis obtinere „principatum, utpote univerſorum Chriſti fide„lium matrem & magiſtram.“

In

In *Lugdunenſi II*, edita eſt græcorum fidei profeſſio, qua ſe recognoſcere teſtantur, „roma- „ nam eccleſiam ſummum, & plenum primatum, „ & principatum ſuper univerſam eccleſiam catholi- „ cam obtinere, eumque ab ipſo Domino in beato „ Petro apoſtolorum principe, ſive vertice, cujus „ romanus pontifex eſt ſucceſſor, cum poteſtatis „ plenitudine recepiſſe.“ Quas ſuperiores ſynodos ſubſecuta deinceps *Florentina*, catholicum primatûs dogma celebri decreto ſancivit. anno 1274 anno 1439

Divino eodem ſpiritu afflati *Tridentini patres* declararunt *pontifices maximos pro ſuprema poteſtate ſibi in eccleſia univerſa tradita, cauſas aliquas criminum graviores ſuo potuiſſe peculiari judicio reſervare.* Quam adeo poteſtatem per omnes eccleſias ſeſe fundentem, atque ad alia ejusdemmodi munia, quæ libelli auctor explodere perperam nititur, ex æquo pertinentem, non aliunde adſcitam, non ab inferioribus ad pontifices delatam, ſed primatui ordinario jure inſitam, cuique fatendum eſt, qui cœleſtem ſynodorum ſapientiam, humanæ inſcitiæ diſputationibus non dubitet longe præponendam. *Seſſ.* 14. *cap.* 7.

Appellat Eybel *Conſtantienſe concilium.* At meminiſſe ipſum oportuerat, damnatos in eo errores anno 1414

fuiſſe, cum Wicleffi ajentis *non eſſe de neceſſitate ſalutis credere romanam eccleſiam eſſe ſupremam inter alias eccleſias, nec papam eſſe proximum & immediatum Chriſti vicarium*; tum Johannis Hus, *Petrum non eſſe, nec fuiſſe caput eccleſiæ ſanctæ catholicæ.* Quibus erroribus ſanorum verborum formam opponens *Martinus V*, præſcripſit interrogandos, qui de his ſuſpecti eſſent, utrum credant, beatum Petrum fuiſſe vicarium Chriſti, habentem poteſtatem ligandi, ac ſolvendi ſuper terram. *Item* papam canonice electum ſucceſſorem eſſe beati Petri habentem ſupremam auctoritatem in eccleſia Dei: *item* papam omnibus chriſtianis poſſe concedere indulgentias; ſingulos porro epiſcopos ſuis ſubditis ſecundum limitationem ſacrorum canonum. Quo plane refutatur iſtius error, dum perperam differens de indulgentiis, ſcribere auſus eſt, quemlibet epiſcopum, pari modo atque papam, poſſe indulgentias concedere. Quæ patrum, ſynodorumve documenta, quisquis æquo pacatoque animo paulo attentius introſpexerit, ſentiet profectò, longe præſtantiorem auctoritatem comprehendere, quam quæ aut meri *directorii*, ut vocant, finibus, aut hortandi, monendi, ſupplendi munere continetur.

Quin

Quin & ipſi Baſileenſes in ſynodali reſponſo ad Tarentinum epiſcopum, palam declarant fateri ſe, & credere, *romanum pontificem caput eſſe*, & primatem *eccleſiæ*, vicarium Chriſti, & a Chriſto, non *ab hominibus*, vel ſynodis aliis prælatum, & paſtorem chriſtianorum, cui datæ ſunt a Domino claves, & uni dictum *tu es Petrus*, & ſolum in plenitudinem poteſtatis vocatum eſſe, alios in partem ſollicitudinis, quo magis pudere ipſum deberet impotentis audaciæ, qua eam poteſtatis plenitudinem infirmare aggreditur, quam Baſileenſes inter doctrinæ capita referunt adeo nota & pervulgata, ut nec opus foret ea percenſere. Et ſane quod ſupra dictum ab Auguſtino retulimus, in romana ſede ſemper viguiſſe apoſtolicæ cathedræ principatum, hinc que apoſtolatus principatum cuilibet epiſcopatui præferendum, cum aliis multis, tum & hac inſigni nota cernitur, quod Petri ſucceſſor, hoc ipſo quod in Petri locum ſuccedit, aſſignatum ſibi habeat jure divino Chriſti gregem univerſum, ut ſimul cum epiſcopatu poteſtatem accipiat univerſalis regiminis: ceteris porro epiſcopis ſuam cuique peculiarem gregis portionem non divino, ſed eccleſiaſtico jure, non Chriſti ore, ſed hierarchica ordinatione aſſignari opus ſit, ut ordinariam regiminis poteſtatem explicare in eam valeant. Cujus aſſignationis ſummam *Seſſ. V.*

auctoritatem quisquis romano pontifici abjudicare volet, eum necesse est in legitimam tot in orbe totu episcoporum successionem invadere, qui ecclesias apostolica auctoritate de integro fundatas, aut ab aliis divulsas, aut invicem unitas regunt, ad easque regendas a romano pontifice missionem acceperunt; ut proinde sine ingenti ecclesiæ perturbatione, ipsiusque episcopalis regiminis discrimine tentari nequeat magnum hoc, & mirabile potentiæ consortium, divina dignatione Petri cathedræ tributum, ut quemadmodum a *Leone Magno* dictum est, „ omnes „ proprie regat Petrus, quos principaliter regit & „ Christus; & si quid Christus commune cum Petro „ cæteris voluit esse principibus, nunquam nisi per „ ipsum dedit quidquid aliis non negavit.“

Serm. 3. in anniv. suæ assump

Laudat Gallicanos præsules, Gallicanos doctores: frustra omnino. Quos etenim ex his cogitat ille sibi suffragatores adscisere? Vetustioresne, an aut qui medio ævo, aut recentiore memoriâ, in ea inclyta ecclesia pietatis, doctrinæve laude floruere? At inter veteres illos, ut paucos ex multis proferamus, audire illum non pigeat *Cæsarem Arelatensem*, *Avitum Viennensem*, quorum ille supplici libello Symmachum papam alloquitur: „ Sicut a persona „ beati Petri, episcopatus initium, ita necesse est, „ ut

„ ut disciplinis competentibus sanctitas vestra singu-
„ lis ecclesiis, quid observare debeant, evidenter
„ ostendat. — *Avitus* vero ad Hormisdam: quæ-
„ sumus, ut, quid filiis vestris, fratribus meis, id
„ est Gallicanis, si consulant, respondere debeam,
„ instruatis; quia jam securus non dicam de Vien- *anno*
„ nensis, sed de totius Galliæ devotione pollicear, 538.
„ omnes vestram super statui fidei captare senten- *can.*
„ tiam.“ Audiat *Aurelianenses patres*, qui ca- 3.
nonicam formam in Metropolitanorum electione ser- *epist.*
vandam ex apostolicæ sedis decretis repetunt. *ad*
Nic.
PP.
apud
Audiat ex medio ævo *Hincmarum Remensem*, *Labb*
qui cum testatur, se erga sedem apostolicam omnium *T.*
ecclesiarum matrem, ac magistram, ejusque recto- 10.
res fidelem semper, atque subjectum in omnibus *edit.*
extitisse, hoc ipso quod videri voluit, quid aposto- *Ven.*
licæ sedi debeatur ac deberi sentiat, manifeste de- *col.*
clarat: tum & *Ivonem Carnotensem*, graviter eorum 356.
audaciam coarguentem, qui contra sedem apostolicam
caput erigunt, *cujus judiciis, & constitutionibus ob-* *epi-*
viare, plane est hæreticæ pravitatis notam incurrere: *stol*8.
ad quam *principaliter, & generalissime pertineat tam* *ad*
Metropolitanorum, quam cæterorum episcoporum con- *Rich*
secrationem confirmare, vel infirmare, constitutiones *Seno*
& judicia retractare, suas vero inconcussas detinere, *nen.*

& nullius inferioris judicio retractandas, vel corri-
anno *gendas concedere.* Quod idem Gelasii quoque au-
1617 ctoritate comprobat.

Quod si ab illa vetustate ad propiora tempora progredimur, latere illum non debuere gravissimæ censuræ adversus famosum Spalatensem apostatam ab insigni theologica facultate Parisiensi latæ, in quibus præformatam libelli sui damnationem perspicere facile potuisset. Hi scilicet fuere Spalatensis errores, quibus illa hæreticæ, ac schismaticæ pravitatis notam inurendam non dubitavit: „ Disparitatem potestatis „ inter apostolos esse humanum inventum, in sa- „ cris evangeliis & divinis novi testamenti scripturis „ minime subsistens (quam hæreticam & schismaticam declarat, de jurisdictione apostolica ordinaria, quæ in solo divo Petro subsistebat, intellectam); „ in ecclesia non dari unum caput supremum, & „ monarcham præter Christum, episcopos omnes „ simul, & in solidum eamdem regere ecclesiam „ singulos cum plena potestate; romanam ecclesiam „ præcipuam fuisse, & esse nobilitate, existimatione, „ nomine, & dignitatis auctoritate, non regiminis, „ & jurisdictionis principatu (quam dicit hæreticam & schismaticam, quatenus aperte insinuat, romanam ecclesiam jure divino auctoritatem in alias ecclesiam

cleſias non habere); „unumquemque epiſcopum „ jure divino eſſe univerſalem; monarchiæ formam „ non fuiſſe immediate in eccleſia a Chriſto inſti„ tutam; falſum eſſe, unionem eccleſiæ catholicæ „ in unitate rectoris viſibilis conſiſtere.“ Cumque Spalatenſis ſubjunxiſſet, Parienſium doctrinam, enucleate intellectam, nihil a ſua diſcrepare, impactam ſibi calumniam continuo illi refutarunt *velut meram contra facultatem Pariſienſem impoſturam.*

Præclarum etiam, atque ut allatæ Pariſienſium doctorum ſententiæ, ſic & conſtanti majorum ſuorum traditioni plane conſentaneum de romani pontificis *primatu* teſtimonium edidere Gallicani præſules in *comitiis* anno 1681. „Caput eſt, inquiunt, eccle„ ſiæ, centrum unitatis: obtinet ille in nos prima„ tum auctoritatis, & jurisdictionis ſibi a Chriſto „ Jeſu in Perſona S. Petri collatum: qui ab hac ve„ ritate diſſentiret, ſchiſmaticus, immo & hæreticus „ eſſet.“

Quin & libelli auctori non prorſus ignota fuere, petita ex omni antiquitatis memoria de romano primatu luculentiſſima documenta; quo magis prodit ſeſe pertinax illius adverſus romanam ſedem contentio, qui, cum ſplendida illa patrum teſtimonia obſcura-

ſcurare, ac delere non poſſet, ea veritus non ſit per ſummam impudentiam velut allegorias male intellectas traducere, indeque factum ex parte eſſe, ut longa ſæculorum ſerie creditus ſit papa is eſſe, qui non eſt; quaſi ſanctiſſimi patres, quos eccleſiæ ſuæ Deus dedit paſtores & doctores, in re graviſſimi momenti, quæ ad eccleſiæ conſtitutionem pertinet, communi ſenſu aut erraverint ipſi, aut errandi cauſam fidelibus objecerint, ac non potius nefarii erroris convictus teneatur, qui de romano pontifice aliter credendum ſtatuat, quam tot ſæculorum continuata ſucceſſione creditum ſit.

Atque hæc quidem prædeceſſorum noſtrorum paribus in cauſis exempla ſecuti paulo latius, ut muneris noſtri ratio poſtulat, exponenda duximus, non noſtra, ſed animarum lucra quærentes, ſolliciti ſervare unitatem in vinculo pacis; in id intenti, ut, patefactis eorum fraudibus, qui patrum nomine ad pervertendas patrum ſententias abutuntur, omnes intelligant, nil patribus ipſis antiquius fuiſſe, quam ut unitas ab omnibus in ea cathedra ſervaretur, quæ una eſt cæterarum omnium a Chriſto conſtituta mater & magiſtra.

Unum

Unum certe ovile Christi ecclesia est, cujus unus supremus pastor, Christus ipse regnans in cœlis, unum quoque sui vicarium supremum in terris visibilem pastorem reliquit, in cujus voce, Christi vocem oves audirent, ne seductæ alienorum vocibus in venenata quæque, ac motifera pascua dilaberentur. Quo igitur cautius fideles curæ nostræ concrediti profana, & vaniloquia devitent, quæ proficiunt ad impietatem, constantesque maneant huic unitatis cathedræ devincti, in qua Petrus adhuc velut in propria sede vivit, & præsidet, ac præstat quærentibus fidei veritatem, neve in hanc fraudem induci se patiantur, ut putent ambitione extortum, aut ignorantia, vel adulatione delatum, aut pravis artibus quæsitum, quod Christi est ordinatione constitutum: nos memoratum opusculum e Germanico idiomate in latinum translatum, complurium in sacra theologia magistrorum examini subjici mandavimus, quorum habitis consultationibus, auditisque suffragiis venerabilium fratrum nostrorum S. R. E. cardinalium in tota republica christiana adversus hæreticam pravitatem generalium inquisitorum coram nobis adstantium, motu proprio, & ex certa scientia, deque apostolicæ potestatis plenitudine, antedictum libellum, cujus titulus latine: *Quid est papa?* cum dispensatione Cæsareæ regalis censurarum commissionis

S. Petrus Chrysol. epist ad Eutich.

ob

ob appoſitionem nominis, Viennæ apud Joſephum Edlen de Kurtzbeck 1782, tamquam continentem propoſitiones reſpective falſas, ſcandaloſas, temerarias, injurioſas, ad ſchiſma inducentes, ſchiſmaticas, erroneas, inducentes in hæreſim, hæreticas, & alias ab eccleſia damnatas, reprobamus, damnamus, ac pro reprobato, ac damnato in perpetuum haberi volumus, atque decernimus.

Præcipimus inſuper, ne quiſquam ex Chriſti fidelibus cujuscumque gradus, & dignitatis, quamvis ſpecialiſſima nota dignis, libellum prædictum jam typis editum, ſive manu conſcriptum, vel in ſuo originali, vel in quacumque alia verſione legere, retinere, vel denuo imprimere, ſeu imprimi facere audeat, aut præſumat ſub pœna ſuſpenſionis a divinis quantum ad perſonas eccleſiaſticas, quantum vero ad perſonas ſæculares ſub pœna excommunicationis majoris ipſo facto abſque alia declaratione incurrendis, quarum abſolutionem, & reſpective relaxationem nobis, & ſucceſſoribus noſtris romanis pontificibus reſervamus, excepto dumtaxat, quoad excommunicationem prædictam, articulo mortis, quo nimirum quilibet confeſſarius ab hujusmodi cenſura ut præfertur, incurſa abſolvere poterit.

Man-

Digitized by Google

Mandamus quoque bibliopolis, ac typographis, cæteriſque omnibus, & ſingulis cujuscumque gradus, conditionis, & dignitatis, perſonis eccleſiaſticis, & ſæcularibus etiamſi ſpeciali & individua mentione indigeant, ut quatenus prædictus libellus vel in ſuo originario, in quocumque idiomate impreſſus, vel etiam manuſcriptus, ad eorum manus devenerit, ſtatim deferre illum teneantur ordinariis locorum ſub eisdem ſuſpenſionis a divinis comminatis pœnis, ac reſpective excommunicationis.

Ut autem eædem præſentes litteræ ad omnium notitiam facilius perducantur, nec quisquam illarum ignorantiam prætexere poſſit, volumus & mandamus, illas ad valvas Baſilicæ principis apoſtolorum, & cancellariæ apoſtolicæ, necnon curiæ generalis in Monte Citatorio, & in acie Campi Floræ de urbe per aliquem ex Curſoribus noſtris, ut moris eſt, publicari, illarumque exempla ibi affixa relinqui. Sic vero publicatas perinde afficere omnes & ſingulos, quos concernunt, ac ſi unicuique illorum perſonaliter notificatæ, & intimatæ fuiſſent. Ipſarum autem litterarum præſentium tranſumptis, ſeu exemplis etiam impreſſis, manu alicujus notarii publici ſubſcriptis, & ſigillo perſonæ in eccleſiaſtica dignitate conſtitutæ munitis, eandem fidem tam in judi-

cio,

cio, quam extra illud ubique locorum haberi, quæ iisdem præsentibus haberetur, si forent exhibitæ & ostensæ. Datum Romæ apud sanctum Petrum sub annulo piscatoris die 28 novembris 1786. Pontificatus nostri anno duodecimo.

B. Mariscottus, *pro-Secretarius.*

Anno a nativitate D. N. JESU CHRISTI millesimo septingentesimo octuagesimo sexto, indictione quarta, die vero prima decembris, pontificatus autem SSmi. in Christo Patris & D. N. D. PII divina Providentia PAPÆ SEXTI anno duodecimo, suprædictæ litteræ, affixæ, & publicatæ fuerunt ad valvas Basilicæ principis apostolorum, cancellariæ apostolicæ, locis solitis, & consuetis urbis per me Petrum de Ligne apostolicum cursorem, curiæ generalis in Monte Citatorio, & in Acie Campi Floræ, ac in aliis

Nicolaus Marini, Magister Cursor.

Pabst

Pabst Pius VI.

zum künftigen Andenken der Sache.

„Es ist eine von Christus vorgetragene, von Jahrhundert zu Jahrhundert überlieferte, und von den heiligen Vätern vertheidigte katholische Glaubenslehre, so die allgemeine Kirche sorgfältig beibehalten, und wider die Irrthümer der Neuerer durch öftere Decrete der Päbste und der Concilien bestätiget hat, daß die Kirche von Christus auf die Feste des Felsen gegründet, und Petrus von ihm durch eine besondere Gnadenbezeigung vor andern erwählet worden sey, damit er vermöge der übertragenen Gewalt der Fürst der Apostel würde, und die oberste Sorge und Macht, die ganze Heerde zu weiden, die Brüder zu stärken, in der ganzen Welt zu binden und zu lösen auf sich nähme, eine Sorge und Macht, die zu immerwährenden Zeiten auf seine Nachfolger übergehen mußte.

Christus wollte nemlich durch das höchste Vorrecht des apostolischen Stuhls das Band der Einigkeit fest und unauflöslich machen, damit die Kirche,

die durch die ganze Welt mußte verbreitet werden, aus allen ihren auch entferntesten Gliedern durch die allseitige Verbindung mit dem Haupte zu einem Leibe erwüchse, und solchergestalt die Wirkungskraft der obersten Macht nicht nur zur Verherrlichung des ersten Stuhls, sondern vorzüglich zur vollkommenen und unversehrten Erhaltung des ganzen Leibes gereichte."

„Man darf sich also keinesweges verwundern, daß alle diejenigen, denen der alte Feind des Menschen Geschlechtes seinen geschwornen Haß wider die Kirche eingehauchet hat, in allen Jahrhunderten auf diesen ersten Sitz, wodurch die Einigkeit fest und ungestöhrt erhalten wird, losgestürmet haben, damit, wenn es ihnen gelingen sollte, den Grund zu zerstöhren, und die Verbindung der einzelnen Kirchen mit dem Haupte, worinn ihre größte Festigkeit, ihre Erhaltung, und ihr blühender Zustand bestehet, zu zernichten, sie es auch wagen dürften, die allgemeine Kirche selbst, nachdem sie dieselbe entkräftet, zerrissen und elend zugerichtet hätten, jener Freiheit zu berauben, womit sie Christus begabet hat, und in eine schändliche Sclaverei zu versetzen."

„Unter

„Unter diesen erhob sich vor einigen Jahren Eybel, ein frecher, und wegen mehrern gebrandmarkten Werken schon lange nur allzuverrufener Mann [a]. Er legte sein wider uns und den apostolischen Stuhl erbittertes Gemüthe durch ein neues Beispiel an den Tag; denn als er Nachricht von der Reise erhielt, die wir zum Besten der Religion übernommen hatten, so drang er seinen Landsleuten in aller Eil ein Werkgen auf mit dieser ungeziemenden Aufschrift: Was ist der Pabst? Darinn suchte er jene gottseligen Gesinnungen, welche die Erwartung unserer Ankunft erregt hatte, zu ersticken, und selbst das Ansehen der päbstlichen Würde bei dem Priesterstande verhaßt und bei dem Volke verächtlich zu machen" [b].

[a] Eybel hat auch wider die sakramentliche Beicht, und wider andere Artikel des catholischen Glaubens geschrieben; seine Heterodoxie ist weltkündig und aus allen Eigenschaften, welche den Abfall ausmachen, erwiesen. Seine Schmähschrift wider den Pabst war Ursache gewesen, daß er auf ausdrücklichen Befehl des Kaisers aus Wien vertrieben wurde; da es aber ränkevollen, niedrigen und schlechten Seelen niemals an Mitteln fehlet, sich irgend einen ihrer würdigen Beschützer zu gewinnen, so war seine Strafe nur vorübergehend, und machte ihn nur noch frecher und unverschämter.

[b] Darf man sich wundern, wenn ein niederträchtiger Heftemacher eine solche Gelegenheit ergreift, um einem ehr-

„Allein die Erbarmniß des Herrn ließ es nicht zu, daß er seines boshaften Wunsches gewährt wurde. Denn eben von seinen Landesleuten, welchen er eine Abneigung gegen uns einzuflößen getrachtet hatte, wurden wir mit solcher Feierlichkeit, mit so einem Zulaufe, mit so freudigen Glückwünschen und Frolocken aller Stände aufgenommen, daß man augenscheinlich erkennen mußte, obgleich wir ohne unsere Verdienste durch die Verordnung der Vorsicht Gottes auf den Stuhl des Petrus erhoben worden sind; so habe es doch eben dieser Gott durch seine Weisheit gefügt, daß der Ehre, die dem Petrus gebühret, durch die Unwürdigkeit seines Nachfolgers Nichts entzogen würde."

„In selbigem Zeitpunkte hielten wir für gut, die Verdammung dieser Schrift, deren sie würdig war, zurück zu halten, um erstens bei argwöhnischen

ehrwürdigen Manne Hohn zu sprechen? Der Hohepriester fand sich in mißlichen Umständen, er war im Begriff, sich mit dem Reichsoberhaupte über Angelegenheiten der Kirche, deren Haupt und Hirt er ist, zu besprechen. Eybel sah dieß als die Geschichte des kranken Löwen an, er glaubte dabei eine Rolle spielen zu können, und schlug aus, so gut er es konnte, hätte der Pabst untergelegen, so wäre es der Fall von *dis videor mori* gewesen.

schen Leuten, die nie mangeln, keinen Verdacht auf Uns zu laden, daß wir dabei mehr unserm Schmerzen nachgegeben, als unserer Pflicht ein Genügen geleistet hätten; sodann konnte man hoffen, daß ein Büchelgen, welches an sich nichts erhebliches enthielt, als eine zügellose Freiheit, veraltete Verläumdungen aufzuwärmen, von sich selbst gar bald in gänzliche Vergessenheit verfallen würde."

„Als wir aber vernommen, wie die Geringfügigkeit der Schrift selbst vielmehr dazu dienlich gewesen, daß bösartige Leute, die immer bereit sind, das Unkraut auszusäen, selbige durch wiederhohlte Auflagen nicht nur in vaterländischer Sprache, sondern in mehrern andern, in die sie ist übersetzet worden, ja sogar in der griechischen Volkssprache weit und breit auszustreuen sich bemüheten, in der Absicht und Hoffnung, durch die Freiheit des spöttischen Tones, in dem sie verfasset ist, würden viele Leser angelocket, und durch die Dreistigkeit, die der Verfasser in seinen Aussagen äußert, eine Menge der unbehutsamen betäubet werden; so erachteten Wir, daß nun kein Augenblick mehr dürfte versäumet werden, um dem täglich um sich fressenden Uebel nach Möglichkeit entgegen zu arbeiten, und alle Bemühung und Sorge anzuwenden, auf daß diejenigen,

nigen, die den Frieden und die Einigkeit der Kirche zu stöhren suchen, (wollte Gott, sie wären nicht einheimische Feinde) auf bessere Gesinnungen zurückgeführet [a], oder wenigstens die gutgesinneten Gläubigen geschützet würden, damit sie durch die Arglistigkeit der andern nicht etwa verstricket von der ächten Glaubenslehre abwichen, und sich in die gottlosen Neuerungen der ausbrechenden Irrlehren elend hinreißen ließen."

„Und fürwahr, da Gott, wie der heilige Augustinus erinnert, die Lehre der Wahrheit auf dem

[a] Der Hohepriester deutet hier auf eine Secte, die ihren Namen für ein Schimpfwort hält, und sich hartnäckiger Weise in dem Schooße der Kirche zu erhalten, oder vielmehr in demselben zu verbergen sucht, um sie desto gewisser und desto grausamer zu zerreißen. Bischöfe, Priester, Mönche von mehr als einer Farbe haben sich zu dieser Secte gesellet, und wenden alle nur mögliche Mittel der Lüge und der Heuchelei an, um die Fürsten zu täuschen, und die Absichten ihrer Regierungen wider die allgemeine Mutter der Christen, wider ihre alte Lehre, wider ihren Hohenpriester und wider ihre wahre Hirten zu lenken. Die zur Ausführung dieses Geheimnisses der Bosheit ausgedachten Plane führen das Gepräge einer mehr als menschlichen Bosheit, deutlich erkennet man darinn die *portæ inferi*; allein derjenige, der sie öffnet und sperret, sichert uns durch die ewige Verheißung *non prævalebunt*.

dem Stuhle der Einigkeit festgesetzt hat, so giebt sich hingegen dieser unselige Schriftsteller alle Mühe, eben den Sitz des Petrus anzufallen, und auf die möglichste Weise zu bestürmen, diesen Sitz, in welchem die Väter mit einhelligem Sinne jenen Lehrstuhl verehrten, wodurch die Einigkeit von allen muß erhalten werden; diesen Sitz, woraus die Rechte der ehrwürdigen Gemeinschaft auf alle übrige Lehrsitze hinfließen; diesen Sitz, wohin jede einzelne Kirche, und alle Gläubigen, wo sie immer in der Welt sich befinden, zusammentreffen, und einstimmig seyn müssen [a]."

„Er hat sich nicht gescheuet, diejenigen als Schwärmer auszurufen, von denen er vorsah, daß sie bei dem Anblicke des Pabstes in folgende Worte ausbrechen würden: „Dieser sey jener Mann, „der die Schlüssel des Himmelreichs, und die Ge„walt zu binden und zu lösen von Gott empfangen „hätte: Er sei es, mit dem kein anderer Bischof in „Vergleich kommen könne: von dem die Bischöfe selbst

[a] Man hat die Citationen verschiedener in der Bulle angeführten Werke allhier ausgelassen, weil sie schon oben am Rande der Umschrift stehen; die Wiederhohlung derselben würde unnöthig gewesen seyn.

Digitized by Google

„ ihr Ansehen erhielten, gleichwie er seine oberste Ge-
„ walt von Gott erhalten hätte: Er sei ferner der
„ Statthalter Christi, das sichtbare Haupt der Kirche,
„ der höchste Richter aller Gläubigen. Soll dann also,
welches ohne Schauder nicht gesagt werden kann,
soll dann also die Stimme Christi eine schwärmerische Stimme gewesen seyn, als er die Schlüssel des Himmelreichs, und die Gewalt zu binden und zu lösen dem Petrus versprach? Sollen Tertullian und Optat von Milevita schwärmerisch gewesen seyn, weil sie behaupteten, daß allein Petrus diese Schlüssel empfangen hat, damit er sie den übrigen mittheilte? Sollen so viele feierliche, und so oft wiederhohlte Entscheidungen der römischen Päbste und der Kirchenversammlungen als das Resultat der Schwärmerei angesehen werden, wodurch jene verdammet wurden, die es in Abrede stellten, daß in dem h. Petrus, dem Fürsten der Apostel, sein Nachfolger der römische Pabst zum sichtbaren Oberhaupte und als Statthalter Jesu Christi sei eingesetzt worden; daß er die Kirche zu regieren eine volle Macht empfangen habe; daß ihm alle Christgläubigen wahren Gehorsam zu leisten schuldig sind; daß er vermöge des Primats, den er durch Gottes Einsetzung erhält, den übrigen Bischöfen nicht

nur

nur an Ehrenrange vorgehe, sondern durch die Fülle der höchsten Gewalt sie übertreffe?

Man muß die unbesonnene und blinde Vermessenheit dieses Menschen um so mehr bedauren, als er die Irrthümer, welche durch so viele Entscheidungen schon verdammet waren, durch seine unglückselige Schrift wieder erneuern wollte; indem er sich vernehmen läßt, und den Lesern durch verschiedene Umwege beibringen will: „daß jeder Bischof die Kirche zu „regieren nicht weniger als der Pabst von Gott berufen, noch mit einer geringern Macht begabet sey: „Christus habe allen Aposteln eine in sich gleiche Gewalt ertheilet: es möchten sich immer einige einbilden, gewisse Dinge könnten nur vom römischen „Pabste erhalten, nur von ihm gestattet werden; so „könne doch das nemliche, sowohl kraft der bischöflichen Weihe als auch der geistlichen Gerichtbarkeit, „ein jeder Bischof mittheilen: Christus habe gewollt, „daß seine Kirche auf die Art einer Republik verwaltet „werde: zu dieser Regierungsform wäre zwar der „Einigkeit halber ein Vorsteher nöthig, dem es aber „nicht zustünde, sich in die Geschäffte der Uebrigen, „die mit ihm herrschen, einzumischen, sondern der bloß „das Vorrecht hätte, die nachläßigen zu ermah-

„ nen [a], auf daß sie ihre Amtspflichten erfüllen: „ die ganze Wesenheit des Primats bestünde in diesem „ Vorzuge, das zu ersetzen, was andere verabsäum„ ten, und für die Erhaltung der Einigkeit durch Er„ mahnungen und Beispiele zu sorgen [b]: die Päbste „ hätten

[a] Wie kann man Leute in der Einigkeit und Einheit erhalten, denen man nichts zu sagen hat? Die Spaltung und Ketzerei bei denen verhindern, die zu Hause vollkommen Meister sind? Auch haben die billigen und vernünftigen Protestanten, wie Melanchton, Grotius und andere mehr, welche die Nothwendigkeit eines Oberhauptes in der Kirche anerkennen, zum voraus gesetzet, daß es die zur Regierung dieses großen Körpers nöthige Gewalt haben würde. . . . . Eine der besten Widerlegungen des Eybelschen Libells ist von einem Protestanten in Berlin; Herr Oberkonsistorialrath Büsching hat sie in seinem Wochenblatt 1782, Nr. 41 angepriesen.

[b] Zu welch lächerlichen und ungereimten Folgen verleitet nicht der Geist des Irrthums, und der verfluchenswürdige Reiz, die Wahrheit zu verdunkeln und verächtlich zu machen! Wenn Ermahnungen und gute Beispiele der Päbste zur Erhaltung der catholischen Einigkeit hinreichen, so hat es also bei den in so viele Secten abgetheilten und in ihrer Lehre so unbeständigen Protestanten niemals weder Ermahnungen noch gute Beispiele gegeben? — Der kleinste Staat kann sich ohne eine höchste Gewalt keine zwei Tage lang erhalten, und die über die ganze Fläche des Erdballs verbreitete Gesellschaft der Gläubigen sollte von dem weisesten aller Stifter der Anarchie überlassen worden seyn, sollte kein anderes Haupt haben, von dem sie regieret werde, als einen allgemeinen Kirchenrath, den man mit unendlicher Mühe im Zeitraum von einigen Jahrhunderten versammlen würde?

Digitized by Google

„ hätten in einem fremden Kirchsprengel keine Gewalt,
„ als nur in außerordentlichen Fällen auszuüben:
„ der Pabst sei zwar das Haupt, welches aber seine
„ Kraft und Festigkeit nur von der Kirche erhielte:
„ die Päbste hätten sich die Freiheit herausgenommen,
„ die Gerechtsame der Bischöfe zu kränken, Lossprechungen, Dispensen, Entscheidungen, Appellationen, Vergebungen der Pfründen, mit einem Worte
„ alle andere Verrichtungen sich vorzubehalten, die er
„ namentlich hernennet, und als unrechtmäßige, den
„ bischöflichen Rechten nachtheilige Vorbehalte aus-
„ schilt [a]."

„ Um

[a] Die Reservationen, Dispensen, Immunitäten, Privilegien, Appellationen u. s. w., wo sich alle unsere neugebackenen Witzlinge, um auf den päbstlichen Thron zu schimpfen, so sehr über hermachen, haben das Lob der geschicktesten Kanonisten verdienet. Cabassutius bemerket, daß es der Kirche und besonders den Bischöfen zum großen Nutzen gereichet, daß diejenigen Dispensen, die selten und schwerlich zugestanden werden, in den Händen der Päbste geblieben sind. Der h. Bernardus sah die Appellationen als ein kostbares Mittel wider die Gewalt und die Ungerechtigkeit an; er hielt sie für eben so nothwendig in der Kirche, als nothwendig die Sonne in der Welt ist. . . . Aber, heißt es, was bringt nicht alles dieß für Geld nach Rom! sieh da geneigter Leser, dieses ist die Eselsbrück, worüber alle heutigen Staaren gehen. Ist es denn weniger billig, daß den päbstlichen Beamten, die die große Verwaltung der christlichen Angelegenheiten auf sich haben,

als

„Um dieſen Ausſagen einen Beifall nicht durch Beweiſe zu erwerben, ſondern auf was immer für eine ver-

als denen, die in Civilbedienungen ſtehen, ihr Unterhalt verſichert wird? Iſt es denn kränkender, wenn die Hauptſtadt der Chriſtenheit, der Hauptort der einzig wahren Religion, der Sitz des Statthalters Jeſu Chriſti, dieſe mit dem Blut ſo vieler Märtyrer beſprengte Erde, die Grabſtätte der großen Weltapoſtel Petrus und Paul bereichert und verſchönert wird, als wenn es jene großen Hauptſtädte werden, wo man die Waffen des Deſpotiſmus ſchmiedet, woher ſich die Ueppigkeit und das Verderbniß über ganze Nazionen verbreitet, wo dem Volk der Schweiß und das Blut herausgepreſſet und hiemit Legionen von Unglücklichen, beſtimmt wieder andere Unglückliche zu machen, gebildet werden? . . . Und wenn ſich einſt die Metropoliten werden die Biſchöfe unterjochet, und ihren Thron auf die Trümmer von jenem des römiſchen Pabſtes errichtet haben, wird dann das Geld, was wir nach einem Marktfleckchen der Ubier oder Markomannen ſchicken werden, uns weniger reuen, als das, was nach dem alten Rom geſchickt und größtentheils zu Werken und Errichtungen angewendet wird, welche die Religion in allen Theilen der Welt ehren? . . . Von was für Grundſätzen rühret dieſer Vorzug her, was für einen Zuſtand des Verſtandes und des Herzens ſetzet er bei denen zum Voraus, welche den Unzuſammenhang hievon nicht fühlen? Hören wir einen Philoſophen an, den man in dieſer Materie keiner Parteilichkeit beſchuldigen kann. „Die meiſten Schriftſteller, ſagt er, „wollen uns bereden, als rollten für die Ausfertigung „der Pfründen, und für die Annaten unaufhörliche „Ströme Goldes aus Frankreich nach Rom. Allein in „den ergiebigſten Jahren beträgt dieſe Einnahme mehr „nicht als ſechs bis ſieben hundert tauſend, und in gemeinen Jahren nur fünf hundert tauſend Livres. „Wann für Gegenſtände von geringerer Wichtigkeit der

Diſc ſur l'hiſt. le gou- ver- nem.

Staat

verfängliche Art zu erschleichen, schützet er die Namen der heiligen Kirchenväter in langer Reihe vor, deren abgerissene und übel angewendete Worte er mit ausnehmender Untreue mißbrauchet; indem er nur jene Stellen anführet, die zur Empfehlung der bischöflichen Würde dienlich schienen, und andere hingegen, wodurch eben dieselben Väter die vorzügliche Hoheit der päbstlichen Gewalt angepriesen haben, mit Stillschweigen übergehet [a]. O! wäre es möglich, daß diese alten

„ Staat beträchtliche Summen Geldes in die Hände der „ Ausländer schüttete, hat niemand über Verschwen- „ dung geschrieen, noch geglaubet, daß dadurch die „ Nazion verarmet würde. Ich will nicht sagen, daß „ auf den bloßen Namen von Rom die Köpfe in Har- „ nisch gerathen, ich überrede mich gerne, daß unsere „ Irrthümer in Ansehung Roms von nicht so vergifte- „ ten Quellen herkommen. "

les usages &c. par Mr. le Comte d'Albon.

[a] Wir müssen uns nicht verwundern, weder über die Unwissenheit noch über die Untreue, welche in jenen Verfälschungen und Stümmelungen von aller Art Stellen herrschet, mit denen sich die scheinbare Gelehrsamkeit unseres Jahrhunderts rüstet. Wir berühren den Zeitpunkt, wo wir noch seltsamere Dinge sehen werden. Man stehet nemlich im Begriff, alle alten Schriftsteller *ex professo* zu verfälschen, und sie den herrschenden Ideen anzupassen. Bei den Kanonisten soll der Anfang gemacht, und, wie uns ein zu Mainz erschienener Prospectus verkündiget, sofort an dieses gute Werk Hand angelegt, und besonders Thomassin nach den neuesten Entdeckungen und nach den Einsichten gegenwärtiger Zeit umgegossen und verbessert werden. Ein Vorhaben, welches

alten Väter wieder erschienen, um die Verläumdungen dieses unverschämten Menschen mit eben jenen Worten zu Schanden zu machen, wodurch sie die Vorzüge des apostolischen Stuhles, und ihre Unterwürfigkeit gegen denselben nicht nur bekennet, sondern in unsterblichen Schriften zum ewigen Andenken der künftigen Zeiten außer Zweifel gesetzet haben. Selbst der h. Cyprian (ungeachtet der Zwistigkeit, die er mit dem h. Stephanus hatte) drückt sich folgendermaaßen aus: Es ist ein Gott, und ein Christus, und eine Kirche, und ein Lehrstuhl, der durch das Wort des Herrn auf den Petrus gegründet ist. Er nennet den Stuhl des Petrus die vornehmste Kirche, wovon die Einigkeit des Priesterthums ihren Anfang nimt, und zu welcher die Treulosigkeit keinen Zugang finden kann [a]."

Chry-

welches von jenen Barbaren nachgeahmet wird, die bis zur Quelle eines Flusses hinauf steigen, um alle Bewohner seiner Ufer durch eine einzige Wirkung zu vergiften.

[a] Weh den Christen, die in Glaubenssachen einzelnen Bischöfen, einzelnen bischöflichen Sitzen, allein den römischen Stuhl ausgenommen, anhangen! Was ist bei Entstehung der heutigen zu Gunsten der Wollust und Habsucht sprechenden Irrlehren, oder beim ersten Lärme jener von mächtigen Schwärmern angezettelten Verfolgung aus den Englischen, Schwedischen und Dänischen Bischö-

Chryſoſtomus erkläret ganz deutlich, daß Petris an die Stelle des Verräthers eigenmäch-

Biſchöfen geworden? Was ſage ich: wo ſind nunmehr die von den Apoſteln ſelbſt geſtifteten Sitze? Man ſuche, ob man in Morgen- oder Abendlande einen einzigen finde, der den Glauben beibehalten hat? . . . Und bei itzigen Umſtänden, welche Unbeſtändig- und Beweglichkeit von Gedanken, wie manche Projekte und Neuerungen bei einer ſehr großen Menge von Biſchöfen? Wie manche ſchon den heiligen Kirchenſatzungen, den durch das höchſte Alter geweiheten Gebräuchen, den Geſetzen der allgemeinen Kirche, u. ſ. w. gegebene Stöße! Wird der Geiſt der Begierlichkeit, der Schmeichelei, der Nachahmung, wenn einſt die Glaubenslehre ſelbſt directen Anfällen ausgeſetzet ſeyn wird, der Verführung oder Gewaltthätigkeit widerſtehen können? . . . Allein wir wollen hier keine unnütze Parallelen ziehen, achtzehn Jahrhunderte ſprechen für Rom, und legen die Erfüllung der Verheißung an Tag, die dem Petrus gethan worden iſt. Ein heutiger Philoſoph machet eine Anmerkung, die nicht ermangeln wird, auf jeden gutgeſinnten Menſchen Eindruck zu machen. Nachdem er von dem Zuſtande der Schwäche und der Ohnmacht geſprochen hat, worinn ſich nunmehr der römiſche Hof befindet, der dem Willen der weltlichen Mächte weichen und ſich nach ihm beugen muß, ſetzet er hinzu: „ Wenn er mit „ einer Feſtigkeit ſpricht, die ſich nicht zu biegen weiß; „ wenn die heftigſten Stürme ſeine Standhaftigkeit „ nicht erſchüttern, wenn er in Anſehung der Bitten „ taub iſt, ſich den Reitzen nicht mehr ergiebt, und die „ Drohungen kaltblütig anhöret; ſo iſt es dann allein, „ wenn es um irgend einen Punkt zu thun iſt, der das „ innere ſeiner Lehre betrifft " (*Diſcours ſur l'hiſtoire, le Gouver. &c.* Dieſe Stelle des heutigen Philoſo-

nächtig einen andern zu setzen befugt gewesen sei. Dieses Rechts, welches aus dem Primate fleußt, hat sich Petrus und seine ersten Nachfolger bedienet, indem sie im ganzen Abendlande Kirchen stifteten, den Kirchen noch ehe als Koncilien gehalten wurden, Bischöfe vorsetzeten, den Bischöfen jenen Theil der Heerde, den sie weiden sollten, anwiesen, unter den Bischöfen gewisse Gegenden auszeichneten, und darinn einen Sitz ernenneten, dessen Haupt den übrigen aus apostolischer Gewalt vorzustehen hatte. Innocenz I giebt von dieser Kirchenstiftung als von einer unwidersprechlichen Sache das deutlichste Zeugniß, woraus jedermann sehen kann, daß das Ansehen der Päbste seinen Ursprung nicht aus der durch Synodaldecrete vorher festgesetzten Kirchenzucht hernimmt, sondern daß es schon vor der Einführung derselben gewesen ist. Es ist eine bekannte Sache, daß der eben benennte Pabst die Kirche zu Antiochia zum Haupte der morgenländischen Kirche gemacht habe."

„Epi-

losophen erinnert mich an die alten Verse des h. Gregor von Nazianz:

Fides vetustæ [Romæ] *recta erat jam antiquitus*
Et recta perstat nunc item, nexu pio
Quodcunque Labens sol videt, devinciens;
Et universi præsidem mundi decet,
Totam colit quæ numinis concordiam.

Gregor. Naz. Carm. de vitâ suâ.

„Epiphanius erzählet uns, wie die Bischöfe Ursacius und Valens, da sie ihre Verbrechen bereueten, dem römischen Pabste Julius Bittschriften gaben, worin sie um Vergebung ihrer Fehler baten, und zur Buße und Gemeinschaft zugelassen zu werden verlangten."

„Hieronymus hielt alles für unheilig, was mit dem Stuhle des Petrus nicht in Gemeinschaft stünde, weil er wußte, daß die Kirche auf diesen Felsen gegründet sei; dieser Ursache halber flehete er in den wichtigsten Streitigkeiten den Pabst Damasus allein um die Erklärung an, wie er nach der Glaubenslehre reden, und mit wem er Gemeinschaft pflegen könnte."

„Augustinus bezeuget, er habe es aus den heiligen Büchern gelernet, daß der apostolische Primat in dem Petrus mit ausnehmendem Vorzuge hervorleuchte: daß jenes Fürstenthum des Apostelamtes jeder bischöflichen Würde vorzuziehen sei: daß die römische Kirche, jener Sitz des Petrus der Felsen sei, welchen die Pforten der Hölle nie überwältigen." Hieraus wird abermal eine betrügliche Schriftauslegung des Verfassers widerlegt, wodurch er vorgiebt, unter dem Namen des Felsen, auf welchen J. C.

seine Kirche gebauet hat, sei nicht die Person des Petrus, sondern sein Glaube und sein Bekenntniß zu verstehen, gleichsam als hätten jene Väter, die wegen mannigfaltiger Bedeutung der heiligen Schrift das Wort Fels auf den Glauben und auf das Bekenntniß des Petrus ausgeleget haben, deswegen den buchstäblichen Verstand desselben gänzlich weggelassen; da doch ihre Worte bis zum Augenscheine beweisen, daß sie selben immer zugleich beibehalten haben. So schreib Ambrosius, der Lehrer des Augustinus: Petrus selbst ist es, zu dem der Herr gesprochen hat: du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen. Wo also Petrus ist, da ist auch die Kirche. Diese ist die einhellige Stimme der Väter, die ununterbrochene Uebergabe der Lehrer, die der heilige Bernardus in diesen kurzen Worten zusammengefasset hat, als er den Pabst Eugenius anredete: „Du bist es, dem die Schlüssel übergeben, und die „Schaafe anvertrauet worden sind. . . . Alle andere „haben die ihnen angewiesenen Heerden, jeder seine „besondere: dir sind alle insgesammt anvertrauet, „eine einzige ganze Heerde einem einzigen. Du bist „nicht nur der Schaafe sondern der Hirten Hirt allein.“ Diese Lehre ist von allen, die nur immer in der Kirche Gottes aufgewachsen sind, wie die Milch eingesogen worden: in dieser Lehre sind, wenn sie daran denken

wollen

wollten, alle diejenigen von Kindheit auf unterrichtet werden, die sich nunmehr durch jeden Wind herumtreiben lassen. Zu allen Zeiten hat man aus dem Evangelium verkündiget, Christus habe dem Petrus die Schaafe, und nicht den Schaafen den Petrus anvertrauet."

„Von dieser Uebergabe der Väter sind die allgemeinen Kirchenversammlungen niemals abgewichen. Die zu Chalcedon versammelten Väter gehorchten dem Petrus, als er durch den Mund des Pabstes Leo zu ihnen redete. Sie wußten, daß die Kraft und Festigkeit ihrer Handlungen nicht von jedem Bischofe, sondern nur von dem Oberhaupte Leo herzuhohlen sei, den sie auch um die Bestätigung derselben anflehteten. In der achten allgemeinen Versammlung wurde eine Schrift, die darin abgelesen ward, oder eine Formel gut geheißen, in welcher nebst vielen herrlichen Zeugnissen von der Gewalt des römischen Pabstes vorgeschrieben war, daß die Namen derjenigen, die von der Gemeinschaft der katholischen Kirche abgesondert, oder (welches für eins galt) mit dem apostolischen Stuhle nicht einstimmig wären, unter den heiligen Geheimnissen nicht genennet werden sollten. Ja, da es daselbst noch um ei-

nige Dispensen zu thun war, die der Kirche selbst am meisten vortheilhaft zu seyn schienen, getraueten sich die Väter nicht, des Rechtes, selbe zu ertheilen, sich anzumaßen, sondern sie beschlossen, die Erlaubniß dazu von dem römischen Stuhle durch den Patriarchen Ignatius zu erbitten. Sie erkannten es also, daß dieser Stuhl, nicht aber die Patriarchen die Gewalt hatten, in den Kirchensatzungen einen Erlaß oder eine Linderung zu erlauben."

„Die vierte und große Kirchenversammlung am Lateran erkläret, daß die römische Kirche vermöge göttlicher Einsetzung über alle übrige den Vorzug der ordentlichen Macht erhalten habe, als eine Mutter und Lehrerinn aller Christgläubigen."

„In der zwoten Versammlung zu Lion wurde das Glaubensbekenntniß für die Griechen herausgegeben, wodurch selbe bekennen und anerkennen, daß die römische Kirche den höchsten und vollen Primat und Principat über die ganze katholische Kirche besitzet, und daß sie denselben von dem Herren selbst in der Person des h. Petrus, als des Fürsten, oder Hauptes der Apostel, dessen Nachfolger der römische Pabst ist, mit der Völle der Macht empfangen habe. Die Versammlung zu Florenz, welche auf die obige gefolget ist, hat diese katholische Lehre von dem Primate durch ein berühmtes Decret neuerdings bestätiget."

„Die

„Die Väter auf dem Kirchenrathe zu Trient, von dem dem Geiste Gottes beseelt, thaten die Erklärung, daß die römischen Päbste, vermöge der höchsten Gewalt, die ihnen über die ganze Kirche ertheilet worden, berechtiget gewesen sind, einige Kriminalhändel von größerer Wichtigkeit ihrer eigenen Entscheidung vorzubehalten. Daß nun diese Gewalt, die sich auf einzelne Kirchsprengel, und eben sowohl auf andere dergleichen Verrichtungen erstrecket, obgleich selbe der Verfasser der Schmähschrift mit Unrecht auszuzischen sich bemühet; daß diese Gewalt nicht anderswoher geleitet, nicht von den niedrigern Hirten auf den obersten übertragen, sondern dem Primate ordentlichen Rechts wegen anhängig und eigen sei, muß ein jeder bekennen, der nicht etwa erst einen Zweifel hegt, ob die göttlichen Erleuchtungen der Kirchenräthe den Vernünftleien der menschlichen Unwissenheit vorzuziehen sind.“

„Eybel berufet sich auf die Versammlung von Costnitz, er hätte aber denken sollen, daß eben von diesem Koncilium die Irrthümer des Wikleffes und des Hussen verdammet worden sind. Der erste lehrete, es sei zur Seligkeit eben nicht nothwendig, daß man glaube, die römische Kirche sei

die höchste unter andern Kirchen, und der Pabst sei der nächste und unmittelbare Statthalter Jesu Christi; der andere behauptete: Petrus sei nicht das Haupt der heiligen katholischen Kirche; er sei es auch nie gewesen. Diesen Irrthümern die wahre Lehre entgegen zu setzen, hat Martinus V verordnet, daß man Leute, die dießfalls verdächtig wären, fragen sollte, ob sie glauben: der heilige Petrus sei der Statthalter Jesu Christi gewesen, und habe die Gewalt gehabt, auf Erden zu binden und zu lösen. Ob sie glauben: ein nach der Vorschrift der Kirchengesetze erwählter Pabst sei der Nachfolger des heiligen Petrus, und habe die höchste Gewalt in der Kirche Gottes. Ob sie glauben, der Pabst könne allen Christgläubigen Abläße ertheilen: die Bischöfe aber nur ihren Untergebenen, und nach Bestimmung der heiligen Kanonen. Hiedurch widerleget sich wiederum ein Irrthum des Verfassers, der mit Vermessenheit hingeschrieben hat, daß jeder Bischof eben so gut als der Pabst Abläße ertheilen könne. Wer nur immer diese Urkunden der Väter und der Kirchenversammlungen mit unbefangenem und ruhigem Gemüthe bedachtsam erwägen will, muß gewiß einsehen, daß sie weit eine höhere Macht in sich begreifen, als die nur in einem Directorialrechte, wie man es nennet, begränzet ist,

oder

oder nur in der Pflicht zu ermuntern, zu ermahnen, das vernachläßigte zu ersetzen bestehet."

„Ja selbst die zu Basel versammelten Väter haben in der Antwort an den Bischof von Tarent öffentlich erkläret, „daß sie bekennen und glauben, der römische Pabst sei das Haupt und der Fürst der Kirche: er sei der Statthalter Christi: er sei von Christo, nicht von den Menschen oder Kirchenversammlungen andern vorgesetzet worden: er sei der Hirt der Christgläubigen, dem von Christo dem Herrn die Schlüssel sind übergeben worden: ihm allein sei gesagt worden: Du bist Petrus, und er allein sei zur Völle der Macht, andere nur zum Theile der Sorgfalt berufen worden." Der Verfasser sollte sich seiner tollen Kühnheit um so mehr schämen, als er jene Völle der Macht zu entkräften unternommen hat, die sogar von der Basler Versammlung in die Zahl der so bekannten und allgemein angenommenen Hauptlehren gerechnet wurde, daß es nicht einmal nöthig zu seyn schien, selbe insonderheit anzuführen. Und in der That, was wir oben aus dem Augustin vorgebracht haben, daß sich der Primat des apostolischen Stuhles jederzeit an dem Sitze zu Rom erhalten habe, und daß dieser Primat des apostolischen Amtes der bischöflichen Würde vorzuziehen sei; dieses erhellet

nebst vielen andern Beweisen aus diesem auffallenden Merkmaale, weil der Nachfolger des Petrus eben dadurch, daß er in seine Stelle tritt, die ganze durch göttliches Gesetz ihm übergebene Heerde Christi erhält, so, daß ihm zugleich mit dem bischöflichen Amte über die Kirche zu Rom auch die Gewalt zukömmt, die ganze Kirche zu regieren: da hingegen den übrigen Bischöfen jedem sein besonderer Theil der Heerde nicht aus Gottes Gesetze, sondern nach dem geistlichen Rechte, nicht durch Christi Mund, sondern durch hierarchische Verordnung muß angewiesen werden, auf daß sie eine ordentliche Regierungsmacht über selben ausüben können. Wer es nun bei dieser Anweisung des Heerdatheils dem römischen Pabste absprechen will, daß sein Ansehen den meisten Einfluß dabei habe, der muß nothwendiger weise auch die rechtmäßige Folge so vieler durch die ganze Welt angestellten Bischöfe bestreiten; indem sie keine andere Kirchsprengel regieren, als die durch apostolische Vollmacht entweder von neuem gestiftet, oder von andern abgetheilet, oder mit andern vereiniget worden sind, zu deren Regierung sie die Sendung von dem römischen Pabste empfangen haben [a]; man kann

[a] Alle Kirchen Europens und der ganzen Welt (wenn man die Provinzen ausnimmt, so die Türken nunmehr inne haben, und worinn es wenige katholische Bischöfe giebt)

kann also, ohne die gräulichste Verwirrung in der Kirche zu erregen, und das bischöfliche Hirtenamt selbst auf die

giebt) sind nichts als Stiftungen und Arten von Kolonien der römischen Kirche, daher sind entweder unmittelbar oder mittelbar diejenigen Wortsdiener gekommen, die unsern Vorältern das Licht des Evangeliums brachten, unsere Kirchen stifteten, und unsere ersten Bischöfe waren. Und die Nachfolger eben dieser Bischöfe wollen nach 6, 10, oder 16 Jahrhunderten die Mutterkirche und den Hohenpriester unterjochen, dem sie ihren Glauben, und ihr Priesterthum, ihr christliches und bischöfliches Daseyn zu verdanken haben? Das mag man wohl die verkehrte Welt heißen; das ist wohl der Fall jener in den heiligen Büchern verzeichneten Klage: *Filios enutrivi & exaltavi, ipsi autem spreverunt me ...* Isai. I. 2.

Ein Schriftsteller, der, wenn er verlegen ist, immer besondere Ausflüchten hat, nimmt an, daß Rom durch ein Erdbeben zu Grunde gehen könne, und die Kirche ihren ersten Sitz alsdann anderswohin verlegen würde; aber seine Naturkunde ist hier besser als seine Vernunftlehre. Denn in vorgesetztem Falle würde jedoch die Folge der römischen Bischöfe bleiben, so wie die Kirche die Folge der Bischöfe erhalten hat, deren Diöceſen in die Macht der Ungläubigen oder Ketzer gefallen sind, und wie die Päbste nichts von ihren Gerechtsamen verlohren haben, als sie zu Avignon residirten: wenn auch gleich die Ausübung der bischöflichen Würde diese Stadt als wirklich existirend voraus setzet, so ist der Primat des Pabstes, die Würde des Statthalters Jesu Christi, und die höchste Gewalt in der Kirche, um ihre Rechte auszuüben, auf keine Art eingeschränkt, und gehöret nur wegen der Folge auf einander zum Bisthum von Rom. Petrus der ehrwürdige wendet folgenden Vers aus dem Lucan auf die päbstliche Residenz ganz artig an

Veios

Spitze zu seßen, jenen großen und wunderbaren Mißgenuß der geistlichen Gewalt nicht anfechten, welcher durch Gottes Gnade dem Stuhle des Petrus ist zugeeignet worden, „daß also, wie Pabst Leo der große „ den Ausspruch gethan, Petrus alle diejenigen eigentlich

. . . . . .

. . . . . *Veios habitante Camillo*

Illic Roma fuit.

Man beliebe über diese Materie eine kleine, aber gelehrte und zierliche Abhandlung zu lesen mit der Aufschrift: *Epistola Sillasipi a Lapide, in causâ, an summus pontificatus a romanâ ecclesiâ avelli & alio transferri possit?* Augustoduni 1782. Der Verfasser widerlegt auf eine völlig entscheidende Weise einen kleinen Heftemacher, und einen gediehenen dicken Plünderer, die den ersten Stuhl der Kirche von der Laune der Menschen und dem Stoß der Ereignisse abhängig machen wollten. Uebrigens hat eben dieser immer unzusammenhängend denkende und mit sich selbst im Widerspruch stehende Plünderer, indem er das vergißt oder verwirft, was er den Augenblick zuvor gesagt hatte, die Unbeweglichkeit des römischen Stuhles auf eine Anmerkung gegründet, die allein hinreichend ist, um alle Irrthümer des *Liber singularis* zu vernichten. „Quod „ autem is, qui ecclesiæ totius caputderat, in urbem „ totius orbis dominam pervenerit, ibique sedem „ fixerit suam, singulari divinæ providentiæ con„ silio factum videtur, ut scilicet ipse ejusque suc„ cessores inde quasi ex sublimi loco excubias agere, „ & muneris sui partes commodius implere pos„ sent.“ J. Febronius, *Libr. sing.* tom. 1, p. 102.

Digitized by Google

„ lich regieret, die vornemlich auch von Christo regieret
„ werden; und wenn Christus gewollt hat, daß die
„ übrigen Vorsteher mit dem Petrus etwas gemein-
„ schaftliches hätten, so hat er dasjenige, was er
„ ihnen nicht versagte, doch nur durch Petrus ertheis-
„ let [a]."

„Der

[a] Die brausenden Worte Nachfolger der Apostel, Völle der bischöflichen Gewalt, apostolische Macht u. s. w., wovon die Beförderer der itzigen Anarchie so vielen Gebrauch machen, haben wenigstens einiger Erklärung vonnöthen. Wessen Apostels Nachfolger ist dann dieser oder jener Bischof, der seine Würde am allermeisten erhebt; der von *, zum Beispiel? Wessen Apostels Stuhl besitzt er? Hat Matthäus, Thaddäus, Johannes oder Andreas das Bisthum * gestiftet? Hat nicht das Volk dieser Länder der römischen Kirche und ihrem Hohenpriester seine Priester, seine Bischöfe, und alles das zu verdanken, was es in Ansehung des Christenthums ist? Da haben wir also eine Nachfolge, die dem Begriffe dieses Wortes nicht genau entspricht. . . . Aber nehmen wir sie auch in dem Sinne an, daß es ihnen zustehet, ihre Kirchen zu regieren, Priester zu weihen, auf die Erhaltung des Glaubens, die Aufrechthaltung der Kirchenzucht u. s. w. Acht zu haben, was wird diese Nachfolge wider die Gewalt des römischen Pabstes beweisen, der im strengsten Verstande des Wortes der Nachfolger des h. Petrus ist? . . . Völle der apostolischen Gewalt. Wem wird es einfallen, im Ernste zu behaupten, daß die zwölf Lehrer und Stifter der christlichen Religion nicht eine sonderbarere, kräftigere und ausgedehntere Gewalt gehabt haben, als Leute, denen bloß aufliegt, ein seit achtzehn Jahrhunderten gestiftetes Werk in einem kleinen jedem insbesondere

„Der Verfasser steift sich auf die Bischöfe und Lehrer von Frankreich, aber ganz vergeblich; denn was für eine will er auf seine Seite ziehen? Vielleicht die Alten, oder jene, welche in den mittlern oder in den letztern Zeiten am Ruhme der Frömmigkeit und Gelehrtheit in jener ansehnlichen Kirche geblühet haben? Eine Menge von den alten könnten wir anführen; es mag ihm aber genügen, daß er den Cäsarius von Arles, und den Avitus von Wien höre. Cäsarius redet den Pabst Symmachus in einer Bittschrift also an:

„ Das

dere angewiesenen Bezirke zu erhalten? Daß persönliche Schüler Christi, Augenzeugen seiner Werke, Verwahrer seiner Lehre, die in der Gnade und dem Lichte gestärket, und gesetzet waren, in der ganzen Welt Kirchen zu bilden, wo keine waren, Gesetze zu machen, wo es deren noch keine gab, daß diese Männer nichts als Bischöfe sind, mit denen Monsignor von L. von K. von M. von S. ꝛc. so platterdings in gleichem Range stehen? — Man hat die Unwissenheit schwatzen sehen, so über die Stelle der Apostel geschieht: *vos spiritus sanctus posuit, regere ecclesiam Dei.* So sind die Kenntnisse des 18ten Jahrhundertes beschaffen, wo man, Dank sei der Philosophie, weder griechisch noch Latein mehr verstehet, wo man die Bedeutung des Wortes *Episcopus* sowohl seiner Wurzel als auch dem Gebrauch nach, den man oft in den ersten Zeiten davon machte, nicht kennet, wo man das Lächerliche der Unterstellung nicht wahrnimmt, daß die *Majores natu ecclesiæ*, die der h. Paulus dieser Anrede wegen von Ephesus nach Milet hat kommen lassen, eine Versammlung von Bischöfen gewesen seyn sollen!

Act. XX. 28.

„Das bischöfliche Amt hat seinen Anfang von Petrus „genommen, es müssen also Eure Heiligkeit durch „fügliche Einrichtungen allen Kirchen deutlich vorzei„gen, was sie zu beobachten haben." — „Ich bitte „Euch, schreibt Avitus an den Pabst Hormisdas, „ihr wollet mich unterrichten, was ich Euren Söh„nen, meinen Brüdern in der Kirche Frankreichs, „wenn sie mich um Rath fragen werden, zu antwor„ten habe: denn ich kann Euch von der Willigkeit „nicht nur der Kirche zu Wien, sondern der ganzen „französischen Kirche schon itzt Bürge stehen, daß „jedermann den Ausspruch, den Ihr über die Glau„bensfrage werdet ergehen lassen, mit beiden Armen „umfangen werde." Diesen Zeugnissen kann man das Verfahren der Väter von Orleans hinzusetzen, welche die gesetzmäßige Art, die bei der Wahl der Metropoliten zu beobachten ist, aus den Verordnungen des apostolischen Stuhles hernehmen."

„Aus dem mittlern Alter hören wir nun den Hinkmar von Rheims, welcher eben dadurch, daß er von sich bezeuget, wie getreu und in allem unterwürfig er jederzeit gegen den apostolischen Stuhl als die Mutter und Lehrerinn aller Kirchen, und gegen die Vorsteher desselben gewesen sei, öffentlich an den Tag leget, was für eine Schuldigkeit man gegen denselben Stuhl

habe,

habe, und was er von dieser Schuldigkeit urtheile. Auch auf den Ivo von Chartres kann man sich berufen, welcher die Frechheit derjenigen, die sich wider den apostolischen Stuhl auflehnen, mit nachdrucksvollen Worten bestrafet. Er sagt: Den Urtheilen und Gesetzen desselben (apostolischen Stuhles) widerstreben, ist in der That nichts anders, als den Schandfleck einer ketzerischen Bosheit sich zuziehen: diesem Stuhle stehet es vorzüglich und durchgängig zu, die Einsetzungen der Metropoliten sowohl, als der übrigen Bischöfe zu bestätigen, oder umzustoßen, die Verordnungen und Urtheile derselben kraftloß zu machen, die eigenen aber ungekränkt zu erhalten, und nicht zu gestatten, daß sie durch die Meinung eines Niedrigern entkräftet oder umgeändert werden. Ivo bestätiget diese Lehre auch durch übereinstimmende Worte des Pabstes Gelasius."

„Wenn wir von jenen alten Zeiten näher auf die unserigen herkommen, so hätten dem Verfasser die strengen Urtheilssprüche der berühmten theologischen Schule zu Paris nicht unbekannt seyn sollen, jene Urtheilssprüche, welche wider den verrufenen Abtrünnigen

gen de **Dominis**, Erzbischofen zu Spalatro ergangen sind. **Die** vorläufige Verdammung seiner eigenen Schrift **hätte** er darinn erblicken können: Die Irrthümer des **de Dominis**, welche die Lehrer zu Paris als ketzerisch **und** schismatisch zu brandmarken kein Bedenken trugen, waren folgende: „ Die Ungleichheit der „ Gewalt **unter** den Aposteln sei Menschenerfindung, „ die in den heiligen Evangelien und göttlichen Bü„ chern des neuen Testamentes keinen Grund hätte.“ (Diesen Satz erklären sie als ketzerisch und schismatisch, wenn er von der ordentlichen apostolischen Gewalt, die bei dem Petrus allein verblieb, verstanden würde) „ In der Kirche gebe es kein anderes höchstes Ober„ haupt, als Jesus Christus; alle Bischöfe regieren „ eben dieselbe Kirche sammt und sonders, jeder mit „ voller Macht; die römische Kirche zeichne sich wie „ vormals, also jetzt vor andern aus, nicht durch ein „ Vorrecht der Regierungsgewalt und der Gerichts„ barkeit, sondern durch Ehrentitel, durch Achtung, „ guten Namen, und Ansehen der Rangordnung.“ (Diesen Satz nennen sie ketzerisch und schismatisch, in so weit er zu verstehen giebt, daß die römische Kirche aus Gottes Einsetzung keine Gewalt über die andern Kirchen habe.) „ Jeder Bischof sei vermöge des gött„ lichen Rechtes ein allgemeiner Bischof; die monar„ chische Regierungsform sei in der Kirche nicht un„ mittel-

„ mittelbar von Christo eingeführet worden; es sei „ falsch, daß die Einigkeit der katholischen Kirche „ in der Einheit eines sichtbaren Oberhauptes be„ stünde.“ Und als de Dominis noch beisetzte, die Lehre der Pariser, wenn man sie zergliedert, sei von der seinigen nicht unterschieden; so widerlegten sie unverzüglich diesen Betrug, als eine lautere Verläumdung gegen die hohe Schule zu Paris.“

„Ein anderes Zeugniß von dem Primate des römischen Pabstes gaben die Bischöfe Frankreichs in der Versammlung vom Jahr 1681. Ein Zeugniß, welches in sich schon sehr wichtig, und zugleich mit dem angeführten Ausspruche der hohen Schule zu Paris, und mit der beständigen Erblehre der vorhergehenden Bischöfe ganz einstimmig ist. „Der „ Pabst, sagen sie, ist das Oberhaupt der Kirche, „ der Mittelpunkt der Einigkeit; er erhält über uns „ den Vorzug des Ansehens, und der Gerichtsbarkeit, „ den ihm Jesus Christus in der Person des h. Petrus „ ertheilet hat. Sollte jemand dieser Wahrheit wi„ derstreben, so würde er ein Schismatiker, ein „ Ketzer seyn“ [a].

„Diese

[a] Wie viele dergleichen und noch weit stärkere Stellen bieten uns die erleuchtesten französischen Schriftsteller der neue-

„Dieſe ſo helleuchtenden, aus der ganzen Geſchichte des Alterthums entnommenen Zeugniſſe für den neueren Zeiten dar! Ein Tomaſſin, der wider die Lieblingsanmaßung einiger Biſchöfe dieſes Jahrhundertes behauptet, die Völle der Gewalt, ſo die Apoſtel erhalten hätten, ſey nur den Nachfolgern Petri überantwortet worden. Ein Fleuri, der die zeitliche Souverainität des Pabſtes als eine Wirkung der Vorſehung anſah; damit er in der Ausübung ſeiner geiſtlichen Macht freier ſeyn ſollte, und die andern Biſchöfe um ſo mehr in ihrer Schuldigkeit erhalten würden. Ein Boſſuet endlich, der, ob er gleich für denjenigen gehalten wird, welcher in ſeiner *Defenſio declarationis Cleri Gallicani* die päbſtliche Macht am meiſten geſchmählert hat, dennoch von der allgemeinen Verſammlung der franzöſiſchen Geiſtlichkeit alſo redet: „ Rom war vorbeſtimmet, das Haupt der „ Religion zu ſeyn, es mußte auch dieſer Urſache wegen „ die eigene Kirche des h. Petrus werden. Es ward „ der ewige Stuhl des h. Petrus zu Rom errichtet und „ feſtgeſetzt, dieß iſt die römiſche Kirche, welche von „ Petrus und ſeinen Nachfolgern unterrichtet, keine „ Irrlehre kennet. Die römiſche Kirche iſt immer eine „ Jungfrau, und der römiſche Glaube iſt immer der „ Glaube der Kirche. Man glaubt immer, was man „ geglaubt hat, und Petrus bleibt in ſeinen Nachfol„ gern immer die Grundfeſte der Gläubigen. J. C. „ hat es geſagt: Himmel und Erde werden eher ver„ gehen als jene Worte. “ Eine Stelle, die ungemein wohl mit demjenigen übereinkömmt, was wir von dem ausſchließlich- und allein in der römiſchen Kirche beibehaltenen Glauben geſagt haben * . . . Es iſt eine ganz gewiſſe litterariſche Anekdote, die gegenwärtiger Materie nichts weniger als fremd iſt, daß die *Defen-*

Eccl. diſc. T. 1. p. 22.

Serm ſur l'unité de l'egliſe. p. 15 & 17.

* ſiehe oben p. 79

den Primat des römischen Pabstes waren nicht einmal dem Verfasser der Schmähschrift völlig unbekannt: um so mehr liegt aber seine hartnäckige Widersetzlichkeit gegen den römischen Stuhl an dem Tage;

sio declarationis Cleri Gallicani; so wie sie uns der Neffe des berühmten Bossuet gegeben hat, die Arbeit dieses Prälaten nicht ist, ob es gleich an dem ist, daß Bossuet über diesen Stoff ein Werk geschrieben, welches er einige Zeit vor seinem Tode übersehen und viel geändert hat; es fand sich in diesem Werke eine Schlußrede, worinn er, wie der Kanzler von Agueſſeau versichert, das Buch Ludwig dem XIV zueignete, die aber nicht in demjenigen ist, was uns der Bischof zu Troies als ein Werk seines Oheims vorgerücket hat. Man sehe die Abhandlung des Victor Amadeus Soardi, Lehrers auf der hohen Schule zu Turin: *de ſuprema romani pontificis authoritate hodierna Eccleſiæ Gallicanæ doctrina*, Avignon, 1747, ein Band in 4to. Der Verfasser beweiset, daß die heutige Lehre der französischen Geistlichkeit der gesetzmäßigen Gewalt des Pabstes ganz und gar nicht entgegen gesetzet sey, sondern sie vielmehr überaus begünstige, und dieses bestätiget die Erfahrung auf eine sehr tröstliche Weise durch die vollkommene Uebereinstimmung, die in allen Theilen zwischen den Bischöfen Frankreichs und dem römischen Pabste herrschet. Das Parlament von Paris hat das Werk des Bischofes von Troies auf Anhalten seiner Freunde durch ein Arret vom 25 Junius 1748 unterdrucket, ohne dennoch der weisen Kritik, und dem Resultat der gelehrten Untersuchungen des Verfassers dadurch etwas benehmen zu wollen; seine Schreibart ist klar, lauter und anzüglich: er lebte noch im Jahre 1780; das Jahr seines Hintrittes ist mir unbewußt.

Digitized by Google

Tage [a]; denn als er jene glänzenden Aussprüche der Väter weder zu verdunkeln, weder zu zernichten vermochte, so unternahm er mit äußerster Frechheit, selbe als verblümte, übel verstandene Redensarten durchzulassen, wodurch zum Theil geschehen wäre, daß man den Pabst durch viele Jahrhunderte für das gehalten habe, was er nicht ist; gleichsam als wenn die heiligen Väter, welche Gott seiner Kirche zu Hirten und Lehrern gegeben hat, in einer Sache von solcher Wichtigkeit, woran die Grundverfassung der Kirche gelegen

 ist,

[a] Der so rasende als unverdiente Haß wider den apostolischen Stuhl ist eine entsetzliche Sache, eine Sache, die für jeden unauflöslich ist, der den Grundsatz nicht einsieht, welcher dieses Jahrhundert herumtummelt, und ihm seine Worte und Handlungen eingiebt; ein Haß, der auf alle Weise bei Leuten hervorbricht, die sich Christen nennen, und für beleidigend halten würden, wenn man Bedenken trüge, sie Catholiken zu nennen. Noch vor wenigem sah man, wie ein Geistlicher, Verfasser oder Uebersetzer, oder Herausgeber oder Verlängerer eines Entwurfes einer geistlichen Pflanzschule die Gewalt des Pabstes, die Grotius und Melanchton zurückgewünscht haben, eine schwärmerische Schlange übergebirgischer Systeme nennete, und sich schmeichelte, daß sie unter seinen Hieben unterliegen würde. Was Wunder, wenn eine Menge junger Theologen nach einer solchen Erklärung ein Feld verließen, wo man hauptsächlich, vielleicht einzig und allein auf den allgemeinen Vater der Gläubigen losgehen, und sich bemühen sollte, jenen Stuhl umzuwerfen, dem wir bis auf den Namen Christen zu danken haben. Sieh préf. &c. à Bruxell. chez E. Flon.

ist, entweder selbst allgemein geirret, oder die Gläubigen in den Irrthum eingeführet hätten, und als wenn nicht vielmehr jeder als des schändlichsten Irrthums schon überwiesen zu halten wäre, der nur immer von dem Pabste anders denket, als durch eine immerwährende Reihe so vieler Jahrhunderte geglaubt worden ist."

„Was nun bisher über die ganze Sache vorgebracht worden, erachteten wir nach dem Beispiele unserer Vorfahren, in ähnlichen Fällen der weitläuftigern Erörterung, die uns unsere Amtspflicht abgedrungen hat, würdig zu seyn: wir suchten dabei nicht unsere, sondern der Seelen Vortheile; wir gaben uns Mühe, die Einigkeit im Bande des Friedens zu erhalten: Unsere Absicht gieng dahin, daß erstlich die Betrügerei derjenigen, welche das Ansehen der Väter zur Verfälschung ihrer Aussprüche mißbrauchen, aufgedeckt, sodann alle belehret würden, wie sehr selbst den Vätern am Herzen gelegen war, daß die Einigkeit von den Gläubigen durch die Anhänglichkeit an jenen Stuhl erhalten werde, welcher von Christo als der einzige Vater und Lehrer aller übrigen eingesetzt ist."

„Die Kirche Christi ist also gewiß nur ein einziger Schaafstall, dessen einziger und oberster Hirt Christus,

der

der im Himmel herrscht, an seiner Stelle auf Erden einen einzigen obersten Statthalter und sichtbaren Hirten zurückgelassen hat, durch dessen Stimme die Schaafe die Stimme Christi selbst hören könnten, damit sie nicht etwa durch fremde Stimmen verführet, auf vergiftete und tödtliche Weiden geriethen. Damit also die unserer Sorge anvertrauten Gläubigen gewarnet würden, alles unheilige und gefährliche Geschwätz, welches zur Gottlosigkeit führet, zu meiden; und damit sie unbeweglich an jenem Stuhle hiengen, in welchem Petrus als in seinem eigenen Sitze noch lebet, noch vorstehet, noch die Glaubenslehre denjenigen darbeut, die sie dabei suchen, damit sie ferner die irrige und verfängliche Meinung vermeiden, als wäre nur aus Ehrbegierde erzwungen, aus Unwissenheit oder Schmeichelei erstattet, oder durch unächte Kunstgriffe erhaschet worden, was Christus selbst geordnet und festgesetzet hat; so haben wir obgemeldete Schrift aus der deutschen in die lateinische Sprache übersetzt von mehrern Doctoren der Gottesgelehrtheit untersuchen lassen. Nachdem diese darauf die Berathschlagungen gehalten, und wir die Rechtsmeinungen unserer ehrwürdigen Brüder der Kardinäle der heiligen römischen Kirche als Generalinquisitoren wider die ketzerische Bosheit in dem ganzen christlichen gemeinen Wesen,

da sie vor uns da stunden, angehöret, verwerfen und verdammen wir aus eigener Bewegung, aus unserer gewissen Wissenschaft, und aus der Völle der apostolischen Macht, obgemeldete Schrift, welche lateinisch betitelt ist: *Quid est Papa?* (Was ist der Pabst?) und zu Wien mit Erlaubniß der k. k. Büchercensur-Kommission (eine Erlaubniß, die der Verfasser betrieglicher Weise durch die Frechheit, daß er seinen Namen voransetzte, und dadurch allem bösen Verdacht auswich, erhalten hat) bei Joseph edlen von Kurtzbeck 1782 gedruckt worden ist; als welche Schrift in gewissem Bezuge falsche, ärgerliche, verwegene, schimpfliche, zur Spaltung führende, schismatische, irrige, zur Ketzerei verleitende, ketzerische und von der Kirche schon verdammte Sätze enthält. Wir wollen auch und beschließen, daß man sie auf immer für verworfen und verdammt halten soll."

„Ueberdas befehlen wir, daß niemand aus den Christgläubigen, wessen Ranges und Würde sie seyn, und wenn sie gleich einer besondern Aufmerksamkeit würdig wären, gemeldete Schrift schon im Druck herausgegeben, oder mit der Hand geschrieben, entweder in seinem Original, oder in was immer für einer Uebersetzung zu lesen, zu behalten, oder wiederum zu drucken, oder drucken zu lassen, sich getrauen oder erfrechen-

chen soll, unter der Strafe der Suspension von geistlichen Verrichtungen, wenn sie geistlichen Standes sind: sind sie weltlich, unter der Strafe des größern Kirchenbannes, in welche man durch die That selbst, ohne eine andere Erklärung verfällt, wovon Wir die Lossprechung, oder nach Gestalt der Sache die Auflösung Uns, und Unsern Nachfolgern den römischen Päbsten vorbehalten, nur den Sterbfall belangend den obgemeldeten Kirchenbann ausgenommen, als in welchem jeder Beichtvater von solcher Censur, als voraus gesetzt ist, wird lossprechen können."

„Wir gebieten auch den Buchführern und Buchdruckern, und allen übrigen sammt und sonders, wessen Ranges, Standes und Würde sie seyn mögen, den geistlichen Personen und den weltlichen, wenn sie gleich einer besondern und namentlichen Meldung bedürften, daß sofern eheqemeldete Schrift, entweder im Original, oder in was immer für einer Sprache, gedruckt oder geschrieben ihnen zu Händen gekommen ist, sie selbe unverzüglich unter den nemlichen oben angedroheten Strafen der Suspension von gottesdienstlichen Verrichtungen, oder nach Beschaffenheit der Personen des Kirchenbannes den ordentlichen geistlichen Ortsobrigkeiten zu überreichen gehalten seyn sollen."

„Damit aber eben dieſes gegenwärtiges Sendſchreiben deſto leichter allen bekannt werde, und niemand ſich mit der Unwiſſenheit deſſelben entſchuldigen könne, ſo wollen und befehlen Wir, daß daſſelbe an die Thore der Hauptkirche des Apoſtelfürſten, und der apoſtoliſchen Kanzlei, ſo wie auch der Curia generalis auf dem citatoriſchen Berge, und am Ecke des Feldes der Flora durch einen aus unſern Gerichtsboten nach Gewohnheit öffentlich verkündiget werde, und die Abſchriften davon dort angeſchlagen bleiben ſollen. Nachdem es nun auf ſolche Weiſe kund gemacht worden iſt, ſoll es alle und jede, die es angehet, eben ſo verbinden, als wenn es einem jeden derſelben perſönlich wäre kund und zu wiſſen gemacht worden; den Abſchriften aber gegenwärtigen Sendſchreibens, auch wenn ſie gedruckt ſind, und von einem öffentlichen Notarius eigenhändig und mit dem Siegel einer Perſon, die in einer Würde der Kirche ſtehet, verwahret ſind, ſoll eben der Glaube ſowohl vor als außer Gericht aller Orten geleiſtet werden, welchen man demſelben leiſten würde, wenn es in Gegenwart vorgewieſen und gezeiget werden ſollte. Gegeben zu Rom bei dem heiligen Petrus unter dem Fiſcherring den 28 Tag des Wintermonats im Jahr 1786, im zwölften Unſerer päbſtlichen Würde.“

B. MARISCOTTUS, *pro-Secretarius.*

„Da

„ Da die Existenz der Nunziaturen in Deutsch-
„ land gegenwärtig sowohl die politische als geistliche
„ Welt beschäfftiget, so wird das Publikum mit
„ Vergnügen ein Schreiben sehen, worinn der
„ Pabst selbst diese Sache vollends entwickelt. "

Venerabili Fratri Ludovico-Josepho, Episcopo Frisingensi,

PIUS P. VI.

Venerabilis Frater, salutem. Deesse apostolico ministerio nostro crederemus, si sub silentio præteriremus litteras tuas die 12 mâ. Augusti ad nos datas, in quibus, cum epistolæ nostræ respondéres ad te transmissæ a nostro Monachiensi nuntio, præstiturum te illi operam tuam in ea verba significabas: quatenus mihi stante edicto sacræ Cæsareæ majestatis, quod 12 octobris anni præteriti 1785 hac in causa in imperio emanavit, integrum erit.

Id a te, ven. frater, nobis plane inexspectatum accidit, cum perspectissima tua esset jam ab

eo tempore, quo hic Romæ in ſacra incubuiſti ſtudia, erga S. hanc ſedem obſervantia, ac nobiſcum pluribus tuæ pietatis officiorumque indiciis comprobata conjunctio. Minime quidem mirum nobis eſt, illos abuti Cæſareo edicto, qui etiam per artificium, ut idem conficeretur, curarunt. Facile certe, quo illi ſpectent, agnoſcimus, ut nimirum ſuper alios dominentur.

Ipſi prætexunt timorem, quem nos ab eorum animis tanquam vanum, atque inanem, cum iisdem reſponſa daremus, oſtendimus. Sed hic longum & non neceſſarium eſſet, qui ſint illi, quaſque detulerint querelas ad Cæſarem, quibusque uſi ſint ad eum expugnandum rationibus, commemorare. Quæ omnia certe omnibus in Germania, nedum tibi ſunt cognita ac perſpecta. Ipſe certe Cæſar, cum ad eum confugerent, aperte declaravit, eſſe in S. ſedis arbitrio, mittere, ſi ita ipſi videretur, non ſolum unum, ſed tres etiam nuntios, neque ſe, qui caput eſt imperii, huic immiſceri negotio debere, cum illud certe nullo modo ad conſtitutiones imperii pertinere intelligeret. Hæc ſunt expreſſa verba comitis de Seinsheim in ſuis litteris, die 8 Junii 1785 ad miniſtrum Romæ reſidentem perſcriptis. Multum

,um quidem abeſt ut credamus, te cum iis, de quibus loquimur, hac in re ſocietatem iniiſſe. Proinde nequaquam tibi diſplicere poſſe exiſtimamus, ſi nos, omnem auferre ex animo tuo dubitationem cupientes, paterno ſtudio aggrediamur, demonſtrare tibi, illam Cæſaris epiſtolam encyclicam, ſeu circularem, neque revera obſtare, nec etiam obſtare poſſe, quominus recipiantur S. ſedis nuntii, noſtras geſturi vices, ea cum poteſtate, ac jurisdictione, quam hactenus exercuerunt.

Notiſſimæ ſunt canonicæ ſanctiones, per quas poteſt romanus pontifex vi ſui primatus, non ab hominibus, ſed a Deo conſtituti, ſuos mittere nuntios, prout poſtulare tempora videantur, eosque debere agnoſci, & cum honore recipi ab omnibus catholicis, præſertim vero ab archiepiſcopis, & epiſcopis, qui ſolemni jurejurando ad hoc explendum officium ſeſe obſtrinxerunt. Proinde nullus eſt dubitandi locus, ſi etiam legis vim, aut edicti obligatorii & coactivi haberet ſupra memorata circularis, hanc ipſam tamen non poſſe, utpote a poteſtate laica prodientem, obſtare eccleſiaſticarum legum obſervantiæ: atque idcirco nullum ex catholicis, multoque minus ex epiſcopis eandem adducere poſſe tanquam cauſam, ſe ab onere

ſibi

sibi impositio subtrahendi: quin imo ob eam conjunctionem, quæ illis nobiscum tanquam membris cum capite intercedit, & ob eam, ad quam vocati sunt, nostræ pastoralis solicitudinis partem, suam omnem curam, studium atque operam nobiscum conjugere deberent, ut incolumis atque integra retineretur ecclesiæ auctoritas, atque hunc in modum sequi eorum Germaniæ episcoporum exempla, qui & antiquis & recentibus hisce temporibus jurisdictionem romanorum pontificum in hac etiam parte multa cum laude sustinuerunt, & sustinent.

Sed omnis revera iis eripitur sua, quam prætexunt, ratio, statim ac ea circularis non tam quam lex, seu edictum, ut ipse asseris, consideranda non sit, sed ut *simplex meræ insinuationis epistola*, per nonnullorum importunitatem a Cæsare perscripta, non personam legislatoris, sed *advocati* & imperii defensoris gerente, qua epistola nil aliud agit, quam ut archiepiscopos hortetur, quo illæsa conservent sua primæva jura, quæ per falsas ac erroneas querelas ablata ipsis esse feruntur *mediis illicitis, & juri ecclesiæ repugnantibus*, neque permittant, quemadmodum nec permissurum se ipse profitetur, nuntii *exercitium jurisdictio-*

dictionis *in causis ecclesiasticis*: subjungit porro, se, dum exponit *hanc animi sui intentionem*, non jubere, sed exhortari, hisce nimirum verbis: „ *In-*
„ *simul te provocamus, ut jura* tua Metropolitica,
„ & dioecesana tam pro parte tua, quam attento
„ etiam *suffraganeorum tuorum* ac *exemptorum*,
„ si qui provinciæ tuæ insunt, *episcoporum consi-*
„ *lio* contra quasvis læsiones illibata tuearis.“ Demum Cæsaream illis protectionem promittit.

Si hæc igitur & non alia sunt dictæ circularis verba, unusquisque facile videre potest, salvam esse archiepiscoporum & episcoporum libertatem, quæ per exhortationem non eripitur, & ipsos præterea archiepiscopos nullam inde consequutos esse auctoritatem, ad suos adstringendos suffraganeos, cum agere non nisi ex eorum consilio debeant. Ex quo patet, si quid novi in Germania acciderit in detrimentum jurisdictionis nuntiorum, non facto Cæsaris imputandum, sed archiepiscopis & episcopis esse tribuendum.

Et revera quomodo id cogitari potest, ut Cæsar sancire legem voluisset pro universo imperio contra nunciorum jurisdictionem, quando imperium ipsum gloriæ sibi semper esse duxerit,

quod

quod in materiis eccleſiaſticis ſe regeret ex eccleſiæ legibus, & præſertim primæ ſedis, a qua veræ religionis initia recepit, & quando idem imperium in materiis ad ipſum pertinentibus non alias agnoſcit leges, niſi illas, quæ ſanciuntur a comitiis, ſeu ab integro Germaniæ corpore, neque ipſa comitia detrahere quidquam poſſunt à ſupremo ſuorum principum jure, cujus vi eorum quisque in ſuis ditionibus poteſtatem habet agendi quod velit, dummodo corporis conſtitutionem non lædat.

Non ignoramus multorum ſermone nunc id ſpargi, quod nova nuntiorum in Germania inſtitutio inconſultis & invitis epiſcopis repugnet concordatis Germaniæ, quæ ex jure patritio S. ſedem ſtringunt, & quod id a rationibus epiſcoporum Germaniæ plane alienum ſit, & quod plena ſunt acta publica imperii veſtri querelis & gravaminibus, quæ contra nuntiaturas ultra ſæculum jam mota ſunt. Plurimi receſſus imperii & capitulationes Cæſareæ ad noviſſimam usque id aperte loquuntur; ſed neque etiam ignoramus, nullo id ipſum fundamento niti, quoniam ſi ad concordatum Germanicum reſpiciamus, fieri in ipſo expreſſam mentionem invenimus nuntiorum auctoritatis, eam-

eamque approbari (§. Placet nobis 3) ſed non invenimus illorum definiri numerum, vel impediri, quominus ſine epiſcoporum conſenſu mittantur, quando ipſorum principum conſenſus non ex neceſſitate, ſed ex honoris convenientia ſit obtinendus: quamquam in caſu, de quo agitur, certiores facti fuerint archiepiſcopi, qui nunc adverſantur, eisque datum ſit ejusmodi reſponſum, quod ipſos a ſuo timore, niſi is ſimulatus fuerit, omnino deducere potuiſſet.

Sed ſi de *receſſibus imperii* loquamur, veræ quidem ſunt querelæ identidem excitatæ, ſed verum eſt etiam, querelas non jam contra ſubſiſtentiam & jurisdictionem nuntiaturarum motas, ſed contra *prætenſos abuſus* nuntiorum, fuiſſe tanquam rationis fundamento carentes, ab epiſcopis, ad repugnandum zelo inductis, in Germania contradictas, tantumque abeſſe, ut illæ quidquam nocuerint, ut etiam dictam jurisdictionem confirmarint, atque hæc ipſa nunc non obſtantibus quibuscunque querelis multorum ſæculorum poſſeſſionem habet, qui titulus univerſim agnoſcitur & ab omnibus orbis nationibus retinetur.

Si denique loquamur de *capitulationibus Cæſareis usque ad poſtremam*, hæ ſane evidenter convin-

vincunt, nuntios in Germania debere & posse libere exercere jurisdictionem S. sedis nomine; quippe his ipsis capitulationibus nihil aliud intenditur, quam ut dicta jurisdictio *limitata sit ad causas ecclesiasticas*, utque una excludantur civiles causæ, ita ut exorta controversia, civilisne an ecclesiastica sit causa, unusquisque ex electis imperatoribus promitteret sua interponere officia apud S. sedem pro amica declaratione, ut legitur in ultima capitulatione aliis antecedentibus uniformi in *art.* 14, §§. 4 &5. Hæc limitatio jam ab initio contradicta fuit in recessibus annorum 1654 & 1658 protestante tamen nuntio S. Felice, & in alio recessu anni 1664, similiter protestante episcopo Paderbornensi.

Sed ut nunc prætereamus, quod tum contra eam novitatem actum fuit, jam optimè intelligis, ven. frater, ipsum imperatorem suo jurejurando adstrictum ad capitulationum observantiam, neque voluisse, neque potuisse sancire pro universo imperio coactivam legem ad omnem abolendam nuntiorum jurisdictionem, contra fundamentales tam ecclesiæ quam ipsius imperii leges.

Post

Poſt perſpicuas has atque illuſtres demonſtrationes, minime neceſſe eſt, tibi commemorare clariſſimum exemplum, ſub tuis oculis poſitum, electoris Palatini, qui unus eſt è præcipuis imperii membris. Is ea libertate utens, quæ intacta cuique relinquitur, ſanctæque huic ſedi illud obſequium deferens, quod multo magis ven. fratres epiſcopi deferre deberent, ad majorem ſuorum populorum utilitatem conſtitui voluit cum conſueta jurisdictione nuntium in omnibus ſuis ditionibus Palatino Bavaris, qui ipſe nuntius a variis agnoſcitur epiſcopis & abbatibus Germaniæ, & a *catholicis* populis, electori etiam Brandenburgico *ſubjectis*, qui item eſt alterum è præcipuis imperii membris.

Propterea, cum tu, ven. frater, te eſſe profitearis zeloſiſſimo animo, præfato archiepiſcopo & nuntio pro moderno ſuo munere omnem locandi operam, a memorata circulari induci non debes ad ullam formidinem, ne tua ordinaria jura lædantur; cum id accidere omnino non poſſit, ſtatim ac non aliam auctoritatem habet novus nuntius, quam quæ hactenus ſine ullo ordinariorum jurium detrimento ab aliis nuntiis fuit exercita; itemque eidem nuntio a nobis expreſſe mandatum

fuit, ut sibi tecum, & cum allis episcopis conveniret, utque omnium vestrum eam ipse haberet, quæ par esset, rationem. Hunc in modum nostræ voluntati, ecclesiæque & imperii legibus obsequens, tibi proximiorem habebis, qui nostro nomine defendat & tueatur jura tua, & bene de ipsa religione mereberis, & populis eam conservabis utilitatem, quam S. sedes iisdem cum proprio etiam impendio præstari per suos nuntios curat, quorum utilitas ab ipso Hontheim admittitur, ut fatetur in Historia Trevirensi, *tom. II, ad Dissert. Sæculi XVI*, §. 10, *pag* 540.

Quod si ipse, qui suffraganeus es archiepiscopi Salisburgensis, ad adversantium nobis consilia accederes, præter quod juratam fidem non servares, neque stares ecclesiæ, imperiique legibus, publicæque utilitati aperte te opponeres: ea etiam incurreres pericula, a quibus cavere omnino tua causa debes, non solum S. sedis ejusque nuntiorum auctoritati te subtrahens, quæ certe Germanicam libertatem non lædit, sed tuo subjiciens Metropolitano ultra terminos ab universali ecclesia præscriptos, ad quod certe assequendum adversantium conatus spectare, nemo est qui non intelligat. Sed nos ita persuasi sumus de intima nobis-

cum

Digitized by Google

cum & cum apoſtolica ſede animi tui conjunctione, deque tuæ mentis intelligentia, ut minime dubitemus, quin aſcultaturus ſis noſtris hisce adhortationibus, eoque magis, quod certus eſſe poſſis, ſi quis forte abuſus orietur, & ſi quæ proveniret jurium ad archiepiſcopos, epiſcopos & principes imperii ſpectantium violatio, promptos nos, paratosque fore ad eos auctoritate noſtra tollendos, propterea que illam nos declarationem confirmamus, quam prædeceſſor noſter Alexander VII per ſuperius memoratum nuntium S. Felicem emiſit in comitiis anni 1658. Hac de te fiducia freti, ſingulari paterni animi benevolentia, qua fraternitatem tuam complexi ſemper ſumus, apoſtolicam benedictionem tibi, tuæque fidei concreditis populis peramanter impertimur. Datum Romæ die 18 octobris 1786. Pontificatus noſtri anno duodecimo.

Digitized by Google

Schreiben des Pabstes Pius VI

An

Ludwig Joseph, Bischof zu Freisingen.

Rom den 18ten Oktober 1786.

Ehrwürdiger Bruder! Unsern Gruß zuvor. Wir glaubten den Pflichten unsers apostolischen Amtes keine Genüge zu leisten, wenn Wir deinen unterm 12ten August an Uns erlassenen Brief unbeantwortet ließen. Du versprichst Uns zwar darinn auf Unsern Dir von Unserm Nunzius zu München überschickten Brief, ihm an die Hand zu gehen, begleitest aber Dein Versprechen mit dem ausdrücklichen Beisatze: In so ferne, als es seit jenem kaiserlichen Edict bei mir steht, welches über diesen Gegenstand von Sr. Kaiserlichen Majestät den 13ten Oktober des 1785sten Jahrs im römischen Reiche erschienen ist.

Ehrwürdiger Bruder! Nachdem Uns Deine Ehrerbietigkeit gegen diesen heiligen Stuhl schon von

jener

jener Zeit her bekannt ist, da Du noch hier zu Rom den geistlichen Wissenschaften oblagst, und Deine nähere Verbindung mit Uns durch mehrere Zeugnisse Deiner Frömmig- und Willfährigkeit sattsam bewiesen war, so war Uns dieses freilich eben so auffallend als unerwartet. Wir verwundern Uns darüber nicht, daß diejenigen vom Kaiserlichen Edict einen Mißbrauch machen, die es durch ihre Kunstgriffe erwirkt haben, inzwischen sehen Wir auch gar wohl ein, wo sie mit ihren Absichten hinaus wollen; daß nemlich sie über andere herrschen können.

Ihr Vorwand ist eine vorgebliche Furcht; Wir haben ihnen aber in unsern an sie gestellten Antworten hinlänglich gezeigt, daß diese Furcht ungegründet und eitel sei. Es wäre zu weitläuftig, und es ist auch nicht nöthig, diejenigen öffentlich zu nennen, die sich zu Sr. Kaiserlichen Majestät gewendet, was sie für Klagen angebracht, und welcher Beweggründe sie sich bedienet haben, den Kaiser auf diesen Entschluß zu bringen; denn alles ist nicht nur Dir, sondern sogar jedermann in Deutschland bekannt. Aber selbst der Kaiser hat sich bei Gelegenheit, da sie ihre Zuflucht zu ihm nahmen, öffentlich erkläret: Es stünde in der Willkühr des apostolischen Stuhles, nicht nur einen, sondern auch drei Nunzien zu

ſchicken, wenn er es für gut fände [a] und man müſſe ihn als das Oberhaupt des rö-

miſchen

[a] Dieſes Recht fleußt augenſcheinlich aus der Eigenſchaft eines Oberhauptes der Kirche, wie wir es ſchon mit dem berühmten Kanoniſten Schmitt angemerkt haben. Der Verfaſſer der *Statiſtica eccleſiæ Germanicæ* (Heidelberg 1779) eines gelehrten und gründlichen Werks drückt ſich dieſer Art hierüber aus: *Summum pontificem pollere poteſtate mittendi legatos eò certius eſt, cum id ex ipſâ vi & naturâ primatus profluere ſatis compertum ſit. Cum enim ad jura primatus pertineat cura ſuprema ac generalis inſpectio, nemo erit, inficiari qui poſſit, id juris per univerſam eccleſiam pro unitate fidei, ac bono diſciplinæ eccleſiaſticæ illi competere. Luculenter id adſtruitur in extravag:* ſuper gentes & regna, l. un. de conſuet. inter communes, *quidquid demum de eo ſit, quis ſit hujus conſtitutionis author habendus, an Johannes XXII, cui communiter tribuitur, an vero Bonifacius VIII cui potiori ſuffragio hodierni critici adjudicant. Idem hoc jus, tanquam certum, omnibusque jam tum perſpectum probatumque ſupponit antiquiſſimus* Conc. Sardicenſis canon, *Græcis V, aliàs apud Dionyſium VII, dum integrum eſſe papæ declaravit, ut legatos mitteret in provincias, ubi inſtaurandum eſſet judicium epiſcopi, &c. ac denique hoc ipſum jus continua & perpetua eccleſiæ etiam per Germaniam praxis, ex indubitatâ hiſtoriarum fide conſtans corroborat Cl. Endres* Diſcours politic. canon. de recuſat. viſit. apoſt. §. 8. *Ex hoc ipſo jure pontificis, mittendi ad regiones legatos, ſuapte natura profluit jus habendi in regnis & provinciis Vicarios & legatos, cum id & muneris ratio, & provinciarum amplitudo manifeſte exigant. Nam cum iis omnibus, in quos paſtora-*

ſiehe oben p. 25.

lis

mischen Reiches in dieses Geschäfft nicht mischen; weil es gewiß auf keinerlei Art in die Reichskonstitutionen einschlüge.

Diese sind diejenigen Worte des Grafen von Seinsheim, die er in einem Briefe vom 8ten Junius an den zu Rom residirenden Minister schrieb. Es sei fern von mir zu glauben, daß auch Du mit denjenigen, von denen Wir reden, gemeinschaftliche Sache gemacht habest. Darum halten Wir auch dafür, daß es Dir unmöglich mißfallen kann, wenn Wir Dich, um Dir allen Zweifel zu benehmen, väterlich zu überzeugen suchen, daß jenes Encyklische oder Circularschreiben des Kaisers der Aufnahm eines Nunzius vom heiligen Stuhle, der Unsere Stelle mit eben der Vollmacht und Gerichtbarkeit vertritt, wie sie Unsere Nunzien bisher ausgeübt haben, weder in der That entgegen steht, noch auch entgegen stehen könne.

Es sind die kanonischen Satzungen zu bekannt, wodurch der römische Pabst kraft seines nicht von den Menschen, sondern von Gott errichteten Primats seine

lis cura ac inspectio sese extendit, adesse coram non possit, prohiberi non potest, quin per legatos officii sui partes explent.

Nunzien zu schicken befugt ist, wie es die Umstände zu erheischen scheinen, und daß diese Nunzien dafür erkannt, und von allen Katholiken, besonders aber von Erzbischöfen und Bischöfen, die sich durch einen feyerlichen Eid hierzu verbunden haben, mit aller Ehrbezeigung aufgenommen werden müssen. Wenn also gedachtes Circularschreiben die Kraft eines Gesetzes, oder eines Zwanggebothes, welches verbinden soll, hätte; so bleibt dennoch kein Zweifel mehr übrig, daß es eben darum der Beobachtung der Kirchengesetze nicht entgegen stehen könne; weil es von einer weltlichen Macht herrührt. Es kann also kein Katholik überhaupt, und destoweniger ein Bischof dieses Kaiserliche Schreiben als einen Grund anführen, wodurch er sich von der aufgelegten Pflicht zu entledigen berechtigt wäre. Im Gegentheile, sie sollten vielmehr wegen des Bandes, welches sie mit Uns als Glieder mit dem Haupte vereiniget; und wegen der Theilung an Unserer oberhirtlichen Sorgfalt, wozu sie berufen sind, alle ihre Sorge, Mühe und Bestrebung dahin verwenden, daß das Ansehen der Kirche aufrecht und unverletzt erhalten werde. Sie sollten vielmehr dem Beispiele derjenigen Bischöfe Deutschlands nachahmen, die sich vor alters sowohl, als selbst in den neuesten Zeiten der Gerichtbarkeit der Römischen auch in diesem Stücke ruhmwürdigst unterworfen haben, und noch unterwerfen.

sen. Es hebt sich aller Vorwand schon dadurch von sich selbst auf, wenn gedachtes Cirkularschreiben nicht für ein Gesetz oder Geboth, wie Du es selbst behauptest, sondern für ein bloßes einfaches Insinuationsschreiben anzusehen ist, welches der Kaiser nicht als Gesetzgeber, sondern als Advocatus und Beschützer des römischen Reichs auf ungestümes Andringen anderer erlassen hat. Wirklich erhält auch dieses Schreiben nichts anders, als daß der Kaiser die Erzbischöfe aufmuntert, ihre ursprünglichen Rechte unverletzt zu erhalten, jene Rechte nämlich, von denen man durch unwahrhafte und irrige Klagen vorgiebt, als wenn sie ihnen durch unerlaubte und dem Endzweck der Kirche widersprechende Mittel entzogen worden wären. Sie sollen nicht zugeben, wie es selbst er nicht zugeben würde, daß die Nunzien eine Gerichtbarkeit in geistlichen Streithändeln ausüben. Endlich fügt er hinzu, und erklärt, daß diese seine Willensmeinung kein Befehl, sondern nur eine Ermahnung sey; denn er sagt zuletzt ausdrücklich: *Insimul te provocamus, ut jura tua metropolitica & diœcesana tam pro parte tua, quam attento etiam suffraganeorum tuorum ac exemptorum, si qui provinciæ tuæ insunt Episcoporum Consilio contra quasvis læsiones illibata tueris:* „Da „ ich meine Gesinnungen Eurer Liebden hiemit eröffne, „ so rufe ich dieselbe zugleich auf, alle ihre Metropoli-

„ tan und Diöcesanrechte sowohl für sich, als auch durch „ Verständigung ihrer Suffraganen, und der beste„ henden exemten Bischöfe gegen alle Anfälle aufrecht „ zu erhalten. „ Zuletzt versichert er ihn seines kaiserlichen Schutzes [a].

Da es nun keine andere, als bloß diese eigenen Worte des gedachten Cirkularschreibens sind: so sieht jedermann leicht von sich selbst ein, daß die Freyheit der Erzbischöfe und Bischöfe, die ihnen ja durch eine bloße Ermahnung nicht entzogen wird, unverletzt bleibe, und daß selbst die Erzbischöfe hierdurch keine Gewalt erlangt haben, ihre Diöcesanbischöfe dazu anzuhalten, weil selbst sie nicht anders als mit zu Rathziehung derselben handlen müssen. Hieraus erhellt, daß man die Schuld nicht dem Kaiser, sondern den Erzbischöfen und Bischöfen beimessen müsse, wenn in Deutschland etwas Neues zum Nachtheile der Gerichtbarkeit der Nunzien geschehen soll.

Und

[a] Man verkauft gegenwärtig zu Bonn und Köln eine kleine Geschichte des Emser Kongresses mit der Antwort des Kaisers. Diese Antwort ist dem Kongreß nicht sehr günstig, weil S. K. M. ihre allerhöchste Vermittelung dann erst angedeihen lassen wollen, wenn die Bischöfe und die Reichsstände, in deren Lande sich die bischöflichen Sprengel erstrecken, zu den von den Metropoliten festgesetzten Artikeln sich werden einverstanden haben, welches wahrscheinlicher Weise wohl noch so geschwind nicht geschehen dürfte.

Digitized by Google

Und in der That, wie kann man auch nur auf den Gedanken verfallen, daß der Kaiser ein Gesetz fürs ganze römische Reich wider die Gerichtbarkeit der Nunzien habe festsetzen wollen, nachdem sich selbst das römische Reich jederzeit eine Ehre daraus gemacht hat, sich in geistlichen Gegenständen nach den Gesetzen der Kirche, vorzüglich aber des römischen Stuhls zu richten, von dem es zuerst die Grundsätze der wahren Religion erhalten hat: nachdem eben dieses römische Reich in Reichsgegenständen keine andere Gesetze als diejenige anerkennt, die entweder auf dem Reichstage, oder doch von dem sämmtlichen Körper Deutschlandes geschlossen merden; nachdem selbst der Reichstag nichts zum Nachtheile desjenigen höchsten Rechtes der Reichsfürsten schliessen kann, kraft dessen jeder Reichsfürst in seinen eigenen Landen zu thun befugt ist, was er will, wenn er nur die Verfassung des Körpers nicht verletzt?

Es ist uns zwar nicht unbekannt, daß man vielfältig ausspreng e: Es könne keine Nunziatur in Deutschland wider den Willen der Bischöfe, und ohne sie zuvor zu Rathe gezogen zu haben errichtet werden; im widrigen Falle liefe das den Konkordaten Deutschlands zuwider, welche zu halten selbst der heil. Stuhl kraft des vaterländischen deutschen Rechtes verbunden ist; Daß die öffentlichen Reichsakten voll von Klagen und Beschwer-

schwerden wären, die schon seit Jahrhunderten und noch darüber wider die Nunziaturen angebracht wurden? Dieses alles erhelle aus sehr vielen Reichsrecessen und kaiserlichen Wahlkapitulationen bis auf die letzte Wahlkapitulation her ganz Sonnenklar. So bekannt Uns auch dieses alles ist, so wenig ist Uns auch unbekannt, daß alles ungegründet sey. Denn sehen Wir auf die Konkordate Deutschlands zurück, so finden wir, daß darin von der Gerichtsbarkeit der Nunzien eine ausdrückliche Meldung geschieht, und daß sie gutgeheissen werde; (§. 3. placet nobis) Wir finden aber nicht, daß eine gewisse Zahl von Nunzien darin bestimmt sey, oder daß ein Hinderniß in den Weg gelegt wird, wenn dergleichen Nunzien ohne vorhergehende Einwilligung der Bischöfe geschickt werden, besonders, nachdem die Einwilligung der weltlichen Fürsten selbst nicht der Nothwendigkeit wegen, sondern aus geziemender Ehrbezeigung nachzusuchen ist. Was nun den gegenwärtigen Fall betrifft, von dem die Rede ist, so hat man es ja eben denjenigen Erzbischöfen, die jetzt dawider sind, schon vorhin zu wissen gemacht, und man hat ihnen solche Antworten ertheilt, die sie ihrer Furcht halben, wenn es nicht etwa eine verstellte Furcht war, vollkommen hätten beruhigen können.

Ist die Rede von den Reichsrecessen, so ist zwar wahr, daß immerzu Klagen vorgekommen sind; es ist

aber

aber auch nicht minder wahr, daß diese Klagen nicht wider das Daseyn oder wider die Gerichtbarkeit der Nunziaturen, sondern wider die vorgeblichen Mißbräuche der Nunzien selbst gestellt waren, daß sie überdieß keinen vernünftigen Grund hatten, und daß sie selbst von den Bischöfen Deutschlands, die sich aus Eifer widersetzten, widersprochen wurden. [a] Dergleichen Kla-

[a] Wenn die Prälaten Deutschlands die Bischöfe und Erzbischöfe ihrem eignen Nachdenken und der Betrachtung sowohl ihres eigenen, als auch des Interesse ihrer Schafe und ihrer Kirche ohne fremden Einfluß auf ihre Entschliessungen, auf ihre Weise, die Sachen einzusehen und zu beurtheilen überlassen wären; so würden sie noch wirklich die Beschützer der apostolischen Nunzien seyn, sie würden es übel finden, daß die päbstlichen Dekrete dem *placet* ihrer Kanzeleien oder ihrer Vikariate unterworfen seyn sollten, und es sich gewiß nicht beygehen lassen, Dispensen zu geben, die sie bis hierhin nicht glaubten ertheilen zu können. Hier ist zum Beispiel, was Se. Kuhrfürstl. Durchlaucht zu Trier über dieses *placet* oder *visa* in einem Briefe vom 1. Junius 1781 an Se. K. Majestät schreiben „wenn in der Zeit, „wo wir leben, die Kirche vom Eroberungsgeist besessen, und das *placitum regium* das einzige Mittel „wäre sich von ihren Unternehmungen zu schützen, so „könnte vernünftiger Weise nichts wider ein Gesetz, „welches den Gebrauch dieses Placitums, so gefährlich „derselbe auch ist, einführte oder fortsetzte, eingewendet werden; allein lange schon ist es, daß die Päbste „nicht den mindesten Schritt mehr machen, der die „Souveränen beunruhigen könnte. Ihr ganzer Ehrgeiz, wenn ich ihn so nennen darf, schränkt sich darin „ein, daß sie die Rechte ihres Primats, und die ihnen

„von

Klagen gereichten also der Gerichtbarkeit der Nunzien nicht nur zu keinem Nachtheile, sondern sie haben gedach-

„ von Kaisern und Königen gemachte Geschenke verwahren, und auch diese Politik gelingt nicht immer zum „ Besten. Was die auswärtigen Ordinarien anbetrifft, „ deren geistliche Gerichtbarkeit sich in die Staaten E. M. „ erstreckt, so läßt sich unmöglich von ihnen denken, „ daß sie kühn genug seyn sollen, etwas wider Dero „ geheiligte Rechte zu unternehmen. E. M. würden „ es allenfalls nicht an Mitteln gebrechen, ihrer Gewalt einhalt zu thun, und ihren Mitbrüdern die „ Nachahmungslust zu benehmen. „

„ Es ist daher diese für die Kirche so verdemüthigende Förmlichkeit weder nothwendig noch nützlich, „ eine ernsthafte Warnung von Seiten Ihro Majestät „ an die ersten Hirten, daß diese sich in den Grenzen „ ihrer Gerichtbarkeit halten; eine Bedrohung mit „ Ungnade, und der Verlust ihres zeitlichen, oder „ jeder andern Rechte, die sie von der Freigebigkeit „ der Fürsten haben, würden schon hinreichend seyn, „ diejenigen in ihrer Schuldigkeit zu erhalten, die etwa „ versucht werden könnten, aus Ehrsucht, oder aus „ Gefälligkeit für eine fremde Macht davon abzuweichen. „ Diese Förmlichkeit aber des *placitum regium* scheint „ nicht allein nur vollends überflüßig, sondern auch „ äußerst gefährlich zu seyn; denn aus eben dem Grunde, „ aus welchem sie für alles, was von Fremden herkömmt, befohlen worden, kann sich auch, wenn sie „ es nicht wirklich schon ist, für alles verordnet werden, „ was die Eurer Majestät untergebenen Bischöfe ihren „ Schafen zukommen zu lassen für gut befinden werden; „ Und in der Unterstellung dieses Falles ist es augenscheinlich, daß von der Stund an die Kirche nichts als „ Leibeigen der weltlichen Gerichtshöfe mehr bleiben „ würde. Sind nun die Glieder dieser Gerichtshöfe „ größtentheils angesteckt von der Seuche des neuen

Socia-

dachte Gerichtbarkeit vielmehr neuerdings bestätigt. Folglich ist diese Gerichtbarkeit aller Klagen ungeachtet,

was

„ Socinianismus, oder was zu einem hinauskömmt,
„ der Gleichgültigkeit gegen alle Religionen, eine Seuche
„ die leider in unsern Tagen greuliche Fortschritte macht:
„ so ist es offenbar, daß sie wider alles einzuwenden fin-
„ den werden, was die Päbste und Bischöfe den Gläu-
„ bigen zur Wahrung vor eben dieser Seuche zuzustellen,
„ für Nöthig erachten werden. Man wird darin Stellen
„ finden, von denen man vorgeben wird, daß Sie be-
„ denkliche Folgen für den Souverain haben, oder auch
„ wenn es die Noth erfordert, sich dadurch verschanzen,
„ daß man sagt, jene Bull, jener Hirtenbrief errege
„ Unruhen bei den Unterthanen S. M. und müsse folglich
„ unterdrükt werden. „

„ Dadurch entsteht nun die Muthlosigkeit der Hirten,
„ die sich überhoben zu seyn glauben werden, ihre Stim-
„ me zu erheben um wider das Laster zu donnern, die
„ Ketzerei zu schleudern, und sich dem Strom der Gott-
„ losigkeit zu widersetzen, überzeugt, daß sie sich dadurch
„ vergebliche Unannehmlichkeiten zuziehen würden: noch
„ mehr, was wird sich wohl das Volk für einen Begriff von
„ der Religion machen, wenn es einmal sieht, daß der Glau-
„ bensunterricht dem Tadel weltlicher Richtersühle unter-
„ worfen ist, die ihn willkührlich einschränken oder ver-
„ biethen werden? Und giebt man durch die Erklärung,
„ daß die Entscheidungen der Kirche, selbst in Glaubens-
„ lehren, forthin nur dann für Katholisch zu halten seyn,
„ wann solche die weltliche Macht mit dem Siegel ihrer
„ Genehmhaltung bezeichnet hat, giebt man, sage ich,
„ dem Volke durch eine solche Erklärung nicht Anlaß,
„ die Religion als einen Gegenstand der Politik anzu-
„ sehen, dem man höchstens eine äußerliche Ehrerbie-
„ tung schuldig sey? Mögen nun aber wohl alle die
„ Beeinträchtigungen, so die Fürsten von Seiten der

„ Kir-

was sie auch immer für eine gewesen seyn mögen, schon viele Jahrhunderte durch immer im Besitze ihres Rechts,

wel-

„ Kirche leiden könnten, Beeinträchtigungen, diege-
„ wiß vergrößert sind, und für jetzt nur in der Einbil-
„ dung bestehen, mit jenen verglichen werden, welche
„ aus einem solchen Glauben entstehen würden, wovon
„ eine der natürlichsten Folgen diese wäre, daß die vor-
„ gebliche Gewissenspflicht, den Mächten zu gehorchen,
„ und ihr Joch alsdann auch geduldig zu tragen, wann
„ man es ungestraft und mit Vortheil abschütteln kann,
„ nicht sowohl die Wirkung eines durch das unfehlbahre
„ Organ der Kirche offenbarten göttlichen Gesetzes als
„ vielmehr die Wirkung der eigennützigen Staatsklug-
„ heit der Fürsten sey. Eine Folge durch welche die
„ allerfestesten Gründe des Throns untergraben werden."

Man sieht aus diesen Betrachtungen, wie wenig Se. Kuhrfürstl. Durchlaucht aus sich selbst geneigt sind, die päbstlichen Dekrete dem *placet* ihrer Beamten zu unterwerfen; dann natürlicher Weise werden Se. Durchlaucht selbst nicht weniger Achtung für den Pabst haben, als sie wünschten, daß der Kaiser für das Haupt der Kirche, ja selbst für die Bischöfe seiner Staaten habe. Daß die persönliche Denkungsart Seiner Kuhrfürstl. Durchlaucht über die Dispensen eben so billig sey, sieht man aus einem an den Kardinal Erzbischof von Mecheln erlassenen Schreiben vom 7ten März 1782, wo Höchstdieselbe sich mit diesen Worten ausdrücken: „ Je mehr ich über
„ die Dispensen, die man uns ertheilen thun will,
„ nachgedacht, und nachgefragt habe, je mehrere Unge-
„ schicklichkeiten und Gefahren habe ich dabei gefunden.
„ Nehme ich auch an; daß die Bischöfe, im Fall der
„ Rekurs nach Rom unmöglich ist, dispensiren können
„ (was ich doch außer dem Falle einer wahren und drin-
„ genden Noth nicht wahr zu seyn glaube; so scheint
„ mir doch in Ansehung der Kränkung, den sie dadurch
„ den Gerechtsamen des heiligen Stuhls, der der Mit-

tel-

welcher Besitzungstitel allenthalben anerkannt, und von allen Nationen in der Welt beibehalten wird.

Was

„ kelpunkt der Einheit ist, und an dem man leider schier „ gar nicht mehr hängt, anthun würden, und in Ansehung der Aergerniß, die aus ihrer in jetzigen Umständen bezeigter Nachgiebigkeit entstehen würde, daß „ sie Stand halten, und sich der Folgen wegen der göttlichen Vorsichtigkeit überlassen müssen. Denken wir „ an die heiligen Apostel, derer wir uns rühmen die „ Nachfolger zu seyn, und an jene heiligen Bischöfe, „ derer Stühle wir besitzen, sie hatten weit andere Kämpfe auszustehen. Wir haben noch nicht, „ wie sie bis aufs Blut widerstanden, um die Sache „ der Kirche, welche zugleich die Sache Jesu ist, zu „ vertheidigen. Wir stehen unter ihren Fahnen, wir „ leben von ihrem Sold, wir sind an dieselbige durch „ die geheiligten Eidschwüre gebunden, wir müssen also „ für sie bereit seyn, das Leben zu geben; so viel wird „ nicht einmal von Uns gefordert werden, und wer weiß, „ ob nicht Gott unsere Unerschrockenheit mit einem „ glücklichern Erfolge krönen wird, als wir es hoffen „ dürften. Mehr dann einmal hat eine weise Herzhaftigkeit ihrer Bischöfe die Kirche gerettet, und immer „ ist die unanständige Weichlichkeit ihrer Hirten für „ sie verderblich gewesen.

In eben dem Monat und Jahr schrieben Se. Kuhrfürstl. Durchlaucht über eben diesen Gegenstand an Ihren Durchlauchtigsten Bruder den Herzog Albert und Mitregierer der Niederlande folgenden Brief. „ Mein „ Herr Bruder, wenn ich mit der Antwort auf „ das Schreiben vom 13ten verwichenen Decembers, „ womit E. K. H sowohl in ihrem als Sr. K. H. der „ Erzherzoginn Maria meiner wehrtesten Schwester „ Name mich geehrt haben, so lange verzog, so war es,

Was nun die kaiserlichen Wahlkapitulationen betrifft, so kann man sich daraus bis auf die Letzte her

Son-

„ es, weil ich durch erwähntes Schreiben wirklich „ in die äußerste Verlegenheit gesetzt worden bin. Ich „ würde, wenn von jeder andern Sache, als Gott durch „ Verletzung meines Gewissens zu beleidigen, die Rede „ gewesen wäre, gewiß der Erste gewesen seyn, den „ übrigen Bischöfen das Beispiel einer hurtigen Unter- „ würfigkeit gegen die Befehle S. K. M. zu geben. „ Allein da die Sache, welche S. M. zu befehlen geru- „ heten, dem entgegen gesetzt ist, was von jeher in „ der Kirche geübt wurde, und noch allerwärts geübt „ wird, so konnte ich, bevor ich meine Entschliessung „ nahm, nicht weniger thun, als diesen Gegenstand „ mit einer jener äußersten Wichtigkeit angemessenen „ Reife prüfen. “

„ Zu meinem größten Leidwesen, je mehr ich auf den „ Grund der Sache kam, destomehr Beschwerden „ traf ich auf derjenigen Seite an, wohin ich neigte, „ und destoweniger Festigkeit fand ich in den Gründen, „ mit denen ich die Meinung schützen wollte, die mir „ auf alle Weise daran gelegen war, wahr zu finden. “

„ Es ist mir zum Beispiel nicht möglich gewesen, mich „ zu überreden, daß die Bischöfe ursprünglich die „ Gewalt gehabt haben sollen, Dispensen zu ertheilen, „ davon achtzehn Jahrhunderte kein einziges Beispiel „ aufweisen, und es schien mir evident zu seyn, daß, „ da die Ehehinderniſſe durch Gesetze der allgemei- „ nen Kirche eingeführt worden sind, es sich wi- „ derspricht, daß jeder einzelne Bischof das Recht „ ursprünglich habe, in diesen Gesetzen zu dispensiren; „ indem es ja ein Grundsatz des natürlichen Rechts ist, „ daß in dem Gesetze der Obern der Untere ohne dessen „ Einwilligung nicht dispensiren kann. “

„ Es

Sonnenklar überzeugen, daß die Nunzien ihre Gerichtbarkeit im Namen des heiligen Stuhls in Deutsch-

 land

„ Es liegt also den Bischöfen auf, zu beweisen, „ daß sie von der Kirche die Macht haben, in oberwähnten Gesetzen zu dispensiren. Wie sollen sie dieses „ aber beweisen, da keine ausdrückliche Erlaubniß existirt, und daß nicht nur der Gebrauch für sie nicht „ spricht, sondern sie auch nicht ein Beispiel einer von „ einem einzigen unter ihnen ertheilten Dispens anzuführen im Stande wären, es sey dann, daß sie entweder durch eine ausdrückliche oder vermuthete Erlaubniß dazu vom römischen Pabste bevollmächtigt „ gewesen wären, dem dieses Recht wo nicht vermöge „ der mit dem Vorzuge seines Stuhls von Christus „ selbst verbundenen Fülle der Gewalt, doch vermöge „ der Anweisung der Kirche zusteht: einer Anweisung, „ die, wenn es nothwendig wäre, genug aus dem beständigen zu allen Zeiten und allen Orten für gesetzmäßig erkannten Gebrauch her erwiesen würde. „

„ Der Pabst hat also die Bischöfe der Gewalt zu „ dispensiren nicht beraubt, auch die Bischöfe selbst „ haben sich dieser Gewalt nicht begeben, indem sie „ selbe niemals gehabt haben. Das Unvermögen, worin „ sie dieserhalb zu seyn bis hierhin öffentlich bekennten, „ ist nicht die Wirkung eines Vorbehalts, sondern des „ natürlichen Gesetzes, welches in aller Art Regierungen, die Verordnungen der höchsten Macht immer über die Kränkungen der Obern eines niedern „ Rangs, die derselben untergeordnet sind, hinaussetzt. „

„ Da nun diese Ursache sammt mehrern andern, „ deren Auseinandersetzung E. K. H. überlästig seyn „ würde, mir entscheidend zu seyn scheint, so werde ich dadurch in die Unmöglichkeit versetzt, mich nach den „ Befehlen S. K. M. betreffend die in meinem Namen „ zugestattenden Dispensen, zu bequemen. „

„ Nichts

land ausüben können und sollen; denn in diesen Kapitulationen ist nichts anders enthalten, als daß gedachte

„ Nichts destoweniger, um ihren Absichten mehr zu kommen, die dahin zu gehen scheinen, daß von ihren „ Unterthanen kein Geld mehr nach Rom geschickt werde, „ habe ich zu wiederhohlten malen bei Seiner päbstlichen „ Heiligkeit darum angestanden, das sie das Indultum, „ welches sie mir von fünf zu fünf Jahren gütig verleihet, „ auf alle Hindernisse, die nicht göttlichen Rechts sind, „ ausdehnen möchte. Allein der heilige Vater hat es „ seiner Bescheidenheit nicht gemäß gefunden, meinem „ Begehren zu willfahren, vermuthlich darum, weil „ er Folgen befürchtete, die seinem schon ohnehin fast „ zu nichts gebrachtem Ansehen nachtheilig und daher „ selbst für die Kirche verderblich seyn würden, als „ welcher dieses durch die Kanonen gemäßigtes Ansehen, selbst nach der Anordnung Jesu, wesentlich „ ist. "

„ Was aber auch die Ursache seyn mag, die den „ Pabst verhinderte, mir meine Bitte zu gewähren, „ weil er jedoch unstreitig im Besitzstande ist, Dispensen in Ehesachen zu ertheilen, so würde ich, wenn „ ich ihn darin stöhrte, die Gebothe der Gerechtigkeit „ verletzen, die ich in Ansehung keines Menschen, „ vielweniger in Ansehung des allgemeinen Vaters der „ Gläubigen brechen wollte, gegen welchen ich schon „ kraft meiner Religion besondere Empfindungen der „ Liebe und der Ehrfurcht und der Unterwürfigkeit „ zu haben schuldig bin. "

„ Alles was ich mithin thun kann, zu zeigen, wie „ sehr ich S. M. zu gefallen verlange, ist, daß ich „ mich für meine Person verbinde, die Dispensen, „ auf welche mein Indultum sich nicht erstrekt, so oft „ um selbe von Sr M. Unterthanen kraft einiger öffentlichen Nothwendigkeit oder Nutzen dem Geist „ der alten Kirchenzucht gemäß wird angehalten werden,

und

dachte Gerichtbarkeit bloß auf die geistlichen Streithändel eingeschränkt sey, und daß die weltlichen Streithändel davon gänzlich ausgeschlossen sind, so zwar, daß im Falle, wo sich fragt: ob der Streithandel geistlich oder weltlich sey? Sich jeder

„ und so oft ich solche selbst, wenn ich dazu die Ge-
„ walt hätte, ertheilen würde, mit eigenem Aufwand
„ zu verschaffen. "

„ Ich schmeichle mir, E. K. H. werden S. M. dahin
„ bewegen, daß sie diese meine Erklärung günstig auf-
„ nehmen, und sie beschwören wollen, nicht mehr
„ darauf zu bestehen, daß ich in meinem Namen Dis-
„ pensen ausfertigen soll, welche sowohl als die daraus
„ erfolgten Ehen nach meiner und vieler andern Mei-
„ nung null und nichtig seyn würden. "

Diese Briefe erschienen in vielen gedruckten Blättern und Heften, und sind niemal widersprochen worden. Der erste davon mit noch einem andern und zween Antworten S. K. M. sind erstlich zu Wien gedruckt, demnächst den Nouvelles ecclesiastiques, den Observations für les Principes ꝛc. ꝛc. eingerückt worden. Die zween Letztern beziehen sich auf die Zeit, wo der Kaiser haben wollte, daß die Bischöfe aus eigener Macht dispensiren sollten, von welchem Satze aber der Monarch nicht verwettte zurückzukommen, wie wir hieroben S. 117 gesehen haben. Se. Kuhrfürstl. Durchlaucht haben in eben diesen Gesinnungen an den Pabst geschrieben, der Höchstdieselbe auch darin durch ein an sie erlassenes Breve stärkte; allein alle diese Stücke würden uns zu weit leiten.

von den erwählten Kaisern anheischig macht, sich beym heiligen Stuhle um eine freundschaftliche Erklärung darüber zu verwenden; und dieß ist in der letzten Wahlkapitulation, welche mit allen vorhergehenden in diesem Stücke übereinkömmt, (im 14ten Artikel §§. 4. und 5.) ausdrücklich enthalten. Zwar wird dieser Einschränkung gleich anfänglich in den Recessen von den Jahren 1654 und 1658 widersprochen; es protestirte aber der damalige Nunzius S. Felix, und der Bischof von Paderborn protestirte gleichfalls in einem Recesse vom Jahre 1664.

Wir wollen aber alles, was damals wider diese Neuerung geschehen ist, mit Stillschweigen übergehen; inzwischen wirst du doch, ehrwürdiger Bruder, ganz deutlich einsehen, daß selbst der Kaiser, der durch einen Eid an die Wahlkapitulationen gebunden ist, kein Zwanggesetz, wodurch alle Gerichtbarkeit der Nunzien aufgehoben wäre, für das sämmtliche römische Reich habe machen können, noch wollen, indem ein solches Gesetz den Grundgesetzen der Kirche sowohl als jenen des römischen Reichs zuwider wäre.

Bei so klaren und einleuchtenden Beweisgründen wird es nicht mehr nöthig seyn, Dir das helle Beispiel des Kuhrfürsten von der Pfalz vor die Augen hinzustellen,

stellen, der eins der vornehmsten Reichsglieder ist. Dieser Kuhrfürst bediente sich derjenigen Freiheit, die jedem Reichsmitgliede ungekränkt gelassen wird. Er bezeugte gegen diesen heiligen Stuhl eine Willfährigkeit, welche die Bischöfe, Unsere ehrwürdigen Brüder, destomehr bezeugen sollten. Er wollte, daß zur bessern Beförderung des Nutzens aller seiner Unterthanen ein Nunzius mit der gewöhnlichen Gerichtbarkeit für alle seine pfalzbairischen Staaten angestellt würde. Und dieser Nunzius wird wirklich nicht nur von verschiedenen Bischöfen und Aebten Deutschlands, sondern auch von den katholischen Unterthanen des Kuhrfürsten von Brandenburg, als Nunzius anerkannt.

Weil Du dich nun selbst, ehrwürdiger Bruder, anheischig machst, gedachtem Erzbischofe und Nunzius in Absicht auf seine dermalige Stelle mit heißestem Eifer an die Hand zu gehen, so laß dich durch obengedachtes Cirkularschreiben zu keiner Furcht verleiten, als wenn deine Ordinariatsrechte dadurch gekränkt würden. Denn das kann durchaus nicht, und destoweniger geschehen, als der neue Nunzius keine andere Gewalt hat, als welche bisher andere Nunzien ohne geringsten Nachtheil der Ordinariatsrechte ausgeübt haben. Wir haben sogar diesem Unserm Nunzius ausdrücklich aufgetragen, daß er sich mit Dir und mit andern Bi-

schöfen verstehe, und selbst er gegen Euch alle die geziemende Achtung hege. Wenn Du auf diese Art Unserm Willen, der Kirche, und den Reichsgesetzen Folge leistest, so wirst Du denjenigen näher an der Hand haben, der Dich in Unserm Namen schützen, und deine Rechte unterstützen kann. Du wirst dich selbst um die Religion verdient machen, und den Völkern denjenigen Nutzen verschaffen, den ihnen der heilige Stuhl sogar mit eigenem Aufwande durch seine Nunzien zu verschaffen sucht, einen Nutzen, den selbst Hontheim nicht miskennet, sondern in seiner trierischen Geschichte *tom.* 2. *ad Dissert. Sæculi XVI.* §. 10. *pag.* 540 sogar anerkennt.

Wenn Du nun selbst, der Du ein Suffragan von dem Erzbischofe zu Salzburg bist, mit denen hieltest, die Uns entgegen sind, so würdest Du nicht nur Deine geschworne Treue brechen, und Dich nicht nur an die Gesetze der Kirche und des römischen Reichs nicht halten, sondern Dich sogar dem Nutzen des Publikums öffentlich widersetzen. Du würdest dich auch selbst denjenigen Gefahren bloß geben, denen auszuweichen, dir ganz besonders daran liegt [a], indem Du dich nicht

[a] Diese Gefahr betrifft besonders den Glauben, wie es aus der Geschichte des Metropoliten Truchses und mehr

nicht nur der Gewalt des heiligen Stuhls und seiner Nunzien entzögest, wodurch die deutsche Freyheit gewiß nicht verletzt wird, sondern dich sogar dem Metropolitan destomehr und noch weit unterwürfiger machen würdest, als es selbst die von der allgemeinen Kirche vorgeschriebenen Gränzen erheischen. Denn, daß dieses der Endzweck sey, worauf die Bemühungen unserer Gegner abzielen, dies sieht bereits jedermann von sich selbst ein [a]. Wir sind aber von deiner innigsten

mehrerer andern erhellt, die ihre Suffraganen wahrscheinlicher Weise in das nämliche Unglück würden gestürzt haben, wenn sie alle die Gewalt über ihre Suffraganen gehabt hätten, welche ihnen die Veränderungen der Kirchenzucht, die Konkordate, und die Errichtung der Nunziaturen benommen haben, und sie jetzt wieder erwecken wollen. Man ist freilich überzeugt, daß die vier erleuchteten Metropoliten, und namentlich der Stuhlerbe des Truchses weit von jenen Herzens- und Geistesanwandlungen entfernt sind, welche den Fall jenes Prälaten zubereitet haben. Allein das Gegenwärtige ist ein wenig sicherer Bürge für das Zukünftige; was schon geschehen ist, kann noch einmal geschehen.

[a] Nach dem alten, auf die Dekretalen, das Herkommen, den weniger oder mehr befestigten Besitzstand gegründeten Recht sind die Metropoliten befugt, im Fall sich ein Gebrauch, der ihnen übel zu seyn deucht, und den sie ändern wollen, durch die Provinz verbreitet, auf die Untergebenen ihrer Diocesanbischöfe eine unmittelbare Gerichtbarkeit auszuüben. Und dieses Rechts können sie sich auch bedienen, wenn sie von den Untergebenen

Verbindung mit Uns und mit dem apostolischen Stuhle, wie auch von deinen Einsichten so sehr überzeugt, daß Wir

benen eines Suffragans in der Ausübung ihrer Gewalt gestört worden. Als Vorsteher des Provincialkonciliums erkennen sie auch in Criminalhändeln der Bischöfe. Sie haben das Recht, durch sich selbst die Kirchsprengel ihrer Suffraganen zu untersuchen, und thaten dieses ehedem ganz genau: Innocenz IV. erklärt, daß die Erzbischöfe, nachdem sie ihre Kirchsprengel untersucht haben, auch zu ihrer ganzen Provinz die Städte, Dörfer, Bischöfe, Kapitel und Klöster zu untersuchen berechtigt sind; sie sollen den Bischöfen auferlegen, einen gerichtlichen Bericht von jenen Lasterthaten abzustatten, die in etwas ruchtbar geworden sind; sie sollen die Strafbaren, wenn es der Bischof zu thun vernachläßigt hat, züchtigen ꝛc. ꝛc. Sogar die gegen die Metropoliten zu beobachtende Etikette ist für die Bischöfe äußerst quälend gewesen. Die Besuche, die sie ihnen abzustatten verpflichtet waren, wurden als eine Art von Huldigung angesehen, die man ohne wichtige Ursachen nicht aufschieben durfte. So beklagte sich der Pabst Innocenz IV, daß der Bischof von Poitiers seinem Erzbischofe nie einen Besuch abgestattet hätte, und Lambert Bischof von Arras entschuldigt sich mit seinen Gesundheitsumständen, daß er die Kirche von Rheims und ihren Vorgesetzten noch nicht besucht hätte. ꝛc. und damit man nicht etwa auf den Gedanken gerathe, als sehen die Metropoliten diese Gebräuche oder Rechte für verjährt an, so hat man neuerdings Sorge getragen, in der neuen hohen Schule zu Bonn bei einer feierlichen Uebung zu behaupten, die *Novella* XI. Justinians, wodurch die Bischöfe weit tiefer unter die Metropoliten gesetzt werden, als es die Pfarrer unter den Bischöfen sind, habe in Deutschland die Kraft eines Gesetzes, und müsse in Ausübung gebracht werden. Es laß uns

also

Wir nicht im geringsten zweifeln, daß du diesen unsern Ermahnungen desto gewisser Folge leisten wirst, als du versichert seyn kannst, daß, wenn sich etwa ein Mißbrauch einschliche, oder wenn die Rechte der deutschen Erzbischöfe, Bischöfe, und Reichsfürsten verletzt werden sollten, Wir selbst geneigt und bereit sind, dergleichen Mißbräuche durch unsere Vollmacht aufzuheben. Wir bestätigen also hiemit diejenige Erklärung nochmal, welche Unser Vorfahrer Alexander VII. durch obengedachten Nunzius S. Felix auf dem Reichstage im Jahre 1658 von sich gegeben hat. Mit diesem Vertrauen auf Dich ertheilen Wir Dir und dem Dir anvertrauten Volke den apostolischen Segen, mit derjenigen väterlichen Zuneigung, wodurch Wir Dir jederzeit, ehrwürdiger Bruder, ganz besonders zugethan waren. Gegeben zu Rom, den 18. October 1786. Im zwölften Jahre Unsers Pabstthums.

Aus-

also der Widerwille gar nicht befremden, den die meisten Bischöfe gegen ein Joch bezeigen, was ihren Vorfahren mehr dann einmal unerträglich geschienen, und zu großen Zwisten Anlaß gegeben hat, wie es aus einer Menge in der Kirchengeschichte aufbehaltenen Beispielen am Tage liegt.

Auszug eines Briefes S. K. H. des F. v. * * * an den G. v. * * *

vom 14 Jenner 1787.

Ihr werdet Euch wundern, mein lieber Freund, wenn ich Euch sage, daß der zwischen den drei Kuhrfürsten und dem Nunzius zu Köln entstandene Streit uns ganz und gar nicht fremd ist, daß er die weltlichen Reichsfürsten sehr nahe angehet, und daß wir, wenn wir unser Volk lieben, ins Mittel treten müssen. Dies kommt Euch seltsam vor, und doch glaub ich es sehr einleuchtend zu seyn. Ihr wisset, daß, während der Nunzius auf die Kanonen des tridentischen Kirchenraths besteht, die drei Kuhrfürsten in selben dispensiren wollen, nachdem sie zweihundert Jahre hindurch ihre Unbefugniß dieserhalb erkannt haben [a]. Kraft dieses

[a] Wie sollen sie bei der Augenscheinlichkeit dieses Grundsatzes, daß der untere in den Gesetzen des obern nicht dispensiren kann, anders gedacht haben; ein in allen Gattungen von Rechtsgelehrtheit angenommener, und von dem Glanz der reinsten Vernunft schimmernder Grundsatz. Die allgemeine Kirche, die allgemeinen Kirchenversammlungen, sind sie nicht die Obern der Bischöfe? Hat nicht die allgemeine Kirche ver-

ses neuen bis hierhin ihnen selbst unbekannten Aus-
spruchs [a] werden sie nun im zweiten, dritten und
vier-

verordnet, daß der Pabst die Dispensen geben soll? Haben nicht die drei Kuhrfürsten beständig diese Wahrheit sowohl in der That, als durch wiederhohlte Gesuche anerkannt? und als im Emser Kongresse die Rede war, die freitägigen Fasten und andere Punkte abzuschaffen, haben sich nicht die Abgesandten von Trier und Köln eben aus der Ursache widersetzt, weil die Bischöfe nicht abschaffen könnten, was einmal von der allgemeinen Kirche bestätigt worden wäre? Und hat nicht einer von den drei Kuhrfürsten in einer großen und ansehnlichen Gesellschaft gesagt, er würde den Unterschied der Speisen abschaffen, wenn er glaubte, die allgemeinen Kirchengesetze abschaffen zu können? Und ist nicht die Materie der Sacramente und des ehelichen Bandes ihrer Natur nach wichtiger als jene der Abstinenz? . . . Was doch aus der armen Vernunftlehre des Menschen wird, wenn die Grundsätze, die den Anfang befestigen, und die Folgen davon versichern sollen, einmal zerrüttet sind.

[a] Ohne mich weiter bei dem bis aufs Jahr 1786 beständigen Eingeständniß der drei Erzbischöfe aufzuhalten, will ich nur auf den billigen und einsichtsvollen Cabassutius, Priester des Oratoriums, zurückweisen, den man keiner übergebirgischen Vorurtheile beschuldigen wird, und den vortreffliche Kunstrichter in den ersten Rang französischer Kanonisten gesetzt haben. Dieser beweist in seiner Not. eccles. Sæc. XVI. daß in dieser Materie kein Bischof ohne eine unerträgliche Verachtung der Koncilien und der Päbste dispensiren kann *NON SINE INTOLERABILI CONCILIORUM ROMANORUMQUE PONTIFICUM DESPECTU.* — Man sehe auch das gelehrte Werk

von

vierten Grad Dispensen in der Menge ertheilen; weigern sich nun, wie sie müssen, die Bischöfe, so vertre-

von Solier, gedruckt zu Toulouse 1692, mit der Aufschrift: *l'opinion des Canonistes*, QUE LE PAPE SEUL PEUT DISPENSER SUR L'EMPECHEMENT DIRIMENT DU MARIAGE. — Johann Baptist Rigenti thut in seinen *Commentaires sur les regles de la chancellerie apostolique* Meldung von verschiedenen französischen Koncilien, insbesondere von dem von Tours im Jahr 1583, von dem von Toulouse 1590, von dem von Narbonne 1609, die der Kühnheit solcher Bischöfe Einhalt gethan haben, welche diese Dispensen ertheilen wollten. — Die zur Auslegung und Erhaltung des Trientischen Kirchenraths errichtete Congregation drückt sich über das 5. Kap. der 24. Sitzung folgendermaßen aus: *Episcopus authoritate ordinaria non habet facultatem in gradibus affinitatis seu consanguinitatis a jure prohibitis contrahentes matrimonia dispensandi. — Disputatum a patribus Tridentini*, sagt Karl Gagliardi, ein Neapolitanischer Rechtsgelehrter, *ferunt acta, utrum salubrius foret episcopis quam papæ facultatem dispensandi reservare? Pontifex Pius IV. præ cæteris annuebat, ut consanguinitas in quarto gradu, quia frequentior a pontificis reservationibus eximeretur, arbitrio episcoporum dimitteretur. At Synodo magis placuit sententia Marci Antonii Bobbæ, Augustani episcopi, & Sabaudiæ ducis legati, qui censuit episcopalem dispensandi facultatem in eo sanguinis gradu fore quam maxime adversam communi objecto votoque patrum, indulgendi raro dispensationes. propterea quod multo plures & crebriores ab episcopis proculdubio datum iri dispensationes animadverteret, quam ab uno quantumlibet largissimo pontifice.* Inst. Jur. Can. *l.* 2. *tit.* 11. Man kann sich von der genauen Wahrheit dieser Erzählung

treten die Metropoliten ihre Stelle und verbreiten die Unordnung bei meinen Unterthanen, bei den ihrigen, und überhaupt bei allen Völkern des deutschen Reichs. Dieß ist leicht zu begreifen. Denn nach dem Kirchenrath von Trient sind solche Ehen nichtig, und die Kinder unrechtmäßig; nach der neuen von dem jezt regierenden Pabste förmlich widersprochenen Lehre der Metropoliten sind sie gut und gültig. Urtheilet nun, was für

lung überzeugen, wenn man Paleoti, *Acta Concil. Trid. ad diem* 17. *aug.* 1563; und den Kard. Pallavicini *l.* 23. *c.* 9. *n.* 17. ꝛc. ꝛc. nachschlagen will. Die Dekreten der zeitlichen Fürsten, das Kaiserliche insbesondere, das wir hier oben schon angeführt haben, stimmen in diesem Punkte mit der Lehre der Kanonisten und des trientischen Kirchenraths überein. .... Freilich wird man in einer Zeit, wo die Unwissenheit, die Schmeichelei, Freiheit, Zerrüttung aller Grundsätze die Entscheidungen willkührlich gemacht haben, Leute finden, die nach dem Gefallen der nächsten Macht, wo sie am mehrsten zu gewärtigen haben, sprechen werden; Allein ich widerhohle es noch einmal, (denn bis zum Ekel muß man heute auch die gemeinsten Wahrheiten wiederkauen) wenn sie es auch zu Stande brächten, daß sie dem Irrthum einen Anstrich der Wahrheit zu geben wüßten, wo wird die Gewißheit seyn, die dazu erfordert wird, um in Sakramenten, und Ehesachen fortfahren zu dörfen, es wird zuvor dargethan werden müssen, daß die drei Kuhrfürsten, die Bischöfe, die Könige, Gottes und des geistlichen Rechts Gelehrten bis hierhin weder Wissenschaft noch gesunden Menschenverstand gehabt haben; und diese Arbeit wird wenigstens eben so beschwerlich als grob und brutal seyn.

für Rechtshändel und Streitigkeiten unter meinem guten Volke entstehen werden. Urtheilet von meinem Leibwesen, wenn ich, da ich mit einem meiner Unterthanen spreche, nicht wissen kann, ob ich mit einem ehelichen oder unehelichen Kinde spreche, und wenn Ihr und ich, wenn auch das ganze deutsche Reich diese Ehen für bürgerlicher Weise rechtmäßig erklären wollten, so würden gleichwohl die Nazionen, die sich an den Kirchenrath von Trient halten, die Polacken, die Italiener, die Spanier, so oft es um eine Erbfolge, eine Verwandtschaftssache, die sich auf unser Germanien bezöge, zu thun wäre, unsere Kinder für Bastarden ansehen, ihre Erbschaft, ihr Eigenthum, und endlich alles das bestreiten, was nur von dem ehelichen Bande, diesem Hauptgegenstande der bürgerlichen Gesellschaft, abhängt, bei welchem die geringste Veränderung, der geringste Unterschied die fürchterlichsten Folgen nach sich ziehet. Was mich anbetrifft, ich werde als Herr in meinem Lande mich so schändlichen Neuerungen nachdrücklich widersetzen, denen aber, welche in ihren Staaten Bischöfe haben, ist besonders daran gelegen nicht zuzugeben, daß diese von den Metropoliten unterjocht werden, nicht allein aus Furcht, alte der Ehre der Kirche in Betreff der öffentlichen Ruhe so nachtheiligen Streitigkeiten erneuern zu sehen, sondern auch um nicht zu sehen, daß ein gebieterischer und

schwül-

ſchwülſtiger Metropolit (denn gewiß kann es ſolche geben) in ihr Land komme, ihre Biſchöfe zu beunruhigen, ſie zu verdemüthigen, ihnen hart zu begegnen, die Zwietracht unter ihnen und ihren Untergebenen anzufachen und zu nähren, ihre Verordnungen umzuformen, Diſpenſen zu ertheilen, die ſie abgeſchlagen haben, dieſe und jene Auftritte zu erneuern, die das Vergeſſen begraben hatte, und die man vermuthlich eiferſüchtig iſt, zur Verherrlichung dieſes Jahrhunderts wieder aufzuwecken [a].

[a] Dieſe Betrachtungen, und die Theilnehmung der weltlichen Reichsfürſten an der Beibehaltung der Nunziaturen ſind es ohne zweifel, welche S. K. M. ſich dahin zu erklären bewogen, daß man über dieſen Punkt das vorläufige Einverſtändniß der Biſchöfe und der Reichsſtände erwarten müſſe. S. M. ſetzen hinzu, daß ſie alle Forderungen der Metropoliten unterſtützen würden, Die Sie gerecht zu ſeyn erproben würden. Nun ſcheint es aus allem dem, was wir jetzt geſehen haben, daß ſich dieſer Beweis in einem eben nicht ſo ganz hellen Lichte hervorthun werde.

„ O römiſche Kirche, (ruft Fenelon, jenes erleuchtete Muſter der Metropoliten aus.) „ O heilige Stadt, o theuere und allgemeine Vaterſtadt allen wahren Chriſten! in Jeſu Chriſt iſt weder Grieche,

„ Griech, weder Scuth, weder Barbar, weder Jude
„ noch Heide. In deinem Schoos macht alles nur ein
„ Volk aus. Alle sind Mitbürger Roms, und jeder
„ Katholik ist Römer. . . . Allein woher kömmt es,
„ daß so viele mißrathene Kinder heute ihre Mutter
„ verkennen, sich gegen sie erheben, und selbe als eine
„ Stiefmutter ansehen? Woher kömmt es, daß ihr
„ Ansehen ihnen so viel eitles Mistrauen verursacht?

Erſter Anhang

zum

wahren Zuſtande ꝛc.

enthaltend

1) Einen Hirtenbrief Sr. Kuhrfürſtlichen Durchlaucht zu Köln..
2) Ein Reſcript des Reichshofrathes.
3) Ein Schreiben an den Verfaſſer dieſes Werkes, ſammt der Beantwortung deſſelben.

Da ſapienti occaſionem, & addetur ei ſapientia.
Doce juſtum, & feſtinabit accipere.

Prov. IX. 9

Digitized by Google

Digitized by Google

Hujusmodi ergo nævos arguere ac prodere liberum est nobis, non quod male venerandis capitibus velimus, sed quod ecclesiæ toti velle melius debeamus. Juvat autem & Reipublicæ plurimum interest, nosse, quibus in locis non satis recte tradiderint, ne quis tantorum nominum authoritate, ubi non debet fretus, in transversum agatur. Murat. de ingen. moder. Lib. 2. Cap. 2.

Erzbischöflicher Hirtenbrief Sr. Kuhrfürstlichen Durchlaucht zu Köln.

Gegeben Münster am 4ten Hornung 1787.

„ Max Franz ꝛc. Nachdem Uns von Unserm Vi„ kariate die Nothwendigkeit, bei bevorstehender „ Fastenzeit in dem Abstinenzgeboth zu dispensiren „ unterthänigst vorgestellet worden, wie auch die an„ geführten dahin abzweckenden Gründe reiflich erwo„ gen, und dieselben erheblich dringend, und den ge„ genwärtigen Bedürfnissen Unseres Erzstiftes ange„ messen gefunden haben; so sind Wir gnädigst ent„ schlossen im Namen der Kirche, als einer wohl„

„ thätigen Mutter, für dießmal von der Strenge
„ des Gesetzes abzuweichen, und die nöthigen Dispens
„ zu ertheilen. Da Wir jedoch seit dem in Betreff
„ der Ehedispensen von dem Erzbischofe von Damiat
„ gewagten Schritte nicht gesichert sind, ob man nicht
„ auch in diesem Falle [a] die den Bischöfen von
„ Christo verliehene Gewalt zu lösen und zu binden
„ anfechten wolle [a] und denselben auch dieses eben

„ so

[a] Da die Dispensation in dem Abstinenzgebothe der vierzigtägigen Fasten von örtlichen, vorübergehenden, auf die Jahreszeit und Witterung und auf verschiedene andere Zufälle sich beziehenden Ursachen abhängt; und daher besonders für Provinzen, die von Rom entfernet sind, eine Art von Epikia ausmachen, die durch undenkliches Herkommen und durch ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung des heiligen Stuhles gebilliget wird; da weder der Pabst noch seine Nunzien sich jemals den bischöflichen Fastendispensen widersetzet; da weder Herkommen noch Kanonen demselben hierin ein ausschließendes Vorrecht ertheilet, und die deutschen Erzbischöfe, insonderheit der von Köln von jeher und beständig diese Befugniß zu Rom nachgesucht haben, . . so ergiebt sich von selbst, daß die Fastendispens mit den Ehehindernissen nichts gemein habe, und daß daher auch nicht zu besorgen war, der Pabst oder dessen Nunzius würde, weil er sich jenen widersetzte, sich dieser ebenfalls widersetzen.

[a] Die drei Erzbischöfe haben sich wohl die lange Zeit hindurch, da sie die Dispensationsbefugnisse zu Rom nachsuchten, mithin bis zu diesen letztern Jahren die Gewalt zu lösen und zu binden selber nicht bestreiten wollen; wie soll denn nun der Nunzius dieselbe da-

„ so gegründete Recht zu bestreiten, unsere bloß aus
„ Liebe gemachte Verfügung den Untergebenen ver-
„ dächtig zu machen, und unter gehässigen Farben
„ vorzustellen. [b] So halten Wir es für Pflicht,

 „ die

dadurch bestreiten, daß er, wie sie selbst seither gethan haben, den Rekurs nach Rom in Ehedispensen für nothwendig erkläret?

[b] In dem Schreiben des Nunzius ist nichts, was Se. Durchlaucht gehässig machen könnte. Bewahre Gott! Ihre Frömmigkeit und Tugenden können selbe bei ihren Untergebenen und bei Fremden nur schätzbar und liebenswerth machen. Der Nunzius spricht von Sr. D. nicht anders als mit der größten Hochachtung. Um allem Mißbrauche vorzubeugen, der sich in die Vikariate hätte einschleichen können, gab er ein genaues Verzeichniß von den Befugnissen zu dispensiren, die den dreyen Erzbischöfen zukommen, ohne auch nur ein Wort hinzuzusetzen, welches sie hätte beleidigen können. Und wer wollte denn so ungerecht seyn, Fürsten, sogar wenn sie sich irren, unter gehässigen Farben vorzustellen? Weiß man nicht, daß ihnen, wenn sie der Wahrheit nachzuforschen am allerbeflissensten sind, die Lüge dann unter allen Gestalten und Bildern vorgespiegelt werde, und wann sie am eifrigsten auf der Bahn ihrer Pflichten wandeln, es keinen Kunstgriff gebe, durch den man sie nicht auf Abwege zu bringen suche? Selbst die Liebe für das allgemeine Beßte bereitet ihnen Gelegenheit zum Uebel. Wollte Gott, sie könnten ihre Höfe und Räthe immer mit Männern besetzen, welche von den nämlichen Absichten geleitet, von den nämlichen Wünschen beseelet, von den nämlichen Gefühlen durchdrungen zur Religion die nämliche Liebe, zur Orthodoxie, zu den wahren, unveränderlichen hierarchischen Grundsätzen die nämliche Zuneigung hegten! Nie würde über

die

„ die Seelsorger des Erzstiftes hierüber zu unter-
„ richten, damit sie in ihrem Gewissen überzeugt,
„ auch andere, bei denen die ungewöhnlichen in der
„ Kirchengeschichte unerhörten Schritte des Erz-
„ bischofes von Damiat einigen Eindruck gemacht
„ hätten [a], diesfalls zu belehren, und ihnen alle
„ Gewissensbeängstigung heben können [a].

„ Es

die Ausübung wechselseitiger Gewalt, über die Gesetze und angenommenen Gebräuche einiger Zwist; nie schrekkende und gefährliche Neuerung entstehen. Das Haupt und die Glieder würden in heiliger Eintracht leben, und in der Kirche würde nur Friede und Einmüthigkeit herrschen. Man sehe den wahren Zustand, S. 70.

[a] Die Päbste Leo und Gregor, die in diesem Hirtenbriefe als Muster dargestellet werden, haben in ähnlichen und in noch viel geringern Fällen weit heftigere Schritte gethan, als eben Pius VI. durch seinen Nunzius thun lies, Nein dergleichen Schritte sind in der Kirchengeschichte nicht neu, noch unerhört, ob gleich zu wünschen wäre, alles fügte und lenkte sich so, daß sie keine Statt haben könnten.

[a] Wie können die Seelsorger dießfalls alle Gewissensbeängstigung, ja selbst ihre Eigene heben, so bald sie wissen, daß ihr Erzbischof immerhin sein Unvermögen anerkennt hat, die Dispensen zu ertheilen, die er nunmehr und zwar in einer Materie ertheilet, wo, um ohne Gewissensbeängstigung handeln zu können, moralische Sicherheit erfordert wird, wo keine Wahrscheinlichkeit, keine, auch nicht die höchste Glaubwürdigkeit zureichend ist; in einer Materie, wovon die Ruhe und die Ehre der Familien, das wirkliche

„ Es ist eine bekannte Sache, daß die Gewalt der Bischöfe unmittelbar von Christo herrühre [b], keineswegs aber bloß von der Willkühr * des römischen Stuhles abhange, nach dessen Gutdünken die Bischöfe bloß zur Theilnehmung an der oberhirtlichen Sorgfalt berufen würden. Wie sehr diese Wahrheit in dem Evangelio gegründet sey, wie sehr sie mit der beständigen und sich nie widersprechenden Ueberlieferung der Kirche übereinstimme, wie gemäß sie selbst den ergangenen Bekenntnissen der röm. Päbste sey, kennt jedermann, der in der Kirchengeschichte erfahren ist. Wir wollen daher die vielen Texte, Beispiele, Urkunden und Beweise nicht wiederhohlen, die ihr selbst in den heiligen Büchern, in den Sammlungen der Can-

*Willkühr, Laune, Eigensinn und päbstl Gewalt sind die et wa gleich bedeutend?

liche Band der Eheleute, die Rechtmäßigkeit der erzeugten Kinder, der Friede, und die Eintracht des gemeinen Wesens abhangen; in einer Materie, die von allen Nazionen als die große Grundfeste des geselligen Lebens angesehen wird, und wo, wie selbst Philosophen und am wenigsten kristlich gesinnte Rechtsgelehrte anmerken, die Sicherheit und die Unveränderlichkeit der Grundsätze nie zu groß seyn können?

[b] Diese Wahrheit ist nicht so sehr bekannt. Nein, es ist nicht so sehr bekannt, daß die Gewalt der Bischöfe (es verstehet sich, die Gewalt der Gerichtsbarkeit, von der hier die Rede ist) unmittelbar von Christo herrühre. Es ist über diese Frage in dem Kirchenrath zu Trient lange gestritten, aber nichts entschieden worden. (Man sehe die Gesch.

des

Concilien und den Vätern der Kirche finden werdet. Nur wollen Wir euch hier die Entscheidung der Kirchenversammlung zu Trient anführen, welche sich in

Bi-

des trient. Conc. vom Kard. Pallavicini B. 17. Kap. 14. und B. 21. Kap. 11 und 13.). — Woher kömmt es, zum Beispiel, daß die Gerichtsbarkeit des Erzbischofes zu Köln sich eher über Malmedi als über Stavelo erstrecket, daß seine bischöfliche Gewalt in letzterer dieser Städte für nichts ist, in der Erstern aber geehret wird? Soll man sich zur Erläuterung dessen unmittelbar zu Christo wenden, oder soll man nicht vielmehr erkennen, daß die Gewalt der Erzbischöfe wenigstens ihre Gränzen und Regeln von dem Oberhaupte der Kirche empfängt? — *Sunt & alii gregum Pastores* (sagte der h. Bernard zu Eugen III, l. 2. de consid.) *habent illi sibi assignatos greges, singuli singulos, tibi universi crediti uni unus. Non modo ovium sed & pastorum tu unus omnium pater.* PASCE OVES MEAS, *inquit. Quas? istius vel illius populos civitatis aut regionis aut certi regni? Cui non planum est, non designasse aliquas sed assignasse omnes? Nihil excipitur, ubi distinguitur nihil; & forte præsentes cæteri condiscipuli erant, cùm committens uni unitatem, omnibus commendaret. Inde est quod alii singuli singulas sortiti sunt plebes, scientes sacramentum. Denique Jacobus qui videbatur columna Ecclesiæ *, contentus est Jerosolymâ Petro cedens. — Gerson* (*Tract. de statib. eccles. consid.*) drükt sich folgendermaßen aus: *status papalis institutus à Christo supernaturaliter & immediatè, tanquam primatum habens monarchicum & regalem in ecclesiasticâ hierarchiâ, secundùm quem status unicus & supremum ecclesiæ militantis dicitur una sub Christo: quem sta-*

Betreff der den Bischöfen zustehenden Macht ganz bestimmt mit den Worten des Verfassers der Apostelgeschichte also ausdrückt: *ut attendentes sibi & universo*

statum quisquis impugnare vel diminuere vel alicui ecclesiastico statui particulari coaquare præsumit, si hoc pertinaciter faciat, hæreticus est, schismaticus, impius atque sacrilegus. Cadit enim in hæresim toties expresse damnatam a principio nascentis ecclesiæ usque hodie, tam per institutionem Christi de primatu Petri super alios Apostolos, quàm per traditionem totius ecclesiæ in sacris eloquiis suis & generalibus conciliis. — soli Petro, sagt der h. Thomas, Lib 4. contra gentes cap. 76.) *promisit:* TIBI DABO CLAVES REGNI COELORUM: *ut ostenderetur potestas clavium per eum ad alios derivanda, ad conservandam ecclesiæ unitatem.* — In ihrem Schreiben an den Pabst Theodor sagen die Bischöfe von Afrika: *Apud Apostolicam sedem consistere fontem, de quo rivuli prodeunt affluenter universum longissimè irrigantes orbem.* (A. 3. Conc. collect. Harduini col. 734.) Eben so der h. Leo, ad Episc. Vienn. epist. 89. *Hujus muneris Sacramentum ita Dominus ad omnium Apostolorum officium pertinere voluit; ut in beatissimo Petro, Apostolorum omnium summo principaliter collocaret, ut ab ipso quasi quodam capite dona sua velut in corpus omne diffunderet.* Can. *ita Dominus*, Dist. 19. —— Vorher S. 89. haben Wir gesehen, daß alle Erz- und Bischöfe Europens der römischen Kirche ihr Daseyn zu verdanken haben. Auch haben Wir gesehen S. 91. daß die Ausdrücke, unmittelbare Gewalt der Bischöfe, apostolische Macht, völle der geistlichen Macht, Nachfolger der Apostel ꝛc. ꝛc., wenn

sie

verso gregi, in quo Spiritus ſanctus poſuit eos regere eccleſiam, quam acquiſivit ſanguine ſuo [a], *ſicut Apoſtolus præcepit, in omnibus laborent, & miniſterium ſuum impleant*".

„ Wie

ſie anders wahr ſeyn ſollen, einer ſchicklichen Erklärung bedörfen, und daß ſelbe in einem Verſtande ganz richtig, in einem andern hingegen eben ſo mangelhaft ſind. . . Allein geſetzt, die Gewalt der Biſchöfe rühre unmittelbar von Chriſto her, wird ſie deswegen in ihrer Ausübung unabhängig ſeyn? Ueberhebt der Landesherr, der ſeiner Unterthanen einem jenes Amt, jene Bedienung unmittelbar, geradezu, in eigener Perſon ertheilet, denſelben dadurch ſo gleich der Unterwürfigkeit und des Gehorſams, die den Vorgeſetzten, unter deren Verwaltung ſein Amt ſteht, gebühren? Iſt nicht der Oberſt, ob er ſchon ſeinen Rang unmittelbar von dem Souverain bekömmt, gleichwohl ſeinem General vollkommen untergeordnet? — Was bilft es, daß man ſich bei den Worten verweile, wenn die genaue Sacherklärung an dem Zuſtande der Frage nichts ändert?

Wahrer Zuſtand ſieh p. 92.

[a] Wir haben ſchon angemerkt, daß dieſe Worte gemeine Prieſter betreffen, die der h. Paulus, Abſchied von ihnen zu nehmen, von Epheſus nach Milet hatte kommen laſſen, daß aber die Kirchenverſammlung zu Trient eben dieſe Worte auf die Biſchöfe anwendet, geſchieht aus dem Grunde, weil auch die Biſchöfe, und zwar in einem beſondern und weitläuftigern Verſtande zum Kirchenregimente berufen ſind. . . . Diejenigen Biſchöfe, die ſich mit dem Pabſte zu meſſen, einen ſo ſtarken Gebrauch von dieſen Worten machen, wiſſen wohl nicht, daß dieſelben, wenn ſie im buchſtäblichen Verſtande und ohne Rückſicht auf die Ueberlieferung genommen werden, zu nichts anderm dienen, als die Gleichheit der Prieſter und der Biſchöfe zu erweiſen. [a]

„Wie groß, wie ausgedehnt, und wie ehrwürdig die Gewalt der Bischöfe sey, haben in den blühendsten Jahrhunderten der Kirche unter andern zween der heiligsten und größten Päbste bezeiget: ein h. Leo und Gregor der Große, zween unverwerfliche Zeugen, welche die Vorzüge ihres Stuhles eben sowohl, als auch die bischöfl. Gerechtsame kannten [a]. Unter diese bi-

[a] Ich glaube nicht, daß Pius VI. die bischöfliche Gewalt weniger als der h. Leo und der h. Gregor verehre. Und nach den Handlungen und Dekreten dieser zween großen Päbste zu urtheilen, so würden sie die verschiedenen Schläge, die der Kirchenzucht unter den eitelsten Vorwänden versetzet werden, und besonders die Verachtung, mit welcher man der Person des Nunzius begegnet, so geduldig nicht übertragen haben. . . . Gesetzt die Bischöfe hätten ehedem größere Gewalt besessen, als sie nun wirklich haben; wenn es jedoch die allgemeine Kirche dem Heil ihrer Kinder nothwendig zu seyn geglaubet hat, einen Theil derselben dem obersten Priester entweder durch förmliche Gesetze oder auch durch eingeführte und Gesetzeskraft habende Gebräuche zu überlassen, mit welchem Fug werden sich dann einzelne Bischöfe eigenmächtig wieder in diese Rechte einsetzen wollen? . . . Hatten nicht auch die gemeinen Priester ehedem mehr Ansehen und Gewalt? Hat nicht zu ihnen der h. Paulus die Worte gesagt, die Wir so eben gesehen, und die der Verfasser des Hirtenbriefes als den herrlichsten Ausdruck der bischöflichen Gewalt anrühmt? . . . Wenn daher einjeder, ohne Rücksicht auf die in der Kirchenzucht vorgegangenen und mit der Bestätigung der allgemeinen Kirche bekleideten Veränderungen, was vor dem gewesen war, zurückzufordern und wieder einzusetzen befugt seyn soll, so wird dar-

bis

Regere eccle siam Dei. Act. XX. 28.

bischöfl. Rechte ward nun auch von jeher die Befugniß gerechnet, die Strenge der kirchlichen Gesetze in einzelnen vorkommenden Fällen zu mildern, und dasjenige um uns der Worte eines h. Bernard zu bedienen, was aus Liebe verordnet war, in besondern Fällen zu unterlassen, oder in etwas Schicklicheres zu verwandeln, wenn es die Liebe erforderte" [a].

Beispiele hievon liefert uns die Geschichte verschiedner Jahrhunderte. So dispensirte der h. Athanasius in zwei allgemeinen Kirchengesetzen mit einem Mal [b] Theodoret versichert Uns, daß viele durch ihre

daraus bald eine Verwirrung und Anarchie entstehen, die den Zusammenhang dieser nämlichen Kirche zerstören wird, *quam acquisivit Deus sanguine suo.* Ibid.

[a] Es ist nichts in dieser Stelle, was ein allgemeines Kirchengesetz, ein Gesetz, daß die Ehen vernichtet, und welches nach dem Geständniß der Erzbischöfe dem heiligen Stuhle immer ist vorbehalten worden, bezeichne. . . Was aus Liebe verordnet war, ist es so, daß sich der h. Bernard über so wichtige, so unverletzliche Gesetze, wie jene sind, von welchen die Giltigkeit der Ehen abhängt, würde ausgedrükt haben?

[b] Es kömmt darauf an, was dies für zwei Gesetze seyn, ob es wirklich allgemeine wären, ob Athanasius und seine Vorgänger ihre Unbefugniß hierin zu dispensiren Jahrhunderte hindurch erkennet haben . . .

Durch

ihre Lehre und Wissenschaft berühmteste Bischöfe so gar in solchen Gesetzen dispensiret haben, die von den Aposteln herrühreten [c]. Eine ähnliche Abweichung von einem allgemeinen Kirchengebothe erlaubte sich der h. Augustin, wie er selbst von sich in seinem 209ten Briefe bezeuget [d]. Nicht minder wurde noch im 11ten Jahrhundert in der Provinz von Tours in einem sehr nahen und verbothenen Grade eine schriftliche Dispens aus bischöfl. Gewalt ertheilet [e].

Prä-

Durch solche unbestimmte Verweisungen, wo man weder Zeit, weder Gelegenheit, weder Natur des Gesetzes, weder Buch, worin die Dispens angeführet wird, anzeiget, werden Wir außer Stande gesetzet, sie geradezu zu beantworten.

[c] Freilich wohl in Gesetzen von geringer Dauer, in Gesetzen, die besondern Zeiten, Orten und Umständen angemessen sind, wie die judischen Observanzen waren. Wenn man mir das Gesetz wird benennet haben, so werde ich auch gehöriger darüber sprechen.

[d] Ich habe den 209ten Brief in zween von den Werken dieses Kirchenvaters veranstalteten Auflagen gelesen, und hievon kein Wort gefunden. Wenn man mir die Stelle zeigen wird, auf die man hat verweisen wollen, so werde ich auch gehöriger darüber meine Gedanken sagen können.

[e] Man solle beynahe sagen, der Verfasser des Hirtenbriefes habe seine Art zu citiren aus den Schriften eines sehr berufenen Mannes entlehnt, der bei dieser Methode nichts verlohr. . . Im 11ten Jahrhun-

der-

Prätextat, Erzbischof von Rouen, übte, nach dem Zeugnisse Gregors von Tours, eben diese Gewalt über einen Merovingischen Prinzen im 2ten Grade der Verwandschaft aus [a], und Poppo Erz-

berte hier müssen alle Chroniken von Jahr zu Jahr nachgeschlagen werden. . . . In der Provinz von Tours. Diese Provinz ist sehr weitläuftig und enthält viele Bisthümer. . . Aus bischöflicher Gewalt. Von welchem Bischofe, wie ist sein Name, der Name seines Kirchsprengels? . . . Eine schriftliche Dispens. Ohne zweifel, so werden sie immer gegeben. . . In einem sehr nahen Grad. In welchem? . . . Und dann, ob man wohl dabei gethan habe? Wiederum eine andere Frage.

[a] Das ist nun einmal bestimmt, hierüber läßt sich was sagen, lesen Wir Fleuri (B. 34. Num. 29. wo er Gregor von Tours Lib. 5. historiarum, c. 1. & 2. citiret) „ Meroveus Chilperichs Sohn, vermählte „ sich zu Rouen mit Brunehilde der Wittwe seines „ Oheims. Chilperich setzte ihnen nach und schwur, „ sie nicht von einander zu trennen, wenn „ es Gottes Wille wäre, daß sie beisammen „ blieben, daß heißt (wie Fleury hinzusetzet) wenn „ ihre Ehe für gültig würde gehalten „ werden" (und Num. 32, wo er Gregor von Tours, B. 7. K. 16. anführet.) „ Der König brach bei Prätextat in diese Klagen aus: Bischof woran hast „ Du gedacht, daß Du meinen Feind Meroveus, der mein Sohn seyn sollte, mit „ seiner Muhme zusammen gabst wustest „ du nicht was die Kirchensatzungen dieserhalben verordnet haben" ꝛc. Prätextat „ leugnete die ihm vom Könige vorgerükten Thatsachen, „ man

Erzbischof von Trier ertheilte im Jahre 1036, nachdem Er vorher unsern Vorfahrer Piligrim um Rath gefragt hatte, eine Dispens in Ehehindernissen

aus

„ man ließ Zeugen auftreten, welche Sachen vorzeig-
„ ten, die, wie sie sagten, ihnen waren gegeben worden,
„ damit sie Merovens ihre Treue versprächen Er
„ erkannte die Geschenke an, leugnete aber, daß sie
„ ihm in der Absicht gemacht worden wären, den
„ König zu vertreiben. „ Weiter sagt Fleuri nichts von dieser dem Prätertat vielleicht fälschlich zugeeigneten, obwohl wirklich zu Rouen geschehenen Heurath. Allein das Ganze dieser Erzählung ist schon hinlänglich, diese wahre oder falsche Dispens zu beurtheilen.

[a] Wenn diese Anekdote, die ich nirgend finde, nicht richtiger angeführet ist, als die Worte, so wird sie auch nicht mehr wie jene beweisen. Gesetzt aber auch, sie verhielte sich vollkommen so, wo ist die Gattung von Fehlern, von denen man nicht, wenn man alle Zeitpunkte, wo dieser oder jener Bischof darin verfallen sind, beobachten wollte, eine ganze Chronik verfertigen könnte . . . Bischof, was hast du gedacht, wußtest du nicht, was die Kirchensitzungen dieserhalben verordnet haben? Sieh da, was der gesunde Menschenverstand dem Chilperich eingab, der aus dem, daß Prätertat dispensiret hatte, wenig zu schließen dachte, daß die Bischöfe dazu befugt wären. . . Und was würde Prätertat für gutes Spiel gehabt haben, wenn er unter dem E. V H. studiret hätte? Anstat die Tathsachen zu leugnen, würde er gesagt haben: Sire, ich kenne die Kirchensatzungen, ich habe aber vermöge der mir zustehenden Gewalt darin dispensiret. Da Wir nun nicht wissen, ob nicht dieselbige Frage an Poppo gemacht worden sey, so können Wir auch unmöglich seine Antwort wissen.

[b]

aus ordentl. bischöflicher Macht [b]. Diese Gewalt Ausübung erhielt sich bei verschiedenen Bischöfen bis auf die heutige Stunde um so mehr, als, wie einer der angesehensten Schriftsteller Frankreichs sagt, man weder im kanonischen Gesetzbuche; noch in dem Concilium von Trient lieset, daß die Ehedispensen dem h. Stuhle jemals vorbehalten seyn.

[b] Weder im canonischen Gesetzbuche, noch in dem Concilium von Trient. Was das canonische Gesetzbuch anbetrifft, so ist es nicht möglich, daß dieß der angesehene Schriftsteller im Ernste gesagt haben soll, da diese Vorbehaltung darin so beständig, so deutlich ausgedruckt ist, daß man versichern kann, nichts sey darin förmlicher vorgetragen als eben diese Vorbehaltung. Und um mich einzig bei den Urkunden der gallicanischen Kirche aufzuhalten, als welche gemeiniglich für die gehalten wird, welche der päbstlichen Gewalt am wenigsten günstig ist: so ist die Lehre des Concilium zu Narbon 1609, tit. *de Matrimonio*, ausdrücklich und förmlich wider die von den Bischöfen ertheilte Dispens. Das Concilium zu Toulous 1590 verbeut den Seelsorgern aufs schärfste, jemanden, wer es auch immer sey, in verbotenen Graden zusammen zu geben, ohne voraus die päbstliche Dispens mit eigenen Augen gesehen zu haben: *Quos cognationis gradus impedit, nisi visâ prius summi pontificis dispensatione, in matrimonii conjunctionem Parochi non recipiant.* Jenes von Tours 1583 erhebt sich mit Eifer wider einige Bischöfe, die, wie sich die Väter ausdrücken, zum größten Aergerniß der Kirche und mit der Verachtung der Concilien in Ehesachen dispensiret hatten; und erkläret, daß sie sich dadurch der ewigen Verdammniß schuldig gemacht haben (in suarum animarum dispendium); daß diese Ehen blutschänderisch, und die daraus erzeugten Kinder un-

Auch konnte die Einführung der sogenannten Facultatum Quinquennalium denen von Gott herstammenden bischöfl. Rechten nichts entziehen, indem es

unehlich seyn, ꝛc. (hæc autem conjunctio cum matrimonium censeri non debeat, sed verè incestuosus sit concubitus, sintque liberi ex ejusmodi INCESTU procreati SPURII, nec debeant parentibus succedere, ut imposterum omnes a tam nefariâ & sceleratâ conjunctione caveant, &c.). — Eben diese Lehre findet man ausführlich bewiesen und nachdrücklich in einer großen Menge von Werken behauptet, wo die hierhin einschlägigen Stellen des geistlichen Rechtes gesammelt sind. Ich eröffne zum Beyspiel das gelehrte Werk von Solier, mit der Aufschrift: *Que le pape seul peut dispenser sur l'empêchement dirimant du mariage* (Toulouse 1692.); und ich lerne bis zur Ueberzeugung, daß dieß die allgemeine Meynung der Canonisten und Theologen ist. Ich eröffne einen der angesehensten, und vielleicht den gründlichsten, den vorsichtigsten, den mäßigsten Canonisten Frankreichs, den Joan Cabassutius einen Priester des Oratoriums und finde nicht allein, daß dieß die allgemein aufgenommene Meynung der Kirche sey, sondern auch, wie viele Mühe sich verschiedene Kirchenräthe gegeben haben, diejenigen Bischöfe, die davon abwichen, wieder ins Geleise zu bringen (Not. Eccles. sæc. 16.). Ich eröffne die gelehrten *Commentaires* von Johan B. Riganti; ich eröffne den *Traité des Bénéfices* von Garcias, ein überaus geschätztes, und vielleicht das beste Werk, was über diese Materie geschrieben ist; und finde dieselbige Lehre auf die genüglichste Art vorgetragen. Letzterer macht eine Anmerkung, die man nicht außer Acht lassen muß, weil sie allen Klagen wider den Pabst auf einmal ein Ende macht, indem sie zeugt, daß er es nicht ist, der sich die Dispensationen vorbehalten habe. *Quod*

Epis-

bekannt und hergebracht ist, daß dieses bloß als eine Ehr, erbietigkeitsbezeugung gegen den päbstlichen Stuhl zu betrachten (a) und, indem darinn mehrere Gegenstände enthalten, welche, falls es in des Pabstes Willkühr stünde, solche zu versagen, zu großen Unordnungen

Part. 2, c. 5, N. 351.

Episcopus non possit dispensare in lege papæ, vel concilii, provenit ex naturâ rei, quia episcopus est inferior, & inferior non habet potestatem in superiorem, nec in ejus legem, & non ex eo quod papa sibi réservet potestatem dispensandi. — Das tridentinische Concilium betreffend, so hat dieß nicht allein das Gesetz, so wie es war, erhalten, sondern auch dadurch, daß es sich förmlich weigerte in Ansehung des 3ten und 4ten Grads davon abzuweichen, dem alten Zustande der Sachen eine neue Bestätigung gegeben, die desto fester und nachdrücklicher ist, als selbst der Pabst auf eine entgegengesetzte Entscheidung zu neigen schien. Man sehe die *Acta* Conc. Trid. von Paleotti *ad diem* 17 *Aug.* 1563. —— Man sehe auch die Hist. du Conc. de T., vom C. Pallav., l. 23, c. 9, n. 17. —— Instit. jur. can. vom berühmten Karl Cagliardi, l. 2, tit. 11, &c. &c. Schon durch die bloße Erzählung dessen, was sich in dieser Session zugetragen hat, ist es augenscheinlich, 1°. daß in dieser ganzen und großen Versammlung nicht ein einziger Bischof gewesen sey, der bei der dem Pabst gemachten Vorbehaltung der Ehedispensen das mindeste Bedenken gehabt hätte; 2°. daß es nur nach reiflicher Untersuchung, und Erwägung entgegengesetzter Gründe geschehen ist, daß die Dispensen im 3ten und 4ten Grade den Bischöfen nicht überlassen werden sollten.

[a] Ist in der Geschichte wohl ein einziges Beyspiel von einem Bischofe zu finden, der in Fällen, wo er dispen-

si-

gen Anlaß gegeben würde. Wie sollen z. B. Se. päbstl. Heiligkeit von den Lokalumständen, welche die Fasten für dieses Mal zu mildern nöthig machen, in Zeiten und zuverläßig nach jeder Diözes unterrichtet werden [a]? und warum sollten sie die Erkenntniß der

siren konnte, und selbst wußte, daß er es konnte, die Dispensations Befugnisse zu Rom nachgesucht hätte? und warum sucht man nicht aus eben dieser Ehrerbietigkeit auch die Befugniß nach, in den vierzigtägigen Fasten, in dem Aufgebothe und in andern dem Pabst von der Kirche nicht vorgehaltenen Uebungen der bischöflichen Gewalt zu dispensiren?... Eine solche Ehrerbietigkeit würde für die Bischöfe so wohl als für Rom äußerst lästig seyn.... S. K. H. erklären in eben diesem Hirtenbrief, mit den Armen Kraft der Quinquennalfacultäten dispensiret zu haben. Sieh ein langes und weise räsonnirtes Schreiben des Kurfürsten zu Trier, hie oben, S. 125.

[a] Wenn man viel über Gesetze klügelt, so finden sich zuletzt Wege, sie alle zu vernichten. Weil einmal die Kirche diese Dispensen dem Pabst vorbehalten hat, so steht zu vermuthen, daß sie aus wichtigen Gründen dazu bewogen worden ist. Der weise und einsichtsvolle Cabassutius bemerket, daß „ die Bischöfe manchmal in häcklichen Umständen seyn, wo sie von hohen Personen um „ Dispensen begehrt werden, die sie nicht abschlagen „ dörfen, wodurch entweder die Dispensen zu gemein „ werden, oder die Bischöfe sich bei Leuten verhaßt machen, von denen sie in der Ausübung ihrer Amts„ pflichten gestöret oder beunruhiget werden könnten. „ Und aus eben diesem Grunde haben die Väter zu Trient, wie der Kard. Pallavicini berichtet, dem römischen

Nothwendigkeit und Ertheilung der Dispensen nicht lieber in den Händen der von Gott bestellten rechtmäßigen Hirten, als der von Rom ernannten Miethlinge sehen (a)? ohne den Unterschied von Nation, Lo-

Pabste, wie vorhin, die Dispensen im 3ten und 4ten Grade vorbehalten wissen wollen, sieh hie oben S. 142. —— Wenn es, um die Dispensen Bescheiden zu ertheilen, vonnöthen ist, die Lokalumstände zu kennen, so ist dieß eine Ursache desto mehr der Existenz der Nunzien seinen Beyfall zu geben, die, da sie an Ort und Stelle sind, die Sachen vernünftig beurtheilen, und dem Oberhaupte der Kirche berichten können.

[a] *Qui altari deserviunt cum altari participant.* Die dem Altare dienen, sind alle Miethlinge des Altars. Man muß jedoch gestehen, daß ein Erzbischof zu Köln ganz anders, als ein Erzbischof zu Damiat beschaffen ist, besonders seitdem die garstigen Türken sich dieser in der Geschichte der Kreuzzüge so berühmten Stadt bemächtiget haben. Nichts desto weniger findet dieser Miethling sich noch im Stande den Einwohnern Kölns einiges Gute zu thun. Die vorigen Nunzien hatten eine Casse errichtet, worein alles Geld, welches von den Armen Dispensen kam (denn der Ertrag der Dispensen für die Reichen beläuft sich auf ein Geringes und gehet nach Rom) geschüttet, und monatlich unter die armen Familien von Köln ausgetheilet würde. Der jetzige Nunzius setzt diese wohlthätige Stiftung fort, und obschon die Einkünfte durch die Seltenheit der Dispensen vermindert sind, so ist gleichwohl der Nunzius weit entfernt etwas von den Allmosen abzuschneiden, vielmehr setzt dieser Prälat aus andern Gerichtsbarkeits herkommenden Geldern, und manchmal aus eigenem Beutel hinzu. Dieß sind Sachen, die jedwedem, besonders den Seelsorgern dieser großen Stadt, die davon Zeugniß geben können, bekannt sind. Doch genug von derlei

Be-

Lokalkenntniß, Erkenntlichkeit, Anhänglichkeit ꝛc. zwischen beiden zu berühren, so zeiget uns unser göttlicher Lehrmeister, der untrüglichste Menschenkenner, in seinem Evangelio selbst deutlich an: *Bonus Pastor animam suam dat pro ovibus suis, Mercenarius autem fugit, quia Mercenarius est, & non pertinet ad eum de ovibus* (a). Laut dieser (alle fünf Jahre erhaltenen) römischen Facultäten dispensirten die Bischöfe

Betrachtungen; es giebt noch eine andere, die simpler ist als jene: diese nämlich, daß es nicht erlaubt ist, durch verächtliche Benennungen die Gesandten eines Souveräns zu beleidigen; sogar in feindlichen Landen bei Heiden und Wilden wird eine solche Schändung für eine Verletzung des Völkerrechts gehalten. *Nanim Legati*, sagt Cicero, *ejusmodi esse debet, quod non modo inter sociorum fœdera, sed etiam inter sociorum tela incolume versetur.* Wie viel mehr gilt dieses von einem Gesandten des obersten Hohenpriesters, der zu einem christlichen, zu einem katholischen Bischofe geschickt wird?

[a] Sollten wirklich durch diese Stelle die Gesandten des römischen Pabstes, des Nachfolgers Petri, des Statthalters Jesu bezeichnet werden? Sollte unser göttliche Erlöser seine untrügliche Menschenkenntniß angewendet haben, 18 Jahrhunderte zuvor, ein so schwarzes Gemählde von denjenigen zu machen, welche aus Befehl des Kirchenoberhauptes auf die Beobachtung der Kanonen dringen, und dasjenige handhaben würden, was selbst die Erzbischöfe Jahrhunderte hindurch als einen Hauptpunkt gehandhabt hatten. . . . In eben diesem Hirtenbriefe machen Se. Kurfürstliche Durchlaucht eine pathetische Erzählung von einer Art evangelischer Gegenwahrheit: Mann sieht darinn einen

stets in Fällen, wo die Parteien arm sind; und welches Kirchengesetz unterscheidet solche von Reichen (a)? und was kann der Geist und der Zweck eines solchen Unterschiedes seyn? daher ward auch immer in denjenigen Fällen, wo der Recurs nach Rom zu beschwerlich war, diese Gewalt von den Bischöfen ausgeübet (b).

Dieses war der Zustand der Sachen bis auf die neuern Zeiten, in welchen der unglückliche Abfall des Erzb. Gebhard Truchses Se. päbstl. Heiligkeit nöthigten,

rechtmäßigen Hirten, der seine Schafe fliehet, weil er sie nicht verschlingen kann, und einen Miethling, der da ankömmt, dieselben zu hüten.

[a] Wer zweifelt daran, daß, nachdem einmal die Gewalt zu dispensiren dem Pabste vorbehalten worden ist, er solche nicht auch, wenn er sie andern mittheilet, nach Belieben einschränken könne? Ueber Gnaden vernünftelt man nicht. . . . Uebrigens ist dieser Unterschied zwischen Reichen und Armen sehr klug und vernünftig. Die Reichen haben in Liebeshändeln so wie in allen andern Stücken Einfälle und Gelüsten, die die Armen nicht kennen. Wenn daher die Dispensationen in Rücksicht jener nicht mit einer besondern Beschwerlichkeit verzäunet wären, bald würden die Gesetze alle ihre Wirksamkeit verloren haben .. Und weil es über dieß billig ist, daß eine Abweichung durch irgend ein anderes gutes Werk ersetzet wird, so ist es ebenfalls billig, daß dieses gute Werk mit den Kräften und Mitteln derjenigen, welchen es aufgelegt wird, im Verhältniß stehe.

[b] Dispensen, die der Unmöglichkeit oder der zu großen Beschwerlichkeit des Recurses halber gegeben werden, un-

ten, einen eigenen Nuncius nach Köln zu schicken (a). Seit dem fieng man an, die Dispensationen bey ihm nachzusuchen, und da dieser Recurs die sonst äußerst beschwerliche Erhaltung der Dispensen sehr erleichterte, wendete sich jedermann, mit Vorübergehung seines rechtmäßigen Oberhirten, an denselben (b). Es war aber eine nöthige Folge, daß, so wie die Gerichtsbarkeit der Nunzien in dem deutschen Reiche aufhörte (c),

unterstellen die Nothwendigkeit und Pflicht dieses selbigen Recurses im Fall, daß die Möglichkeit ihn zu nehmen da ist. Es ist eine Epikia oder gelinde Auslegung des Gesetzes, das Gesetz bestehet also, und muß, so viel möglich, beobachtet werden.

[a] Da ist jedoch der Miethling, den man genöthiget ist, nach Köln zu schicken, um den unglücklichen Abfall des rechtmäßigen Hirten zu ersetzen.

[b] Es war der rechtmäßige Hirt selbst, der sich, wie aus den Quinquennalfacultäten dargethan wird, nach Rom wendete.

[c] Wir haben bereits gesehen, daß die Gerichtsbarkeit der Nunzien in einem großen Theile des Reiches noch immer in Uebung ist *... So lange sie der oberste Hohepriester damit bekleidet, müssen sie von den übrigen Hohenpriestern nicht angesehen werden, als wenn sie keine mehr hätten... Kann dann jedes von je einer weltlichen Macht erlassene Rescript, den Kanonen der Kirche in Betreff der Sakramente entgegen stehen? Kann es die Gewalt ertheilen, in Ehesachen zu dispensiren, und solche Ehen gültig zu machen, die von den Erzbischöfen bis auf heutige Stunde für null und nichtig erkannt worden sind? Hier oben S. 29.

[a] In

Unser Vaterherz erwachen, und zugleich die Besorgniß in uns entstehen mußte, man möchte den um Hülfe und Erleichterung Rufenden die Dispensationserlangung zu sehr erschweren. Wir hielten Uns daher an dem alten Gebrauche, und der steten Gewohnheit mehrerer deutschen Bisthümer; an den Lehren der bewährtesten deutschen Kanonisten, mit welchen selbst die gemeinen Rechte übereinstimmen, Wir berechneten die Grade der Verwandschaft immer nach dem entferntern; in bedenklichen Fällen aber wandten wir uns mehrmal an Se. Päbstl. Heiligkeit, und ließen, ohne Belästigung der Parteien, durch Unsern Agenten das Nöthige besorgen. Und es war Uns eine der angenehmsten Pflichten, in Fällen, wo Wir die Nothwendigkeit oder den Nutzen einsahen, den Parteien die so sehr gewünschte Dispens ohne große Kosten zu verschaffen. Se. Päbstliche Heiligkeit haben auch gegen diesen, das Beste der Religion, und das Heil Unserer Diözesanen, allein beziehenden Weg nie das mindeste Misfallen geäußert, vielmehr uns mit aller ihrem liebevollen Charakter eigenen Bereitwilligkeit dabei väterlich unterstützt (a). Wie unvermuthet mußte Uns also der diese Ruhe störende Schritt des Erzbischofes von Damiat auf-

[a] In diesen Zeiten der Neuerungen und der Verwirrung preisen wir Gott für die Gefühle, die Se. Kurfürstl.

Durch-

auffallen (a)? welcher auf eine ganz unerhörte, in der Geschichte beispiellose Art, ohne vorgängige Aussage bei dem rechtmäßigen Oberhirten, ja geflissentlich in dem Augenblicke, da Uns ein anderes Hirtenamt von Unsrer Erzdiözes entfernte (b), an die sämtlichen Seelsorger Unsrer Diözes gedruckte Befehle ergehen zu lassen, sich erlaubte. Ohne die verschiedenen in dieser

Druck-

Durchlaucht gegen den allgemeinen Vater der Christen äußern, sie sind ein kostbares Unterpfand der steten Einigkeit, so die alte Kirche der Ubier mit dem Stuhle Petri beibehalten wird..... Preisen wir Gott für das väterliche Herz, das er dem ersten der Hirten gegeben hat, für den Eifer, den er ihm einflößt, die Bischöfe zu unterstützen, für die Aufmerksamkeit auf alles, was das Beste der Religion, und das Heil seiner Diözesanen bezielt... Beruhigen wir uns, durch diese tröstenden Gedanken, der Zwiespalt halber, die man uns will befürchten lassen, und woran falsche und vererbte Leute gewiß umsonst werden gearbeitet haben, so bald der gottesfürchtige Fürst, dessen Zutrauen sie hintergangen haben, ihre Absichten und Kunstgriffe entdeckt haben wird.

[a] Der Fürst ist gegenwärtig vom Gegentheile überführt. S. P. H. haben ganz neuerdings an Ihn ein Breve erlassen, wodurch sie erklären, daß der Nunzius nichts als auf ihren Befehl gethan habe. Wir haben gesehen, daß er für sich und ohne diesen Befehl, es schon nicht hätte zu thun unterlassen können. Sieh unten 2ter Anhang

[b] Warum sollte der Nunzius, um sein Schreiben kund zu machen, geflissentlich die Zeit abgewartet haben,

wo

Druckschrift enthaltenen Allegata zu berichtigen; ohne von den ungeziemenden und frevelhaften, sich am Schlusse befindlichen Ausdrücken einige Meldung zu thun (a), so hätten wir jedoch gedachtem Titular Erzbischofe in der Geschichte der christlichen Kirche sowohl als in den geistlichen Rechten mehr Kenntniß zugetrauet,

wo S. K. D. zu Münster waren? Konnte er glauben, daß die Existenz dieses Schreibens auf die Art dem Prinzen unbekannt bleiben würde? Waren nicht die Erzbischöfe von Mainz und Trier, in deren Diözesen dieses Schreiben ebenfalls geschickt worden ist, in ihren gewöhnlichen Residenzen? ... Man sieht, daß die Leute, welche um Se. Kurfürstl. Durchlaucht sind, sich es zum Geschäfte machen, alles zu vergiften, daß sie seine edel- und großmüthige Seele durch Gemählde eingebildeter Kränkungen aufbringen, und eine von Ihro Feinden allein verdiente Ungnade auf Personen lenken, von denen Se. Durchlaucht vorzüglich geliebet und geehret werden.

[a] Man findet weder am Schlusse noch im Contexte des Briefes einen einzigen Ausdruck, der auf die Art bezeichnet werden könne. Sollte es etwa *incestis nuptiis, legitimatis jure destitutum* seyn? Allein diese Ausdrücke beziehen sich nur auf Ehen, welche ohne die gehörige Dispens, das ist: ohne diejenige Dispens, welche die drey Erzbischöfe bis zu diesen letztern Jahren nicht glaubten ertheilen zu können, und ohne welche sie diese Ehen gerade aus demselbigen Gesichtspunkte würden betrachtet haben; dabei sind diese Ausdrücke genau dieselbigen, deren sich das Concilium zu Tours, um eben dieselbige Sache auszudrücken bedienet hat: nie aber sind die Väter dieses Conciliums beschuldiget worden,

trauet, als daß er in einem fremden Kirchsprengel (a), ohne Bewilligung des Ordinarii einige Gerichtsbarkeit auszuüben wagen sollte. Die öftern und mächtigen Beschwerden, so wider derlei an keinen Sitz gebundene Bischöfe (b), und ihre gefährlichen Eingriffe geführet würden (c), wie auch die von den Concilien dagegen genommenen Maßregeln, könnten ihm doch nicht unbekannt seyn (d). Und wenn ihm auch irgend eine Macht zugestanden hätte, Unser Verfahren zu verbessern, so hätten Wir doch billig von einem geistlichen Mitbruder jene von Christo selbst bestimmte stuffenweise Ermahnungsart erwarten sollen. Und er hätte daher die Abstellung dieses vermeintlichen Misbrauches der bischöfl. Ge-

den, sich ungeziemender und frevelhafter Ausdrücke bedienet zu haben.

[a] Wenn der Pabst die Gerichtsbarkeit über die ganze Kirche hat, welche Diözese kann dann für ihn, seine Legaten und Repräsentanten fremd seyn?

[b] Der römische Sitz ist der erste von allen, diesen haben die Nunzien immer vorgestellet, in dessen Namen haben sie geredet und gehandelt.

[c] So eben haben wir jedoch gesehen, daß diese Eingriffe die Kirche zu Köln, vielleicht alle Kirchen Deutschlands in den Zeiten des unglücklichen Abfalls des Erzb. Truchses gerettet haben.

[d] In welchem allgemeinen oder particulären Kirchenrathe sind Maßregeln wider die Gesandten des römischen Pabstes genommen worden? ... In welchem Kirchenrathe ist darüber geklagt worden, daß der Pabst durch

Gewalt nicht bei den untergeordneten Pfarrern, sondern bei den Bischöfen und deren nachgesetzten Vikariaten suchen müssen (a) „Hat nun der Erzbischof von Damiat dieses wissentlich verabsäumet, so können wir nach der Art, wie er seine Schrift verbreitet hat, nicht anders schließen, als daß ihr Zweck gewesen sey, die untergebenen Seelsorger wider ihre rechtmäßigen Oberhirten aufzuwiegeln, das wechselseitige gegründete Vertrauen zu schwächen, und die hierarchische Ordnung zu zerstören (b). Gott, dessen h. Geist stets über seine Kir-

durch seine Legaten auf die Beobachtung solcher Kanonen dringen ließ, die von den Erz- und Bischöfen immer als ein sie verbindendes Gesetz sind anerkannt worden?

[a] Wie sollte dieser geistliche Mitbruder die stufenweise Ermahnungsart bewerkstelligen, wenn er nicht angenommen wird, wenn er umsonst Audienz begehret, wenn er als ein Miethling behandelt wird, wenn man Manifeste wider ihn verkündiget, wenn der Eingang in die heilige Fastenzeit durch einen währendem Opfer des Friedens von der Kanzel verkündigten Hirtenbrief ausgezeichnet wird, worinn seine Person, sein öffentliches Amt, und seine Amtsverrichtung mit Schimpf und Schande bedecket werden? ... Hat aber der Nunzius die Abstellung dieses Misbrauches bei den Bischöfen und deren nachgesetzten Vikariaten persönlich nicht suchen können, so that er es jedoch durch Wege, die in seiner Gewalt stunden. Die drey Erzbischöfe und ihre Vikariate sind mehrmals auf die dringenste Art, aber immer ohne Wirkung ermahnet worden.

[b] Ihr Zweck ist platterdings gewesen, den Eben ihre Gesetzmäßigkeit zu versichern, und die ausdrücklichen Be-

Kirche wachet, hat aber ein solches Werk, welches nur vom Geiste der Finsterniß und der Zwietracht entstehen konnte, nicht zur Erfüllung bringen lassen. Noch hören die Heerden die Stimme ihres rechtmäßigen Hirten; noch bestreben sich die Seelsorger, durch Zurückschickung dieser Schrift, ihre Vereinigung mit ihrem Bischofe, und durch denselben mit der allgemeinen Kirche und dessen Oberhaupte, dem Pabste, öffentlich an Tag zu legen (a). „ Mit welcher inniger Rührung

Befehle desjenigen zu vollziehen, auf den, wie wir gesehen haben, S. K. D. sich selbst wohl berufen wollen.

[a] Verlassen wir uns dem Geiste und dem Herzen nach auf diese der Weisheit und der Religion Sr. Kurfürstl. Durchlaucht so würdige Behauptung. Dero Vereinigung mit dem Oberhaupte der Kirche, dem Pabste, versichert uns, daß, da der Prinz wirklich den sehr bedachten Willen des Pabstes, und die Wichtigkeit der Gründe kennet, die Se. Heiligkeit durch ihren Nunzius sprechen machten, er die Feinde dieser großen und kostbaren Vereinigung unverzüglich von seinem Rathe entfernen werde. Dem feierlichen Eid, und dem Glaubensbekenntniß *, gemäß, die Se. Durchlaucht bey Ihrer Einweihung gethan haben, *Romano Pontifici, beati Petri apostolorum principis successori, ac Jesu Christi vicario* VERAM OBEDIENTIAM SPONDEO Ac JURO.. „ Mit diesem Bekenntniß, sagt Bossuet, wird man zum Bisthum erhoben, durch dieses Glaubensbekenntniß werden alle, die außer der Kirche sind, wieder in dieselbe eingelassen. Dieses Bekenntniß ist der Inhalt des Glaubens, und es kann über die darinn enthaltenen Punkte bey Katholiken keine Streitigkeit seyn. * von Pius IV.

[b]

sehen Wir aus diesem Betragen Unsrer Geistlichkeit, wie sehr das wechselseitige Vertrauen und die daraus entstehende Einigkeit derselben mit ihrem Bischofe sich mehr und mehr befestige (a). Wir sehen die alte Kirchenzucht wieder aufleben, und mit ihr die blühenden Tage der ersten Kirche zurückkommen. Lasset uns dann Gott preisen und danken, lasset uns mitwirken, und das Unsrige beitragen, damit solche Wünsche in Erfüllung gehen mögen, der Eifer der Seelsorger verdoppele sich in diesen heil. Zeiten, in Belehrung ihrer Pfarrgenossen, hauptsächlich jener Unschuldigen, die sie zuerst dem Tische des Herrn zuführen, in Ausübung der Seelsorge-Pflichten, und deren vorzüglichster, der Menschenliebe. Der tröstliche Gedanke stärke euch stets, daß Gott, der Belohner alles Guten, eure auch mindeste Thaten sehen, und den von ihm verheissenen Beistand seiner Kirche nie entziehen werde. Et portæ inferi non prævalebunt adversus eam (a). „

Gegeben Münster den 4. Febr. 1788.

[a] Wohl, ist die Vereinigung der niedern Geistlichkeit mit ihrem Bischofe eine sehr erbauende und der Wohlfahrt der Kirche sehr wesentliche Sache, vornehmlich dann, wenn sie nicht zum Nachtheile der Päbstlichen Gewalt, der allgemeinen Kirchengesetze, und der Rechtmäßigkeit christlicher Ehen gereichet.

[a] Wünsche und Hoffnungen aller katholischen Christen vereiniget euch in dieser göttlichen Verheissung! Die Ver-

„ Man ſtimmt hoch an und thut groß mit den „ urſprünglichen Rechten der Biſchöfe; aber um jene „ unſchätzbare Einheit, die den wahren Charakter der „ Kirche Chriſti ausmacht, um jene Einheit, die ſich „ nach Verhältniß der Anhänglichkeit an das Ober„ haupt, des guten Vernehmens zwiſchen dem erſten „ Hirten und ſeinen Mitarbeitern zuſammenziehet, „ ſcheinet man ſich wenig zu bekümmern. Und den„ noch iſt dieß immer der Hauptgegenſtand der Diener „ Gottes geweſen. In beſchwerlichen und ſtürmiſchen „ Zeiten ſchienen ſie ſich zu nähern und inniger zu ver„ einigen; Der Gedanke von jeder Art Trennung oder „ Spaltung kündigte ihnen den ſichern Umſturz an; „ der Wirbelwind, wie ſich die heilige Schrift „ ausdrückt, der da zertrennet und zer„ ſtreuet, kam ihnen ſchrecklicher als die mörderiſche„ ſte Gewaltthätigkeit vor: *venientibus ut turbo ad „ diſpergendum.* Wenn nun aber durch dieſe enge „ Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche die

Vorſehung wolle doch unter die Mittel ihr Werk zu erhalten, und wieder herzuſtellen, auch die Frömmigkeit eines Fürſten ſetzen, den ſeine Tugenden noch mehr als ſein erlauchtetes Herkommen ehren, und wolle ſeine durch die Salbung des Prieſterthums geheiligten Hände anwenden, das Unkraut auszurotten, welches der feindſelige Mann auf den Acker des Hausvaters zu ſtreuen nicht aufhört! Matth. 13.

„ Stärke jedes Bischofes insbesondere entstehet, wie „ groß wird nicht der Vortheil seyn, der dadurch für „ die Aufrechthaltung, die Einförmigkeit, die immer„ währende Dauer der Lehre, der Gebräuche und der „ Gesetze entspringet! Im Gegentheile, welch bunt„ scheckiges, unbeständiges Wesen würde das Ange„ sicht christlicher Dinge nehmen, wenn jeder Bischof „ in seinem Kirchsprengel abgesondert, selbst waltend „ und unabhängig über alle Gegenstände nach eigener „ Willkühr entschied, Vorschriften über die Disciplin „ machte, Urtheile über Lehrpunkte fällte, mit der „ Lithurgie schaltete, die Klostergeistlichen bald nach „ diesem bald nach jenem Plan einrichtete, dispensirte „ oder nicht dispensirte ꝛc.! bald würden so viele Kir„ chen seyn als es Bischöfe giebt; und diese schöne, „ weitschichtige Gesellschaft aller katholischen Christen, „ die die vier Punkte der Erde umfaßt, und überall „ dieselbige, überall beständig und einförmig in ihren „ Einrichtungen, ihrem Verhalten, ihren Gebräu„ chen, so wie in ihrer Lehre ist, würde mehr nichts, „ als ein zerfetzter Körper ohne ordentliche Bewegung, „ ohne Schönheit, ohne Reiz in ihrem Ganzen ver„ bleiben. „ *Comm. sur les Rem. du C. Bath.*

Ad verecundiam vestram dico. Sic non est inter vos sapiens quisquam, qui possit judicare inter fratrem? sed frater cum fratre judicio contentit.

1. Cor. VI. 5.

Reichshofraths-Rescript auf die Klagen der Metropoliten wider die Nunzien des heiligen Stuhls.

Martis 27 Feb. 1787.

Quod concernit papales in imperio nuntiaturas, in specie a papalibus nuntiaturis Monacensi & Colonienſi nuper factas Usurpationes & in archiepiscopalia jura invasiones.

1mo. Ponantur epistolæ, quos elector Moguntinus, Trevirensis & Colonienſis sub præsentato 22ma Februarii anni currentis ad suam cæsaream Majestatem dederunt, ad acta.

2do. Rescribatur dominis electoribus Moguntino, Trevirensi & Colonienſi, unicuique seorsum: quod sua Cæsarea Majestas ex datis ab ipsis dominis electoribus ad eandem epistolis summa

cum diſplicentia intellexerit, quam inconveniente & indecente modo, commorans Coloniæ pontificius nuntius Pacca litteras encyclicas pontificias, penitus prætereundo dominum electorem, ad ſubjectos illi eccleſiaſticos ablegaverit, cujus tenor etiam ex parte objectum pure politicum contineat, per quod etiam in jura territorialia ſtatuum imperii ſine authoritate invadebatur. Quod proinde ratum haberet ſua cæſarea Majeſtas, quod dominus elector ſubjectis ſibi parochis remiſſionem hujus encyclicæ mandaverit; & ſicut ipſa tanquam ſupremum imperii caput & ſummus eccleſiæ germanicæ protector in vim capitulationis electionis hæc indecentia, atque has pontificiæ ſedis invaſiones pati non poſſet; hinc ſua cæſarea Majeſtas hisce dictam encyclicam ſummo jure caſſaret & ſupprimeret, etiam domino electori mandaret, ut univerſis ſibi ſubditis eccleſiaſticis hanc ſequutam caſſationem de verbo ad verbum per ſuos miniſtros authoritate Cæſarea notificare, & quomodo hoc factum fuerit in termino duorum menſium notificare debeat.

3tio. Reſcribatur domino electori Palatino, quod ſuæ cæſareæ Majeſtati a domino electore Colonienſi

nienſi cum gravamine indicatum fuerit, qua ratione ille, qui Monachii commoratur pontificius nuntius Zollio adhuc nuperrime aliquam ſibi non competentem jurisdictionem in ditionibus Juliacenſi & Montenſi ſibi arrogare, atque hunc in finem præpoſitum Roberts Düſſeldorpii tanquam ſuum delegatum conſtituere, eundemque ſpeciali inſtructione munire auſus fuerit. Cum vero ſua cæſarea Majeſtas tanquam ſupremus Eccleſiæ Germanicæ advocatus pati non poſſet, ut ſine ipſius conſenſu ejusmodi nupera & aliena jurisdictio in imperium teutonicum introducatur, tribunalia augeantur, ſimul vero, & ſic etiam germani Archi- & Epiſcopi in ſuis eccleſiaſticis juribus limitentur, ſua cæſarea Majeſtas domino electori mandaret, ut ipſe pontificio nuntio Zollio, in ſuis Juliacenſibus & Montenſibus ditionibus nullam eſſe ſinat jurisdictionem, præpoſito Roberts executionem incompetentium ordinationum dicti nuntii prohibeat, & niſi in hoc iſte paruerit, eum ad id urgeat ſequeſtratione temporalium, & quomodo dominus elector hanc ſummam ordinationem exequutus fuerit, ſuæ ceſareæ Majeſtati in termino duorum menſium indicare debeat.

Ueberſetzung.

Nuntiaturen, päbſtliche, im Reiche, in ſpecie die von den päbſtlichen Nuntien zu München und Köln [a] neuerlich gewagte Anmaßungen und Eingriffe in die erzbiſchöfliche Rechte betreffend [b].

„ I.

[a] Man ſieht, daß der Reichshofrath die Nuntiaturen als noch immer beſtehend betrachtet (papales in imperio nuntiaturas), während dem die Metropoliten vorgeben, daß dieſelbigen aufgehoben ſeyn. Wenigſtens ſind die an die Pfarrer ihrer Kirchſprengel erlaſſenen Decrete nach dieſem Grundſatze abgefaßt. Man ſehe hie oben S. 26, 28, 32.

[b] Der Reichshofrath nennet *uſurpationes & invaſiones*, was in den Klagen der Erzbiſchöfe als ein ſolches vorgeſtellet wird. Es iſt der gewöhnliche Gang dieſes Gerichtes nach den vorgebrachten Klagen zu ſprechen, doch ſo, daß der verurtheilte Theil das Recht behält ſich auch vernehmen zu laſſen. Das Gericht urtheilet *ſecundum allegata*, es muß aber die weiſe und billige Maxime *audiatur & altera pars* hinterhalten. . . Wir unterſuchen hier den Unterſchied nicht von *mandatum cum clauſula & ſine clauſula*. Dieſe mechaniſchen Formeln der Gerichsſtuben und Hofausfertigungen vermögen nichts wider die geſunde Vernunft, den natürlichen Menſchenverſtand, das Völkerrecht, und die unverletzlichen Geſetze der allgemeinen Gerechtigkeitspflege. Wir bemerken jedoch, daß, wenn in irgend einem Falle das *Mandatum ſine clauſula* keinen Statt haben dürfte, es augenſcheinlich in gegenwärtigem Falle iſt. Ein in dieſer Materie ſehr bewanderter Rechtsgelehrter (Joan Pütter, Lehrer des öffentlichen Rechtes auf der hohen Schule zu Göttingen) verbreitet hierüber ein ſchätzbares Licht. „ *Jam ſi quærebatur, quibusnam*

„ *in*

Digitized by Google

„ 1. Ponantur die von den Herren Kurfürsten zu Mainz, Trier und Köln sub præsentato 22 Febr. anni currentis erlassene Schreiben an Ihro Kaiserliche Majestät, ad acta [a].

„ 2. Rescribatur den Herren Kurfürsten zu Mainz, Trier und Köln, jedem insbesondere.

„ *in casibus mandatum sine clausula decerni posset,* „ *responderi solebat, in quatuor casibus. Quoties* „ *nempe aut factum injustificabile. aut detrimen-* „ *tum reipublicæ, aut periculum in mora adfue-* „ *rit*... Wer sieht nun aber nicht, daß diese vier Bedingnisse, weit gefehlt gegen den Nuntius Statt zu haben, sich vielmehr gerades Weges wider die Erzbischöfe kehren? sich plötzlich ein Recht anmaßen, von dem man sonst immer erkennt hat, daß man es nicht hätte, ist dieß nicht *factum injustificabile?* Und ist nicht *damnum irreparabile* derjenige, der unehliche Kinder macht? und unrechtmäßige Ehen vervielfältigen, ist das nicht *detrimentum reipublicæ?* Und ist *damnum in mora* auf Seiten desjenigen, der solche Unordnungen einhalten will, oder auf Seiten derjenigen, die auf einmal was unternehmen, das sie Jahrhunderte hindurch glauben nicht thun zu dörfen?... Was derjenige Schriftsteller nachher über diese Materie abhandelt, ist eben so unwiderleglich und zu Günsten des Nuntius entscheidend.

Nova epitome processus imperii tribun. §. 151.

[a] Dieß sind also die drey einzigen übergebenen oder angenommenen Stücke, auf welche der Bescheid erfolgt ist. Dieses sorgfältige und genaue Verzeichniß der im Prozesse vorgebrachten Stücke setzt die Gerechtigkeit des Gerichtes ausser allem Zweifel. Den Schreiben der drey Erzbischöfe nach konnte es kein anderes Urtheil fällen als es wirklich gefällt hat.

[a] Man

„ Es hätten Kaiserliche Majestät aus dem von ihm Herrn Kurfürsten an allerhöchst Dieselben erlassenen Schreiben misfälligst ersehen, auf welche ungebührliche und unanständige Art der sich in Köln aufhaltende päbstliche Nuntius Pacca ein päbstliches Cirkularschreiben mit gänzlicher Vorbeigehung des Herrn Kurfürsten an die ihm untergeordnete Geistlichkeit habe ergehen lassen [a], dessen Inhalt auch zum Theil einen bloßen weltlichen Gegenstand enthalte [b], wodurch in die landesherrliche Gerechtsame der Reichsstände unbefugt eingegriffen werde.

„Es

[a] Man behauptet, der Nuntius habe diese Vorbeigehung nicht begangen. Einer meiner Freunde zu Mainz versichert mir, der Kurfürst habe vorläufige Nachricht davon erhalten, und so auch der Kurfürst von Trier. Was den von Köln betrifft, dem der Nuntius nicht ins Falle ist zu schreiben, sondern zu sprechen, so weiß man, daß er persönlich bei ihm gewesen ist, ohne zur Audienz gelassen zu werden. Noch mehr, er hat die drey Vikariate mehrmal angemahnt, und eben dieß Kreisschreiben wurde zuletzt allen Vikariaten, allen Suffraganen ꝛc. zugeschickt, sieh hie oben S. 174.

[b] Der Nuntius hat dieses Cirkularschreiben ohne Zweifel nur in den Beziehungen und Absichten geschrieben, in welchen sich die drey Kurfürsten bis hiehin immer nach Rom gewendet haben. Da es nun sicher ist, daß die Prälaten hierinn die Ehe nicht ihren politischen Beziehungen nach betrachteten, so ist es ebenfalls gewiß, daß sie der Nuntius aus diesem Gesichtspunkte nicht betrachten konnte.

[a] Zur

„ Es genehmigen dahero Ihro Kaiserl. Majestät, daß der Herr Kurfürst den ihm untergebenen Pfarrern die Zurücksendung dieses Cirkularschreibens anbefohlen habe; und gleichwie allerhöchst Dieselbe als Reichsoberhaupt und höchster Schutzherr der deutschen Kirche in Verfolg Dero Wahlkapitulation diese Ungebührnisse und Angriffe des päbstlichen Stuhles nicht gestatten könnte [a];

„ Als wollen Ihro Kaiserl. Majestät anmit ersagtes Cirkularschreiben allergerechtest cassiren und aufheben [b], auch dem Herrn Kurfürsten anbefehlen, daß

[a] Zur Zeit der Wahlkapitulation Sr. Kaiserl. Majestät wendeten sich die Kurfürsten um der Dispensen willen nach Rom; sie nahmen die Nunzien auf und hörten sie an. Es stehet also zu vermuthen, daß die auf einen Schein von Eingriff sich gründenden Schreiben der drey Erzbischöfe den Inhalt eines Briefes übel vorgestellet haben, der nur eine bloße Erzählung dessen war, was sie selbst bis zu jetzigem Zeitpunkte gethan hatten, und nicht, wie es die Beysitzer des Hofrathes zu glauben scheinen, *prætereundo dominum directum* geschickt worden war.

[b] Es ist wohl nicht nöthig zu bemerken, 1. daß der Brief des Nuntius in der That nur in so weit aufgehoben sey, als er *prætereundo dominum directum* soll geschickt worden seyn; 2. daß er es im Rechte nur in so weit sey als man glauben könnte, daß er mit Kaiserlicher Bestätigung bekleidet sey oder sich auf die bürgerlichen Wirkungen der Ehe beziehe, keinesweges aber so weit er das Organ einer geistlichen Gerichtsbarkeit ist, wie dieß nach allen weltlichen und geistlichen Rechtsgelehrten der

daß er seiner sämtlich untergeordneten Geistlichkeit diese erfolgte Cassation ihrem wörtlichen Inhalte nach durch seine Behörde autoritate cæsarea kund machen, und wie er solches befolget, Ihro Kaiserl. Majestät in termino duorum mensium anzeigen soll.

„ 3. Rescribatur dem Herrn Kurfürsten zu Pfalz. Es sey Ihro Kaiserl. Majestät von dem Herrn Kurfürsten zu Köln beschwerend angezeigt worden, wie der sich dermalen in München aufhaltende Nuntius Zollio ganz neuerlich einer ihm nicht gebührenden Jurisdiction in den Jülich- und Bergischen Landen anzumassen, zu dem

Johannis Henrici Christiani de Selchow Elementa jur pub. German. T. 1. § 275.

der berühmte Selchow deutlich lehret, dessen Werk in den meisten Universitäten Deutschlandes, und namentlich in der bönnischen zu den öffentlichen Vorlesungen dienet, ohne daß weder des P. H. Ehrwürden, noch irgend jemand das geringste dagegen zu sagen bis hiehin gefunden habe. *De cætero ipsa jurisdictio universalis summarum imperii tribunalium multis limitibus circumscripta est, qui vel ex indole causarum, vel ex jure primi fori derivantur. Ex natura causarum cessat jurisdictio utriusque judicii primum in causis ecclesiasticis. Cum enim imperator catholicus omnis jurisdictionis ecclesiasticæ omnino sit expers: eam cum tribunalibus imperii communicare non potuit, cum nemo plus juris in alterum transferre queat, quam ipse habeat.* — Nebst dem muß man bemerken, daß dieser Brief, da er ein simpler Unterricht, eine Gewissens- und Verhaltungsregel für die Pfarrer ist, schon durch die Aufnahme und die Kenntniß, die daraus entstand, seine völlige Wirkung erlanget hat. Es kann also aus Mangel eines wirklich vorhandenen Gegenstandes keine Aufhebung oder eigentlich sogenannte Cassation Statt haben.

[a] Man

dem Ende den Probsten zu Düsseldorff Roberts, daselbst als seinen Subdelegatum anzuordnen, und denselben mit einer besondern Instruction zu versehen sich unterfangen habe [a].

„ Da nun aber Ihro Käiserl. Majestät als oberster Schutzherr der deutschen Kirche nicht gestatten könnten, daß ohne Dero allerhöchste Genehmigung derley, neuerliche fremde [b] Jurisdictionen in dem deutschen

[a] Man kann bemerken, daß hier mit keinem Worte von der Gerichtsbarkeit, die der Nuntius Zollio in ganz Baiern, in der Ober- und Niederpfalz (ein neuer Beweis, daß zu Wien die Existenz der Nuntiaturen nicht problematisch sey), sondern nur derjenigen erwähnet ward, die er durch Anordnung eines Commissarius in den Herzogthümern Jülich und Berg ausübet. Man muß gestehen, daß dieses neue untergeordnete Gericht etwas besonders an sich hat, und es nicht leicht zu begreifen sey, warum die zwey Herzogthümer von der kölnischen Nuntiatur abgerissen und der Baierischen sind einverleibt worden. Das *Journal général de l'europe* giebt zu verstehen, der M. Antici habe diese Art von kirchlich-politischem Gallimatias wider den Willen des Kursürsten und des Pabstes geordnet, und sey darum von seiner Durchlaucht der Mühe überhoben worden, künftig mehr Dero Geschäfte zu Rom zu betreiben.

[b] Man sieht deutlich, daß von der neuen Unter-Nuntiatur zu Düsseldorff die Rede ist: *nupera jurisdictio* kann unmöglich diejenige seyn, die der Kurfürst zu Köln von dem unglücklichen Abfall des Erzbischofs Truchses herleitet. Sieh hie oben, S. 168.

[a]

schen Reiche eingeführt, die Gerichtsstellen vermehrt [a], andurch aber auch die deutsche Erz- und Bischöfe in Ihren geistlichen Gerechtsamen eingeschränkt würden [b]. „Als

[a] Wiederum ein Ausdruck, der eben dasselbige beweiset: es ist in der That ein Gericht mehr vorhanden (Tribunalia augeantur); freylich wohl ein untergeordnetes Gericht, das aber doch vor der neuen Einrichtung nicht vorhanden war... Allein ob die Metropoliten zufriedener seyn würden, wenn die Sachen auf den alten Fuß zurückgebracht, und die zwey Herzogthümer mit der Nuntiatur zu Köln wieder vereiniget wären, weiß ich nicht.

[b] Als Beschützer der deutschen Kirche wird der Kaiser ohne Zweifel nicht zugeben, daß die Erz- und Bischöfe durch Neuerungen und Eingriffe was von ihren Gerechtsamen verlieren. Bis hiehin haben die Metropoliten noch nichts angeführet, was ihnen wäre entnommen worden. Der Kurfürst von Köln besonders versichert im Gegentheile, der unglückliche Abfall des Erzbischofes Truchses habe den Pabst genöthiget, einen eigenen Nuntius nach Köln zu schicken. Sieh da einen Besitzstand von zweyen Jahrhunderten zu Günsten der kölnischen Nuntiatur; die Kaiser, die Reichstäge, die Kurfürsten, die Metropoliten haben ihn durch mehrere Acte mit ihrer Einwilligung bekleidet, er hat die Bestätigung der Kirche und des ganzen Reiches: wo sind also die Eingriffe?... Die Entstehung und Consistenz der andern Nuntiaturen sind eben so gesetzmäßig. Man sehe die *Statistica Eccles. Germ.* des Herrn Holl. Wenn der Nuntius in München heutiges Tages die Gerichtsbarkeit des Nuntius zu Lucern ausübet, was verlieret bey diesem Tausche der Erzbischof zu Salzburg? Endlich wird durch die sich ganz auszeichnende Aufmerksamkeit des Reichshofrathes in seinem Rescripte weder der Münchener noch kölnische Nuntiatur zu berühren, und sich platterdings bey dem Commissarius von Düsseldorff und

bey

„ Als befehlen Ihro Kaiserl. Majestät, dem Herrn Kurfürsten, daß er dem päbstl. Nuntius Zollio in seinen Jülich- und Bergischen Landen keine Jurisdiction gestatten, dem Probsten Roberts die Befolgung der unbefugten Aufträge ersagten Nuntius untersagen, in dessen Entstehung ihn hiezu mit Sperrung der Temporalien anhalten, und wie Herr Kurfürst diese allerhöchste Verordnung befolget, Ihro Kaiserl. Majestät in termino duorum mensium anzeigen solle [a]. „

J. G. von Hoffmann.

bey dem Schreiben des Herrn Pacca zu verweilen, zur Genüge bewiesen, daß die Nuntiaturen von Sr. Kaiserl. Majestät nicht als Eingriffe in die Erzbischöflichen Gerechtsame betrachtet werden.

[a] Man weiß die genaue Antwort nicht, die Se. Kurfürstl. Durchlaucht Sr. Kaiserl. Majestät geben wird, man kann jedoch vorläufig versichern, daß sie das gute Vernehmen, welches diese zwey Fürsten vereiniget, nicht stören wird. Der Kurfürst wird seine landesherrliche Rechte handhaben, und der Kaiser, wegen Anmaßungen, die nichts zur öffentlichen Glückseligkeit beytragen, sich nicht mit einem benachbarten Fürsten und Freunde entzweyen. Zugleich aber will man behaupten, der Kurfürst werde sich mit voller Kraft über die Klagen der Metropoliten, besonders über jene des Erzbischofes zu Salzburg ausdrücken, der von der Nuntiatur zu München wie von einem Eingriffe in sein Eigenthum und in seine unveräußerlichen Rechte gesprochen hat. „ Das erste Recht des Kurfürsten (sagt ein Bayerischer Rechtsgelehrter in einer in deutscher Sprache sehr vortreflich obwohl mit einer den Freunden der Eintracht und des Friedens immer unangenehmen Heftigkeit geschriebenen Denkschrift) ist Herr zu Hause zu seyn, „ die landesherrlichen Rechte auszuüben, aufzunehmen, „ wenn

„ wenn er will, mit dem Pabſte, den Türken, den Sine-
„ ſern in beliebigen Verhältniſſen zu ſtehen, ſeinen Un-
„ terthanen zu befehlen, daß ſie den als Nuntius erken-
„ nen, den der Landesherr für einen ſolchen annimmt
„ und erkennet. Wenn der Kurfürſt in ſeinen Staaten
„ den Proteſtantiſmus einführte, wenn ihn ſeine Vorfah-
„ ren daſelbſt eingeführet hätten, was würde dann der
„ Metropolit oder jeder andere Erz- oder Biſchof für
„ eine Gerichtsbarkeit über die Baiern ausüben? Sind
„ etwa die Beherrſcher Baierns, weil ſie ſich treu bei der
„ katholiſchen Kirche gehalten haben, deswegen weniger
„ unabhängig, weniger Herr in ihrem Lande geworden,
„ als die Kurfürſten von Brandeburg, von Saxen und
„ von Hannover, als der Herzog von Braunſchweig, der
„ Landgraf von Heſſen ꝛc.? Fällt es den Metropoliten
„ wohl ein, dieſen Fürſten einen Proceß anhängig zu ma-
„ chen, ſie vor den Reichshofrath zu citiren, um wider
„ ihren Willen über ihre Unterthanen irgend eine Gerichts-
„ barkeit auszuüben? Schreyen ſie über Verletzung ihrer
„ Rechte und über Eingriffe, um die Rechtshändel vor
„ ihre Gerichte zu ziehen, die in den proteſtantiſchen Con-
„ ſiſtorien betrieben werden, um in den Ehen zu diſpen-
„ ſiren ꝛc.? Seit wann ſollte die katholiſche Religion für
„ den Landesherrn ein Titel der Unterwürfigkeit und der
„ Abhängigkeit ſeyn? oder aber ſollten die Rechte der
„ Metropoliten durch den Proteſtantiſmus weniger em-
„ pfindlich als durch die Verhältniſſe mit dem apoſtoli-
„ ſchen Stuhle verletzet werden; Verhältniſſe, die in dem
„ Reiche bekannt, hergebracht und beſtätiget ſind, Ver-
„ hältniſſe, denen man mit Zuſehen und Wiſſen der gan-
„ zen Welt die Erhaltung der katholiſchen Religion in
„ dieſer ſchönen und weitläuftigen Gegend Europens zu
„ verdanken hat? — Was für Veränderungen hat nicht
„ Joſeph II, als Kurfürſt von Böhmen, als Herzog von
„ Schwaben, als Erzherzog von Oeſtreich in Civil- und
„ Religionsſachen vorgenommen, ohne daß weder das
„ Reich, weder die Kurfürſten, noch Ihro Maje ität der
„ Kaiſer, als Kaiſer auf irgend eine Art dazwiſchen ge-
„ kommen wären? ... Und was haben nicht die Erzbi-
„ ſchöfe ſelbſt ſeit einiger Zeit für Unternehmungen ge-
„ wagt?

„ wagt? Wie viel haben sie deren schon vollzogen, ohne
„ daß sie irgend ein Fürst verhindert hätte, Herren in ih-
„ rem Lande zu seyn? Sie reissen aus, sie zerbre- Jer.
„ chen, sie zerstören, sie verderben, sie bauen I. 10.
„ auf, sie pflanzen (ein wenig verschieden von dem
„ Propheten), niemand beunruhiget sie, kein weder ka-
„ tholischer noch protestantischer Reichsstand stellet sie ih-
„ rer Veränderungen und ihrer Neuerungen, ihrer Zer-
„ störungen und ihrer angeblichen Wiederherstellungen we-
„ gen zur Rede. Und ein weltlicher Fürst, ein Beherr-
„ scher eines großen und mächtigen Staates soll nicht ein-
„ mal einen mit päbstlicher Autorität bekleideten Legaten,
„ einen Stellvertreter des Oberhauptes der Kirche, des
„ allgemeinen Vaters der Christen haben können, ohne
„ daß ihn Erzbischöfe bey den Reichsgerichten als einen
„ Verletzer ihrer Rechte verklagen!... Ein weniger re-
„ ligiöser Souverän würde hurtige und entscheidende
„ Mittel brauchen, eine solche Verklagung zu beantwor-
„ ten. Er würde in seiner Hauptstadt eine Comite von
„ Rabinern und Dervis errichten, um die Manifeste
„ der Herren Erzbischöfe zu widerlegen; sogleich würde
„ alles ruhig, alles wiederum in Ordnung seyn; die Vi-
„ kariate zu Salzburg, zu Mainz, zu Trier und Köln
„ fänden sich im Falle eines Kreuzzuges; und da keine
„ Kreuzzüge mehr gemacht werden, und man den Ge-
„ schmack daran verloren hat, so würde man allgemach
„ Geduld haben... Was doch nicht die gute Meynung
„ thut, die man von einem eifrig katholischen Fürsten
„ heget! Kein Zutrauen, das sie nicht einflößt; keine An-
„ maßung, die sie nicht muthig machet. Ist aber dieser
„ Muth der Muth der Klugheit, der Muth des Evan-
„ geliums? Sieh da eine Frage, die in dem zweyten
„ Emser Congreß mag beantwortet werden „.

Implete gaudium meum, ut idem sapiatis, eandem charitatem habentes, unanimes, id ipsum sentientes, nihil per contentionem, neque per inanem gloriam: sed in humilitate superiores sibi invicem arbitrantes, non quæ sua sunt singuli considerantes, sed ea quæ aliorum. Phil. 2.

Nos

Nos & refellere sine pertinacia, & refelli sine iracundia parati sumus. Cic. Q. Tusc. L. 5. n. 5.

Schreiben an den Verfasser des wahren Zustandes ꝛc. und der Noten über den Hirtenbrief Sr. Kurfürstl. Durchlaucht des Erzbischofes zu Köln, und über das Rescript des Reichshofrathes, in Betreff der Nuntiaturen.

Bonn, den 19. Merz 1787.

Ich weiß nicht, ob ich mich gut addressire; Allein bey dem öffentlichen Gerüchte, das Euch drey Schriften zueignet, die in unsern Gegenden Lärm machen, glaubte ich nicht zu viel zu wagen, wenn ich Euch die Beobachtungen der Kritik über einige darinn enthaltenen Stellen mittheilte. Und zwar

1) Habet ihr nicht bemerket, daß alle eure Schlüsse und Beweise, die ihr aus dem Geständnisse der drey Erzbischöfe, und derer Gewohnheit sich an Rom zu halten, herleitet, auf falschem Grunde beruhen, wenn es wahr ist, wie in dem Hirtenbriefe gesagt wird, daß man sich an Rom hielt, nicht als glaubte man keine Dispensen aus ordentlicher Macht ertheilen zu können, sondern bloß und allein, um eine Art von Nachgeben

und

und Ehrerbietigkeit gegen den ersten Stuhl der Kirche zu bezeigen.

2) Wie konntet ihr jene Auslegung, die in dem 28ten Vers des XX Kap. der Apostelgeschichte: *Posuit vos Episcopos &c.*, Bischöfe zu erkennen beginnet, als ein Geschwätz behandeln? Konnte es euch unbekannt seyn, daß der h. Irenäus und andere berühmten Schriftsteller, die ja nicht schwatzten, diese Auslegung angenommen hatten?

3) Seite 137 des wahren Zustandes, wo von Truchses Abfalle die Rede ist, saget ihr, was schon geschehen sey, könne abermal geschehen. Ihr habet ohne Zweifel nicht nachgedacht, wie sehr die Religion und Frömmigkeit des jetzigen Kurfürsten diese Besorgniß vereitelt, und ich will wohl glauben, daß ihr dieses in Gedanken hingeschrieben habet.

4) Ihr beklaget euch, daß in dem Hirtenbriefe die Citationen fehlen; allein, ob ihrer schon in den Monatschriften, Zeitungen und Heften, die besagten Hirtenbrief anführen, gar keine Erwähnung geschieht, so findet sich doch ein großer Theil derselben in der deutschen Urschrift. Wahr ist es, daß diese Urschrift außer dem Lande nicht bekannt ist; ihr hättet sie euch aber doch ohne Zweifel verschaffen können,

um selbe in ihrem ganzen Inhalte und nach allen ihren Proben und Beweisen zu beurtheilen.

5) Ihr gebet (S. 174) zu verstehen, als wäre dieser Hirtenbrief von der Kanzel, mitten unter der Aufopferung des Lammes des Friedens abgelesen worden. Ihr müsset also die deutsche Auflage nicht gesehen haben, wo den Pfarrern durch eine Nachschrift befohlen wird, ihn nicht zu verkündigen, und allein zu ihrem eigenen Unterrichte zu bewahren.

Dieß sind meine Anmerkungen, die ich euch ohne Verbitterung mittheile, in Erwartung, daß ihr sie in einer eben so gelassenen und billigen Gemüthsverfassung aufnehmen werdet.

Ich bin ꝛc.

J. C. H...

Magna

Magna vis est veritatis, quæ, cum per se intelligi possit, per ea tamen ipsa, quæ ei adversantur, elucet; ut immobilis manens, firmitatem naturæ suæ, dum attentatur, acquirat. Hilar. pictav. de Trinit. l. 7, Tom. 2, edit. veron.

Antwort.

Ehrbare und mäßige Anmerkungen nehme ich immer mit Dankbarkeit auf, ich rechne mir es zur Pflicht solche zu beantworten, und bestrebe mich in Ansehung gegenwärtiger diese meine Pflicht zu erfüllen. Ich werde es so kurz und lakonisch abmachen, als ich nur immer kann.

Wäre es möglich gewesen zu glauben, daß der Rekurs, den man in Ehesachen nach Rom nimmt, ein bloßer Ausdruck von Ehrfurcht gegen den ersten Stuhl sey, so würde ich mich nicht geweigert haben, diesen Begriff von einer Huldigung anzunehmen, die dem ersten Hohenpriester der Christen eben so sehr als denjenigen, die sie ihm erwiesen hätten, zur Ehre gereichte. Allein wie läßt sich eine Unterstellung annehmen, so die Evidenz von allen Seiten bestreitet? Nicht allein findet man kein Beyspiel eines solchen Rekurses nach Rom in Sachen, wo die Bischöfe aus sich selbst glauben, dispensiren zu können, die Erzbischöfe haben auch zu verschiedenen Malen ausdrücklich erkläret, daß ihnen die Macht, von welcher hier die Rede

ist, nicht zustünde; sie haben erkläret, daß sie aus der Ursache, weil sie solche nicht haben, sich nach Rom wendeten und noch wirklich dahin wenden. Ich sage, daß sie sich noch wirklich dahin wenden. Denn nicht nur seit der Epoche des Emser Kongresses, sondern auch seit dem wider den apostolischen Nuntius ergangenen Dekret hat der Kurfürst von Trier noch um die *Facultates quinquennales* für sein Augsburger Bisthum begehret [a]. Ohne aber über ein so auffallendes, ganz frisches Beispiel, welches die Sache durch die That selbst entscheidet, zu vernünfteln, was ist wohl förmlicher als die Erklärung eben dieses Prinzen in einem an den wahren Zustand eingerückten Schreiben

[a] Warum denn mehr für Augsburg als für Trier? Hat etwa in diesem Fache ein Erzbischof mehr Gewalt als ein Bischof? Hat er mehr Macht über die Gesetze der allgemeinen Kirche, über die Gültigkeit der Sakramente, ꝛc.?... Wer wird einen solchen Unzusammenhang in einem weisen, religiösen, gerechten und gottesfürchtigen Prinzen begreifen? Und dieß in einer wichtigen, dem Staate und der Kirche so angelegentlichen Sache, wie die Rechtmäßigkeit des ehlichen Bandes ist?.... Traurige Lage der Fürsten, besonders jener, derer lautere und freye Seele sich keinem Mißtrauen übergeben kann, die, indem sie die Wahrheit zu hören glauben, weil sie dieselbe lieben, ohne es zu sehen, ja ohne es zu muthmaßen, Unordnungen gutheissen, die ihr Herz mit einem tiefen Schmerz verwunden würden, wenn nicht diejenigen, die ihr Wohlgefallen daran haben, und sie sich zu Nutze machen, Sorge trügen solche vor ihren Augen zu verbergen.

ben an den Herzog Albert *? Was ist förmlicher als die Erklärung Sr. Kurfürstl. Durchlancht zu Köln in eben demselben Hirtenbriefe, in welchem Höchstdieselbe auf diese Dispensen Anspruch machen, und wo sie nichts destoweniger ausdrücklich gestehen, daß sie sowohl als Dero Vorfahren bis hieyin nur kraft der Quinquennalfacultäten dispensiret haben? Was ist förmlicher als die Erklärungen des kölnischen Rituals, dieses geheiligten Codex der Ceremonien, Gebräuche, Entscheidungen, allgemeinen Meynungen dieses großen Bißthumes, dieses ehrwürdigen Denkmals alles dessen, was bis dahin üblich war, und dieser überaus wichtigen Richtschnur alles dessen, was beständig geschehen und beobachtet werden muß? Wir wollen zuerst den Titel dieses mit der Bestätigung so vieler kölnischen Erzbischöfe bekleideten Werkes lesen und sehen, was darinn enthalten ist, und was die Seelsorger daraus erlernen sollen.

* S. 129.

Agenda S. Colonienſis Eccleſiæ, hoc eſt, Liber paſtoralis, in quo continentur, quæ in Sacramentis adminiſtrandis, aliisque ritibus ſacris peragendis, ad parochorum ac ſacerdotum animarum

Agenda der kölnischen Kirche, oder Paſtoralbuch, enthaltend, was die Pfarrer und Seelſorger bey Verwaltung der Sakramente und ſonſtiger heiliger Cere-

curam habentium officium spectant; jussu & auctoritate Reverendissimi & Sereniſſimi D. D. Josephi Clementis, &c. ad usum Archidiœcesis Colonienſis recognita, aucta & emendatius evulgata.

monien in Acht zu nehmen haben, mit Zusätzen und Verbeſſerungen herausgegeben auf Befehl des Hochwürdigſten und Durchlauchtigſt. Hrn Joſeph Clemens, Erzbiſchofes zu Köln, zum Gebrauche des Erzſtiftes Köln.

Coloniæ Agripinæ sumpt. Servatii Næthen, Sereniſſimi Electoris Typographi, anno 1720.

Köln bey Servaz Nöthen Buchdrucker Sr. kurfürſtl. Durchlaucht, 1720.

Laßt uns nun alles aufſuchen, was die Ehedispenſen betrifft und ſehen, ob der Codex der kölniſchen Erzbiſchöfe für ſie oder für den Nuntius ſpricht.

Tit. De impedimentis matrimonii, pag. 201.

„ *Quoad dispensationes in*
„ *affinitate, sciendum est*
„ *primò, si in lineæ collateralis gradu secundo*
„ *aut remotiori sit affini-*

Tit. Von den Ehehinderniſſen, S. 201.

„ Was die Sippſchaftsdispenſen betrifft, ſo iſt erſtens zu wiſſen, wenn
„ die Sippſchaft im zweyten oder noch weitern

„ *tas,*

„tas, cum sit impedimen- „tum juris ecclesiatici, „potest dispensare S. pœ- „nitentiaria pro foro in- „terno; pontifex pro ex- „terno„.

„Grade der Seitenlinie „Statt hat, indem diese „Hinderniß kirchlichen „Rechtes ist, daß alsdann „die heilige Pönitentiarie „pro foro interno, der „Pabst aber pro foro ex- „terno dispensiren kann.

Tit De dispensationibus matrimonialibus, & primum ea quo hæ peti possint? p. 204.

Tit. Von den Ehedispensen, und zwar erstens bey wem man sie begehren kann? S. 204.

„Quoad impedimenta tan- „tum impedientia, episcopus dispensat jure ordinario, quia hoc tribuit „ipsi consuetudo jam re- „cepta. Excipe votum „perfectum castitatis per- „petuæ & votum ingre- „diendi religionem, quæ „pontifex sibi expresse „reservat extra casum „urgentis necessitatis: ex-

„Was die bloß hindernden „Ehehinderniße angehet, „so kann der Bischof aus „ordentlichem Rechte in „selben dispensiren, weil „ihm dieses der einmal an- „genommene Gebrauch zu- „schreibt, jedoch mit Aus- „nahme des vollkommenen „Gelübdes der ewigen „Keuschheit, und des Ge- „lübdes in ein Kloster zu

„ cipe etiam sponsalia ju-
„ rata & simplicia. &c. „

„ treten, als welche sich der
„ Pabst außer dem Falle
„ einer dringenden Noth
„ ausdrücklich vorbehält;
„ man nehme auch die ein-
„ fachen Eheverlobnisse,
„ und die Eheverlobnisse
„ aus, die mit einem Eid
„ sind bekräftiget worden,
„ &c.

Et paulo post:

„ Quoad impedimenta ab-
„ solute dirimentia, & quæ
„ dispensabilia sunt, jure
„ ordinario dispensat so-
„ lus pontifex „.

Und ein wenig weiter:

„ Die völlig vernichtenden
„ Ehehinderniſſe betref-
„ fend, wenn ſie einer Di-
„ ſpens empfänglich ſind,
„ ertheilet dieſe aus or-
„ dentlichem Rechte nur al-
„ lein der Pabſt „.

ibid. pag. 205.

„ In mero dubio autem, an a
„ matrimonio contrahendo
„ quis prohibeatur impedi-
„ mento dirimente, potest
„ episcopus declarare non
„ subesse impedimentum:

Ebend. S. 205.

„ Im bloßen Zweifel aber,
„ ob jemand, der heirathen
„ will, in dem Falle einer
„ völlig vernichtenden Ehe-
„ hinderniß ſey, kann der
„ Biſchof erklären, daß die

„ ſi

„*si tamen deinde compe-*
„*riatur revera adeſſe im-*
„*pedimentum, opus eſt*
„*diſpenſatione pontificia*„.

„ Hinderniß nicht vorhan-
„ den iſt; findet es ſich aber
„ nachher, daß wirklich ei-
„ ne Hinderniß da war, ſo
„ hat man ſich der Diſpens
„ wegen an den Pabſt zu
„ wenden„.

Ibid. ead. pag.

„*Extraordinarie & pro*
„*foro externo, in nonnul-*
„*lis impedimentis dirimen-*
„*tibus archiepiſcopus Co-*
„*lonienſis* in vim faculta-
„ tum ſibi a pontifice com-
„ municatarum ad quin-
„ quennium, quo elapſo
„ Romæ renovandas illas
„ curare debet, *diſpenſa-*
„*re poteſt. Facultates au-*
„*tem prædictæ ſunt hæ:*
„ Imo *diſpenſandi in ter-*
„*tio & quarto gradu ſim-*
„*plici & mixto tantum,*
„*cum pauperibus in con-*
„*trahendis: in contractis*
„*vero cum hæreticis con-*

„ Der Erzbiſchof zu Köln
„ kann auſſerordentlich und
„ pro foro externo in ei-
„ nigen trennenden Hinder-
„ niſſen diſpenſiren kraft
„ der Facultäten, die
„ ihm vom Pabſte auf
„ fünf Jahre ſind mit-
„ getheilet worden,
„ nach deren Verlauf
„ er ſie muß erneuern
„ laſſen. Die Facultäten
„ aber ſind folgende: 1. in
„ noch zu ſchließenden Hei-
„ rathen mit den Armen
„ im dritten und vierten
„ einfachen und vermiſchten
„ Grade allein, in ſchon

„ge-

„ *verſis, etiam in ſecundo* „ *ſimplici & mixto, dum-* „ *modo nullo modo attingat* „ *primum gradum, &c.* „ 2do. *Diſpenſandi ſuper* „ *impedimento publicæ ho-* „ *neſtatis, &c.* 3tio. *Su-* „ *per impedimento crimi-* „ *nis &c.* 4to. *In impedi-* „ *mento cognationis ſpiri-* „ *tualis, præter levantem* „ *& levatum &c.* „

„ geſchloſſenen Ehen aber „ mit bekehrten Ketzern „ auch im zweyten einfa- „ chen und vermiſchten Gra- „ de, wenn er nur den er- „ ſten keinesweges erreichet, „ zu diſpenſiren. 2. Zu di- „ ſpenſiren in der Hinder- „ niß des öffentlichen Wohl- „ ſtandes; 3. in jener des „ Verbrechens; 4. in der „ Hinderniß der geiſtlichen „ Verwandtſchaft, jene „ zwiſchen den Gevattern „ und dem von ihnen geho- „ benen Kinde ausgenom- „ men, ꝛc. „

Tit. Quomodo facienda ſit ſupplicatio pro diſpenſationibus in foro externo?

Tit. Wie die Bittſchrift für die Diſpenſen in foro externo müſſe aufgeſetzet werden.

1mo. Pag. 212, & ſeqq. *Præſcribuntur formulæ diverſæ juxta diverſitatem cauſarum petendi a ſummo*

1. S. 212 und folg. werden nach Verſchiedenheit der Urſachen verſchiedene Formeln die Diſpenſation

„ *pon-*

pontifice dispensationes ab impedimento tertii & quarti gradus simplicis & mixti.

von dem Pabste zu begehren, vorgeschrieben, und in jeder findet man das Gesuch der Dispens für den dritten und vierten einfachen und vermischten Grad ausgedruckt.

2do. Pag. 219. *Tit. transitus ad formulas petendi dispensationes ab impedimento tertii & quarti gradus, ut sequitur:*

2. S. 219. Wird zu den Formeln, Dispensen von den Bischöfen zu begehren, geschritten, wie folget.

„ *Extra curiam (Romanam) vero, apud episcopum, seu alium, qui habet a sede apostolica facultatem dispensandi in tertio & quarto simplici & mixto gradu, &c.*

„ Ausser der (römischen) „ Curie wendet man sich zu „ dem Bischofe, oder zu einem andern, welchem „ die Gewalt im dritten „ und vierten einfachen und „ vermischten Grade für die „ Armen zu dispensiren „ von dem apostolischen Stuhle ertheilet ist worden, ꝛc.„

Deinde additur:

Demnächst folget:

„ *Formula supplicandi apud episcopum est eadem,*

„ Die Bittschriftformel ist „ an den Bischof eben dies

„ *qua*

„ *qua ſupplicatur apud* „ ſelbige, wie an den Pabſt,
„ *pontificem niſi mutatis* „ nur muß der Titel geän-
„ *mutandis in titulo... &* „ dert, und den Worten:
„ *ad verba:* adimplere „ ohne Diſpenſation
„ non poſſint abſque di- „ nicht ſchließen kön-
„ ſpenſatione, *inſeratur:* „ nen, folgende hinzuge-
„ quoniam vero ſciunt ſe- „ ſetzt werden: Da ſie
„ renitatem ſuam electo- „ aber wiſſen, daß
„ ralem, ſeu ejus D. vi- „ Seine kurfürſtliche
„ carium generalem gau- „ Durchlaucht oder
„ dere SPECIALI PER „ Dero Vicarius ge-
„ SEDEM APOSTOLI- „ neralis eine Spe-
„ CAM CONCESSA FA- „ cialerlaubniß vom a-
„ CULTATE diſpenſandi „ poſtoliſchen Stuhle
„ cum pauperibus... in „ haben, mit den Ar-
„ tertio & quarto gradi- „ men im dritten und
„ bus, ſupplicant humili- „ vierten Grade zu
„ ter, &c.] „ diſpenſiren, ſo bit-
„ ten ſie demüthigſt,
„ ꝛc. „

Tandem ead. pag. Endlich an eben der Seite.

„ *Formula litterarum di-* „ Die Formel der Diſpen-
„ *ſpenſatorialium* (*quando* „ ſationsbriefe (wenn ſol-
„ *in hac archidiœceſi ex di-* „ che kraft des obgeſagten
„ *cto privilegio diſpenſa-* „ Privilegiums in unſerm
„ *tur*)

„ tur) *est fere in omnibus* „ Erzstifte gegeben werden)
„ *eadem cum litteris curiæ* „ ist fast dieselbige, wie die
„ *Romanæ, &c.*„ „ des römischen Hofes„.

Wie groß muß nicht die Bestürzung derjenigen seyn; die dergleichen lesen, und nicht wissen, bis zu welchem Grade das Zutrauen der besten Fürsten von falschen und religionslosen Höflingen gemisbraucht wird! Indessen muß man doch ihre Ungeschicklichkeit bedauern. Sie hätten, ehe sie zur Ausführung ihres Entwurfes schritten, das Verfahren der ersten Protestanten nachahmen sollen, welche, als sie die neuen Glaubenslehren einführen wollten, die Vorsicht gebrauchten, und ihr bestes thaten, um sich von allen vorherigen Denkmalen los zu machen; sie haben Agenden, Meßbücher, Pontificalbücher verbrennet [a], haben die Kirchen geplündert, die Heiligthümer angezün-

der,

[a] Diese Vorsicht haben neulich die angeblichen Väter des angeblichen Kirchenrathes zu Pistoia gebraucht. Der 8te Schluß befiehlt ausdrücklich, der Bischof soll ein neues Meßbuch, ein neues Ritual verfertigen, ꝛc. Allein laßt uns den guten Pfarrern keine Schuld in solchen Sachen geben, woran sie keinen andern Antheil haben, als daß sie blödsinnig darinn gewilliget haben. Man weiß, daß diese angeblichen Acte des Conciliabulums sind zu Paris von schwärmerischen Mönchen verfertiget und von da nach Pistoia geschickt worden, wo sie die Zeitangabe und die Unterschriften erhalten haben. Die Fratze von Pistoia hängt mit dem Comischen und nichts destoweniger äusserst übermüthigen Emsercongreß

ganz

det, die Bildsäulen gestümmelt, die Gemälde zerrissen, die Gefäße geschmolzen, ꝛc.; dieses stumme aber handgreifliche und nachdrückliche Bekenntniß einmal zerstöret, war es ihnen ein leichtes, die alte Lehre zu verbannen. Aus eben dieser Politik hätten die Salzburger, Mainzer, Trierische und Kölnische Höflinge alle Sakristien, Vikariate, Secretariate und Officialate dicht durchmustern, und so viel möglich alles das verheeren sollen, was ihr neues Sistem verdammet. In Ermangelung dessen blieben unzählige Zeugen übrig, die, ehe sie auf die Seite gebracht werden konnten, wider die Neuerer das Wort geführt haben. Aber ach! indem ich die Beweise verschwende, überfalle ich mich selbst, ich überfalle alle Freunde des öffentlichen Anstandes, der Reinigkeit und Heiligkeit christlicher Sitten mit einer völlig niederschlagenden Evidenz. Denn es ist hier nicht um eine speculative Wahrheit, es ist um die Gültigkeit der Ehe zu thun, es ist zu thun um die Rechtmäßigkeit des ehelichen Bandes, des Eltern-Standes, des Standes der Kinder.... Haben die vier Erzbischöfe Unrecht, wie sie gewiß, und nach ihrem eigenen Geständnisse, einem Geständnisse, das

ganz genau zusammen; ein mit den römischen Dichtern sehr bekannter Theolog, nennet sie:

Ætnæos fratres, cælo capita alta ferentes; concilium horrendum. III. Æneid. v. 678.

das schon zweyhundert Jahre lang währet, Unrecht haben, so sind alle dem neuen Sistem gemäß geschlossenen Ehen, Entheiligungen der Sakramente, Blutschanden, Beischläfe, und die daraus gezogenen Kinder unehliche Kinder... Darf man sich also wundern, daß der Kurfürst von der Pfalz die Fortschritte dieses Uebels gehemmet, und allen Gebrauch der neuen Erzbischöflichen Dispensen unter harter Strafe durch ein scharfes Edikt verboten hat [a]?... Darf man sich wundern, daß der Nuntius zu Köln, der von dem Oberhaupte der Kirche den Auftrag hat auf die Erhaltung der allgemeinen Kirchensatzungen und der alten Disciplin zu wachen, in einer so wichtigen Materie wider eine Neuerung, deren Folgen so erschrecklich sind, endlich protestiret, daß er endlich, nachdem ihm alle Mittel seine Stimme vernehmen zu lassen benommen waren, die Erzbischöfe, Vikariate und Pfarrer durch

ein

[a] Hier ist die treue Uebersetzung dieses Ediktes.
Wir Karl Theodor, 2c. „Demnach Wir vermöge von Unserer Kurpfälzischen Regierung erstatteten Berichts, und aus den hiebeigehenden Anlagen, vernommen haben, daß das bischöfliche Vicariat zu Worms, zufolge seines gefaßten Entschlusses, von dem römischen Hofe die Facultates quinquennales nicht mehr zu begehren, sondern in den darinn enthaltenen Fällen die nachgesuchten Dispensen

aus

„aus eigener Macht zu ertheilen, sich er„kühnet hat den Pfarrern und der Geist„lichkeit der Kurpfalz, ohne Vorwissen „und Bewilligung des Landesherrn dahin „abzielende Verordnungen einzuschärfen, „nicht allein mit dem Verbothe das Um„laufsschreiben des apostolischen Nuntius, „welches die den päbstlichen Reservaten zu„widerlaufende Einräumungen für null „und nichtig erkläret, anzunehmen, son„dern auch mit Befehl solches auf der Stel„le zurückzuschicken. Wie nun dergleichen „Unternehmen, ohne das *Placet* des Landes„herrn weder den bischöflichen noch erzbi„schöflichen Verordnungen zustehet, und „man die daraus erfolgenden **Trennungen „und Gewissensunruhen** nicht gleichgültig „ansehen kann, so wird unsere Regierung, „die diesen Bericht abgestattet hat, befeh„liget, nicht nur in gegenwärtigem Falle „allen Dechanten und Pfarrern unserer „kurpfälzischen Landen, unter Strafe der „Sequestration und Confiscation ihrer Gü„ter, zu bedeuten, ohne den mindesten Auf„schub die Verordnungen, die Ihnen in vor„besagter Sache von Seiten der Erzbischö„fe oder Bischöfe zugekommen, zurückzu„schicken; sondern auch den bereits ertheil„ten Befehl, daß sie, in Ermangelung des „kurfürstlichen Placet, von den Vicaria„ten weder Hirtenbriefe annehmen, noch „solche beachten sollen, auf das nachdrück„lichste zu erneuern. Und da der Pfarrer „von Aemsbach, statt dieser Verordnung „nachzukommen, dieselbe übertreten hat, „so ist derselbe zu citiren, um ihm einen „derben Verweis zu geben, und seine Ein„künfte sollen bis auf fernern gnädigsten „Befehl sequestriret werden„. Mannheim, den 6ten Merz 1787.

ein Kreisschreiben genahmet hat [a]? Darf man sich wundern, daß die meisten Pfarrer der drey Kurfürstenthümer, selbst diejenigen, die auf Befehl der Vikariate das encyclische Schreiben des Nuntius zurückgeschicket, öffentlich betheuret haben, lieber ihre Pfarren zu verlassen, als ihren Segen solchen Leuten zu geben, die sich nach den angeblichen Kanonen der Emser Weinstube vermählet hätten?

Ich habe die nicht als Schwätzer behandelt, welche bey Auslegung der Stelle des h. Paulus, *Posuit vos episcopos*, &c. glaubten, daß sie von den Bischöfen könnte verstanden werden, wohl aber diejenigen, die mit Hülfe dieser Auslegung dem Nachfolger Petri die Bischöfe auf die Seite setzen, und ihnen schlechterdings ohne Abhängigkeit von dem ersten und allgemeinen Hirten der Kirche das Regiment derselben übergeben wollten. Dieß ist, was die Unwissenheit geschwätzet hat; der ganze Inhalt von dem, was ich hierüber in dem wahren Zustande gesagt habe

[a] Man kann es nicht genug wiederholen, der Nuntius hat die Pfarrer nicht eher gesprochen, als nachdem er es umsonst versucht hatte, die Erzbischöfe zu sprechen. Seine Person wurde nicht angenommen, seine Briefe zurückgeschickt: was war zu thun? *Extremis malis, extrema remedia.* sieh den wahren Zustand, S. 26. — Die Noten über den Hirtenbrief, S. 174. — Die Note über das Reskript des Reichshofraths, S. 184.

he [a], zeiget offenbar, von was für Schwätzern ich redete. — Was die Erklärung des Wortes *episcopos* betrifft, so ist es wahr, daß es einige Schriftausleger durch das Wort Bischöfe gegeben haben; allein der Context schleußt diese Erklärung augenscheinlich aus; indem der heilige Paulus die *majores natu*

von

[a] Einer aus den Demosthenen, von denen Bonn wimmelt, hat gesagt, der Verfasser des wahren Zustandes habe französisch geschrieben, um den Damen Zeitvertreib zu machen. Er setzet hinzu, daß Ihm, wenn er deutsch geschrieben hätte, die Männer würden geantwortet haben. Es sind also nur die Damen, die zu Bonn Französisch wissen, die Männer wissen nichts als Deutsch. So geht es, wenn man bey vielen Zotten, die man zu sagen gesinnet ist, so weit kömmt, daß man deren auch verschiedene saget, an die man nicht dachte! ... Die französische Sprache ist etwas bekannter, als die deutsche; sie ist in keiner Gegend von Europa fremd. Jeder Deutsche, der nur in etwa weiter sieht, als der abgeschmackte Possenreisser zu Bonn, kennet dieselbe. Die deutsche Sprache aber ist nirgend im Schwunge, wird nirgend verstanden, als nur in Deutschland. ... Warum sollten die theologischen Materien keine Sache für die Damen seyn, seit dem die unwissendesten Schmierer mit einer entzückenden Genügsamkeit darüber sprechen? Würden jene etwa schiefer davon reden als diese? ... Zu dem ist der wahre Zustand wirklich ins Deutsche übersetzt und läuft in vielen Provinzen Deutschlands herum; unser kleine gelehrte Tento kann sich also desselben bemächtigen, und zu dessen Widerlegung seine ganze wissenschaftliche Substanz anwenden. Wir erwarten ihn, und werden ihn höflich genug empfangen, um überzeugt zu werden, das Mittel Recht zu haben sey nicht, daß man mit Zetergeschrey den Anfang mache.

von Epheſus (πρεσβυτερους) nach Milet kommen ließ, die gewiß keine Biſchöfe waren, und wären es auch einige unter Ihnen geweſen, ſo iſt es doch immer wahr, daß die mehreſten Prieſter waren, und daß der heil. Paulus die ganze Verſammlung anredete. — Was die Anwendung betrifft, ſo der Trientiſche Kirchenrath von dieſe Stelle auf die Biſchöfe machet, habe ich die Meinung und Abſicht der Väter in meinen Noten über den Hirtenbrief des Kurfürſten von Köln gezeiget. Die ganze Beſchwerniß verſchwindet, ſobald man weiß, daß der Name *epiſcopus*, Επισκοπος (inſpector, cuſtos) in den erſten Zeiten öfters den Priſtern und Biſchöfen ohne Unterſchied gegeben wurde. Hierin ſieht man ein anderes augenſcheinliches Beiſpiel in dem Sendſchreiben an die Philippier. *Paulus & Timotheus, ſervi Jeſu Chriſti, omnibus Sanctis in Chriſto Jeſu, qui ſunt Philippis, cum epiſcopis & diaconibus.* Weswegen ſollten die Prieſter in dieſem Gruße ausgelaſſen ſeyn? Und warum ſollte die Stadt Philippi mehrere Biſchöfe gehabt haben? Laſſet uns den heil. Chryſoſtomus hören, dieſen in der buchſtäblichen Auslegung der heiligen Schrift vor allen anderen höchſt bewanderten Mann: *Quid hoc ſibi vult? Tunc unius civitatis plures erant epiſcopi? Nequaquam; ſed hoc titulo deſignat presbyteros*, tunc enim temporis adhuc vocabulum erat commune. — „Die

Phil. I. 1.

Comment in Epiſt. ad Phil.

„ Bischöfe in diesem Verse (sagt D. Calmet, in „ seinem Commentaire über die Apostelgeschichte, „ K. 20, v. 28.) sind dieselbigen als die Priester „ im 17ten Vers. Obgleich die Verrichtungen der „ Priester und Bischöfe immer sehr verschieden gewe„ sen sind, so wurden doch in alten Zeiten ihre Na„ men ziemlich oft mit einander verwechselt. „

Als ich von dem unglücklichen Abfalle des Truchses (wie ihn S. Kurfürstl. Durchlaucht nennet) redete und sagte, was schon geschehen wäre, könne noch einmal geschehen, habe ich von dem kurzen Zeitraume gesprochen, der die Regierung dieses oder jenes besondern Fürsten abmießt. Denn ich setzte hinzu, das Gegenwärtige sey ein wenig sicherer Bürge für das Zukünftige, und erklärte dadurch deutlich genug, daß uns der itzt regierende Herr durch seine Weisheit und seine Katholicität wider alle Furcht von Heterodoxie und von Spaltung sicherte. Man weiß, daß ihm diese unschätzbare Erbschaft von Religion, von Weisheit und Tugend nach der ganzen Ausdehnung zu Theil geworden ist, nach welcher diese theuere Gaben in dem Durchlauchtigsten Hause Oesterreich von Rudolph von Habsburg Zeiten an bis auf Maria Theresia [a] ge-

glän-

[a] Dieser, ehedem so theuere, itzt leider schon vergesse-ne, ja gar durchgezogene, getadelte Name, erinnert mich an

glänzet haben, man weiß, daß dieser letzte Sproß dieses Durchlauchtigsten Stammes in die Seele dieses vielgeliebten Sohnes nebst einer lebhaften und aufgeklärten Frömmigkeit auch Gesinnungen von Redlichkeit, Freimüthigkeit und Großmuth eingeprägt hat, so die ganze Kunst der arglistigsten Höflinge Mühe haben wird zu verfälschen [a]; aber ist es der Charakter der

an jene schöne Strophe eines vortreflichen Liederdichters, wo die Seelen dieser großen Königinn mit einer Wahrheit geschildert wird, von der ich wohl zu sehen wünschete, daß sie sich in jedem ihrer zahlreichen Nachkommenschaft behauptete:

Nunc unus extat fœmina furculus,
Sed cujus alto in pectore Cæsarum
Umbræ triumphales, & omnis
Austria vivit adhuc superstes.

Die Philosophen, die Staatsklügler, die Febronier und die Emser werfen Ihr ihr Christenthum, ihre Katholicität, ihre Ergebenheit gegen das Haupt der Kirche, ihre Gottseligkeit und ihre guten Werke vor. Und die Rechtgläubigen finden (ich weiß nicht durch welch fatale Antilogie) in Ihr eine Schwäche, einen Unzusammenhang, eine der Gleichgültigkeit nahekommende Gelindigkeit, eine von dem Ubelstand wenig verschiedene Nachgiebigkeit, die die Vorbereitung zu manchen Sachen waren, welche sie zeitlebens nicht hätte sehen wollen, die aber schon entworfen waren, ehe sie noch auf der Welt gewesen.. Beweinenswürdiges Schicksal der Fürsten, nie das vollkommen zu seyn, was sie zu seyn am meisten wünschen?

[a] Nichts ist so abstechend, als der Charakter des Prinzen gegen den Charakter derjenigen, die von seinem Zutrauen und seinem Schutze Misbrauch machen. Täglich kom-

regierenden Fürsten, und nicht vielmehr die Nacheinanderfolge der Regierungen, nach welcher der wahre Freund

kommen aus den Bönnischen Pressen bald Plattitüden, bald sonstige Greuele wider den Pabst, die Nuntien, die katholischen Schriftsteller ꝛc. hervor. Die Mönche und andere Pedanten der neuen hohen Schule, glauben durch dergleichen Ausschweifungen dem Prinzen ihre Cour zu machen; allein er verachtet ihre Feigheit, und verwirft ihre brutalen Schmähschriften. Es ist noch nicht lange, als dem Kurfürsten eine solche Mönchsrapsodie überreicht wurde, das ist zu verbittert, sagte Maximilian, zu heftig, das taugt nicht. Es fand sich nichts destoweniger bey seinem Hofe ein in Ansehen stehender Curtisan von feinem und zartem Geschmack, der das schöne Ding austheilen ließ. — Die Anhänglichkeit des Prinzen an den päbstlichen Stuhl ist jederman bekannt, mit Vergnügen erzählte er dem Herrn Bellisomi, daß ihn der Pabst, als dieser zu Wien war, seinen Sohn nennete, und setzte hinzu, er sey von dessen väterlichen Wohlgewogenheit überzeugt. — Ferner ist bekannt, daß er, als er sich zu Köln in einigen Versammlungen mit dem Nuntius Pacca fand, weit gefehlt ihn als einen Miethling, als einen Aufwiegeler, einen Unwissenden ꝛc. zu behandeln, demselben vielmehr mit aller Ihm gebührenden Ehre und Achtung begegnete. — Es ist endlich bekannt, daß der Fürst allen den Neuerungen sehr abhold ist, die ehrgeizige und schwärmerische Leute in die Lehre und Gebräuche der katholischen Kirche einzuführen suchen. Se. Kurfürstl. Durchlaucht haben sich in der bey Eröffnung der Bönnischen hohen Schule gehaltenen Rede deutlich und nachdrücklich hierüber erkläret. Eine Rede, die gedrucket, und worinn die Stelle, von welcher hier die Rede, zu latein gegeben worden ist, und also lautet: „Vos quibus „ divinæ tanti ponderis scientiæ creditæ sunt, nul„ li parcetis labori, ut aptos theologos, non so-

„phistas

Freund des Staates und der Kirche seine Weise richtet die Begebenheiten vorzusehen und zu beurtheilen? Was ist die Regierung von Maximilian Franz, wäre sie auch so lange als es seine treuen Unterthanen wünschen? Was ist diese Regierung in Betracht so vieler verflossenen und noch zukünftigen Jahrhunderte, wo die auffallendesten Contraste ein Gemälde von Kenntnissen und Tugend gegen eines von Thorheiten und Scheusalen bilden, und dieß zwar mit einer Abwechselung, die eben so trübselig für diejenigen ist, welche nach einem dauerhaften Gute in dieser Welt trachten, als sie für andere lehrreich und tröstlich ist, die von der Veränderlichkeit der menschlichen Dinge überzeugt ihre Hoffnungen nicht weiter ausdehnen, als es die Natur des Aufenthaltes leidet, wo uns der Ewige auf eine sehr kurze Frist hingesetzet hat.

Und um zu dem Faden, den uns die Geschichte darbeut, zurück zu kommen, und nur der Lehre der Thaten zu folgen, kann es uns unbewußt seyn, daß in weniger als einem halben Jahrhunderte in dem einzigen Erzstifte Köln zween abtrinnige, ketzerische

„ phistas sed rite cogitantes, non NOVATURIEN-
„ TES sed fideles, non ADULATORES sed CON-
VICTOS, non persecutores sed instructores, non
„ SUPERBOS, sed mites, non desides sed assiduos
„ & actuoso proximorum amore animatos eccleſia-
„ sticos efformetis„.

rische und schismatische Erzbischöfe waren? Herman von Weyden [a] und Gebhard Truchses, der eine aus Dumm- und Unwissenheit, der andere aus Trieb einer schändlichen Leidenschaft? Was soll man von den Bischöfen und Metropoliten der anderen Gegenden Deutschlandes, Schwedens, Dänemarks, Englands u. s. w. sagen? ... Laßt uns so betrübte Epochen aus dem Gedächtnisse der Katholiken auswischen, und machen, daß sie aus den Jahrbüchern Deutschlandes und des römischen Glaubens verschwinden, erfüllen wir so viel an uns liegt, den Wunsch eines Alten:

Ex-

[a] Dieser Herman von Weyden bringt mich auf den Zweifel, ob die kölnische Nuntiatur von dem Abfalle des Truchses datirt werden soll, wenn gleich der Pabst in seiner an den Herrn Bellisomi bei dessen Abreise nacher Köln gehaltenen Rede hierin mit dem Kurfürstlichen Hirtenbrief übereinstimmet. Der Nuntius Poggio, der nachher Kardinal geworden ist, lief bei dem ersten Lärme von der Gefahr, womit die Kirche zu Köln durch den Abfall des Erzbischofes Herman, 30 Jahre vor dem Abfalle des Truchses bedrohet war, herbei, und ließ einen gelehrten und eifrigen Theologen von Mainz kommen, der ihm helfen sollte die alte Religion unterstützen. Dem berühmten Joan Gropper, dem Peter Canisius und anderen katholischen Doctoren unterstützet durch die Gegenwart und den Schutz des Nuntius gelang es die lutherischen Wortdiener, die der Kurfürst hatte kommen lassen, zu beschämen und zu entfernen. Es kann jedoch seyn, daß unerachtet man dem Nuntius die Erhaltung des katholischen Glaubens in dem Kurfürstenthum Köln zu verdanken hat, die Nuntiatur dennoch erst seit dem Abfalle des Truchses auf einen festen und dauerhaften Fuß gestellt worden ist.

Digitized by Google

Excidat illa dies ævo, nec posterа credant Sæcula. Nos certe taceamus, & obruta multa Nocte tegi nostræ patiamur crimina gentis. Stat. in Theb

Aber indem wir den Abgrund eröffnen, um die vergangenen Unglücke darin zu verbergen, wo werden wir den Bürg für die Zukunft finden? Was schon gewesen ist, kann das nicht noch seyn? Und zu diesen Zeiten einer fatalen Veränderlichkeit, wo sich der Reiz der Neuerungen über alle Gegenstände hergiebt; wo die Habsucht, der Eigennutz, der Ehrgeiz sich nicht schämen die Sophisterey und die Unwissenheit in Sold zu nehmen, um sich die Pforten des Heiligthums zu eröffnen; wo die Kanonen, die Kirchengebräuche, die Liturgie, die Disciplin, die Glaubenslehre selbst sich in einem unruhevollen Zustande der Unentscheidung befindet: in dieser erschrecklichen den vorhergehenden Jahrhunderten unbekannten Krisis, wo das ganze katholische Wesen einer allgemeinen unbestimmten Gefahr sich ausgesetzt sieht, wo eine hochmüthige und mächtige Philosophie die Gottlosigkeit im Triumphe führet, und sich mit der Heuchley einer Sekte verbindet, die unter der Larve von Strenge und von Verbesserung mehr Trümmer aufhäufet als eine erklärte Bosheit, was soll man bey solchen Umständen nicht fürchten? Was soll man nicht vorsehen? Und sollte es möglich seyn, daß ich zuviel gesagt hätte, da ich

sag-

sagte, daß, was schon geschehen ist, noch einmal geschehen könne?

Wenn das deutsche Original des Hirtenbriefes Citationen enthält, die sich in der französischen Uebersetzung nicht finden, so sind sie für das ganze Europa unnützlich, welches diesen Hirtenbrief nur in den Zeitungen gelesen hat, wo die Citationen nicht standen. Die bönnischen Minister, die den Hirtenbrief durch Hülfe der Zeitungen umlaufen ließen, müssen diese Citationen für unnütz oder für falsch und schief gehalten haben, weil sie selbe haben ausgestrichen oder ausstreichen lassen. Sie sind den kölnischen Unterthanen selbst unnütz, weil den Seelsorgern verboten wurde den Hirtenbrief kund zu machen, und ihre Pfarrkinder davon zu benachrichtigen [a]. Thatsache ist es, daß diese nur obenhin am Ende der Seiten angezeigten Citationen

[a] Lassen wir auch hier der Gelassenheit und Bescheidenheit des Kurfürsten Gerechtigkeit wiederfahren. Ohne das Wahre und Falsche alles dessen, was die Verfasser über diese Ihnen vollends unbekannte Materie geschmieret haben, absondern zu können (und wo ist der Fürst, der sich einer solchen Prüfung unterziehen kann?), merkte er, daß sie die Sprache der Leidenschaft darin führten, und fürchtete sein Volk zu ärgern, oder es wider das Haupt der Kirche und seine Abgeordneten einzunehmen... Ich wußte diesen Umstand nicht, als ich sagte, daß der Hirtenbrief von der Kanzel sey abgelesen worden. Da der Fastenunterricht immer und überall so abge-

nen jenen vollkommen gleichen, die wir untersuchet haben; — jener wo man auf den 209ten Brief des heil. Augustinus zurückweiset, der nicht ein Wort von dem enthält, was man uns darin zeigen wollte; — Jener die den Prätextat eine Dispens ertheilen läßt, die er nie eingestehen durfte, und von der Ihm der König vorwarf, daß er sie ohne Macht dazu und wider die Kanonen ertheilet habe, und unerachtet deren, wie die gelehrten und einsichtsvollen Verfasser der *Histoire de l'Eglise Gallicane* sagen, Meroveus nicht allein von seiner angeblichen Frau geschieden, sondern auch geschoren, zum Priester gewiehen und in ein Kloster ist eingeschränkt worden; — jener die uns auf den 110ten Brief des Theodoret zurückweiset, der uns über diese Materie nichts lehret, weil er so wenig von der Macht in den allgemeinen Gesetzen der Kirche zu dispensiren spricht, daß er im Gegentheile behauptet, das Gesetz keinen bigamus (einer der zwo Frauen gehabt hat) zu weihen existire in dieser Gegend nicht, sondern der entgegengesetzte Gebrauch sey daselbst eingeführet; — jener wo man überreden will, der heil. Athanas habe in zweyen allgemeinen Kirchengesetzen dispensiret, ob er gleich nichts that als in einem dringenden Falle, in

ei-

gelesen wird, so durfte ich diese Ausnahme nicht vermuthen. Mein Gegner wird in dieser Bemerkung meine Antwort auf seine fünfte Einwendung finden.

einer äußersten Noth erklären, daß das Gesetz nicht verbände (um sich dessen zu versichern darf man nur den 67ten Brief des in dem Hirtenbriefe angeführten Sinesius lesen); — jener wo man ohne den geringsten Schein von Ursache auf das 18. Kap. *de Reform.* der XXV. Sitzung des Trientischen Kirchenrathes zurückweist, um zu beweisen, daß dieser Kirchenrath dem päbstlichen Stuhle die Ehedispensen nicht vorbehalten hat; da doch dieses Kapitel dem alten Zustande der Sachen nichts benimmt, und ihm die versammelten Väter, wie wir (woher Zustand, Seite 3. und 142.) gesagt haben, eine neue Bestätigung gegeben haben; — jener Seite 5, wo der Verfasser, indem er das corpus juris canonici citiret, selbst in seiner Art zu citiren eine Unwissenheit zeiget, so auch die in diesem Fache erfahrensten Männer irre machet; jener, welche die Untreue der Verfasser augenscheinlich darthut, da sie sich auf das 2te Kap. *de Reform.* der XIV Sitzung des Trientischen Conciliums berufen, um zu beweisen, daß der Nuntius in dem Erzstifte Köln keine Gerichtsbarkeit ausüben darf, weil sich dem Concilium gemäß ein Bischof *in partibus* in kein anderes Bißthum einmischen soll: gleichsam als hätte Herr Pacca irgend einen Act von Nuntiatur in der Eigenschaft eines Erzbischofes von Damiette, oder in jeder andern Eigenschaft als jener eines Gesandten des päbstlichen

Stuh-

Stuhles au.geübet! oder alswenn er der Kurfürst, zum Beiſpiel, weil er Herr zu Odenkirchen iſt, kein Dekret ergehen laſſen könnte, was ſich auf ſein Kurfürſtenthum bezöge! — jener wo man ſich mit einem Ton, der nur Unwiſſende hintergehen kann, auf die Kölniſchen Concilien ſtemmet, die nichts dergleichen ſagen, was man ſie ſagen heißt (a); — jener, wo man

zu

[a] Wer ſollte es glauben, daß in der angezeigten Stelle nur allein von ſolchen die Rede iſt, welche die Biſchöfe oder Pfarrer durch falſche Diſpenſen betriegen, die ſie vorgeben von Rom erhalten zu haben? Das Concilium befiehlt zu unterſuchen, ob dergleichen Diſpenſen ächt ſind (und dieß ſetzet die Rechtmäßig- und Nothwendigkeit derſelben zum voraus). Hier ſind ſeine Worte: *Ad impediendam fraudem, & malitiam eorum, qui vel aſſerunt & fingunt, ſe auctoritate apoſtolica, & legatorum ejus, obtinuiſſe certas diſpenſationes, quas non impetrarunt, aut qui nequitiam ſuam velant ſub prætextu diſpenſationum, quas ſubreptitie, & per allegationem falſarum cauſarum impetrarunt, aut illis abutuntur ad alios fines, &c. Etſi etiam cauſſæ juri innixæ bullis obtentis interſerantur, tales tamen petunt ſibi dari, atque impetrant earum examinatores & judices, ſummo pontifici, legatis, nunciis; & diſpenſatoribus ignotos, qui neque cauſſas allegatas examinent, nec partibus legitime vocatis de earum veritate inquirant, ſed ſimpliciter eorum libidini patrocinentur; aut ſi etiam dantur judices incorrupti & probitatem amantes, iis bullas ſuas non exhibent cognoſcendas, & nihilominus ſecum diſpenſatum eſſe jactant, utunturque diſpenſationibus obtentis haud aliter, quam ſi cauſſas illas legitime verificaſſent.*

Dis-

zu Gunsten der antipäbstlichen Anmassungen in dem Schreiben des H. Pabstes Cölestinus an das Ephesische Concilium vollständige Beweise zu finden glaubet, da doch diejenigen, die es mit Aufmerksamkeit gelesen, von alle dem nichts darin gefunden haben, was man uns daraus vorschwätzen will, ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

So vielen exotischen, unbestimmten, falschen, nicht beweisenden, erdichteten Citationen, sind wir wohl berechtiget, die unwidersprechlichen und wahrhaft merkwürdigen Citationen entgegen zu setzen, die man so wohl im wahren Zustande, als auch in den Noten über den Hirtenbrief und über das Rescript des Reichshofrathes findet. Ein Concilium zu Tours,

Diese Unordnungen zu vermitteln wurde allen denen, welche vom päbstlichen Stuhle, oder von dessen Nuntien, Dispensen oder Bullen erhielten, damit man sehen könnte, ob sie solche wirklich erhalten hätten, befohlen: *Ut tales ordinario exhibeant examinandas num rite impetraverint, ac recte impetratis utantur. . . .* Sieh da, was die Zusammenträger des Hirtenbriefes dem Ansehen des päbstlichen Stuhles und dem Nuntius entgegensetzen, nemlich das förmlichste Geständniß des Conciliums zu Köln, und die offenbare Hul igung, so es eben diesem Ansehen leistet! Ich überlasse es dem Publikum diese Art es zu hintergehen, und zugleich den guten Glauben eines gerechten und weisen Fürsten zu mißbrauchen, welcher, da es ihm unmöglich ist, alles durch sich zu thun, nothwendiger Weise im Falle ist, vieles durch andere zu verrichten, nach ihrem wahren Werthe zu beurtheilen.

Digitized by Google

Tours, ein Concilium zu Toulouse, ein Concilium zu Narbonne; die Acten der Trientischen Kirchenversammlung; die beständige und einmüthige Uebereinstimmung der Erzbischöfe; das deutliche, bestimmte und nachdrückliche Schreiben des Kurfürsten zu Trier; sein unlängst gethanes Anhalten um die Quinquennalfacultäten; das wirklich bestehende, der kölnischen Diöces zum Gesetze und zur Richtschnur dienende Ritual: alles dieses ist wohl eines unauflöschlichen Chaos von Citationen werth, die jeden umsonst ermüden würden, der, weil er den Betrug nicht vermuthet, den guten Willen oder das Herz haben würde sie prüfen zu wollen. — So eben falle ich noch auf eine eklatante Geschichte, die Fleury, L. 57, n. 55 und 57. anführet. Es ist die Geschichte mit Robert dem Sohne Hugo Capetus, dessen Heirath mit seiner Base Bertha für null und nichtig erkläret wurde. Im Jahre 998 machte das Concilium zu Rom unter dem Vorsitz Gregors V und in Beiseyn des Kaisers Otto III folgende Vorschrift: Der König Robert soll seine Verwandtinn verlassen und bey Bannstrafe 7 Jahre lang Buße thun. Archembauld, Erzbischof zu Tours, der Ihnen den ehelichen Segen gegeben, und alle Bischöfe, die demselben beigewohnet hatten, wurden so lange von dem Genusse des H. Abendmals abgehalten, bis dahin sie kämen und dem päblichen Stuhle Genugthuung leisteten.

ten. Der König Robert behielt Bertha noch zwey oder drey Jahre, blieb aber im Banne und die Censur wurde genau beobachtet, bis er im Jahre 1001 dieser schändlichen Vereinigung entsagte. Der Präsident Henault erzählet diese Sache auf eben dieselbe Art. Will man eine Thatsache von noch ältern Zeiten, so beliebe man den von Van Espen in dieser Materie ausgezogenen Christian Lupus nachzuschlagen; er führet eine Begebenheit an, die sich zur Zeit des H. Bonifacius Apostel der Deutschen zugetragen hat; der im Jahre 755 in Friesland ist gemartert worden. *Francus quidam*, sagt er, *Roma redux dispensationem sibi datam asseverans a Gregorio III, ac ejus vigore prætendens inire matrimonium, gravissime scandalizavit omnem Galliam, & a nostro Apostolo Bonifacio, credere id recusante, Consultus Zacharias Pontifex respondit: Absit ut prædecessor noster hoc ita credatur præcepisse.* Da haben wir ein Beispiel von viel ältern Zeiten als jene sind, die man die Zeiten der Unwissenheit zu nennen beliebet, und aus welchen unsere unwissenden Stutzer die Epoche der Herabwürdigung aller Kirchendisciplin machen wollen. Man sieht, daß es den Bischöfen jener entfernten Zeiten nicht einfiel das Recht zu haben, solche Dispensen zu ertheilen, und daß die Päbste selbst glaubten den Kirchensatzungen in diesem Stücke keinen Abbruch thun zu

müs-

müſſen. — Eine andere wichtige und feierlich beſtätigte Thatſache iſt jene, ſo die Ehe zwiſchen Otto dem IV und der Beatrix, Philipps Herzogen von Schwaben Tochter, betrifft, wegen welcher das ganze Reich beim Pabſte Innocenz III um Diſpenſation anhielt. Es wurde dieſerhalb im Jahre 1209 ein Concilium zu Wirzburg gehalten, welchem, nebſt einer großen Anzahl Biſchöfe, auch die Erzbiſchöfe von Mainz, Trier, Köln und Salzburg beiwohnten. Man kann ſo gar dieſes Concilium, in Betrachtung der vielen Fürſten, die ſich da verſammelt hatten, als einen allgemeinen Reichstag anſehen. Die Kardinäle Hugo, Biſchof zu Oſtia, und Leo, Biſchof von Sabinien, beide Legaten des Pabſtes ſtanden dieſer Verſammlung vor. Lupus, den wir bereits angeführet haben, druckt ſich über dieſe berühmte Sache folgender Maßen aus: *Ottonis IV & Philippi pro Germanico imperio horrenda Bella quis ignorat? Poſt Philippi cædem lucidum erat Ottonis jus: verum Philippi filia obviabat. Hinc omnibus pacificandis Ottonis cum iſta filia conjugium convenire cenſuerunt imperii proceres & epiſcopi, quin & ipſi Sedis apoſtolicæ legati; ſed & obſtabat quintus conſanguinitatis gradus. Hinc tandem ad totius imperialis cleri & populi preces diſpenſavit laudatus Pontifex* (a). Man findet die Akten dieſes

[a] Van Eſpen und vor dieſem Lupus bemerken, daß Innocenz

Conciliums in dem III Bande *Conciliorum Germaniæ*, kölnischer Auflage 1760, S. 491; Das Schreiben, in welchem die Geistlichkeit und das Volk von Deutschland um die Dispensation anhielten, fehlet; das Concilium aber ward von dem päbstlichen Gesandten Hugo eröffnet, der sie an die Ursache ihrer Zusammenkunft erinnert und zugleich den Kaiser bevollmächtiget die mit Beatrix vorgehabte Ehe zu schließen. Da haben wir also im deutschen Reiche ein sehr feierliches Beispiel des ausschließenden päbstlichen Rechtes in dieser Materie; ein ganz deutliches Geständniß der gesammten Bischöfe. Denn, wenn die Bischöfe geglaubt hätten, *ex plenitudine auctoritatis apostolicæ* selbst die Macht zu haben, die so sehr verlangte Dispens zu ertheilen, so würden sie sich nicht zum römischen Stuhle gewendet haben... Laß uns die Bönnischen, Münsterschen, Coblenzer, Mainzer und Salzburger Leute zu Gunsten ihrer Neuerungen solche Thatsachen vorlegen, so werden wir in keiner Verlegenheit seyn, die Aechtheit ihrer Citationen zu untersuchen.

Doch wir wollen uns nicht ferner bei der Unverschämtheit zweer Filzkerl aufhalten, die wider den ofen-

cenz III. einer der ersten Päbste ist, die in diesem Artikel nachgelassen haben. Eine Anmerkung, die schon allein beweiset, wie weit die damaligen Bischöfe entfernet waren, sich diese Gewalt anzumaßen, und wie fälsch es sey, wenn man sagt, daß sie selbe ausgeübt haben.

fenbarsten Willen des Durchlauchtigsten Erzbischofes die Früchten der Unwissenheit und des Trotzes, eine Menge unverdienter Schimpfwörter mit aller Art Verfälschungen auf eine so unanständige Weise vereiniget haben. Sie sind in ganz Münster bekannt und verachtet. Der Unwille des Fürsten erfolgte bald auf einen solchen Mißbrauch seines Zutrauens, und man kann versichern, daß nie ihre in Galle und Koth eingetauchte Feder mehr dienen wird Stücke zusammen zu tragen, die mit einem so ehrwürdigen Namen gezieret sind.

„ Die Uebel, die uns von Seiten der „ Neuerer, oder der weltlichen Gerich„ te zustoßen, sind es nicht, die uns am „ meisten betrüben: so lange sich die Ober„ hirten durch einerlei Sprache, durch ei„ nerlei Denkungs- und Verhaltungsart „ vereiniget halten; mag die Hölle nur to„ ben, ihre Pforten werden nicht überwälti„ gen, der Irrthum wird vernichtet wer„ den und die Wahrheit triumphiren. Aber „ die Hiebe, die uns versetzet werden von „ unsern Mitbrüdern selbst, von de„ nen, die Theil an der Sorgfalt über die „ Erbschaft des Herrn haben, die die Hin„

„ terlage des Glaubens, das Lehramt der „ Wahrheit, die Erhaltung der Kirchen„ zucht und der kirchlichen Hierarchie in ih„ ren Händen haben; dieß sind die Wunden, „ die uns empfindlich seyn müssen, und die „ unsern Schmerzen und unsere Bestür„ zung aufs äußerste treiben „. Discours de M. de Rochechouart, évêque de Bayeux, à l'assemblée provinciale de Rouen, le 25 Février 1765.

Zwey-

Zweyter Anhang

zum

wahren Zustande ꝛc.

so enthält

1) Ein Breve des Pabstes an den Erzbischof und Kurfürsten zu Köln, nebst der Antwort dieses Fürsten.

2) Eine Musterung verschiedener Schriften über die Nuntiatursache.

Audi fili disciplinam Patris tui, & ne dimittas legem matris tuæ: ut addatur gratia capiti tuo, & torques collo tuo.

Prov. I. 8.

Digitized by Google

De toto mundo unus Petrus eligitur, qui & universarum gentium vocationi, & omnibus Apostolis, cunctisque Ecclesiæ patribus præponatur; ut, quamvis in populo Dei multi sacerdotes sint, multique pastores, omnes tamen proprie regat Petrus, quos principaliter regit & Christus. S. Leo. Serm. 3. de Assumpt.

Digitized by Google

SUMMI PONTIFICIS AD ARCHIEPISCOPUM COLONIENSEM LITTERÆ.

VENERABILI FRATRI MAXIMILIANO ARCHIEPISCOPO COLONIENSI, ET EPISCOPO MONASTERIENSI, S. R. I. PRINCIPI ET ELECTORI.

PIUS P. VI.

Ven. Frater, ſalutem. Retulit nobis Dilectus Filius Marchio Antici, tuorum negotiorum apud nos Adminiſtrator, querelas tuas de Ven. Fratre Bartholomæo, Archiepiſcopo Damiatenſi Apoſtolico ad tractum Rheni Nuntio, propterea quod Declarationem Encyclicam emiſerit prid. Kal. Decembris, typis editam (cum grave nimis fuiſſet eandem tot exemplis perſcribere), in qua agitur de Diſpenſationibus ab Impedimentis matrimonii. Eas querelas non tam in illum, quam in nos ipſos cadere perſpicue agnoſcimus; cum a nobis, ut illam Declarationem emitteret, habuerit in mandatis. Maximum inde animo mœrorem cepimus, cum te, Ven. Frater, in tales contra nos querelas prorumpere videremus. Facile tu ipſe ex ejus-

Digitized by Google

dem Declarationis lectione intelligere potuisti, quæ nos causæ ad id suscipiendum consilium impulerint, quamque omnino necesse nobis fuerit pro nostra Ecclesiarum omnium sollicitudine, iis ad quos pertinet, constare facere, irritas esse matrimoniales Dispensationes, quas ad Nos pervenerat in quibusdam Diœcesibus a nonnullis Archiepiscopis concedi, in gradibus nequaquam expressis aut comprehensis in facultatibus a S. Sede Apostolica impetratis. Cum de maximi momenti re, de validitate scilicet Sacramenti Matrimonii ageretur, in quo illicitum est quidquam incerti adhibere, medio certo prætermisso, quod adhiberi potest, num dissimulare potuimus, quin eos omnes, quos oporteret, instructos monitosque redderemus de præscriptis per Nos facultatum dispensandi limitibus? Quos ultra si Dispensatio fieret, suffragatura esset nemini, neque validum futurum matrimonium, neque legitima soboles ex illo oritura. Sed ut clarius agnoscas per Nuntium Apostolicum & Declarationem a Nobis sibi mandatam, nihil injuriæ Episcopali tuæ Jurisdictioni irrogatum esse, repetemus hic tibi, aliaque adjungemus rationum momenta, quibus benevole paterneque exposueramus Venerabili Fratri Archiepiscopo Trevirensi, cum sub finem anni 1782 a Nobis petiisset facul-

ta-

tatem dispensandi ab omnibus impedimentis matrimonialibus pro subditis Austriacis in ejus Diœcesi existentibus; Nosque ipsi rescribentes probassemus ex allata tunc ab illo causa satisfieri ejus postulatis non posse.

Præmittimus sanctionem Concilii Tridentini (*Sess.* 24, *de Matrim. Can.* 40.): „ *Si quis dixerit Ecclesiam non potuisse constituere Impedimenta Matrimonium dirimentia, vel in eis constituendis errasse, anathema sit.* „ Ex dogmatica hujusmodi lege, antiquissimis innixa documentis, aperte intelligitur, ad solum Romanum Pontificem, tanquam Ecclesiæ Caput, spectare, dispensationem a constitutis ab ipsa Ecclesia impedimentis, ut revera S. Gregorius Magnus dispensaverat in aliquibus Gradibus Anglorum Gentem tunc ad fidem conversam; quod patet ex ejus Epistola ad Felicem Messanensem, in *Regist.* lib. 12. epist. 31; & Innocentius III. relaxaverat Othoni IV. impedimentum in quarto consanguinitatis gradu, sub ea lege, ut duo ampliſſima Monasteria Otho fundaret, omneque per imperium largis eleemosynis & ferventibus orationibus istud Ecclesiæ disciplinæ vulnus compensaret. In eo sex sæculorum ab uno ad alterum Pontificem elapsorum intervallo, nullus

lus reperitur Episcopus, qui ausus fuerit aliquam in gradibus matrimonialibus Dispensationem concedere. Ipsum porro Concilium Colonienſe, habitum anno 1536, decrevit Canone 46 „ quod ad „ gradus consanguinitatis, ac affinitatis attinet, „ qui matrimonium contrahendum ac contractum „ dirimunt, Decretum Concilii generalis observa„ bitur, excepto casu ubi Romanus Pontifex di„ spensatorio Diplomate Matrimonium secus con„ tractum approbandum jusserit „.

Et sane, evidentissime istud evincitur ex disputatione habita inter Patres Tridentinos, nimirum, utrum conveniens esset, ut potestas dispensandi saltem in quarto gradu Episcopis concederetur. Qua in disputatione vicit sententia Marci Antonii Bobba Episcopi Augustæ-Prætoriæ, Legati Ducis Sabaudiæ, nimirum similem potestatem non esse Episcopis concedendam, ut relatum in *Actis* Paleotti testatur Pallavicinus in *Hist. Concil. Trid.* edit. Rom. 1664, Tom. 3. lib. 23, cap. 9, n. 17, pag. 767.

Post Concilium Tridentinum, legimus in pluribus Conciliis provincialibus, & præcipue in Concilio Turonensi, anno 1583, tit. 9, *de Matrim.* 6.

„ In

„ In quarto consanguinitatis & affinitatis nec non „ cognationis spiritualis prohibitis gradibus supra „ expressis, Episcopis dispensare non licere decla„ ramus. Et in Concilio Tolosano, anni 1590, „ cap. 8. *de Matrim.* n. 3. Quos cognationis gra„ dus impedit, licet jam legibus solutos, & di„ spensatos, nisi prius visa summi Pontificis Di„ spensatione, in matrimonii conjunctionem Paro„ chi non recipiant. „ Itemque in Concil. Diamperitano, anni 1599, tit. *de Sacram. Matrim.* decret. 6, n. 189. ubi statuitur: „ Quia tamen pot„ est aliquando contingere, ut justis de causis ve„ lint contrahentes conjugium inire intra gradus „ jure tantum positivo prohibitos, matrimonium „ impedientes, si id contingat, debent petere le„ gis ecclesiasticæ relaxationem, vel a sede apo„ stolica, vel a præsule, qui a S. Sede ad id de„ legatam facultatem habuerit „ (ut legitur apud Mansium in supplement. ad Collect. Labbé, edit. Lucens. 1752. tom. 6, col. 141). Consonant Ritualia Ecclesiarum, & Canonistarum, Theologorumque catholice sentientium conclusiones. Ac sane, cum Principes & Electores Germaniæ ad Pium IV detulerint varia gravamina, inter quæ numerabantur Dispensationes S. Sedi reservatæ, idem summus Pontifex respondit, illos „ injustissima pe-

„ te-

„ tere, nam ubi Archiepiſcopi poteſtatem habeant „ diſpenſandi in his, quæ in hujus S. Sedis auc- „ toritate conſtituta ſunt, hoc eſt inferiores & ſub- „ diti in Lege ſuperiorum ſuorum, niſi ubi eis „ hoc expreſſe permittitur, omni juri, omnique „ rationi contrarium eſſe, indubitatum eſt „ ut legitur apud Rainaldum, *Continuat. Annal. Baronii* edit. Lucenſ. anni 1756, tom. 15, ad ann. 1563, n. 44, pag. 371 & Art. 11). Ac profecto, ſi jus eſſet Epiſcopis relaxare legem impedimentorum matrimonialium ab Eccleſiæ poteſtate conſtitutam, & ubique in catholicis ditionibus receptam, tota everteretur eccleſiæ diſciplina, Caput ſubjiceretur membris, ac proinde actum eſſet de Eccleſiaſtica Hierarchia divinitus inſtituta, ut generaliter declaravit Nicolaus I, in Epiſt. ad Michaelem Imperatorem. Fidei enim dogma eſt; Epiſcoporum auctoritatem & jurisdictionem ſubjectam eſſe ſummi Pontificis auctoritati, ita ut ſubeſſe debeant Sedis apoſtolicæ ſtatutis, ut patet de jurisdictionis primatu, ſingulari Chriſti munere, Petro ejusque ſucceſſoribus divinitus collato, quod quisque ex Catholicis fateri adſtringitur; nosque accurate probavimus noſtris Litteris in forma Brevis, publicis typis evulgatis die 1ma elapſi menſis Decembris, in damnatione libri Eybel, *Quid eſt Papa?* quem re-

reprobavimus tanquam continentem propoſitiones ſchiſmaticas, erroneas, inducentes ad hæreſim, & hæreticas, & alias ab Eccleſia damnatas. Ex quibus liquet primum ab apoſtolica ſede exerceri cepiſſe diſpenſationum matrimonialium poteſtatem, & hunc uſum penes illam ſolam perſeveraſſe, atque ad eandem ſolam pertinuiſſe, prout totius Eccleſiæ conſuetudine & conſenſu fuit agnitum, cum alios Epiſcopos eam ſibi facultatem aſſumpſiſſe non conſtet, niſi cum S. Sedis expreſſo vel præſumpto privilegio tueri ſe poſſe confiderent.

Si nunc igitur in Diœceſi tua Colonienſi, pro qua hactenus Archiepiſcopi tui prædeceſſores a Sede facultatem impetrabant diſpenſandi in gradibus expreſſis in formula, ſi nunc, inquimus, diſpenſari inciperet, a te Ven. Frater jure proprio; quid aliud ageretur, niſi ut S. Sedes ſuo ſpoliaretur jure, quod ab antiquiſſimo tempore ſola ſemper exercuit, cujusque exercendi tenuit non interruptam, ſed conſtantem receptamque in Eccleſia poſſeſſionem? qui certe tam inveteratus poſſeſſionis titulus, etiamſi alia deeſſent in ſuo Primatu conſtituta fundamenta, valere per ſe ipſe plurimum apud omnes deberet.

Neque hic contra objici ullum Imperatoris Edictum poteſt, cum ejuſdem extet Nobiscum ſa-

tis

tis jam pervulgatum Concordatum. Ex eodem patet, inter utrumque noſtrûm conveniſſe, ut eæ diſpenſandi ab Impedimentis facultates, quæ antea a ſede apoſtolica concedebantur ſuarum ditionum Epiſcopis, extenderentur impoſterum etiam ad divitum matrimonia, ita tamen, ut in præfixos arctiorum graduum limites non transcurrerent. Ibidem igitur agnoſcitur, ad ſummos Pontifices duntaxat pertinens, ſeu privativa ipſorum jurisdictio in impedimentorum matrimonialium diſpenſationibus, quoniam eadem uti conceditur Epiſcopis ex Pontificis delegatione, ipſique Pontifici adhuc reſervatur uſus concedendarum in arctioribus gradibus diſpenſationum. Ex quo perſpici poteſt, Cæſaream Majeſtatem in ea Nobiſcum conventione potius recedere voluiſſe a præcedente edicto, in quo Epiſcopis mandaverat; ut ſuo jure diſpenſationes facerent, quam ſubjectos ſibi populos ad conſcientiæ anguſtias inducere, ac etiam aperire diſſolvendorum matrimoniorum viam; cum exorto inter conjuges diſſidio, facile eorum alteruter cauſam diſſolvendi matrimonii arriperet, ex eo quod irrita ac nulla fuiſſet Epiſcoporum diſpenſatio. Unde quanta rerum perturbatio ac pene clades in Eccleſia Catholica & in Republica orietur?

His

His omnibus præmiſſis, ut ad illam Declarationem redeamus, ad nos unice ſpectare videbamus, ne ille error inter fideles induceretur. Quoniam ſi per noſtrum ſilentium tantam, tamque gravem rem in incerto reliquiſſemus, nobis ipſis erroris perturbationisque inde extituræ cauſa imputaretur.

Cum igitur huic graviſſimo muneri noſtro deeſſe nequiverimus, cavendum tamen judicavimus, ne in tali exequenda re, ipſe agendi modus in ullam poſſet reprehenſionem incurrere. Itaque nihil in ea declaratione niſi moderate, ac ſimpliciter, quodque ad eam rem tantummodo faceret, perſcribere voluimus, expreſſe nominari neminem, ipſam nullibi in publicis locis affigi, ſed per manus caute diffundi, illud unice ſpectantes, ne noſtra lateret inſtructio. Nemo enim inficiari poteſt, apertam aliquam eſſe debere ſupremo Paſtori, docendi ſuas oves, monendique viam. quæ ſi obſtruatur, privetur ipſe impoſito ſibi a Chriſto Domino paſcendi munere.

Sed nihil apud te nec rationes noſtras, nec hanc etiam profuiſſe cautionem videmus. Statim tuo edicto ſevere mandaſti, ut ad quos perveniſ-

ſet

ſet ea Declaratio, illico unde profecta eſſet, remitteretur, ut ita Paſtoris vox oppreſſa atque intercepta remaneret. At inſuper tibi diſplicuiſſe oſtendis ipſum Venerabilem Fratrem Archiepiſcopum Damiatenſem, a quo edita Declaratio eſt, quod ſe Apoſtolicum ad tractum Rheni, Noſtrumque & S. Sedis Nuntium appellet. Et cur ſe non talem appellet, quem Nos ipſi noſtro jure eo inſignivimus munere, atque iſthuc miſimus, ut eodem in tua cæterisque Diœceſibus, quemadmodum alii omnes prædeceſſores ſui fungeretur? Talem eſſe eum agnovit, honorificeque recepit maxima iſtorum Epiſcoporum ac Principum pars pro ſua ad tractum Rheni ditione. Tu vero neque agnoſcere, neque recipere voluiſti, etſi noſtras pontificias commendationis afferret ad te litteras, omniaque tibi ſe paratum præſtare officia declararet. Quin etiam extraneum appellaſti, ac ſi ad eum tuæ Diœceſis negotia nullo modo pertinere debeant; quaſi nos ipſi extranei in Eccleſia Diœceſique tua ſimus, qui memoraro jure Primatus a Chriſto per B. Petrum nobis traditi, eundem iſthic conſtituimus, qui noſtras vices gereret, ac apoſtolicam, prout ipſi commiſimus, exerceret authoritatem. Eam certe mittendi ſuos Apocryſiarios, Legatos, Nuntios ad aliorum Epiſcoporum Diœceſes poteſtatem, ſemper jam

ab

ab antiquiſſimis temporibus exercuerunt prædeceſſores noſtri; quam nempe cum ſuo Primatus jure nexam eſſe, ſine ulla dubitatione agnoverant. Ex ipſo id ſatis intelligi poteſt Innocentio III, cum ſcriberet Decano S. Hilarii & S. Petri, & S. Hilarii Subdecanis Pictavienſibus, Epiſtolam, quæ eſt 12ma inter collectas a Baluzio tom. 2, lib. 16. unde oriatur jus Romano Pontifici mittendi Legatos in varias orbis chriſtiani regiones, quibus ipſe præſens eſſe non poſſet, ad ſuas ibidem vices obeundas. Hoc ipſum etiam jus jam multis ante ſæculis exercuerat S. Leo Magnus, ut ejus comprobat Epiſtola ad Epiſcopos Metropolitanos per Illyricum conſtitutos, quæ eſt 5ta, tom. 2. oper. edit. Tyrnav. 1767 pag. 34. „ Et quia per omnes Eccleſias cura noſtra diſtendi-
„ tur, exigente hoc a nobis Domino, qui apoſto-
„ licæ dignitatis Apoſtolo Petro primatum, Fidei
„ ſuæ remuneratione commiſit, univerſalem Eccle-
„ ſiam in fundamenti ipſius ſoliditate conſtituens,
„ neceſſitatem ſollicitudinis, quam habemus, cum
„ his, qui nobis collegii charitate juncti ſunt, ſo-
„ ciamus, Vicem itaque noſtram Fratri & Coepiſ-
„ copo noſtro Anaſtaſio, ſecuti eorum exemplum
„ quorum nobis recordatio eſt veneranda, commi-
„ ſimus; & ut ſit in ſpeculis, ne quid illicitum a
„ quoquam præſumatur, injunximus; cui in his

„ quæ ad eccleſiaſticam pertinent diſciplinam, ut „ Dilectio veſtra pareat, admonemus; non enim „ tam illi obtemperabitur, quam nobis, qui hoc „ illi pro noſtra ſollicitudine per illas provincias co- „ gnoſcimur commiſiſſe. „ Idem S. Leo aliam miſit de *latere ſuo* legationem ad Fauſtum, Marcianum, & reliquos Archimandritas Conſtantinopolitanos, propter cauſam fidei, quam Euthyches perturbare tentavit, ut videre eſt Epiſt. 28, tom. 8. cit. edit. pag. 155. Alia item a S. Gregorio Magno miſſa eſt ad Anglos legatio; alia a S. Gregorio II. ad Germanos in perſona S. Bonifacii, confirmata deinceps a S. Zacharia, ab eodemque exercita per continuos ſex & triginta annos, usque ad Pontificatum Stephani II, qui eam Bonifacio renovavit, ut eruitur ex Epiſtola 91 S. Bonifacii inter Collectas a Nicolao Serrario, edit. Mogunt. 1605. Aliæ pariter legationes a S. Nicolao I, qui miſit Epiſcopum Arſenium in Gallias & Germaniæ partes, & Donatum Leonem, atque Marinum Conſtantinopolim; a Leone VII ad Epiſcopos per Galliam, Germaniam, Bavariam, Alemanniam commorantes, a Paſchali II ad provincias Bituricenſem, Burdigalenſem, Auſcitanam, Turonenſem & Britanniam, quas legationes confirmavit Callixtus II. Atque illa præſertim legatio animadverti debet Adriani IV ad Hillinum Trevi-

Digitized by Google

virenſem Archiepiſcopum: *Ut per univerſum Teutonicum regnum vices ſuas gereret, ibique legationis officio Apoſtolicæ ſedis authoritate fungeretur.* Ob quam legationem irritatus Arnoldus Moguntinus, eidem poſtea acquievit, & *nomine Pontificis, Moguntiæ Hillinus cum magna gratulatione fuit introductus.* (Epiſt. Adriani, tom. 1, Hiſt. Trevir. Diplom. pag. 580, cum not. in calce Epiſcopi Myriophitan. Collectoris). Ac ita jus apoſtolicæ ſedis, non interrupta Nuntiorum ſerie, ad hæc uſque tempora illæſum ſervatum eſt. Ipſæ enim legationes & Nuntiaturæ Pontificiæ exiſtimatæ ſemper ſunt adeo neceſſariæ ad retinendam inferiorum ſedium cum prima ſede conjunctionem, ut quo tempore neglectæ fuerunt, eo ipſo diſciplinæ eccleſiaſticæ perturbatio oriretur. Id teſtatur Honorius III, Epiſt. ad Rogerium, Archiepiſcopum Piſanum (apud Ughellium, *Ital. Sac.* tom. 3, poſtrema edit. Venet. col. „ 382) „ Corſicana vero tam prolixitate ſpatiorum „ quam negligentia Paſtorum, dominorum inſolen„ tia & *deſuetudine* legatorum Sedis Apoſtolicæ, a „ ſubjectione & obedientia Romanæ Eccleſiæ deſer„ buerat, & diſſolutioni ac diſſipationi dedita, ec„ cleſiaſtici ordinis pene deſeruerat diſciplinam „.

Digitized by Google

Cum tibi tuisque Collegis Archiepiſcopis Electoribus perſpecta eſſe deberent tam clara Apoſtolicæ Sedis jura, tamque neceſſaria membrorum cum ſuo Capite unionis conſervatio, nihilo tamen minus publicum feciſtis edictum uno omnium conſenſu, quo ut jam ſuperius diximus, parochis mandaſtis, ut ad Nuntium Colonienſem illam transmitterent inſtructionem. Omnes certe imitati eſſe videmini Epiſcopum illum Pictavienſem, de quo in ſupra memorata Epiſtola 12ma Innocentius III graviſſime conqueſtus eſt, quod publice prædicaret, velle *eſſe ſe in Epiſcopatu ſuo Epiſcopum atque Papam*. Ideoque ſuis commiſit delegatis, ut ſeveriora implerent mandata, poſtpoſitis gratia odio & timore, ut *de negligentia*, inquit, *redargui non poſſitis, ſed potius de diligentia commendari.* Sanctus etiam Leo Magnus pari voce invectus fuerat contra eos Epiſcopos, qui ſacros Canones infringerent, Epiſt. 3. ad Epiſcopos per Campaniam, Picenum, Tuſciam & univerſas provincias conſtitutos, cap. 5o. cit. edit. „ Hoc itaque admonitio noſtra denuntiat, „ quod ſiquis Fratrum contra hæc conſtituta venire „ tentaverit, & prohibita auſus fuerit admittere, „ a ſuo ſe noverit officio ſubmovendum, nec com- „ munionis noſtræ eſſe conſortem, qui ſocius eſſe „ noluit diſciplinæ „.

At

At fortaſſe obſtare dices Cæſaris mandatum, quod in ejus Epiſtola Encyclica continetur die 12 Octobris 1785 data. Sed primum Cæſar cum ad eum deferrentur querelæ, in S. Sedis poteſtate non eſſe Nuntios mittere, reſpondit, non ſolum unum ſed tres etiam Nuntios poſſe conſtituere. Sed cum deinde ab aliquibus ad eundem expugnandum inſiſteretur, emiſit ille quidem, quæ adducitur, Encyclicam, ſed eam ipſam iis temperavit verbis, ut poteſtatem, quam S. Sedes hactenus per ſuos exercuit Nuntios, præter jus lædi noluiſſe videretur. Atque ut prætereamus, ſi ea Circularis vim legis haberet, quantopere adverſaretur canonicis ſanctionibus, per quas Pontificii Nuntii agnoſci & recipi debent, nedum ab Archiepiſcopis & Epiſcopis, ſed ab omnibus etiam Catholicis; ſatis quidem conſtat non illam eſſe conſiderandam ut legem, ſed ut ſimplicem meræ inſinuationis Epiſtolam a Cæſare per nonnullorum importunitatem extortam, neque in ea partes agi legislatoris ſed Advocati, ut illæſa ſcilicet ab Archiepiſcopis conſerventur primæva jura, quæ per erroneas querelas ablata ipſis eſſe dicebantur mediis illicitis, & juri Eccleſiæ repugnantibus. Declaravit porro ſe non jubere, ſed exhortari, cum diceret: *Inſimul te provocamus, ut jura tua Metropolitica, Suffraganeorum tuorum, ac exemptorum*

Epiſcoporum conſilio contra quasvis læſiones illibata tuearis. Quis ex his aliisque verbis non videat ſalvam eſſe Archiepiſcoporum & Epiſcoporum libertatem, quæ per exhortationem non tollitur, neque Archiepiſcopis quidquam amplius authoritatis in ſuos ſuffraganeos delatum, cum ex eorum conſilio ſua illi jura tueri moneantur? Quomodo porro de ipſo Cæſare cogitari poteſt, eum ſancire voluiſſe pro univerſo Imperio legem contra Nuntiorum jurisdictionem, cum idem optime agnoſcat, in materiis eccleſiaſticis regi Imperium ex Eccleſiæ legibus; ac in aliis materiis non aliter ſanciri leges, quam a Comitiis; ſeu ab integro Germaniæ Corpore; atque Comitia quidquam detrahere non poſſe a ſupremo ſuorum Principum in eorum ditionibus jure, per quod ipſa corporis Conſtitutio non lædatur. Sed de his aliisque huc pertinentibus prolixius egimus in noſtra ad Venerab. Fratrem Ludovicum Joſephum Epiſcopum Friſingenſem Epiſtola, die 12 Octobris anni præteriti data, ac deinde typis Monachienſibus & latine & Germanice edita.

Quod reliquum eſt, Ven. Frater, poſt ſuperius expoſitas ſanctiſſimorum doctiſſimorumque prædeceſſorum noſtrorum rationes, quibus illi ſuæ Sedis jura ſervanda ac vindicanda eſſe judicarunt, Nos

nunc

Digitized by Google

nunc tecum non alium quam noſtrum morem ſequuti, hortationes precesque ad te noſtras convertimus, ut recordari velis, qua te fide ſacris legibus, Eccleſiæ, Apoſtolicæ Sedi, Nobisque obſtrinxeris. Te igitur quantum poſſumus in Domino obſecramus Ven. Frater, ne his miſerrimis Eccleſiæ temporibus nobis nova infligantur vulnera, a te ſcilibet, a quo minime expectandum erat, quæ tanto altius confodient cor noſtrum, quanto antea certiora nobis tecum unionis vincula atque Eccleſiæ præſidia exſtitura ſperabamus. Ea certa eſt noſtra de regio animo tuo fiducia, ut rationes has, precesque nequaquam ſis rejecturus. Quod ſi adhuc urgere perges, Noſtrisque ac Sanctæ hujus Sedis damnis inſiſtere, maximam quidem afferres Nobis doloris acceſſionem; ſed is quantuscumque fuerit, efficere profecto non poterit, ut animum noſtrum ab eo deducat propoſito, ne ſcilicet unquam a transmiſſo in nos Primatus jure decedamus.

Demum hiſce litteris finem imponemus verbis prædeceſſoris noſtri S. Nicolai I, qui in ſua ad Rudolphum Archiepiſcopum Bituricenſem Epiſtola (quæ eſt decima tertia in Appendice aliarum collect. a Labbe, tom. 9. Concil. edit. Venet 1729) ſic fatur. „ Veſtra Reverentia nos non exiſtimet, quia No-

„ ſtra dicimus, in hoc quicquam præter veritatem „ dicere; cum Dei potius quam noſtra ſint Beati „ Petri meritis Romanæ Sedi collata. Et arbitra„ mur, quod nos hic aſſerimus, etiam vos nulla„ tenus ignorare, & quod in præſenti pagina ſcri„ bimus, vos affatim in archivis veſtris recondita „ poſſidere„. Tibique, Venerabilis Frater, a Deo Optimo Maximo conſilii ſpiritum enixe implorantes Apoſtolicam Benedictionem, cœleſtium donorum auſpicem, in noſtræ etiam paternæ charitatis pignus amantiſſime impertimur. Datum Romæ apud S. Petrum, ſub Annulo Piſcatoris, die 20 Januarii 1787, Pontificatus noſtri anno duodecimo.

Päbſt=

Digitized by Google

Päbstliches Breve
an
den Erzbischof und Kurfürsten von Köln.

Unserm ehrwürdigen Bruder Maximilian Erzbischofe zu Köln, Bischofe zu Münster, des heil. römischen Reiches Kurfürsten und Fürsten.

Pabst Pius VI.

Ehrwürd. Bruder, unsern Gruß zuvor. Dein Geschäftsträger beim apostolischen Stuhle, unser geliebte Sohn der Nuntius von Antici, hat uns die Klagen vorgelegt, die du über unsern ehrwürd. Bruder Bartholomäus, Erzbischof von Damiette und apostolischen Nuntius am Rhein, führest aus der Ursache, weil er eine Erklärung, die Dispensationen in Ehehindernissen betreffend, durch den Weg des Druckes (kenntlich um der mühsamen Arbeit überhoben zu seyn, so viele Exemplarien zu schreiben) vermittelst eines Kreisschreibens unterm 30ten Novemb. habe bekannt machen lassen. Daß diese Klagen nicht so viel unsern Nuntius als uns selbst treffen, ist offenbar genug, indem er sothanes Kreisschreiben nicht aus sich, sondern unserm Befehle zufolge hat ergehen lassen. (a) Du kannst

also

(a) Wie reimet sich diese förmliche Erklärung des Pabstes mit dessen angeblichem Misvergnügen, so die Zeitungsschreiber und Broschüristen so kühn und dreiste in die Welt

alſo leicht ermeſſen, ehrw. Bruder, wie ſchmerzhaft und empfindlich es uns ſeyn mußte zu vernehmen, daß du wider uns in ſolche Klagen ausbrichſt, beſonders, da du bei Durchleſung der unſerm Nuntius auf unſern Geheiß ausgeſtellter Erklärung deutlich genug die Beweggründe erſehen konnteſt, welche uns bewogen haben, eine ſolche Entſchließung zu faſſen, und daß unſere oberhirtliche Sorgfalt, die ſich über alle Kirchen der katholiſchen Welt erſtrecket, es uns zur Pflicht machte, allen denjenigen, welche es angieng, die Nichtigkeit jener Ehedispenſen (a) erkennen zu geben, welche einige Biſchöfe in ihren Diöceſen, wie wir zuverläßig ſind benachrichtiget worden, und zwar in jenen Graden ertheileten, die in ihren vom apoſtoliſchen Stuhle

Welt hineinſchrieben.... Wie konnte wohl der Pabſt einen Schritt misbilligen, den er ſelbſt vorgeſchrieben hatte, und den er nothwendig vorſchreiben mußte. Fürwahr, wenn die Gültigkeit der h. h. Sakramente und die Heiligkeit der ehelichen Verbindung gleichgültige Dinge für das Haupt der katholiſchen Kirche ſeyn ſollen: ſo ſehe ich nicht, worauf der Statthalter Jeſu Chriſti ſein Augenmerk richten ſoll.

[a] Eine Nichtigkeit, die, wie wir im wahren Zuſtande bewieſen, durch das beſtändige Geſtändniß dieſer ſelbigen Erzbiſchöfe iſt anerkennt worden; Geſtändniß, welches ſie in der That von ſich gegeben, indem ſie ſich immer nach Rom wendeten; Geſtändniß, das ſie förmlich erkläret und in ihren Ritualen, beſonders in jenem zu Köln verzeichnet haben, wie in der Antwort auf das an den Verfaſſer dieſes Werks erlaſſene Schreiben ſo eben iſt

Stuhle erhaltenen Vollmachten gar nicht abgedrucket, noch darin enthalten sind. Denn da es um eine Sache von der größten Wichtigkeit, nemlich um die Gültigkeit des heil. Sakramentes der Ehe, zu thun war, wobei nie das Unsichere Statt haben kann noch darf, solange das Sichere noch möglich ist: so erhellet sattsam, daß wir nicht umhin konnten, allen denen, die es wissen mußten, hinlänglichen Unterricht zukommen zu lassen, wie weit sich die den Erzbischöfen vom apostolischen Stuhle verliehene Dispensationsvollmacht erstrecke, also zwar, daß, bei Ueberschreitung der darin bestimmten Schranken, die Ehe ungültig wäre, und die Kinder einer solchen Ehe nie für rechtmäßige eheliche Kinder könnten anerkannt werden. [a] Um aber noch

ist gesehen worden. Ich werde anderwärts Gelegenheit haben von den übrigen Ritualen der deutschen Kirche zu reden.

[a] Man kann es nicht genug wiederholen. Nicht allein die Würde des Sakramentes, so einer Verunehrung blosgestellet wird, kömmt hier zu betrachten, sondern auch, wie der heil. Vater sich ausdrücket, die eheliche Verbindung, die Wichtigkeit und der Einfluß dieser Verbindung auf die Sitten und auf das Interesse der Gesellschaft überhaupt genommen, unabhänglich von der Würde des Sakramentes. Denn auch in solchem Betracht ist die Ehe kein fremder Gegenstand für die oberhirtliche Sorgfalt des allgemeinen Vaters der Gläubigen, obwohl dieselbe unter diesem Gesichtspunkte auch ein Gegenstand der weltlichen Macht ist. — Die

noch klärer zu zeigen, daß unser Nuntius, und die von ihm unserm Befehle zufolge gemachte Erklärung gar keinen Eingriff in deine bischöfliche Gerichtsbarkeit gemacht habe, wollen wir hier, nebst noch andern Gründen, wiederholen, was wir bereits unserm ehrwürd. Bruder dem Erzbischofe zu Trier so gütig als väterlich geantwortet haben, da er gegen das Ende des Jahres 1782 von uns die Erlaubniß begehrete, mit den österreichischen Unterthanen, die seiner geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, in allen jenen Ehehindernissen, so durch die Gesetze der Kirche eingeführet sind, dispensiren zu können; [a] wir aber ihm die Unmög-

Die Verordnung des Kurfürsten von Pfalz-Bayern haben wir am Ende des ersten Anhanges gesehen, S. 207. Jene des Königs von Preußen wird hie unten folgen. — Ein sehr nachdrückliches Schreiben eines andern Fürsten, der sich die Beobachtung der Kirchengesetze nicht minder als das Wohl seiner Unterthanen läßt angelegen seyn, sieh im wahr. Zust. S. 140.

[a] Der Kurfürst war damals eben so sehr überzeugt, als der Pabst, daß er solche Dispensationen nicht ertheilen könnte. Er drücket sich darüber in dem nämlichen Briefe klar genug aus, noch stärker aber und klärer in einem andern an den Kardinal Erzbischof von Mecheln, wie auch noch in einem andern an S. K. H. Herzog Albert von Sachsen. Sieh wahr. Zust. S. 128, 129. In seinem Briefe an den Pabst begehret der Kurfürst die heimliche Erlaubniß dispensiren zu können, das heißt, ohne wie bis hiehin nöthig zu haben, von der erhaltenen Vollmacht in der Dispensationsformel Erwähnung zu machen. Die Antwort des Pabstes ist merkwür-

möglichkeit bewiesen haben, die uns hinderte, seinem Begehren zu willfahren. Und zwar von dem Kanon der allgemeinen Kirchenversammlung von Trient (24te Sitz. von der Ehe 4oten Kan.) „ wenn einer sa„ get, daß die Kirche keine Macht gehabt habe, Ehe„ hin-

würdig. Wenn wir dir die Erlaubniß so, wie du begehrest, ertheilten, daß du nämlich dich derselben, ohne davon Erwähnung zu machen, gebrauchen dörftest: so würde ein jeder aus der von dir alsdann ausgefertigten Dispensationsformel den Schluß machen, du habest dich nach dem Edikte gefüget und in Kraft dessen dir die Macht zu dispensiren angemaßet. Dieses anzügliche Beispiel aber würde der irrigen Lehre der falschen Politiker, die du selbst gemäß deiner Gottesfurcht verwirfst und verfluchest, ein sehr großes Gewicht geben. Zudem so ist ja in dem ganzen Edikte kein einziges Wort enthalten, woraus die Schuldigkeit, solche Dispensationen ertheilen zu müssen, könnte hergeleitet werden. Es fällt also alle Gefahr der Verwirrung fort, wenn solche Dispensationen denen, die darum anstehen, verweigert werden; denn das Begehren machet ja kein Recht zum Erhalten, besonders da in vielen vorhergehenden Jahrhunderten dergleichen Dispensationen in der Kirche niemals gebräuchlich gewesen sind. Letztlich ist deine Würde so erhaben, deine Tugenden und der Ruf deines Namens so glänzend, daß viele ihre Augen auf dich richten, und, durch dein vortreffliches Beispiel gestärket,

der-

„ hinderniſſe einzuführen, und daß ſie durch Einfüh-
„ rung derſelben geirret habe, der ſey verfluchet „„
anzufangen: ſo erhellet augenſcheinlich aus dieſem dog-
matiſchen Geſetze, ſo ſich auf die älteſten Urkunden
gründet, daß das Recht in den von der Kirche feſtge-
ſetzten Ehehinderniſſen zu diſpenſiren nur allein dem
Pabſte als dem Haupte der Kirche zuſtehe. [a] Die-
ſem

dergleichen Neuerungen verabſcheuen wer-
den, wenn ſie ſehen, daß du dich mit denſel-
ben nicht abgiebſt. Dieſes päbſtliche Breve ſteht
ganz in der Sammlung der niederländiſchen
Reclamationen 6ten Band 22 Seite.

[a] Die geiſtliche Sachen von Mainz, welche mit den Geſetzen und Rechten der Kirche einen offenbaren Krieg führen, und noch im vorigen Jahre wider das Abſtinenzgeboth ſich heiſcher und mager geſchrien haben, lachen über die Folge, die der Pabſt aus dem angeführten Kanon ableitet. Indeſſen iſt dieſe Folge doch ganz natürlich und richtig. Machet die allgemeine Kirche ein Geſetz: ſo kann kein einzelner Biſchof darinn diſpenſiren. Nun muß aber doch einer ſeyn, der ſolche Macht habe. Und dieſer Einer kann kein ander ſeyn, als der Pabſt, welchem die Obhut und Wache über die Kanonen anvertrauet iſt. Die Kirche erkennet auch förmlich dem Pabſte das ausſchließliche Recht zu, in Ehehinderniſſen, welche die Ehe ungültig machen, diſpenſiren zu können. Alle Väter des großen Kirchenrathes von Trient waren im Grunde dieſer natürlichen Meinung. Die Sache wird ganz einleuchtend aus den Acten des Paleotti, aus einer Menge bewährter Schriftſteller und Kanoniſten und aus mehreren anderen Beweisthümern, die wir im wahr. Zuſt. angeführet haben. — Kömmt nun allem dieſem noch das

förm-

sem Rechte zufolge hat Gregor der Große mit den neubekehrten Engländern in einigen Graden dispensiret, wie aus dem Sendschreiben dieses Pabstes an Felix von Messina zu ersehen ist. Brief-Reg. 12 B. 31 br. Imgleichen übte Innocenz III dieses Recht beim vierten Grade der Blutsfreundschaft zwischen Beatrix und Otto IV aus, mit dem Bedinge gleichwohl, daß Otto zwey Klöster stiften, und durch eifriges Gebet und reichliches Allmosen diese der Kirchendisciplin geschlagene Wunde einiger Maßen gut machen sollte. In diesem Zwischenraume von sechs Jahrhunderten, die von Gregor dem Großen bis auf Innocenz III verlaufen sind, findet man keine Spur, daß ein Bischof sich habe einfallen lassen, in Graden der Anverwandtschaft zu dispensiren. Sogar wurde auf der Kirchenversammlung zu Köln im Jahre 1536 Kan. 46 gebothen, „ daß man bei den Graden der Blutsfreundschaft so„ wohl als der Sippschaft, welche die Ehe, sie sey „ bereits vollzogen oder solle noch vollzogen werden, „ ungültig machen, das Dekret der allgemeinen Kir„ chenversammlung beobachten sollte, den alleinigen „ Fall ausgenommen, wo der römische Pabst für gut „ fin-

förmliche, und bis auf diese letztern Jahre beständige und immerwährende Geständniß von Deutschlandes Metropoliten selbst hinzu: so muß auch der mindeste Schatten eines Zweifels verschwinden.

„ finden würde, eine wider das Gesetz vollzogene Ehe „ durch ein Dispensationsbreve gut zu heißen.

Dieses Geboth wird vollkommen gerechtfertiget durch die Frage, welche unter den Vätern der Kirchenversammlung von Trient aufgeworfen wurde, ob es nicht schicklich und dienlich wäre, daß den Bischöfen die Macht, wenigstens im vierten Grade zu dispensiren, eingeräumet würde; da dann, nach reifer Ueberlegung und Abwägung der Gründe für und wider, die versammleten Väter der Meinung des Marcus Antonius Bobba, Bischofes zu Aosta und Herzoglich-Savoyschen Gesandten, welcher dafür hielte, daß den Bischöfen solche Macht nicht müßte verliehen werden, beigepflichtet haben, wie Pallavicin aus den Acten des Paleotti bezeuget in der Geschichte des Concil. von Trient röm. Aufl. 1664. 3ten Band. 23 B. 9 Kap. n, 17. S. 767.

Nach dem Concilium von Trient ersieht man das nämliche aus mehreren Provincial-Concilien, namentlich aus jenem von Tours im Jahre 1583, 9ten Tit. von der Ehe, wo es heißt: „Wir erklären, „ daß die Bischöfe im vierten Grade der Blutsfreundschaft und Sippschaft und in den verbothenen Graden der geistlichen Verwandtschaft nicht dispensiren „ können. „ Das Concilium von Toulouse vom Jahre

re 1590 8ten Kap. von der Ehe n. 3. machet die Verordnung, „daß kein Pfarrer diejenige zur Ehe „einsegnen solle, welche zu nahe verwandt sind, ohn„erachtet mit denselbigen sey dispensiret worden; es „sey dann, daß sie die Dispensation vom Pabste er„halten hätten, und der Pfarrer das Dispensations„breve vorher eingesehen habe„. Auf dem Concilium zu Diamper [a], so im Jahre 1599 ist gehalten worden, wurde tit. vom heil. Sakr. der Ehe Dekr. 6. n. 189. folgende Verordnung gemacht: „Da sich aber „der Fall ereignen kann, daß einige aus wichtigen „Ursachen in jenen Graden, die nur allein durch das „positive Recht verbothen sind, sich ehelich verbinden „wollen: so muß in diesem Falle die Dispensation ent„weder beim apostolischen Stuhle oder bei einem Bi„schofe,

[a] Dieses Concilium ist besonders merkwürdig wegen der Bekehrung der Nestorianer, die ihre Irrthümer abschwuren, sich mit der katholischen Kirche wieder vereinigten, und die Gesetze der Kirche und den Pabst als das sichtbare Oberhaupt der Kirche anerkannten. Diamper ist eine Stadt an der malabarischen Küste. Alexius von Menezes Erzbischof von Goa hatte den Vorsitz. Wie auffallend wird es für den denkenden Leser, wenn er sieht, daß die Wahrheit, wovon hier die Rede ist, auch der andern uns entgegengesetzten Hälfte des Erdballes eben so hell einleucht, und daß Indiens Bischöfe und Priester unsere irrgeführten Prälaten, und die zur Vertheidigung ihrer Irrthümer satt getränkten Mitmönche beschämen und zu Schande machen.

„ schofe, der zu diesem Ende eine delegirte Vollmacht „ vom apostolischen Stuhle erhalten hat, nachgesuchet „ werden. „ So liest man in den Anhängen des Mansius zu der Sammlung des Labbe, Lucca, 1752. 6Band. Mit den Verordnungen dieser Concilien kommen überein die Kirchenritualen, wie auch die Meinungen katholischer Kanonisten und Theologen. Und so hat auch Pius IV denen Kurfürsten und Fürsten des deutschen Reiches, welche verschiedene Beschwerden, worüber dann auch die dem apostolischen Stuhle vorbehaltene Dispensationen mitbegriffen waren, bei ihm anbrachten, zur Antwort gegeben: „ ihr Gesuch wäre „ höchst unbillig, denn, wenn die Erzbischöfe und Bi„ schöfe in solchen Dingen, die von diesem apostolischen „ Stuhle angeordnet und festgesetzet sind, eigenmächtig dispensiren könnten: so würde dieß eben so viel „ seyn, als wenn die Unterobern und Unterthanen in „ den Gesetzen ihrer Obern, ohne dazu eine ganz be„ sondere und ausdrückliche Erlaubniß erhalten zu ha„ ben, dispensiren wollten, welches wider alle Rechte „ und wider die Vernunft selbst sey. (bei Rainald: Forts. der Jahrb. des Baron. Lucca 1756. 15. Band aufs Jahr 1563. n. 44. S. 371. Art. 11.) In der That, wenn die Bischöfe das Recht hätten, in einem allgemeinen in allen katholischen Ländern einhellig anerkannten und üblichen Kirchengesetze, die

Ehe-

Ehehinderniſſe betreffend, eigenmächtig diſpenſiren zu können: ſo würde das kirchliche Diſciplingebäude untergraben, das Haupt den Gliedern untergeordnet, und endlich die ganze Hierarchie, welche, wie Pabſt Niklas I in einem Sendſchreiben an den Kaiſer Michael überhaupt erkläret hat, göttlichen Herkommens iſt, über einen Haufen geworfen werden. Denn es iſt und bleibt eine Glaubenslehre, daß das Anſehen und die geiſtliche Gerichtsbarkeit der Biſchöfe dem Anſehen und der Gerichtsbarkeit des römiſchen Pabſtes untergeordnet ſey, und daß die Biſchöfe den Verordnungen des apoſtoliſchen Stuhles in Kraft des Primats, ſo der göttliche Stifter der Kirche dem heil. Peter und deſſen Nachfolgern aus beſonderer Gnade verliehen hat, gehorchen müſſen. Eine Wahrheit, die ein jeder Katholik erkennen und bekennen muß, und die Wir in unſerm Sendſchreiben in Form eines Breve vom 1ten des jüngſt verfloſſenen Decembers mit aller Genauigkeit dargethan haben, durch welches Breve wir das Buch des Eybel, Was iſt der Pabſt? verdammet haben, als ein Buch, welches ſchismatiſche, irrige und nebſt andern Sätzen, die von der Kirche ſchon längſt verworfen ſind, auch ſolche enthält, die den Weg zur Ketzerey bahnen. [a] Alles dieſes

[a] Das Breve mit der Ueberſetzung und Anmerkungen ſieh im wahr. Zuſt. S. 43. und in der Sammlung der niederl. Reclamat. 3. Band. S. 5.

führet uns sofort auf den Ursprung der Dispensation in Ehehindernissen zurück, und zeiget uns, daß solche Dispensationen zuerst von diesem heiligen Stuhle sind ertheilet worden, und daß die ganze christliche Kirche bei dem beständigen Gebrauche, den die Päbste mit Ausübung ihres Rechtes gemacht haben, deutlich genug anerkannt habe, daß dieses den Päbsten ausschließlich zustehe, indem gar keine Spur zu finden, daß andere Bischöfe sich ein solches Recht zugeeignet hätten, als nur in solchen Fällen, wo sie glaubten, entweder durch eine von diesem heil. Stuhle ausdrücklich erhaltene oder durch eine präsumirte Erlaubniß dazu berechtiget zu seyn.

Wenn du nun in deinem kölnischen Erzstifte, für welches die Erzbischöfe deine Vorgänger die Erlaubniß in den in der Formel bestimmten Graden dispensiren zu können von dem apostolischen Stuhle bis hiehin begehret haben, auf einmal anfiengst, eigenmächtig zu dispensiren: was wäre dieß anders als den heil. Stuhl eines Rechtes berauben, so er immerhin von den ältesten Zeiten her ausschließlich ausgeübet und in Ausübung desselben einen nie unterbrochenen sondern beständigen und von der Kirche gutgeheißenen Besitzstand beibehalten hat; welcher Besitzstand, auch ohne den Grund aufzudecken, der im Primate liegt, für sich allein in

Rück-

Rücksicht seines Alterthums und der Verjährung schon ein hinlänglicher und unstrittiger Titel seyn müßte.

Vergeblich würde man uns hier ein kaiserliches Edikt vorhalten, weil aller Welt das zwischen Uns und dem Kaiser errichtete Konkordat bekannt ist, woraus die beider Seits getroffene Vereinbarung erhellet, daß nämlich die vom apostolischen Stuhle den Bischöfen seiner Erblande bis hiehin ertheilten Dispensationsfacultäten für künftig auch auf die Ehen der Reichen [a] sollen ausgedehnet werden, doch so, daß die vorgeschriebenen Gränzen der nähern Grade nicht überschritten würden. [b] Es wird demnach das ausschließliche und den römischen Päbsten einzig und allein zuste-

 hen-

[a] Weise und vernünftige Unterscheidung der Armen und Reichen in dieser Materie; Unfug und Nichtigkeit der Spöttereien eines Jung und andrer, hierüber sieh Not. über das Edikt S. 168.

[b] Der Pabst redet hier von einer Art Conciliums zu Wien im Jahre 1782, oder von der Zusammenkunft aller hungarischen Bischöfe, die in seiner Gegenwart ist gehalten worden. Das Resultat dieser Versammlung hat der Kaiser angenommen, und den Kanzleien zur Richtschnur zufertigen lassen. Was bei dieser Zusammenkunft weiter vorgefallen, die Fragen der Bischöfe und die Antworten des Pabstes sieh in der Sammlung der niederl. Reclam 6. B. S. 252. —— Die Worte der darauf erfolgten Kaiserl. Ordonnanz stehen im wahren Zustande. S. 22.

Digitized by Google

hende Recht in Ehehindernissen zu dispensiren anerkannt, indem man den Bischöfen erlaubt, sich des nämlichen Rechtes in Kraft einer päbstlichen Delegation zu bedienen, dem Pabste aber das Recht in nähern Graden zu dispensiren vorbehalten wird. Woraus gar leicht zu ersehen ist, daß S. Kais. Majestät vermöge dieser Vereinbarung mit Uns lieber auf sein voriges Edikt, in welchem er den Bischöfen befohlen hatte, aus eigenem Ansehen zu dispensiren, habe Verzicht thun, als seine Unterthanen unausbleiblichen Gewissensunruhen aussetzen, und selbst den Weg zu häufigen Ehescheidungen eröffnen wollen. Denn sobald Uneinigkeiten unter den Eheleuten entstünden, würde sofort der eine oder der andere Theil die Nullität der bischöflichen Dispensen als eine hinlängliche Ursache zur Ehescheidung vorschützen. O was für eine betrübte Quelle von Unruhen und Elend für die katholische Kirche und für den Staat! [a] Nach dieser vorausgesetzten

[a] Wer wird die Folgen erzählen können, die sich aus dieser zwar ganz einfachen, aber unendlich wichtigen Anmerkung machen lassen? O mit welchem fürchterlichen Ausbruche werden sie sich einstens entwickeln, wenn wir sehen werden, daß Frankreich, Spanien, Italien, Polen ꝛc. ꝛc. mit einem Worte alle katholische Nationen die Kinder jener Ehen, die nach dem Emser Sistem sind vollzogen worden, als Hurenkinder betrachten werden. Was für Rechtshändel und was für ärgerliche und beunruhigende Untersuchungen wird eine solche Neuerung gebähren.

Wirk-

ten Erörterung nun wieder auf das Umlaufsschreiben unsers Nuntius zu kommen, so sahen Wir klar genug ein, wie es auf Uns hauptsächlich ankäme zu verhindern, daß ein so gefährlicher Irrthum sich nicht unter den Rechtgläubigen einschleiche, indem auf Uns die Schuld des Irrthums und der Verwirrung, so daraus entstehen würde, allemal zurückfiel, wenn Wir eine Sache von so großer Wichtigkeit im Zweifel gelassen hätten.

So sehr aber auch immer bei dieser Lage der Sachen es für Uns Pflicht und Schuldigkeit ward zu reden: so haben wir dennoch bei Erfüllung der Uns obliegenden Schuldigkeit sorgfältigst gesucht, alles das zu vermeiden, so mit einigem Grunde hätte können getadelt werden. Derohalben wir befohlen haben, in besagtes Umlaufsschreiben kein anstößiges Wort einfließen zu lassen, sondern nur allein die Sache selbst in ihrer einfachen und natürlichen Gestalt vorzutragen, keinen namentlich zu nennen, das Schreiben nirgend an öffentliche Plätze anschlagen, sondern mit aller Behutsamkeit von Hand in Hand gehen zu lassen, alles in der alleinigen Absicht, damit einem jeden, der es wissen mußte, unser Unterricht bekannt würde. [a]

[a] Wirklich haben diese schreckliche Folgen solchen Eindruck auf den Kurfürsten zu Trier gemacht, daß er die Erneuerung

Denn es wird doch wohl keiner läugnen können, daß dem obersten Hirten allemal ein Weg müsse offen bleiben, wodurch seine Stimme zu den Ohren seiner Schafe kommen könne, also zwar daß diesen Weg versperren nichts anders sey, als das Hirtenamt selbst antasten, welches Jesus Christus ihm, mit dem Befehle **seine Schafe zu weiden**, übergeben hat.

Indessen müssen wir wahrnehmen, daß weder die angeführten Gründe noch die gebrauchte Behutsamkeit den

rung der **fünfjährigen Facultäten** für das Stift Augsburg wieder zu Rom begehret hat, um wenigstens seine Augsburger wider solche fürchterliche Folgen sicher zu stellen. Auch hat der Kurfürst zu Mainz schon aus Liebe zu seinen Unterthanen den nämlichen Weg eingeschlagen... Hier einen Blick und eine Bitte an die alleitende Vorsehung... Damit die Strahlen dieses aufgehenden Lichtes sich noch mehr verbreiten, guter Rath und Klugheit den Unsinn verscheuchen, und unsre sonst so ehrwürdige und ansehnliche, aber leider durch pedantische Unwissenheit vier kleiner schismatischen Kleriker aus der Weinstube von Ems irrgeführte Prälaten ihre Augen endlich völlig der Wahrheit öffnen. — **Schreiben** eines Reichsfürsten, sieh **wahr. Zust.** S. 140.

[a] Hier ist anzumerken, daß kein Exemplar, jene ausgenommen, so die Pfarrer haben sehen lassen, ins Offene gekommen sey. Der Nuntius hat weder an einer weitern Bekanntmachung noch an einer öffentlichen Anheftung den geringsten Gedanken gehabt. Um der ungeheuren Arbeit, so viele Exemplarien abzuschreiben, als Pfarrer in den dreyen Erzstiften sind, zu entgehen, wurde der Weg des Druckes nothwendig.

Digitized by Google

den mindesten Eindruck auf dich gemacht haben. Denn du hast sogleich durch dein Edikt allen Pfarrern, denen das Schreiben zu Händen kommen würde, ernstlich anbefohlen, es sofort dahin, woher es gekommen, zurück zu schicken [a], damit auf diese Art die Stimme des Hirten gehemmet und unterdrücket würde. Ueber das bezeigest Du noch dein Misfallen über unsern ehrw. Bruder, Erzbischof von Damiette, daß er sich unsern und des apostolischen Stuhles, Nuntius nenne. Allein warum sollte er sich nicht so nennen dörfen, da er doch von Uns gemäß dem Uns unstrittig zustehenden Rechte mit diesem Amte bekleidet und abgeschicket worden, um die Pflichten dieses Amtes in deinem Stifte sowohl als auch in allen übrigen am Rheinstrome nach dem Beispiele seiner Vorgänger auszuüben? In dieser Eigenschaft haben ihn die meisten Bischöfe und Fürsten am Rheinstrome anerkannt, und mit Ehrbezeugungen empfangen. Du aber, nicht zufrie-

[a] Gewaltsame Entschließungen lassen fast immer das Gepräge eines verdrießlichen Beispiels zurück. Kurze Zeit hernach befahl der Kurfürst von Pfalz-Bayern der gesammten Geistlichkeit und besonders allen Pfarrern seiner Staaten, die Verordnungen der Metropoliten zurückzuschicken. Sieh die Antwort auf das Schreiben, 1ter Anhang, S. 203. Um die nämliche Zeit haben die Dommherren von Köln die Einsetzungsgeschichte der sogenannten neuen Universität zurückgeschicket, die ihnen auf höhern Befehl war zugestellet worden.

frieden damit, ihn nicht allein in dieser Eigenschaft nicht anzuerkennen und anzunehmen, unerachtet er erklärte, daß er Empfehlungsschreiben von Uns an dich mitbrächte, und dir seine Dienste anboth, giengest noch weiter, und nanntest ihn sogar einen Fremden, gleich als wenn die Angelegenheiten deines Stiftes ihn keines Weges angiengen, und Wir selbst für dein Stift und deine Kirche fremd wären, die wir in Folge des Primats, so Christus unser Herr dem h. Peter und durch den h. Peter uns übertragen hat, ihn allda angestellet hatten, um unsre Angelegenheiten zu besorgen und folglich die apostolische Gewalt, so wir ihm anvertrauet hatten, auszuüben.

Es ist wohl außer allem Zweifel, daß die Päbste unsre Vorgänger von den urältesten Zeiten her immerhin von dem Rechte ihre Apokrysiarien, Legaten und Nuntien in die Stifte andrer Bischöfe abzusenden Gebrauch gemacht haben, als von einem Rechte, welches mit dem Primate unablöslich verbunden zu seyn sie nicht den mindesten Zweifel hegeten. [a] Man lese nur

[a] Entscheidende Anmerkung des berühmten Kanonisten Schmidt sieh wahr. Zus. S. 25. und 118. — Vernünftige und einleuchtende Folgerung des Verfassers der Statistik der deutschen Kirche. Ebend. — Kurzum: kein Katholik kann daran zweifeln, daß der Pabst das Recht habe, Nuntien, Legaten, Apokrysiarien

nur das Schreiben des Pabstes Innocenz III an den Dechant des heil. Hilarius und des heil. Petrus, und an die Unterdechanten des heil. Hilarius zu Poitiers, (12tes Schr. in der Sammlung des Baluzius 2ten Band. 16 B.) von dem Ursprunge des Rechtes des römischen Pabstes, Legaten in verschiedene Länder der christlichen Welt abzuschicken, um dorten, wo er selbst nicht kann zugegen seyn, seine Stelle zu vertreten. Eben dieses Recht hatte schon mehrere Jahrhunderte vorher der heil. Pabst Leo der Große ausgeübet. „ „ Weil, sind dessen eigene Worte in seinem Schreiben an die Metropoliten Illyriens, 5tes Schr. im 2ten Bande seiner Werke herausg. zu Tyrnau 1767. S. 34.

„ Weil

rien oder wie mans immer nennen will, abzusenden, wenn es das Wohl der allgemeinen Kirche oder die Umstände besonderer Kirchen erfordern. Wahr ist es, daß man einige Artikel, so in die Gerichtsbarkeit der Officialatsgerichte einschlagen und durch Gewohnheiten wie auch durch die Disciplin verschiedener Kirchen bestimmt und festgesetzet sind, von der Eigenschaft und dem wesentlichen Amte eines Nuntius wohl unterscheiden müße: allein eben so wahr ist es auch, daß die Päbste und ihre Nuntien das Recht haben, die ihnen durch Koncordate zugesicherten Vorzüge durch alle jene Rechtsmittel zu behaupten, welche ein überall anerkannter Besitzstand gewähret. —— Gesetzmäßiges Daseyn der Nuntiaturen im Reiche ebendas S. 30. —— Wir werden auf diesen Gegenstand zurückkommen, und das Geständniß eines Schriftstellers anführen, auf den kein Verdacht fallen kann, daß er die Gerechtsame des Pabstes zu weit ausdehne.

„ Weil unsre Sorgfalt sich durch alle Kirchen verbrei-
„ ten muß, wie es der Herr verordnet hat, da er
„ dem heil. Apostel Peter den Primat der apostoli-
„ schen Würde zur Belohnung seines Glaubens ver-
„ liehen, und auf diese Grundfeste die allgemeine Kir-
„ che gebauet hat: so theilen wir die schwere Bürde
„ unsrer Sorgfalt mit denjenigen, welche die bischöf-
„ liche Würde durch die Bande der nämlichen Liebe
„ mit uns verbindet. Aus dieser Ursache haben wir
„ nach dem Beispiele derjenigen, derer Andenken uns
„ schätzbar ist, unsrem Bruder dem Bischofe Anasta-
„ sius den Auftrag gegeben, in unsrem Namen un-
„ aufhörlich zu wachen, damit nichts Unerlaubtes von
„ jemanden unternommen werde. Daher wir deine
„ Liebden ermahnen, ihm in jenen Dingen, so die
„ Kirchendisciplin betreffen, zu gehorchen, indem ein
„ solcher Gehorsam nicht sowohl ihm als uns wird ge-
„ leistet werden, die wir erklären, ihn in diesen Pro-
„ vinzen als einen, der unsre Person vertritt, aufge-
„ stellet zu haben. „ Ebenderselbige heil. Leo schickte einen andern Legaten a latere zu dem Faustus, Marcianus und andern Archimandriten von Constantinopel in der bekannten Glaubenssache, da Eutyches anfieng, seinen Irrthum auszustreuen, wie aus dem 28ten Briefe im 8ten Bande der näml. Aufl. S. 155 erhellet. Der heil. Pabst Gregor der Große fertigte einen

Le-

Legaten nach England ab, und der heil. Pabst Gregor. II trug die Legation von Deutschland dem heil. Bonifacius auf, die der heil. Pabst Zacharias bestätigte und welche der heil. Bonifacius ganze sechs und dreyzig Jahre hindurch bis auf das Pabstthum Stephans II, der ihn aufs neue zu seinem Legaten ernannte, verwaltet hat, wie uns der 91te Brief des heil. Bonifacius, in der Sammlung des Niklas Serrarius Mainzer Aufl. 1605, belehret. Der heil. Pabst Niklas I bestellte den Bischof Arsenius als seinen Legaten für Gallien und einen Theil von Dentschland, den Donatus, Leo und Marinus schickte er nach Constantinopel. Leo VII stellte seine Legaten auf bei den Bischöfen von Frankreich, Germanien, Bayern und Allemannien. [a] Die Provinzen Bouges, Bordeaux, Auch, Tours

[a] Die Gränzen des alten Germanien waren nach Westen der Rhein und das Meer: nach Osten Pannonien, wozu Unteröstterreich nnd ein Theil von Oberöstterreich gehörte: nach Süden Norikum und Vindelicien wozu fast ganz Bayern, das Bißthum Passau ꝛc. gehörte. Die vereinigten Niederlande machten auch einen Theil von Germanien aus, Trier, Mainz und Köln waren Theile von Gallien, wie auch die Rauraker, das ist, die Gegend des Canton Basel. Durch Alemannien wurde anfangs nur Schwaben, wo jetzt das Würtenbergische ist, die Unterpfalz verstanden Seit dem siebenten Jahrhundert ist der Name Alemannien dem ganzen itzigen Deutschlande beigelegt, und dem Lande Algöw (von Almangöw) einer Landschaft in Schwaben, insbesondere geblieben.

Digitized by Google

Tours und Bretagne sahen die Legaten Paschals II, welche Legationen vom Pabste Kalixtus dem II sind bestätiget worden. Unter allen Legationen aber verdienet besonders angemerkt zu werden jene Adrians IV in der Person des Hillin Erzbischofes zu Trier „damit „er durch das ganze deutsche Reich sein (des Pabstes) Stellverweser sey, und das Amt „eines Legaten im Namen des apostoli„schen Stuhles verwalte. Arnold von Mainz, so sehr er auch anfangs wider diese Legation aufgebracht zu seyn schien, gab sich doch endlich zufrieden, und Hillin wurde im Namen des Pabstes mit großer Ehrbezeugung in Mainz eingeführet, wie aus dem Schreiben des Pabstes Adrian, im 1ten Bande der diplom. Gesch. von Trier mit Anm. des Bischofes von Myrioph. Verfass. dieser Sammlung zu ersehen ist. Und so ist das Recht des apostolischen Stuhles durch eine ununterbrochene Reihe der Nuntien bis auf diese unsre Zeiten aufrecht erhalten worden. Ja man hat immerhin die päbstliche Legationen und Nuntiaturen als ein so nothwendiges Mittel, die Verbindung der Bischöfe mit dem apostolischen Stuhle zu unterhalten, angesehen, daß, sobald die Legationen unterlassen wurden, auch sofort eine Zerrüttung in der Kirchendisciplin sich äußerte. Dieß bezeuget das Sendschreiben des Pabstes Honorius

rius III an Roger Erzbischof zu Pisa (bei Ughelli Italia sacra 3ten Band der letzten Aufl. zu Venedig Seite 382.) „ Corsica war sowohl wegen der Weitschich„ tigkeit seiner Lage, als auch durch Nachläßigkeit der „ Hirten, Uebermuth der Herren, und wegen des Ab„ ganges apostolischer Legaten in der Anhänglich„ keit und dem Gehorsame gegen die römische Kirche „ erkaltet. Der Unordnung und Zerstreuung überlas„ sen, hatte es die Kirchenzucht des geistlichen Stan„ des beynahe ganz außer Acht gelassen.

Ob nun zwar diese so offenbaren Rechte des apostolischen Stuhles und die Nothwendigkeit, die Einigkeit der Glieder mit ihrem Haupte zu unterhalten, dir und deinen Collegen den Erzbischöfen und Kurfürsten bekannt seyn mußten: so habet ihr nichts destoweniger ein unter euch verabredetes Edikt ergehen lassen, wodurch ihr, wie Wir oben schon gesagt haben, allen Pfarrern befahlet, das erwähnte Umlaufsschreiben an unsern Nuntius zu Köln zurückzuschicken. (a) Ein Schritt, der viel ähnliches hat mit jenem des Bischofes von Poitiers, über welchen Innocenz III in oben angeführtem 12ten Briefe sich so sehr deshalben beklagte, weil dieser offen ausverkündigte, er wolle in seinem Stifte

[a] Sieh die drey Edikte mit Anmerkungen darüber im wahr. Just. S. 26.

Stifte Bischof und Pabst seyn. Derohalben der Pabst seinen Abgeordneten befahl, seine schärfesten Befehle mit Hintansetzung aller menschlichen Gunst, ohne Haß und ohne Furcht zu vollziehen, „damit ihr, sind dessen eigene Worte, euch nicht durch eure Nachläßigkeit strafbar machet, sondern euch vielmehr durch euren Eifer empfehlet. Der heil. Pabst Leo der Große, beseelet durch gleichen Eifer wider jene Bischöfe, so sich wider die geheiligten Satzungen vergriffen, drücket sich im 3ten Briefe an die Bischöfe von Campanien, der ankonitanischen Markt, von Toskana und der übrigen Provinzen überhaupt [a] im 5ten Kap. der gemeldeten Aufl. folgender Maßen aus: „Wir machen durch gegenwärtige Erklärung „kund und zu wissen, daß derjenige von unsern Brü-

„dern

[a] Es ist noch so gar lange nicht, daß die Höflinge eines Erzbischofes und Reichsfürsten sich darüber beschweret haben, daß der Pabst und seine Nuntien mit den Bischöfen von Deutschland, so wie mit den kleinen Bischöfen von Italien sprächen. Was für einen Unterschied kann wohl der Pabst unter Bischöfen machen? Soll Reichthum und zeitliche Gewalt hier entscheiden?... Soll sich dann das Haupt der Kirche bei weitschichtiger Verwaltung des großen Kirchenregiments nach dergleichen irrdischen Gegenständen richten? Man giebt sich alle Mühe, die Vorzüge des Pabstes über die Bischöfe zu zernichten, und zu gleicher Zeit wünscht man, unter den Bischöfen einen Unterschied einzuführen, der wider die Eigenschaft des Episkopats sowohl als wider den Geist des Christenthums streitet.

„ dern, der sich unterfängt, wider diese unsre Vor-
„ schrift zu handeln, und sich untersteht unser Ver-
„ both zu überschreiten, gewärtiget seyn solle, seines
„ Amtes entsetzet [a], und, weil er nicht mit uns die
„ nämliche Disciplin hat befolgen wollen, von unsrer
„ Gemeinschaft ausgeschlossen zu werden.

Du wirst vielleicht den Einwurf machen, du habest in Folge des kaiserlichen Befehles, so in dem Schreiben des Kaisers vom 12ten Octob. 1785 enthalten ist, nicht anders können zu Werke gehen. Allein du wirst dich auch zu erinnern wissen, daß der Kaiser auf die bei ihm angebrachten Beschwerden wider die Macht des heil. Stuhles Nuntien abzuschicken geant-

wor-

[a] Die Modekanonisten werden zweifelsohne über eine solche Drohung die Augen gewaltig aufsperren. Indessen hat doch auch unser aufgeklärtes Jahrhundert in dem Innern von Frankreich, wo man den päbstlichen Dekreten fürwahr nicht mehr Kraft einräumet, als man schuldig ist, ein Beispiel davon in der Person des Bischofes von Senez gesehen, der wegen seiner Widersetzlichkeit wider die Bulle Unigenitus auf dem Concilium zu Ambrün seines Amtes feierlichst ist entsetzet worden. Freilich wird man sagen, daß diese Absetzung durch den ordentlichen Weg des Rechtes und durch das Urtheil der versammleten Bischöfe geschehen sey. Ganz recht. Allein warum und aus was für einer Grundursache geschah die Absetzung? Nicht wahr, weil der Bischof ein päbstliches Dekret verworfen hatte. Der heil. Leo sagt nicht, daß ein widerspänstiger Bischof seines Amtes soll entsetzet werden ohne vorläufiges Gericht und Urtel.

S

wortet habe: es stünde in der Willkühr des apostolischen Stuhles, nicht nur einen sondern auch drei Nuntien zu schicken. Da man aber nachher so stark in ihn drang: hat er zwar das Kreisschreiben, welches angeführet wird, ergehen lassen, doch aber auch dasselbe mit solchen Ausdrücken gemäßiget, daß es nicht das Ansehen hätte, als wollte er die Macht, so der heil. Stuhl bis hiehin durch seine Nuntien ausgeübet hat, wider Recht und Billigkeit kränken. Zudem, zu geschweigen, wie sehr dieses Schreiben, wenn es die Kraft eines Gesetzes haben sollte, den kanonischen Satzungen zuwider wäre, nach welchen nicht allein die Erzbischöfe und Bischöfe, sondern auch alle Katholiken verbunden sind, die päbstliche Nuntien anzuerkennen und aufzunehmen; [a] so ist schon offenbar, daß es nicht als ein Gesetz sondern nur als ein einfaches Insinuationsschreiben könne betrachtet werden, und daß der Kaiser darin nicht die Sprache eines Gesetzgebers sondern eines Schutzherrn rede, damit nämlich die Erzbischöfe ihre ursprünglichen Rechte unverletzt beibehalten, von denen man durch unwahrhafte und irrige Klagen vorgiebt,

[a] Entscheidende Anmerkung über das kaiserliche Ansehen in dieser Materie sieh im 1sten Anhange, Not. über den Hirtenbr. S. 169, Not. über das Rescript, S. 185, wie auch eine Stelle aus Selchow. ebend.

Digitized by Google

giebt, alswenn sie ihnen durch unerlaubte und dem Kirchenrechte zuwiderlaufende Mittel entzogen wären. Ueber das hat er deutlich genug erkläret, daß er nicht befehle sondern nur ermahne, da er sagte: so rufen wir dieselbe zugleich auf, alle ihre Metropoliten- und Diözesanrechte sowohl für sich als auch durch Verständigung ihrer Suffraganen und der bestehenden exemten Bischöfe wider alle Anfälle aufrecht zu erhalten. Wer sieht nicht aus diesen und andern dergleichen Worten, daß die Erzbischöfe und Bischöfe völlige Freiheit behalten, als welche durch Ermahnungen gewiß nicht benommen wird, und daß das Ansehen der Erzbischöfe über ihre Suffraganen gar keinen Zuwachs dadurch erhalten habe, indem sie aufgefodert werden ihre Rechte durch Verständigung der Suffraganen zu schützen. Und wie kann man sich doch wohl von dem Kaiser die Vorstellung machen, daß er ein Gesetz fürs ganze römische Reich wider die Gerichtsbarkeit der Nuntien habe geben wollen, da er selbst gar wohl weiß, daß in geistlichen Gegenständen das Reich selbst sich nach den Kirchengesetzen richte, in andern Materien aber keine andere Gesetze die gehörige Kraft erhalten, als nur allein diejenigen, die entweder auf dem Reichstage oder doch von dem sämmtlichen deutschen Staatskörper gemacht werden, und daß selbst

der Reichstag nichts zum Nachtheile der landesherrlichen Rechte der Reichsfürsten, in sofern selbige die Reichsgrundverfassung nicht verletzen, abschließen könne. Dieß und was sonst in einiger Verbindung damit stehet, haben wir weitläuftiger entwickelt in unserm Sendschreiben vom 12ten Octob. des vorigen Jahres an unsern ehrw. Bruder Ludewig Joseph Bischof zu Freysingen, welches demnächst zu München in lateinischer und deutscher Sprache im Drucke erschienen ist (a).

Uebrigens, ehrw. Bruder, nachdem wir weiter oben die Art und Weise vorgetragen haben, welche unsere Vorgänger, die wegen ihrer großen Heiligkeit und Gelehrtheit eine allgemeine Verehrung verdieneten, für die schicklichsten angesehen haben, die Rechte des apo-

[a] Das Breve mit Noten sieh im wahr. Zust. S. 116. —— Das ruhige Daseyn der Nuntiaturen zu München und zu Köln von diesem Zeitpunkte an, die verschiedenen Edikte des Königes in Preußen, des Kurfürsten von der Pfalz und anderer Fürsten und Bischöfe, um diese Nuntiaturen zu handhaben und ihnen alle Freiheit zu versichern, und daß der Herr Coadjutor von Mainz sich noch ganz neuerlich mit dem Informations-Proceß an den Nuntius zu Köln gewendet hat, endlich das Stillschweigen des Kaisers bei allen diesen Vorfällen, und das Betragen, so er von der Zeit an, da ihm das Ermahnungsschreiben ist abgedrungen worden, gegen die Nuntien beobachtet ꝛc. ꝛc. Alles dieß zusammengenommen bestätiget vollkommen die Gründe, die der Pabst hier dem Kurfürsten vorlegt.

apoſtoliſchen Stuhles zu ſchützen und zu erhalten: ſo wollen wir mit dir nicht anders als nach unſrer Gewohnheit verfahren; nämlich dich väterlich ermahnen und bitten, du wolleſt doch zu Gemüthe führen, mit welchem feierlichen Eide Du dich den geheiligten Satzungen der Kirche, dem apoſtoliſchen Stuhle und Uns verpflichtet habeſt. Derowegen beſchwören Wir Dich, ſo viel Wir nur können, in dem Herrn, laß doch ab, Uns bei dieſen ohnehin ſo bedrängten Zeiten der Kirche noch neue Wunden zu ſchlagen, Du vornemlich, als von welchem Wir es am wenigſten erwartet hatten. Weſſenthalben dein Betragen unſer Herz deſto tiefer durchbohren mußte, je zuverläßiger wir Schutz für die Kirche und eine engere Verbindung mit Uns von Dir gehoffet hatten. Wir haben zu deiner Großmuth das Zutrauen, daß die angeführten Gründe und unſer Bitten allen erwünſchten Eindruck auf dein königliches Herz machen werden. Fährſt Du aber fort Uns noch weiter zu betrüben, Unſere Rechte und die Rechte des apoſtoliſchen Stuhles zu beſtreiten: ſo wird zwar unſere Betrübniß dadurch recht ſehr vermehret werden; allein ſo empfindlich auch immer die Kränkung und ſo groß der Schmerz ſeyn wird: ſo werden Wir doch nie von dem feſtgefaßten Entſchluſſe abweichen, ſo wenig itzt als jemals auf die Rechte des Primats, ſo auf Uns übertragen iſt, Verzicht zu thun.

Wir wollen dieses Schreiben mit den Worten unsres Vorgängers des heil. Pabstes Niklas I beschließen, welche in dessen Sendschreiben an Rudolph Erzbischof zu Bourges (13tes Schr. in dem Anh. zu der Samml. des Labbe, 9ten Band der Concil. Aufl. zu Venedig 1729) also lauten: „Ew. Ehrwürden müssen nicht glauben, daß wir, wenn die Frage von unsern Rechten ist, etwas wider die Wahrheit reden; denn diese Rechte sind vielmehr Rechte Gottes als die unsrigen, welche durch die Verdienste des heil. Peter dem römischen Stuhle sind verliehen worden. Wir halten auch dafür, daß euch das, was wir hier behaupten, keines Weges unbekannt sey und daß sich die Beweisthümer von allem dem, was wir auf gegenwärtiges Blatt niederschreiben, in euren Archiven aufbewahret vorfinden„ (a).

Wir bitten den allmächtigen und gütigen Gott, daß er den Geist und die Gabe des guten Raths über Dich, ehrw. Bruder, ausschütte, zu welchem Ende Wir Dir den apostolischen Segen als eine Vorbedeutung der himmlischen Gaben, und als das Pfand unsrer

[a] Freilich wohl, nicht allein in den Archiven, sondern auch in allen Denkmälern, und in allen öffentlichen Schriften; in dem Ritual, in allen theologischen und kanonischen Abhandlungen, die im Erzstifte Köln gedruckt sind... bis auf die Ankunft des P. Hedderich.

Digitized by Google

frer väterlichen Liebe ertheilen. Gegeben zu Rom bey St. Peter unterm Fischersring am 20ten Jenner im Jahre 1787 Unsers Pabstthums im zwölften.

LIT-

LITTERÆ

REVERENDISSIMI ET SERENISSIMI ARCHIEPISCOPI ET ELECTORIS COLONIENSIS, AD SUMMUM PONTIFICEM,

DD. Bonnæ, 2da Aprilis 1787.

Quas Sanctitas Veſtra ſub die 20ma Jan. ad me dare Literas dignabatur, ſumma qua decet, reverentia accepi. Ex illis non ſine magno animi dolore ea, quæ ab Archiepiſcopo Damiatenſi in Archidiœceſi mea nuper acta, & a me ad Sanctitatem veſtram delata ſunt, omni ex parte a te, Ssme Pater comprobata intellexi. Hoc ab æqua Sanctitatis veſtræ agendi ratione eo minus exſpectabam, quo evidentiora & graviora ſunt vulnera, quæ per litteras ab Archiepiſcopo Damiatenſi Parochis meis inſinuatas, univerſo ordini Hierarchico, Diſciplinæ eccleſiaſticæ, Jurisdictioni meæ Archi- & Epiſcopali, nec non juri meo territoriali infligebantur. Tanta potius mea erga te, Ssme Pater, tamque filialis ſemper fuit reverentia ac devotio, ut ægro nonniſi animo ea, quæ a Nuntio ſuo acta fuere, Te ſciente ac approbante facta fuiſſe, mihi perſuaſerim. Præclaræ etenim animi tui dotes, & notus omnibus veritatis ac juſtitiæ amor,

cujus

cujus luculenta toties argumenta dediſti, obſtitit ſemper, quo minus crederem animum ad omne genus boni proclivem eo adduci potuiſſe, ut nulla mecum deliberatione habita, non exploratis prius meis rationibus, nec prævio paterno, ſi opus fuiſſet, monito, ad remedium convolares omnibus retro ſæculis in Eccleſia inauditum. Si prius communicare mecum Sanctitati veſtræ placuiſſet, filiali certe fiducia tot tantasque rationes expoſuiſſem, quæ Sanctitatis veſtræ animum immotum non reliquiſſent. Verum ejuſmodi via, quamquam Ss. Canonibus omnino congrua, præcluſa mihi fuit; nec præter iteratas querelas ad Sanctitatem veſtram delatas, aliud ſuperfuit medium, quo læſa Epiſcopalis authoritas, ac perturbata tot familiarum pax & tranquillitas reſtituerentur, quam ut Cæſareæ Majeſtatis qua ſupremi Eccleſiæ Advocati præſidium enixius implorarem. Quid ab eodem in hac cauſa reſolutum fuerit, adjunctum Senatus Imperii Aulici concluſum docet. Aſt ingenue fateor, non ſine maximo mœrore id factum fuiſſe, quod adverſus communem fidelium Patrem, quem ſummo ſemper amore ac ſumma pietate veneror, ad ejuſmodi media mihi recurrendum fuerit. Verum te ipſum, Ssme Pater, latere nequit, quo pacis ſtudio conſervandæ, omnimodœ cum ſumma Sede con-

concordiæ intentus ſemper fuerim, & quantas per Legatum meum Romæ reſidentem fecerim propoſitiones Ss. Canonibus in omnibus conformes: ſed ſiniſtro fato eveniſſe doleo, quod Sanctitatis veſtræ animum alienis jam præoccupatum conſiliis, ac precibus meis flecti neſcium invenerim. Tantum enim abfuit, ut, quod exſpectabam, conatus meos ſecundares, quin potius creverit gravaminum materia, multiplicata fuere in Germania Eccleſiaſtica Tribunalia, conſtituti inferioris ordinis Clerici, qui ſuis invigilarent Epiſcopis; & ipſa Epiſcoporum poteſtas & facultas apud ipſos inferiores animarum Paſtores in dubium ab Archiepiſcopo Damiatenſi vocata; ac hi, ne Præſulis ſui mandatis obtemperarent, diſertis verbis publice typis mandatis moniti fuere. Si officio Archi- Epiſcopali hucusque pro viribus a me ſatisfactum, nihilque intermiſſum fuit, quod rectum Eccleſiarum mihi commiſſarum regimen expoſcebat, urgentes illas cauſſas ſubintrare non video, quibus Sanctitati veſtræ vi Primatus a Deo inſtituti jus competit, pro conſervanda Religionis unitate & puritate, extraordinarios mittendi Legatos ad Eccleſias, ubi Religionis neceſſitas id poſtulaverit; ſi hoc, ut confido, non exiſtit, multo minus me obligatum cenſeo, ut Nuntio jurisdictione & facultatibus inſtructo, in

gra-

Digitized by Google

grave potestatis meæ ordinariæ præjudicium, locum cedam, quem Christus, ut ibi vigilem, ut ibi laborem, mihi commisit. Hanc ob rem Sanctitas vestra æquum agnoscere dignabitur desiderium, quo ab Archiepiscopo Damiatensi in Archidiœcesin meam ingredienti exigendum esse duxi, ne ullum ibi jurisdictionis actum in conformitate Rescripti Cæsarei de dato 12ma Octobris, anni 1785, in Imperio emanati, exerceret: & cum id scriptis spondere nollet, illum in qualitate Nuntii vi muneris mei Archiepiscopalis, & jure territoriali acceptare non potui. Quam gravia potius damna juribus illis inferre machinabatur, actus ille probavit, quo jus dispensandi essentialem illam Episcopalis auctoritatis partem, in dubium revocare eique contradicere ausus est. Cum tamen Sanctitati vestræ plusquam notum sit, a Jesu Christo Religionis nostræ authore potestatem ligandi & solvendi, quam D. Petro promisit & tradidit, reliquis etiam Apostolis integram communicatam fuisse; adeo, ut jus illud solvendi & dispensandi inter essentialia Episcoporum jura divinitus data contineatur, in omnes Apostolorum successores transeat, iisque indivulse cohæreat, neque ulla ratione imminui, multo minus alienari possit. Ex historia quoque Ecclesiæ Tibi palam est, ac perspicuum,

Ssme

Ssme Pater, nullo Conciliorum œcumenicorum Canone Sanctitati veſtræ ſoli, Archi- & Epiſcopis reliquis excluſis, jus diſpenſandi in impedimentis matrimonii privative reſervatum eſſe. Hæc omnia tam manifeſta ſunt, ut dubium nullum ſuperſit, quominus ea, quæ hucusque a nobis acta ſunt, ſis approbaturus, ſi modo rem penitus examinare digneris. Non enim perſonarum illarum multitudo, quæ ſub pio prætextu variis artibus ſibi victum parant, ſed mutua charitas, mutua fiducia ſacram tuentur in Eccleſia hierarchiam; non multiplicatæ inſtantiæ, & aucti in Eccleſiaſticis judiciis ſumptus adminiſtrandæ inſerviunt juſtitiæ; ſed ſolers cura ac ſollicitudo, ne judices ordinarii muneri ſuo deſint; non privilegiorum auctus numerus, ſed filialis inferiorum erga Præſides fiducia, ac immediata erga eosdem ſubjectio, miniſtros Religionis, ut officio ſancte ſatisfaciant, impellet. Hiſce invigila, Beatiſſime Pater, hiſce intende, ac univerſam Eccleſiam doce, quod præclaræ animi tui dotes adimplendis illis Te parem reddunt, quæ tot viri ſanctitatis gloria inſignes tot fruſtra ſæculis deſiderarunt; probes, evanuiſſe illa tempora, quæ querelis locum dedere, probes, Eccleſiæ præeſſe Paſtorem, qui, ſuggeſtionibus privatorum non attentis, nil aliud præ oculis habet, quam bonum

num totius Ecclesiæ ac salutem animarum. Ecclesia tranquillitatem diu desideratam in gratis perpetuo Tibi referet, Tuique memoriam pia semper mente, ac devoto cultu recolet. A me vero nulla unquam intermittetur occasio, qua profundissimam meam Sanctitati vestræ devotionem contestari, ac demonstrare possim, me jurium Sanctitati vestræ ceu Capiti supremo Ecclesiæ competentium non derogatorem sed propugnatorem esse acerrimum atque sub hoc continuo obsequendi studio a Sanctitate vestra Benedictionem Apostolicam rogo.

Ant-

Antwortschreiben

des Hochwürdigsten und Durchlauchtigsten Erzbischofes und Kurfürsten zu Köln an den Pabst.

Bonn 2ten April 1787.

Ich habe das Schreiben, welches Ew. Heiligkeit unterm 20ten Jenner an mich zu erlassen geruhet haben, mit aller schuldigen Ehrfurcht empfangen und daraus nicht ohne innerlichen Schmerz ersehen, daß Ew. Heiligkeit das neuliche Betragen des Erzbischofes von Damiette in meinem Erzstifte, worüber ich meine Beschwerden bei Ew. Heiligkeit angebracht hatte, nach seinem ganzen Umfange gutheißen [a]. Ich hatte dieß um so weniger von der billigen Denkungsart Ew. Heiligkeit erwartet, je augenscheinlicher die traurigen Wirkungen sind [b], welche die von dem Erzbischofe

[a] Wir haben gesehen, daß der heil. Vater den Schritt des Nuntius nicht allein gutgeheißen, sondern auch ausdrücklich befohlen habe, und das aus der Ursache, weil er nicht umhin konnte, so zu handeln, ohne sich einer strafbaren Gleichgültigkeit gegen solche Dinge schuldig zu machen, die dem Haupte der Kirche und dem Hirte der Hirten unendlich schätzbar seyn müssen. Er befand sich wirklich in dem Falle, mit dem heil. Apostel Paul sagen zu können: *Si evangelizavero, necessitas mihi incumbit. Væ mihi est, si non evangelizavero.* I. Cor. 9.

[a] Wenn S. Kurf. Durchl. nur allein mit der Ihnen eigenen Gottesfurcht zu Rathe giengen, und nach derselben

von Damiette meinen Pfarrern zugestellte Erklärung unter allen Gliedern der Hierarchie, in der Kirchendisci-

ben die Wirkungen betrachteten, welche die Erklärung des Nuntius verursachet hat: so würden Sie gewiß weit entfernet davon seyn, diese Wirkungen schädlich und traurig zu finden. Denn fürs erste sind die Dekrete der Concilien, jene der Erzbischöfe und Vorgänger S. Kurf. Durchl. und der Gebrauch der allgemeinen Kirche gerechtfertiget; die Gültigkeit der Ehen ist in Sicherheit gesetzet wenigstens außer den Gränzen des Erzstiftes, und in dem Erzstifte selbst sind die Pfarrer an ihre Pflichten erinnert worden. Deutschlandes Bischöfe wurden wider alle die widrigen Eindrücke vorbereitet, die ein solches Beispiel auf sie hätte machen können, welches noch weiter würde um sich gegriffen und in allen Ländern des Reiches die Heiligkeit des Sakramentes, die Gesetzmäßigkeit der ehelichen Verbindung und die Rechtmäßigkeit der Kinder in Gefahr gesetzet haben, woraus dann unzählige Unruhen und Streitigkeiten entstanden wären. Denn was auch immer für eine Theologie Deutschland über diesen Gegenstand angenommen hätte: so würden doch andere Nationen, die sich an das Concilium von Trient und an die allgemeine Lehre der Katholiken halten, solche Ehen als blutschänderische Ehen und die Kinder als unehlige Kinder angesehen haben. Diese und dergleichen fürchterliche Folgen haben den König in Preußen, den Kurfürsten von der Pfalz und andere Fürsten bewogen, die Ordnung und Ruhe in einer so wichtigen Materie zu handhaben. Der Kurfürst zu Trier hat um die Erneuerung der fünfjährigen Facultäten für sein Stift Augsburg angesuchet, und einige Monate darauf ist der Kurfürst von Mainz diesem Beispiele gefolget. (Die übrigen Bischöfe hatten noch nicht aufgehöret selbige zu begehren.) Letztlich da die von dem Nuntius ausgestellte Erklärung nichts anders zum Gegenstande hat, als was in den dreien Erzstiften, mit deutlichem und ausdrücklichem Willen der

Erz-

disciplin, in meiner erzbischöflichen und bischöflichen Gerichtbarkeit, wie auch in meinen landesherrlichen Rechten [a] verursachte. Vielmehr ist meine kindliche Ehr-

Erzbischöfe und Kurfürsten, immerhin im Gebrauche gewesen war: so konnte dieselbe keine schädliche und traurige Wirkungen verursachen, wenigstens keine, die sich von einem jüngern Datum herschreiben.

[a] Was für schädliche und traurige Wirkungen haben wohl in den landesherrlichen Rechten des Königes von Frankreich die Concilien von Toulouse, Tours, Narbonne, Paris ꝛc. dadurch verursachet, daß allda erkläret wurde, die Bischöfe hätten keine Macht, in Ehehindernissen, so die Ehe ungültig machen, zu dispensiren? Was für Schaden haben an ihren landesherrlichen Rechten die Vorgänger S. K. Durchl. gelitten, welche durch Begehrung der fünfjährigen Facultäten den nämlichen Satz beständig behauptet haben? Haben wohl die Väter der tridentinischen Kirchenversammlung einen Eingriff in die landesherrliche Rechte der Könige und Fürsten durch die Entscheidung gemacht, wodurch den Bischöfen eine solche Macht zu dispensiren förmlich ist verweigert worden? Und welchen Abgang an ihren landesherrlichen Rechten haben dann endlich wohl die Bischöfe in allen katholischen Ländern als Fürsten gespüret, wenn sie als Bischöfe in dem Dispensationsgeschäfte sich nach Rom wendeten? ... Sollten S. Kurf. Durchl. wohl sagen wollen, daß man den Ursprung der Ehehinderniſſe, so die Ehe ungültig machen aus dem zeitlichen und weltlichen Ansehen herholen? ... Nein, so was ist nicht zu vermuthen, indem S. Kurf. Durchl. zu viel Einsicht haben, und zu gut katholisch sind, als daß Sie die irrige Lehre eines schismatischen de Dominis und eines Heterodoxen Launoy sich sollten eigen machen, über welche irrige Lehre der große Kirchenrath zu Trient den Fluch gesprochen hat.

[a] Man

Ehrfurcht und Liebe zu dir, heiligst. Vater allezeit so groß gewesen [a], daß ich mir hätte Gewalt anthun müssen, wenn ich mich hätte überreden wollen, daß die

[a] Man kann nicht läugnen, daß S. K. Durchl. Proben der Ehrfurcht gegen den allgemeinen Vater der Gläubigen gegeben haben, ehe Sie von dem Erzstifte Köln Besitz nahmen. Allein von diesem Zeitpunkte an haben sich die Sachen sehr geändert, wiewohl diese Aenderung, wie schon ist gesagt worden, mehr für eine Wirkung fremder Eingebungen als persönlicher Gesinnungen anzusehen ist. —— Ohne auf irgend eine Art beleidiget zu seyn, reiseten S. K. Dnrchl, nach Wien in der Absicht, Ihrem Durchlauchtigsten Bruder das Kaiserl. Schreiben wider die Nuntien vom 12ten Octob. 1785 abzudringen. In dem ganzen Erzstifte wurde verbothen, gar keine Sache mehr bei den Gerichten zu Rom zu betreiben, wodurch ein Recht angegriffen wurde, welches von den ersten Jahrhunderten der Kirche her dem apostolischen Stuhle ist eigen gewesen, und von allen Kirchen in Deutschland durch die Konkordate der deutschen Nation ist bestätiget worden. Um den Bischof und die Klerisey von Lüttig von ihrer engen Verbindung mit dem Pabste abwendig zu machen, blieb kein Mittel unversuchet. Prætereundo Dominum Papam & ejus Ministros wurden in die Klöster und exemte Abteien Commissarien abgeschicket, um denselben ihre vom apostolischen Stuhle erhaltenen Privilegien zu nehmen. S. K Durchl. haben sich auf eine nicht gar zu höfliche Art (und wider die klaren Worte ihres Eides) geweigert, den apostolischen Nuntius anzunehmen. Sie haben sich das Recht angemaßet, in Graden der Blutfreundschaft und Sippschaft, welche durch die Kanonen der Kirche verbothen sind, zu dispensiren, ein Recht, wovon alle Ihre Vorgänger beständig bekennet haben, daß sie es nicht hätten, und von welchen Dispensationen die vollkomme-

Antwort auf das Schreiben, S. 195.

Rescript S. 179. Noten über das Rescript S. 182.

die Schritte deines Nuntius mit deinem Vorwissen und Gutheißen geschehen wären. Denn deine vortreflichen Gemüthsgaben und deine allen bekannte Lie-

Antwort auf das schreiben, S. 195.

ne Nullität das kölnische Ritual und alle Ritualen von Deutschland feierlichst erkennen. Sie haben die Punktationen des Emser Congresses unterzeichnet. Sie haben ein bis auf diese Stunde in Deutschland ungesehenes Beispiel gegeben, da Sie eine Universität ohne Einwilligung und Gutheißen des Pabstes gestiftet haben, unerachtet das Domkapitel Vorstellungen dawider machte, in welchen erwiesen wurde, daß dieses Recht des apostolischen Stuhles von allen katholischen Kanonisten, und selbst von dem berühmten Protestant Böhmer anerkannt sey. Sie haben nicht allein zugelassen sondern auch gutgeheißen, ja sogar durch ihre Gegenwart die Anreden befördert, welche bey Gelegenheit dieser Feierlichkeit sind gehalten worden, Anreden, deren ganzer Innhalt nur übertriebene Heftigkeit der Ausdrücke wider das Haupt der Kirche und wahrhaft fanatische Ausfälle wider den heil. Stuhl zu Rom ausmachten, dergestalt, daß ein ansehnlicher Herr, der dabei zugegen war, Tages darauf dem Nuntius von Köln sagte: Alles überhaupt im Ganzen genommen sey eine feierliche Kriegeserklärung wider den h. Stuhl gewesen. Sie haben erlaubt, daß der ganze Hergang dieser Feierlichkeit, nebst der Rede eines verwegenen Mönchs, ist gedruckt worden, wenn doch einige Blätter voll Grobheiten wider den Pabst und wider die großen Vorgänger S. K. Durchl. eine Rede zu nennen sind ꝛc. ꝛc. Es würde hart halten, alles dieß mit den Gesinnungen der Filialis devotio zu reimen, wenn man nicht wüßte, daß die Fürsten sehr oft zu solchen Handlungen verleitet werden, denen die Empfindungen ihres Herzens widersprechen. —— Auch alles das, so sich mit dem päbstlichen Nuntius Pacca, schon vor der Epoche des Umlaufs-

schrei-

Liebe zur Wahrheit und Gerechtigkeit, wovon du mehrmals augenscheinliche Proben gegeben hast, hinderten mich zu glauben, daß man ein zu allem Guten

schreibens zugetragen hat, machet dem äußerlichen Anscheine nach davon zu urtheilen, mit der Filialis devotio einen gewaltigen Abstich: allein, noch einmal, öffentliche Handlungen sind nicht allezeit die Sprache der wahren Gesinnungen der Fürsten. Denn man weiß, daß S. K. Durchl. bei mehr dann einer Gelegenheit die Schritte und Vorschläge jener Leute misbilliget haben, welche eine niederträchtige Schmeichelei zu gewaltsamen und unüberlegten Handlungen hinreißt .. Da der päbstliche Nuntius Bellisomi um seine Abschieds-Audienz ansuchte, wurde ihm ausdrücklich untersagt, den Hochwürdigsten Herrn Pacca, dessen Ankunft man täglich entgegensah, mitzubringen. Man gab auf den Gränzen Befehle aus, um, sobald er das kölnische Gebiet würde betreten haben, so fort bei Hofe Nachricht davon zu erhalten. Der Klerisey zu Köln wurde der Befehl zugefertiget, ihn nicht anzunehmen, und das in solchen Fällen übliche Ceremoniel einzustellen. Die Klerisei gehorchte. Darauf wendeten sich die bönnischen Minister an den Magistrat von Köln, und setzten demselben so heftig zu, daß der Hochwürdigste Herr Pacca drei Tage in seinem Hofe verblieb, ohne abzusehen, was für einen Ausgang diese Begebenheit gewinnen würde: als endlich der Magistrat ihn anerkannte. Allein alle Bemühungen, die der Nuntius sich gab, um Audienz beim Kurfürsten zu erhalten, waren fruchtlos. Er wurde beständig abgewiesen, und zwar auf eine etwas harte und unglimpfliche Art. Jedermann weiß, wie er in dem Fastenedikte ist behandelt worden, weil er die Pfarrer an die Beobachtung des kölnischen Rituals erinnert hatte. Die Ehrentitel Aufrührer, Unwissender, Miethling, ein Mann, der vom Geiste der

Fin-

geneigtes Herz dahin hätte verleiten können, daß du ohne einige mit mir vorhero gepflogene Berathschlagung, ohne erst meine Gründe zu untersuchen, und

oh-

Finsternisse besessen ist &c. wurden ihm in vollem Maße zugemessen. Demnächst arbeitete man darauf los, wie man zuwegebringen könnte, daß er als ein Verletzer der deutschen Gesetze aus dem ganzen Reiche verbannet würde. In dem Schreiben an den Pabst wird er geschildert als einer, der, so zu sagen, mit bewaffneter Hand ins Land eingebrochen ist, um alles unter und über sich zu kehren: Quam gravia damna inferre machinabatur, actus ille probavit &c. —— Einige Zeit hernach suchten S. K. Durchl. bei dem Pabste um die Erlaubniß an, ein reiches Kloster im Stifte Osnabrück aufheben zu dörfen, um öffentliche Lehrschulen, wie es heißt, zu stiften. Der heil. Vater gab die Erlaubniß, und schickte das Breve darüber, samt einem ganz liebvollen und väterlichen Schreiben an den Kurfürsten, dem Nuntius zu. Der Nuntius schrieb, gemäß dem Befehle des Pabstes, bei Ueberschickung des Breve und des päbstlichen Schreibens einen sehr höflichen, und ehrfurchtsvollen Brief an S. K. Durchl., Höchstwelche sich damals zu Münster aufhielten. Was geschah? Man nahm das Breve und das päbstliche Schreiben, man eilte von der erhaltenen Erlaubniß, das Kloster aufzuheben, Gebrauch zu machen; aber der Brief des Nuntius wurde an denselben wieder zurückgeschicket, und mit folgenden Zeilen, die einige Zeit darauf in einer gedruckten Broschüre zu lesen waren, begleitet: Da unserm Hochwürdigsten und Durchlauchtigsten Erzbischofe und Kurfürsten von einem sich zu Köln befindenden Nuntius nichts bekannt ist, als ein gedrucktes injuriöses Blatt: so haben Höchstdieselbe befohlen, den hie beygelegten Brief zurückzuschicken,

ohne vorläufige väterliche Ermahnung, [a] wenn selbe ge nothwendig gewesen wäre, deine Zuflucht zu einem Mittel nähmest, wovon alle vorherige Jahrhunderte kein Beispiel in der Kirche gesehen haben. Wenn es Ew. Heiligkeit gefallen hätte, mir zum voraus von ihren Gesinnungen einige Nachricht zukommen zu lassen: so würde ich gewiß mit kindlichem Zutrauen so viele und so wichtige Gründe angeführet haben, die Ew.

len, und lassen dabei erklären, daß Höchstdieselbe von ihm in der Eigenschaft eines apostolischen Nuntius keine Briefe annehmen könnten. Gegeben zu Münster in Westphalen den 20ten Decemb. 1786. Aus der geheimen Kanzlei des Hochwürdigsten und Durchlaucht. Erzbischofes und Kurfürsten zu Köln. —— Alles dieß scheint unglaublich, und ist doch leider allzuwahr.

[a] Wozu eine weitere väterliche Ermahnung? Der Pabst schicket seinen Nuntius, um mit S. K. Durchl. sich über einen wichtigen Gegenstand zu unterreden. Man weigert sich den Nuntius anzunehmen, man will mit ihm weder sprechen noch ihn anhören. Was konnte nun wohl der Pabst von einer väterlichen Ermahnung hoffen. Man urtheile darüber nach der Wirkung, die das päbstliche Schreiben gebracht hat, welches fürwahr für eine väterliche Ermahnung wohl gelten konnte? Und welche war dann diese Wirkung? Klagen, Beschwerden, Vorwürfe, so wie dieselben hier haufenweise vorkommen. Ist aber wohl irgend eine Aenderung zu Gunsten der Kanonen, der hh. Sakramente und der allgemeinen Kirchengesetze geschehen? Ach nichts weniger...

Heiligkeit völlig überzeuget hätten [a]. Allein dieser Weg, so gleichförmig er auch mit den hh. Kanonen war, ist mir abgeschnitten worden. Nachdem ich also meine Beschwerden bei Ew. Heiligkeit mehrmals angebracht hatte; so war mir kein anderes Mittel übrig, das verletzte bischöfliche Ansehen zu retten, und den gestörten Frieden und die Ruhe unter so vielen Familien wieder herzustellen, als daß ich S. Kais. Majestät als obersten Schutz- und Schirmherrn der Kirche um Schutz und Beistand inständigst anrief [b]. Das hie-

[a] Da diese Gründe zweifelkohne annoch bestehen: so könnten ja S. K. Durchl. nach höchstem Gutbefinden, selbige wo nicht dem h. Stuhle, doch wenigstens dem Publikum vorlegen, um die gegenseitigen Gründe zu widerlegen .. Doch laßt uns vielmehr hoffen, daß das gute Herz S. K. Durchl., seine Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe, seine Neigung zu den wahren Rechten der Religion, zur Ordnung und zu der in der Kirche eingeführten Disciplin ꝛc. sie endlich zu der Erkenntniß bringen werden, daß die gegenseitigen Gründe die alleinigen guten und wahren sind und folglich auf einmal den Dispüten ein Ende gemacht werde, welche nur das Gewissen der Pfarrer und Unterthanen in Angst und Unruh setzen.

[b] Wenn man nicht scheuen müßte, einem Fürsten, der sich selbst überlassen das beste Herz und die schönste Denkungsart hat, etwas unangenehmes zu sagen: so könnte man hier billig fragen, ob diese Beschwerde nicht von solcher Art sey, die sich zurückschieben, oder nach der Schulsprache retorquiren ließ, und fast mit den näm-

hiebei liegende Rescript des kaiserlichen Hofraths enthält die Entschließung, die Se. Kais. Majestät in dieser Sache gefasset haben [a]. Wobei ich aufrichtig gestehen muß, daß ich mit größtem Leidwesen wider den allgemeinen Vater der Gläubigen, gegen welchen ich

nämlichen Worten dem Pabste könnte in den Mund gelegt werden. Denn der heil. Vater könnte auch sagen: „ Wenn es Ew. Durchlaucht gefallen hätte, mir zum „ voraus von ihren Vorhaben Nachricht zu geben: so „ würde ich gewiß so viele und so wichtige Gründe an„ geführet haben, die Sie völlig überzeuget hätten. Al„ lein dieser Weg, so gleichförmig er auch mit den hh. „ Kanonen war, ist mir dadurch abgeschnitten „ worden, daß Sie sich geweigert haben, meinen Nun„ tius anzunehmen, und denselben anzuhören. Nach„ dem er also mehrmals vergebens versucht hatte, Au„ dienz zu erhalten: so war mir kein anderes Mittel „ übrig, die allgemeinen Kirchengesetze wider die ge„ schehene Verletzungen zu retten, und die Gültigkeit „ der Ehen, wovon der Friede und die Ruhe der Fa„ milien abhängt, in Sicherheit zu stellen, als daß ich mich an die untergeordneten Hirten, die Pfarrer, wendete.

[a] Dieses Rescript, wodurch das Kreisschreiben des Nuntius unterdrückt wird, kann weder den bischöflichen Dispensationen, wie schon ist erwiesen worden, die gehörige Wirkung geben, noch auch den Frieden und die Ruhe der Familien wieder herstellen, wenigstens nicht der christlichen Familien, welche überzeugt sind, daß die Sakramente und die Heiligkeit der ehelichen Verbindung nicht in das Fach der weltlichen Macht gehören. *Cum Imperator*, sind die Worte eines Schriftstellers, der auf der Universität zu Bonn als Klassiker

die größte Liebe hege, und den ich mit kindlicher Ehrfurcht jederzeit verehre, ein solches Mittel ergriffen habe [a]. Allein dir konnte nicht unbewußt seyn, heiligster

siker gilt, *omnis jurisdictionis ecclesiasticæ omnino sit expers, eam cum tribunalibus imperii communicare non potuit; cum nemo plus juris in alterum transferre queat, quam ipse habeat.* J. H. Selchow, Elem. Juris publ. Germ. Tom. I, pag. 275. — Der große Bossuet (Gesch. der Veränd. B. 20. n. 18.) macht den Bischöfen von England, die sich nach den Absichten Heinrichs VIII gefügt hatten, den lebhaften Vorwurf, „ daß sie nicht Muth genug gehabt hätten, nach „ dem Beispiele aller vorhergehenden Jahrhunderte zu „ zeigen, daß ihre Dekrete für sich selbst und durch das „ geheiligte Ansehen, welches Jesus Christus mit ihrer „ Würde verbunden hat, gültig wären, und von der „ königlichen Macht nur völlige Unterwerfung und eine „ äußerliche Beschützung erwarteten. „ Was würde dieser große Mann von solchen Prälaten gesagt haben, die sich hätten beifallen lassen, die Dekrete der geistlichen Macht durch die Bescheide eines weltlichen Gerichtshofes zu zernichten?

[a] Hier kömmt ein kleiner Fehler in der Zeitberechnung vor. S. K. Durchl. versichern, daß Sie sich nicht früher an S. K. Majestät gewendet haben, als da Sie vergebens gesucht hatten, bei Sr. Heiligkeit Gehör zu finden. Das Cirkulare des Nuntius erschien am 14ten December. S. K. Durchl. werden es schon am 16ten zu Münster erhalten haben. Höchstdieselbe haben nach Wien geschrieben am 17ten, um wegen dieser vorgeblichen Beleidigung Genugthuung zu fordern. Konnten nun wohl S. K. Durchl. in einem einzigen Tage nach Rom geschrieben haben, um bei Sr. Heiligkeit Gehör zu finden, und auch an dem nämlichen Tage schon Antwort von Rom erhalten haben, woraus sie ersahen, daß der Pabst Ihnen kein Gehör geben wollte?

ſter Vater, wie ſehr ich immer aus Liebe zum Frieden auf die Beibehaltung der vollkommenſten Einigkeit mit dem heil. Stuhle bedacht geweſen bin, und wie viele Vorſchläge, die mit den hh. Kanonen überall einſtimmig waren [a], ich durch meinen Agenten zu Rom habe machen laſſen. Es hatten aber leider die Rathſchläge der Widriggeſinnten das Gemüth deiner Heiligkeit ſchon ſo ſehr eingenommen, daß mein Bitten keinen Eindruck auf daſſelbe machte. Denn ich fand mich nicht allein in der Hoffnung, meine Bemühungen von dir begünſtiget zu ſehen, betrogen, ſondern es wurde auch immer noch mehr und mehr Stoff zu Beſchwerden gegeben. Die geiſtlichen Gerichtshöfe [b] wurden in Deutſch-

[a] Der Hauptvorſchlag, welcher die Ehedispenſen zum Gegenſtande hatte, war gewiß nicht mit den heil. Kanonen einſtimmig, ein anderer, der das Recht des Pabſtes, Nuntien abzuſchicken, betrifft, war es eben wenig, wie wir ſchon geſehen haben, und noch weiter ſehen werden.

[b] S. K. Durchl. verſtehen hier zweifelsohne die von der Nuntiatur zu München für die Herzogthümer Jülich und Berg angeſtellten Abgeordneten. Was iſt aber im Grunde S. K. Durchl. daran gelegen, ob dieſe zwo Provinzen von der Nuntiatur zu Köln, wie vorhin, oder von der Nuntiatur zu München abhangen. Von einer andern Veränderung im Erzſtifte Köln weiß man eben ſo wenig als von dem, daß *immer mehr und mehr Stoff zu Beſchwerden gegeben worden*. So viel iſt gewiß, daß S. K. Durchl. alle jene Rechte noch ungeſtört genießen, welche Höchſtderſelben Vorgänger ge-

Deutschland vervielfältiget und Geistliche von der niedern Klasse angestellet, um auf ihre Bischöfe ein wachsames Auge zu haben, ja so gar sind die Macht und Vorzüge der Bischöfe von dem Erzbischofe von Damiette bei den Pfarrern in Zweifel gezogen worden, welche noch über das durch öffentliche im Drucke erschienene Erinnerungen ermahnet wurden, den Befehlen ihres Erzbischofes nicht zu gehorchen [a]. Wenn ich nun die erzbischöflichen und bischöflichen Pflichten bis hiehin nach Möglichkeit erfüllet, und nichts unterlassen habe, was eine wohlgeordnete Regierung der mir anvertrauten Kirchen von mir erforderte: so kann ich nicht absehen, wie jene dringenden Ursachen hier Statt haben können, aus welchen Ew. Heiligkeit vermöge des von Gott eingesetzten Primats das Recht zustehet, ausserordentliche Legaten zur Erhaltung der Einheit und Reinigkeit der Lehre in jene Kirchen abzuschicken, wo die Glaubensangelegenheiten solche Verfügungen nothwendig machen

gehabt haben. Vielmehr haben S. K. Durchl. ihr Ansehen merklich erweitert, und erweitern es noch alle Tage auf Kösten der ältesten und ungezweifelten Rechte des obersten Kirchenhauptes.

[a] Ich finde hievon nichts in dem Umlaufsschreiben des Nuntius, worin nur die Dispensationen angeführet werden, um welche die drei Erzbischöfe beständig zu Rom angesucht haben, weil Sie solches selbst für nothwendig hielten. Sieh das Umlaufsschr. des Nuntius zu latein und deutsch wahr. Zust. S. 6.

Digitized by Google

chen [a]. Da aber diese Nothwendigkeit, wie ich hoffe, in meinen Kirchen nicht ist: so konnen Ew. Heiligkeit mich um desto weniger für verpflichtet erkennen, ei-

[a] Könnte man nicht an S. K. Durchl., Höchstwelche sich allezeit nach dem klaren Buchstabe der Kanonen richten wollen, die Frage stellen, durch welchen Kanon das Recht des Pabstes, Legaten abzuschicken, nur auf den alleinigen Fall der Nothwendigkeit eingeschränket sey? Zudem, wem steht es zu, über diesen Fall der Nothwendigkeit zu urtheilen? Dem Untern oder Obern? Wenn man einen Hermann von Weiden und einen Gebhard Truchses gefraget hätte, ob es nothwendig wäre, einen Nuntius in ihre Diözesen zu schicken: so würde gewiß die Antwort ein lautes Nein gewesen seyn. Indessen haben wir doch der Ankunft apostolischer Nuntien das jetzige Daseyn der katholischen Religion in dem kölnischen Lande und das Glück zu danken, daß wir jetzt als unsern Erzbischof und Hirten einen katholischen Prinzen verehren, der mit allen tauglichen Eigenschaften, sein erhabenes Amt gut zu verwalten, begabet ist. Wenn nun auch die Gegenwart eines Nuntius just itzt bei den jetzigen Umständen nicht so nothwendig wäre, da die erhabenen Tugenden S. K Durchl. uns Bürge sind, daß wir so leicht keine Spaltung oder Irrthümer in Glaubenssachen zu fürchten haben: so ist es doch allemal wider die Regeln einer wohlgeordneten Politik, wenn man eine Einsetzung, wovon man die besten Wirkungen schon gesehen hat, darum abschaffet, weil die gegenwärtige Lage der Umstände eine solche Einsetzung nicht unumgänglich nothwendig machet. Wie viele Aemter müßte man einziehen und wie vielen Staatsbedienten den Abschied geben, wenn man nur auf das sehen wollte, was just jetzt in diesem Augenblicke nothwendig ist. Sobald eine Sache zu verschiedenen Zeiten viel Gutes gestiftet, und unheilbare Uebel abgewendet hat:

einem Nuntius, der mit einer Gerichtsbarkeit und mit Vollmachten versehen ist, zum größten Nachtheile der bischöflichen Macht meine Stelle abzutreten, die Christus der Herr mir anvertrauet hat, um allda zu wachen und allda zu arbeiten. Aus dieser Ursache werden Ew. Heiligkeit nichts Unbilliges darin aufdecken, daß ich für nothwendig hielt, von dem Erzbischofe von Damiette bei seinem Eintritte in mein Erzstift zu verlangen,

hat: so kann man nicht Achtung genug für das Daseyn einer solchen Sache hegen. —— Wir haben oben gesehen, daß das Recht, Legaten und Nuntien in die ganze christliche Welt abzuschicken, ein wesentliches Recht des päbstlichen Primats sey. Diesem wollen wir hinzufügen das Geständniß eines Schriftstellers, der den dreien Erzbischöfen auf keine Art verdächtig seyn kann. „Die Kirche ist nicht Einig, wenn ihre Glieder in „den Glaubenslehren nicht einstimmig sind, oder durch „Spaltungen getrennet werden. Da aber der Primas „nicht allenthalben seyn kann: so könnte er seinem Amte, die Einigkeit zu unterhalten, nicht genug thun, „wenn ihm nicht von allen Orten her, wo Vorfälle „und Begebenheiten sich äußern, so das Heil der allgemeinen Kirche betreffen, die Nachricht davon abgeschicket würde. Woraus dann folget, erstens „daß der Primas das Recht habe, die Nachrichten „von solchen Vorfällen und Begebenheiten zu fordern „und anzunehmen, ein Recht, so das ganze Alterthum „anerkannt hat. Aus der nämlichen Ursache eignet „sich zweitens der Primas ganz billig das Recht zu, „Legaten und Stellverweser seiner Macht in den Provinzen aufzustellen. Freilich, wenn Alle Bischöfe „ihre Pflicht so genau erfülleten, und in Vorfällen, „so den Zustand der allgemeinen Kirche betreffen, sich

so

gen, er ſollte erklären: daß er keinen Akt der Gerichtsbarkeit, dem kaiſerlichen Reſcripte vom 12ten Octob. 1785 zufolge, in meinem Erzſtifte ausüben wollte, und daß ich ihn, da er ſich hiezu nicht ſchriftlich anheiſchig machen wollte, in der Eigenſchaft eines Nuntius

„ ſo betrügen, wie ſie müßten: ſo könnte zwar die Ausübung dieſes Rechtes wohl aufhören: allein auch die „ Biſchöfe ſelbſt ſind und bleiben Menſchen. Damit „ alſo der Primas beſtmöglichſt verhüten könne, daß die „ Einheit keinen Schaden leide: ſo kann man erwähntes „ Recht aus der Zahl der weſentlichen Rechte gar nicht ausſchließen. „ Pehem Vorleſ. über das Kirchenrecht 1. Th. §. 268, 269. — Der nämliche Auctor drückt ſich anderswo folgender Maßen aus (§. 444.). „ Die insbeſondere angeordnete Legaten werden entweder in jene Provinzen geſchicket, die „ dem Pabſte, als Landesherrn betrachtet, unterworfen ſind, um ſelbige als oberſte Statthalter zu regieren; oder ſie werden mit einer geiſtlichen Gerichtsbarkeit angeſtellet, welche dann entweder eine delegirte, nämlich eine auf eine gewiſſe Zeit und auf „ gewiſſe Umſtände eingeſchränkte, oder eine beſtändige (jurisdictio ordinaria) iſt, wenn ihnen nämlich die geiſtliche Obſorge über gewiſſe Provinzen mit „ einer ſtändigen Legation aufgetragen wird. Die geiſtlichen Gerichtshöfe, die mit einer ſolchen beſtändigen Jurisdiction verſehen ſind, um ſelbige „ in den beſtimmten Provinzen auszuüben, werden „ Nuntiaturen genennet, ſo wie dieſelbige zu Wien „ in Deutſchland, zu Köln am Rheine und zu Luzern „ in der Schweitz im Gebrauche ſind. „ Alles dieß iſt „ gedruckt zu Wien bei Anton Gaſſler in dem nämlichen Jahre 1785, in welchen die Erzbiſchöfe um die „ Verbannung der Nuntien angeſuchet haben.

[a] Wenn

tius als Erzbischof und Landesherr nicht annehmen konnte [a], denn was für bedenkliche Eingriffe er in meine Rechte zu machen vorhatte, hat er deutlich genug

[a] Wenn S. K. Durchl. diese Bedingniß auf der Wagschale der Gerechtigkeit abwägen wollten: so würden Sie finden, daß selbige von gar keinem Gewichte sey, nicht allein deswegen, weil ein Edikt einer weltlichen Macht die Gerichtsbarkeit eines Nuntius nicht aufheben kann, und das kaiserliche Rescript ohnehin, wie wir gesehen haben, dieselbe nicht aufhob; auch nicht allein darum, weil ein Nuntius keine Verzicht auf ein Recht thun kann, welches andre Fürsten, deren Gebiet einen Theil der kölnischen Diözes ausmachet, durchaus handhaben wollten; letztlich auch nicht aus der alleinigen Ursache, weil die Forderung gar zu auffallend ist, daß ein Erzbischof auf einmal, nur auf eine schlechterdinges hin gemachte Erklärung seines Willens, einen päbstlichen Nuntius zwingen will, sich eines Rechtes zu begeben, welches die achtungsvolleste Titel, der rechtmäßigste Besitzstand, die Konkordate, die unverbrüchlich zu haltende Satzungen des deutschen Reiches und der deutschen Kirche ihm zusichern; sondern auch darum, weil bei allen Arten von Verträgen und Unterhandlungen die Forderung allemal widersinnig ist, daß der Hauptpunkt der Streitigkeit als ein Präliminarartikel vorausgesetzet werde. Wenn die Gesandten des Königes von Preußen und des Kurfürsten von Sachsen auf dem Friedenscongresse zu Teschen die kaiserlichen Bevollmächtigten nicht anders hätten anerkennen wollen, als mit dem Bedinge, daß sie vorläufig Namens ihres Herrn des Kaisers auf alle Ansprüche an Bayern Verzicht thäten, was würde wohl Europa von einem so ausserordentlichen Betragen bei einer Friedensunterhandlung gesagt haben? Wenn Se Kais. Majestät sich in keine Friedensunterhandlungen mit den Holländern hätten einlassen wollen, es sey denn, daß die Holländ-

nug dadurch bewiesen, daß er sich unterfangen hat, die Macht zu dispensiren, eine dem bischöflichen Charakter wesentlich anklebende Macht, zu bezweifeln [a] und zu bestreiten, unerachtet Ew. Heiligkeit selbst nur gar zu gut wissen, daß der Stifter unsrer heiligen Religion die Macht zu binden und zu lösen, die dem h. Peter ist versprochen, und gegeben worden, auch seinen übrigen Aposteln ganz und unbeschränkt mitgetheilet habe, also zwar daß diese Macht zu lösen und zu

dispen-

länder zuvor ihm alle ihre Rechte auf Mastricht und die Schelde abträten: so würde gewiß die ganze Welt durch eine solche Art zu handlen billig seyn in Erstaunen gesetzet worden. Alle Mächte schicken ihre Bevollmächtigten um auf eine freundschaftliche Weise den Streitigkeiten ein Ende zu machen. Um dieß aber glücklich zu Stande zu bringen, ist nothwendig, daß die Gesandten zusammenkommen, sich sprechen, den Hauptstreitpunkt vor Augen legen und die wechselseitigen Rechte der Partheien untersuchen.

[a] Kann man wohl sagen, daß der Nuntius diese Macht bezweifelt habe, da doch lange vor der Ankunft des Nuntius das erzstiftskölnische Ritual, welches so viele Erzbischöfe so viele Jahre hindurch bestätigt und beobachtet haben, an acht verschiedenen Stellen förmlich erkläret, daß diese Macht nicht existire. (1ter Anhang zum wahr. Just S. 189. Das münsterische Ritual, wie wir unten sehen werden, bezeuget eben dieß mit den klarsten Worten. S. K. Durchl. haben ja selbst in ihrem Fastenedikte 1787 bekennet, daß Höchstdieselbe bis hiehin nur in Kraft der fünfjährigen Facultäten dispensiret hätten. 1ter Anh. S. 167.

[a] Man

dispensiren unter die wesentlichen Rechte der Bischöfe, die göttlichen Herkommens sind, gehöre, auf alle Nachfolger der Apostel übergehe, und denselben unzertrennlich anklebe, auch auf keine Art geschwächet, vielweniger entwendet werden könne [a]. Es ist auch aus der Kirchengeschichte offenbar, und dir, heil. Vater, nicht verborgen, daß durch keinen einzigen Kanon der allgemeinen Kirchenversammlungen Ew. Heiligkeit allein,

[a] Man reime dieß, wenn man kann, mit dem Urtheile der allgemeinen Kirchenversammlung von Trient. *Magnopere vero ad Christiani populi disciplinam pertinere sanctissimis Patribus visum est, ut atrociora quædam & graviora crimina non a quibusvis, sed a summis duntaxat Sacerdotibus absolverentur. Unde merito Pontifices maximi pro suprema potestate sibi in Ecclesia universa tradita, causas aliquas criminum graviores suo potuerunt peculiari judicio reservare.* Trid. Sess. 14, c. 7. de Pœnit. — Wenn die Bischöfe in der Ausübung ihres Amtes den Kanonen der allgemeinen Kirchenversammlungen, den Gesetzen der allgemeinen Kirche und der Gewohnheit, so die Kraft eines Gesetzes hat, nicht unterworfen sind: was für eine betrübte Verschiedenheit wird eine solche Unabhängigkeit in der Kirche Gottes nach sich ziehen, welche auf eine bewunderungswürdige Weise in der Disciplin, in den Gebräuchen, und in den Ceremonien (wenigstens in dem wichtigsten Theile) eben so einförmig als in den Glaubenslehren ist, welche durch die vollkommenste Einigkeit sich von allen jenen Sekten so ausstechend unterscheidet, die das Christenthum zertheilen, gleichwie sie selbst unter sich zertheilet sind. — Wie viel Gewicht alles das habe, was hier von der bischöflichen Macht, von ihrer unmittelbaren Ab-

lein, mit Ausschließung der übrigen Erz- und Bischöfe das Recht in Ehehindernissen zu dispensiren, ausschließ-

Ableitung von Jesus Christus, von der Nachfolge der Apostel gesagt wird, wird ein jeder gar leicht beurtheilen, der die 91, 96, 97, 140 Seite des wahr. Just. und 153, ꝛc. des 1ten Anhangs lesen wird. Diesem wollen wir folgende Stelle aus der Abhandlung Vrais Princ. de la Constit. de l'Eglise cathol. p. 25. hinzusetzen. „ Die Neuerer wiederholen unaufhörlich, „ daß die Bischöfe als wahre Nachfolger der Apostel „ in alle Rechte derselben eingetreten, und folglich die „ von den Päbsten gemachten oder ihnen zugestandenen „ Reservationen lauter Eingriffe in die bischöflichen „ Rechte wären, wider welche keine Verjährung gelten „ könne. Dieser Satz ist schismatisch, weil den Bischöfen das Recht eingeraumt wird, alle Kirchen der „ Welt ohne Unterschied, nach dem Beispiele der Apostel, zu regieren, und ihnen Glaubenslehren und Disciplinargesetze vorzuschreiben. Er ist vermessen und „ ärgerlich, weil die von so vielen Jahrhunderten her „ in der Kirche übliche Disciplin als sakrilegisch beurtheilet wird. Letztlich widerspricht er schnur gerade „ dem Kirchenrathe von Trient. Man kann also nichts „ anders behaupten, als daß die Bischöfe Nachfolger „ der Apostel sind, so viel die allgemeine und unbestimmte Macht zu regieren betrifft, welche sie durch „ ihre heil. Weihe empfangen, so wie die Priester durch „ ihre h. Weihe die allgemeine und unbestimmte Macht „ zu predigen und von Sünden loszusprechen empfangen; daß aber die eine Macht sowohl als die andere „ so lange gebunden und ohne Wirkung bleibe, bis dieselbige ihre gehörige Thätigkeit von einem höhern Ansehen erhält, welches den Bischöfen und den Priestern einen Theil der Heerde, um selbige zu weiden, „ und das Maß der Macht bestimmet, welche sie ausüben sollen. Diese zwote Sendung, die sich von An-

schließlich vorbehalten sey [a]. Alles dieß, heil. Vater, ist so einleuchtend, daß mir gar kein Zweifel übrig bleibt, du werdest mein bisheriges Betragen völlig gutheißen, wenn du nur geruhen wirst, die Sache gründlich zu untersuchen. Denn nicht die Vielheit solcher Leu-

„ ordnung der Kirche herschreibt, kann demnach auf „ gewisse Oerter und auf gewisse Umstände eingeschränket werden, gleichwie dieselbe in der That durch Gesetze und Gewohnheiten so ist eingeschränkt worden. „ Woraus dann der Schluß sich ergiebt, daß alle Unternehmungen der Bischöfe, die außer diesen Schranken vorgenommen werden, z. B. die Dispensationen „ in Ehehindernissen, die Einsetzung neuer Bischöfe „ ohne Sendung des Pabstes, und ein jeder Act der „ Gerichtsbarkeit, den solche ohne gehörige Sendung „ eingesetzte Bischöfe ausübten, nichtig und aus Abgang der erforderlichen Macht eben so ungültig wären, als die von einem Priester ertheilten Lossprechungen, der ohne Erlaubniß und Gutheißen seines „ Bischofes Beicht hörte; daß man ihnen keinen Gehorsam schuldig sey, daß sie sich selbst den Fluch aufladen, der wider eingedrungene Kirchendiener ausgesprochen ist, daß alle diejenigen, die sich ihnen zugesellen, sich der Spaltung und des nämlichen Fluches „ schuldig machen, wovon sie keiner lossprechen, noch „ den Mangel einer Macht ersetzen kann, welche, da „ sie von Jesus Christus unmittelbar herkömmt, keinem „ andern zustehen kann, als nur allein demjenigen, welchem Jesus Christus das Recht gegeben hat, dieselbige in seinem Namen auszuüben.

[a] Die allgemeine Kirchendisciplin, welche nach dem Geständnisse des Febronius selbst dieses Recht dem Pabste ausschließlich zueignet, kann gewiß für einen Kanon einer allgemeinen Kirchenversammlung gelten. Der gro-

ße

Leute, die unter einem andächtigen Vorwande durch verschiedene Kunstgriffe ihr Brod suchen [a], sondern die wechselseitige Liebe und das wechselseitige Zutrauen

 müssen

ße Kirchenrath zu Trient hat förmlich verweigert, dieses Recht den Bischöfen einzuräumen, unerachtet der Pabst diese Einräumung gern gesehen hätte, wie die Akten des Conciliums bezeugen. Kann man wohl diesem Urtheile des allgemeinen Kirchenrathes die Kraft und das Ansehen eines Kanons absprechen? Ein förmlicher Kanon würde nicht so viel beweisen, weil alsdann (wenigstens könnte es einem so scheinen) ein Zweifel oder eine vorläufige Streitigkeit darüber vorausgesetzet würde, dahingegen die förmliche Verweigerung, die Macht zu dispensiren den Bischöfen beizulegen, ein starker Beweis einer allgemeinen und einhelligen Ueberzeugung ist, daß dieses Recht keinen andern als dem Pabste zukomme.

[a] Sieh, da erscheinen abermals der Begriff vom Miethlinge, und jene niederträchtigen Ausdrücke, die in dem Munde eines großen Fürsten so sehr unanständig klingen. — Sind dann die geistlichen Beamten der Erzbischöfe weniger Miethlinge als die Nuntien der Päbste? oder sind diese in den Kunstgriffen erfahrner und begierlicher als jene? Wer kann das glauben, da man täglich Leute vor Augen hat, die aus dem Kothe herausgehoben, wie die Schmetterlinge herumflattern und glänzen, weil sie wider den Pabst ihre Zunge und Feder gemisbrauchet, Grobheiten wider den heil. Stuhl zu Rom geschrieben, und die verschreitesten Schriftsteller abgeschrieben haben, weil sie den Geist der Unabhängigkeit gepredigt, alle Kenntnisse der Disciplin verdorben, und alle Quellen von Schmeichelei und Niederträchtigkeiten erschöpfet haben, unter dem Vorwande die bischöfliche Macht zu erhöhen, in der That selbst aber zu verunstalten? ... Es sind Krüge, sagte mir vor einiger Zeit ein geistreicher Mann, und

Note über den Hirtenbrief, S. 167. 169.

da

müssen die Hierarchie in der Kirche aufrecht erhalten. Nicht die vervielfältigten Instanzen und die daher vermehrten Unkösten bei den geistlichen Gerichten helfen der Gerechtigkeit auf, sondern ein wachsames Auge auf die ordentlichen und beständigen Richter, ob und wie dieselben ihre Pflichten erfüllen. Nicht die angehäufte Anzahl der Privilegien, sondern ein kindliches Zutrauen der Untergeordneten und derselben unmittelbare Unterwerfung gegen ihre Bischöfe wird die Diener der Religion zu einer genauen Beobachtung ihrer Schuldigkeiten antreiben [a]. Auf diese Gegenstände, hei-

da er sah, daß mich dieser Ausdruck befremdete, ja ja, erwiederte er, es sind Krüge, sie neigen und bücken sich, um sich anzufüllen.

[a] Der Kirchenrath von Trient, so viele andere Concilien, die wir angeführet haben, und die überall übliche Disciplin, welche den Willen der allgemeinen Kirche sattsam zu erkennen giebt, haben fürwahr über diese Gegenstände nichts so blindlingshin bestimmet. Wenn sie nicht gewollt haben, daß die Dispensationen in Ehehindernissen den Rechten der Bischöfe einverleibet würden: so ist zu vermuthen, daß sie dazu gute Ursachen gehabt haben. (Wir werden Gelegenheit haben, einige davon zu entwickeln). Es ist billig, daß ein jeder Bischof insbesondere den nämlichen Gedanken von den Dekreten der allgemeinen Kirche hege, welche die wahre Oberinn der Bischöfe nicht minder als aller übrigen Rechtgläubigen ist, daß er seine eigenen Einsichten und Verstand den Einsichten und dem Urtheile dieses großen Parlaments der Christen (wie der vortrefliche Morus sagte, nicht vorziehe, und daß er an der Spitze eines

heiligſter Vater, wende deine Sorgfalt, dieſen widme deine Aufmerkſamkeit und laß die ganze Kirche ſehen, daß deine vortreflichen Eigenſchaften das zu Stande bringen können, was in ſo vielen Jahrhunderten den Gegenſtand der Wünſche ſo vieler durch Heiligkeit des Lebens berühmter Männer geweſen iſt. Belehre die ganze Welt, daß jene finſtern Zeiten verſchwunden ſind, die zu den Beſchwerden den Grund gelegt haben, und daß auf dem heil. Stuhle jetzt ein Pabſt ſitze, deſſen Ohren und Herz fremden Rathſchlägen und Eingebungen verſchloſſen ſind, der nur allein auf das Wohl der ganzen Kirche und auf das Heil der Seelen ſein Augenmerk richtet. Alsdann wird dir die Kirche ewig dafür verbunden ſeyn, daß du ihr die ſo lange gewünſchte Ruhe geſchenket haſt [a] und wird dein An-

nes jeglichen ſeiner Dekrete glaube den höchſtwichtigen Vorſpruch zu leſen: Viſum eſt Spiritui S. & nobis. Es hat dem heil. Geiſte und uns gutgedünket. Apoſtelgeſch. XV. 28.

[a] Genoſſen nicht die Kirchen von Deutſchland und die kölniſche insbeſondere eine vollkommene Ruhe zu der Zeit, da S. K. Durchl. die Regierung übernahmen? Was fehlte wohl in der guten Regierung dieſer Kirche? Worüber beklagten ſich wohl die gutgeſinnten Katholiken in dieſem Lande? ... Sind wohl die hernach entſtandene Streitigkeiten, die Art und Weiſe, womit die päbſtlichen Nuntien bei ſo vielen Gelegenheiten behandelt wurden, die Finſterniß, ſo über die Lehre von den hh. Sakramenten und über die Gültigkeit der Ehen iſt ver-

denken mit Ehrfurcht und Dankbarkeit immer verehren. Ich aber werde keine Gelegenheit vorbeigehen lassen, meine tiefeste Ehrerbietigkeit gegen Ew. Heiligkeit zu bezeugen und dir, heiligster Vater, zu beweisen, daß ich weit davon entfernet sey, die deiner Heiligkeit als obersten Kirchenhaupte gebührenden Rechte zu bestreiten, sondern du wirst vielmehr in mir den eifrigsten Beschützer und Beförderer derselben sehen. Mit diesen ehrfurchtvollen Gesinnungen und mit dem Verlangen, Ew. Heiligkeit zu gefallen, begehre ich den apostolischen Segen.

verbreitet worden, Schriften voll Galle und Unsinnes, welche fanatische Mönche und bösartige Priester wider das Haupt der Kirche und seine Legaten unaufhörlich in die Welt schicken, das Aergerniß, so aus allen diesen Unanständigkeiten vor den Augen des ganzen katholischen Europa und noch mehr vor den Augen des protestantischen Europa erfolget ꝛc. ꝛc. ist alles dieß mehr zu schätzen, als die gute Einigkeit, die vorhin zwischen dem päbstlichen Nuntius und den Erzbischöfen herrschte? . . .

Tur-

Digitized by Google

Turbati sunt, & moti sunt sicut ebrius: & omnis sapientia eorum devorata est. Ps. 106, v. 26.

Musterung
einiger Schriften in Betreff der Nuntien.

Wenn der Durchlauchtigste Erzbischof nicht so genau den Sinn der Gründe und der Vorstellungen des Pabstes erreichet hat, und wenn schon Höchstderselben Antwort hie und da Züge von Bitterkeit und Unmuthe blicken läßt: so ist dennoch dieselbe noch lobenswürdig, wenn man sie mit jener vergleichet, welche die Leute der geistlichen Sachen (Periodisten von Mainz) sich unterfangen haben zu machen, Leute, die wegen ihrer steifen und bösartigen Unwissenheit so verschrieen sind, daß selbst der Name ihres Werkes schon zu einer Art von *Quodlibet* geworden ist, welches antonomastisch so viel als vielfräßige und eckelhafte Schriftsteller bedeutet [a]. Sie lachen über den

[a] Jedermann weiß ihre Bemühungen wider den Stockfisch zu Beförderung der Mainzer Schunken und anderer Gegenstände einer fleischgierigen Vielfräßigkeit; ihre Berechnungen über die Düngung und Fettung; alles dieß in der Absicht, das freitägige Abstinenzgebot abzuschaf-

Pabſt und deſſen Schreiben, ſie ſcherzen und thun fein und artig (Scherze der geiſtlichen Sachen!!!). Auf einmal gerathen ſie in Harniſch, und rufen zehnmal nach einander aus: Das iſt falſch, durchaus falſch. Ja ſo antwortet man dem Pabſte in der Schreibart der geiſtlichen Sachen. Franz I ſchickte Herolde zu Karl V, die ihm ſagen mußten: Du haſt es in deinen Hals gelogen. Das königliche Beiſpiel hat, wie man ſieht, Reize für die Exmönche von Mainz. Allein Wuth und Zoten auf die Seite geſetzet, finden ſich dieſe Leute bei den unwiderſtehlichen Beweiſen, die man ihnen entgegengeſetzt hat, nicht ein wenig verlegen? Sie verlegen! Plauderei, Unwiſſenheit, böſer Glaube ſind dieſe je verlegen geweſen? Und wodurch ſollte der ehrwürdige Vater Jung wohl in Verlegenheit gebracht werden können? Dieſer Rieſe, gegen welchen, wie er ſelbſt in ſeinem Journale oder doch ſeine Mitgeſellen ſa-

ſchaffen (ſieh Journ. Hiſt. & Litt. 1. Août 1786, S. 544 und folg.). Man glaube aber nicht, daß ſie, weil Ihnen das Maul geſtopfet wurde, klüger geworden ſind. Nichts kann ſolcher Art Leute von dem Wege, den ſie einmal angetreten haben, abwendig machen. Gewiſſen Thieren des Nils ähnlich, welche die Härte der Gelenke aller Biegſamkeit beraubet, gehen ſie ſteif und gerade auf die Zote los, von der ſie voll ſind, und welche die einzige Triebfeder iſt, wodurch ſie in Bewegung geſetzet werden. *Ibunt in adinventionibus ſuis.*

Pſ. 80.

[a]

sagen, die mächtigsten Gegner nur Zwerge und unreife Kinder sind [a]. Führet man Concilien an, welche entschieden haben, daß die Macht zu dispensiren dem Pabste vorbehalten sey, Je nun! Das Concilium zu Tours, wo es heißt: *Episcopis dispensare non licere arbitramur*, ist zu Rom verfälschet worden [b]. — Das zu Toulouse ist in dieser Materie schlechterdings null und nichtig, denn es wurde unter dem Kardinal von Joyeuse gehalten [c]. —

In

[a] *Clarissimum jungium nostrum, quocum vos computati nani imo embryones in eruditione omnigena, eaque prompta & expedita estis.* Ein Theolog von Paderborn hat durch eine kraftvolle Schrift diesen Pral-Hans zu Paaren getrieben. Ein Professor zu Heidelberg (Hr. Kübel) hat ihn noch schärfer gestriegelt. Der gute Jung hielt sich hiebei, so wie bei anderen Gelegenheiten, mausestill; zum Wahrzeichen des Sprichwortes: Auf einen Stolzen darf man nur brav zuschlagen, er wird sich der Schläge nicht rühmen. Hie und da wird er noch wohl unversehens um sich schappen oder ausschlagen, aber in ein ordentliches Gefecht wird er sich nicht mehr einlassen. Jour. Hist. & lit. du 1 Avril 1787 S. 493.

[b] Das nämliche Concilium sagt: Wenn die Bischöfe dispensiren, so thun sie es *in suarum animarum dispendium... Hæc conjunctio matrimonium censeri non debet...* Es nennet die Kinder, die aus solchen Ehen gebohren werden, *spurios*, &c. Es muß also auch alles dieß zu Rom seyn hinzugefügt worden, und das zwar ohne die mindeste Widersprechung der Bischöfe, welche die Akten des Conciliums so, wie sie jetzt sind, in Frankreich haben drucken lassen.

[c] Und alle Bischöfe schwiegen bei dem Anblicke eines Kanons,

In jenem zu Diamper haben die Jesuiten den Erzbischof bei der Nase geführet [a]. — Das kölnische sagt, man müsse die päbstliche Dispensen untersuchen; folglich erkennet es nicht, daß dem Pabste das Recht zu dispensiren ausschließlich zustehe (b). — Die Dispensation, so dem Kaiser Otto von Innocenz III ge-

ge-

nons, den der Präsident wider ihre Meinung und ihre Ueberzeugung allein verfertiget haben mochte?... In Wahrheit die goldene Legende erzählt nicht so viele Wunder als die Legende des ehrwürdigen Vaters Jung.

[a] Die Jesuiten hatten sich damals in Indien sehr ausgebreitet. Sie können also wohl gute Dienste bei dieser Gelegenheit geleistet haben. Allein der Verfasser der Geschichte dieses Conciliums ist kein Jesuit sondern ein Augustiner, welcher den Erzbischof, das Concilium und dessen gute Wirkungen nicht genug rühmen kann. Das Werk besteht aus einem Bande in 4., und der Titel ist: *Joannis-Facundi Raulin, Cæsarauguſtani, Ordinis Eremitarum S. Auguſtini Ex-Generalis, Hiſtoria Eccleſiæ Malabricæ, cum Diamperitana Synodo apud Indos Neſtorianos, S. Thomæ Chriſtianos nuncupatos, coacta ab Alexio de Menezes Auguſtinenſi, anno Dni* 1599. *Nunc primum e Luſitano in Latinum verſa; cui accedunt cum Liturgia Malabrica, tum Diſſertationes variæ: omnia perpetuis animadverſionibus illuſtrata. Romæ* 1745, *ex typographia Hieronymi Meinardi. Superiorum permiſſu.* Das Werk ist Benedict XIV gewidmet.

[b] Das Concilium sagt, das Dekret der allgemeinen Kirchenversammlung solle beobachtet werden, man solle, wenn der Pabst dispensiret, zusehen, ob die angeführten Ursachen wahr sind, ꝛc. Nur eine unverschämte Hartnäckigkeit mag über die Folge dieses Textes chikaniren.

Digitized by Google

geben wurde, beweiſet nichts, weil Innocenz glaubte, Könige machen zu können (a). — Die, ſo der heil. Gregor den bekehrten Engländern ertheilet hat, beweiſet eben wenig aus der Urſache, weil das Concilium zu Orleans jene nicht von einander ſchied, die vor der Taufe, wornach ſie verlangten, ſich in der Unwiſſenheit der Kirchengeſetze verheirathet hatten [b], ꝛc. ꝛc. Mit ſolchen Antworten

[a] Vortrefliche Logik! Kein Menſch auf der Welt wird mehr die Wahrheit ſagen, weil keiner ohne einigen Irrthum iſt.

[a] Ohne ſich hier bei einem äußerſt auffallenden Irrthume, der unter den Ehen, die von Ungläubigen ſchon ſind vollzogen worden, und unter Ehen, die von Chriſten noch ſollen vollzogen werden, keinen Unterſchied machet, länger aufzuhalten, ſo könnte man die geiſtlichen Sachen fragen, warum dann der heil. Auguſtin, Biſchof und Apoſtel von England, ſich nicht getraute, ſolche Diſpenſation zu ertheilen? Befand ſich vielleicht ein Jeſuit auf der Inſel, der den Heiligen bei der Naſe führte?... Und hätte nicht der heil. Gregor dem heil. Auguſtin antworten müſſen, es wäre unnütz, wegen ſolcher Diſpenſation ſich beim heil. Stuhle zu melden, indem ein jeder Biſchof dieſes Recht weſentlich habe?... Doch der heil. Gregor war Pabſt, und nach der Denkungsart der geiſtlichen Sachen kann keiner Pabſt, heilig, ein Kirchenlehrer und zugleich ein offenherziger und braver Mann ſeyn. — Man könnte noch im Vorbeigehen anmerken, daß die geiſtlichen Sachen den Artikel nicht allein nicht geleſen, ſondern auch nicht einmal ſich die Mühe genommen haben, denſelben nachzuſchlagen; denn ſonſt würden ſie gefunden haben, daß die

ten wird die ganze Kirchengeschichte, die ganze Conciliensammlung der Väter Labbe und Cossart, so wie jene des Vaters Hardouin, und noch viele andere zu Wasser werden, ohne daß das mindeste kleine Wort dagegen zu sagen sey [a]. Allein die lichtvollen Entdeckungen, die der E. V. Jung in der Geschichte des Prätextat, des Poppo, des Hildebert ꝛc. machen wird, werden diesen Verlust reichlich genug ersetzen. Er wird uns belehren, daß der erste in einem Grade der Blut-

die Stelle unrichtig angezeiget sey. (es muß seyn 12 B. 31 Br. anstatt 14 B. 17 Br.) Und dann hätten sie es gewiß als eine wichtige Entdeckung angeführt. — Was für Vertrauen verdienen nun wohl solche Leute, die so blindlings was daher plaudern, ohne einmal recht zu wissen, wovon die Rede sey, und ohne sich einmal darnach zu erkündigen?

[a] Wir wollen es jedoch versuchen, ob wir dem E. V. Jung nicht eine reine Genugthuung geben können durch Anführung eines Conciliums, welches nun ganz gewiß keine römische Verfälschungen gelitten hat, und worin derjenige, der den Vorsitz hatte, weder ein Kardinal gewesen noch auch von spitzfindigen Jesuiten ist hintergangen worden. Ich meyne das Concilium zu Paris, das im Jahre 1408, während der großen abendländischen Spaltung, gehalten wurde, in welchem die Väter dieses Nationalconciliums, da sie eine Verordnung für die ganze französische Kirche machten, die, so lange der wahre Pabst nicht würde bekannt seyn, sollte befolget werden, es nicht wagten, entscheidend zu erklären, daß ein Provinzialconcilium (und von diesem ist noch weit auf einen einzelnen Bischof) die Macht habe, in diesem Zustande der Spaltung und Ungewißheit

Blutfreundschaft dispensiret habe [a]; er wird aber kein Wort davon sagen, daß ihm der König den Vorwurf machte, er habe die Kanonen verletzet, und daß der angeblich Verheirathete geschoren und in ein Kloster ist eingesperret worden [b]. Er wird die von Poppo ertheilte Dispens anführen, wird sich aber wohl hüten, uns zu erzählen, daß von einer schon längst vollzogenen Heirath die Rede war, und doch Poppo so wenig von dem Rechte eines Bischofes in den allge-

wißheit des wahren Hauptes der Kirche, auch sogar mit einem Könige, wenn schon der größte Nutzen für den Staat daraus entspränge, zu dispensiren. Man lese die Sitzung vom 22ten Octob. 1408. unter dem Titel: *Avisamenta super modo regiminis Ecclesiæ Gallicanæ* DURANTE NEUTRALITATE... *Si autem magna Reipublicæ utilitas exegerit, forte cum aliquo rege aut principe dispensandum super hoc, concilium provinciale valeat dispensare... Videtur satis tolerabile* HOC TEMPORE DURANTE, *quod concilium provinciale cum magnis nobilibus valeat dispensare.* Was würden die Väter dieses Conciliums wohl gesagt haben, wenn irgend ein Bischof sich hätte die Macht anmaßen wollen, aus eigenem Ansehen zu dispensiren, und das zwar zu einer Zeit, da der rechtmäßige Pabst allgemein anerkannt ist sieh das Concilium von Narbonne nebst andern Authoritäten, wahr. Just. S. 141. 1ter Anhang S. 162, 222.

[a] Er wollte sagen Sippschaft, oder er wußte vielmehr selbst nicht, was daran war, er hat eine Zote gelesen, und hat eine Zote wiedergeholt.

[b] 1ter Anhang, S. 160, 219.

[a]

gemeinen Kirchengesetzen zu dispensiren überzeugt war, daß er sich in der äußersten Verlegenheit fand, daß er überlegte und andere um Rath fragte, bis er endlich, um ein greuliches Aergerniß zu vermeiden, nicht wider die Absicht der Kirche zu handeln glaubte, wenn er in diesem Falle die Epikie brauchte [a]. Er wird uns versichern, daß Hildebert in seinem 34ten Briefe erwähne,

[a] *Legali noſtra nequidquam freti autoritate* (und dieß soll ein Bischof seyn, der von seinem Rechte dispensiren zu können überzeugt ist?)... *Piligrinum Colonienſem miræ ſanctitatis virum cum Baidone Moguntinenſi conveniimus, confratres noſtros quidem & archipræſules, Rambertum etiam Virdunenſem, alios ſimiliter Epiſcopos venerabiles, plurima de ſacræ fidei conferendo religione, hac, ut neceſſe duximus, aliquantiſper immorati ſumus quæſtione, utrum cuiquam jura connubii ad ejusmodi contiguam licerent quam ſine lege ſuam pridem deſponſatam haberet.* Hist, Trev, Diplom. tom. 1, p. 367. Die Worte des Poppo widerlegen genugsam die Anmerkung, so der Verfasser dieser Geschichte dieser Dispensationen machet. Man sieht ohnehin aus dem in seinem Febronius aufgestellten Systeme, wie sehr er darüber aus ist, die Geschichte wider die in der Kirche hergebrachte Ordnung zu verdrehen. Uebrigens, ob er schon von dem Zustande der alten Disciplin irrige Begriffe hat: so gestehet er doch, daß heut zu Tage der Pabst allein die Macht zu dispensiren habe, und das zwar kraft der überall eingeführten Disciplin: *Moderna Diſciplina ſummo Pontifici reſervata eſt diſpenſatio.* Ein den Willen der allgemeinen Kirche ausdrückendes Thatgesetz, dem kein einzelner Bischof Abbruch thun kann. — Er hätte sich auch merken müssen, daß

wähne, daß die Bischöfe der Provinz von Tours [a] einer Tochter des Gauthier von Mayenne die schriftliche Erlaubniß gegeben haben, den Grafen von Morton, der mit ihr in einem verbotenen Grade verwandt war, zu heirathen; wird aber nicht sagen, daß Hilde-

bert

daß die Rede gar nicht von einer Ehe war, die noch sollte geschlossen werden: sondern von einer vor langer Zeit schon bestehenden und durch den Besitzstand, den guten Glauben und die öffentliche Meinung gewissermassen bestätigten Ehe; ein häcklicher Fall, wo die Unschicklichkeiten einer strengen Anwendung des Gesetzes machen, daß man zu milden und günstigen Auslegungen, die man der Absicht des Gesetzgebers für gemäß hält, seine Zuflucht nimmt. Was die auf diese Art geschlossenen Ehen betrifft, sieh das Werk Benedikts XIV. *de Synodo Diœcesanâ*, B. 9, K. 2, n. 1, *Neque res est*, sagt dieser Pabst, *de impedimento quod irritum reddidit matrimonium jam publice contractum: ultro enim concedimus Episcopo illud relaxandi facultatem;* und etwas mehr unten, n. 3: *Quidquid sit de eâ extraordinaria potestate, quæ ex præsumpta summi Pontificis voluntate in aliquo eventu, urgentissimæ videlicet necessitatis & inpedimenti occulti, competat Episcopis, tantum differimus de ordinaria potestate dispensandi in quibusdam impedimentis dirimentibus publicis.*

[a] In dem Mandement heißt es ein Bischof aus der Provinz Tours, und laut des Briefes sind es Bischöfe einer andern Provinz, indem Hildebert, der zur Provinz von Tours gehörte, sagt *vos Comprovincialesque vestros*, und daß er an den Erzbischof

von

bert, nachdem er gesagt hat, daß ihm Gauthier diesen Vorfall auf eine Art, die eine sehr große Verlegenheit verrieth (submurmurans) erzählet habe, sogleich hinzufüget, er glaube nicht, daß diese Erzählung wahr sey, und hielte die Bischöfe für gar zuweise, eine solche Dispensation zu geben, und daß er für seine Person fest entschlossen sey, selbige nicht zu geben, *mihi autem nec extorqueri assensus nec persuaderi potuit prudentiam vestram in eorum simplicitatem descendisse*; Beim Schlusse des Briefes ermahnet er alle Seelsorger, in deren Pfarre die angeblich Verehlichten kommen würden, diese Verbindung so lange zu bestreiten, bis dieselbe getrennet sey... Denket man über solche Verfälschungen und Betrügereien ein wenig zurück, so hat man Mühe zu begreifen, wie Schriftsteller, die noch ein Hälmchen Ehre im Leibe haben, sich die unerlaubte Freiheit nehmen können, den guten Glauben und die Geduld des Publikums so unverant-

wort-

von Rouen schrieb. — Es ist offenbar, daß weder die zween Zusammenträger des Mandement noch ihr Schutzredner von Mainz den Brief des Hildebert, ja nicht einmal den Titel davon gelesen haben, welcher also lautet: *Epistolæ 34. argumentum. Episcopum quemdam certiorem facit, se prorsus dissentire, nedum consentire matrimonio filiæ Gauterii de Meduana, cum Comite Mortonio. Et cujus in parochiam nupta demigraverit, ejus esse usque ad dissidium illis nuptiis resistere...* Was für ein Eindruck muß auf

ei-

wortlich zu misbrauchen; man muß jedoch zur Entschuldigung der geistlichen Sachen sagen, daß diese guten Leute dabei kein Arg haben. Sie wiederholen nur schlechterdings und maschinenmäßig die angeblichen Beweise, womit der kölnische Hirtenbrief großthut, ohne daß sie sich es auch nur ahnden lassen, daß selbst diese Beweise aus dem Werke des Mönchen Pereira entlehnet sind [a], welchem nach dem Tode des Königs Joseph auf Befehl der Königinn ein düsteres Gefängniß, worin er völlige Zeit hatte, über seine Ausschweifungen nachzudenken, zur Wohnung

einen von der Sache unterrichteten und ehrliebenden Mann der Ton der Dreistigkeit, des Trotzes und der Verachtung dieser Papierschmierer machen, wenn er mit der Unachtsamkeit, der Unwissenheit, und der Ungeschicklichkeit, die sich bei jeder Zeile zeigen, verglichen wird. Ein alter Dichter und Philosoph würde irgend ein heimliches Verbrechen vermuthet haben, die Schuld einer so sonderbaren Stimmung des Gehirns zu seyn. *An minxerit in patrios cineres, an triste bidental moverit incestus.* Hor. Art. poët.

[a] Es ist unglaublich, wie weit dieser durch verschiedene schwärmerische Abhandlungen bekannte Mann die Unvernunftschlüsse getrieben habe, um die Portugiesischen Bischöfe zu einer Spaltung zu vermögen. Er stellet den Satz auf, man müsse der weltlichen Macht selbst in ungerechten Sachen gehorchen, weil die H. H. Athanasius, Chrysostomus, Basilius ꝛc. den ungerechten Decreten, wodurch sie verbannet wurden, Folge geleistet haben. Elender Trugschluß, worüber auch ein Logiker von einem Tage die Achseln zücken würde!... Und das ist

nung ist angewiesen worden, weil er auf Befehl des Marquis von Pombal eine theologische Rapsodie geschrieben hatte, in der Absicht eine betrübte Spaltung in der Kirche Gottes anzuzetteln. Allein hiermit sind wir noch lange nicht am Ende der Aufklärungen des E. V. Jung, wie er uns selbst ausdrücklich erinnert. Er hält das übrige des Mandement im Hinterhalte für einen andern Artikel der geistlichen Sachen, und indem er dem Kopisten des Pereira Schritt für Schritt nachgehet, so wird er uns sicher in der nächsten Monatschrift durch das Ansehen eines Theo-

nichts destoweniger der Mann, den man ins Deutsche übersetzet hat, um einen klassischen Author daraus zu machen, der Mann, welcher in der neuen Ausgabe der Kanonisten, wovon zu Mainz der Entwurf ist gemacht worden, auf die Seite eines Thomassin gesetzt werden soll. Sieh Journ. hist. & litt., 15 Decembr. 1782, S. 555. — 15 Mars 1787, S. 423. — Dict. Hist. Art. ANTOINE PEREIRA, welcher zu finden am Ende des Artikels Pereira von Castro. Uebrigens ist noch zu bemerken, daß der Verfasser in dem Titel selbst seines Werkes eine Bedingung setzet, welche alle Anforderungen der Metropoliten zu Nichte machet: *ubi Apostolica Sedes adiri non possit.* Ein Fall, der in Rücksicht der Metropoliten sicher nicht vorhanden ist.

[a] Man

Theodoret [a], eines heil. Augustins [b], eines heil. Bernhards [c], ꝛc. beschämen. Allein ich für meine Person habe keine Lust, dem Riesen auf seinem noch übrigen Wege zu folgen. Die Partie ist allzu unglücklich. Zudem ist das Licht, welches ich aus dem ersten Artikel seiner Censur geschöpfet habe, so häufig, daß ich lange Zeit daran genug haben werde. Ich zweifle auch nicht, der Pabst wird seiner Seits eiligst davon zu benutzen suchen, ohne auf diesen Zuwachs von Tudeskischen Lektionen zu warten.

[a] Man läßt ihn dispensiren in einem Gesetze, welches seiner Meinung nach nie in seiner Provinz ist angenommen oder beobachtet worden, das heißt, in einem Gesetze, welches nicht existiret. Um das Lächerliche dieser Dispensation recht einzusehen, merke man, daß dieses Gesetz (niemanden zu weihen, der zwey Weiber gehabt hat) gerade und ausschließlich die Bischöfe betrifft Ein lustiges Gesetz, welches gerade für diejenigen gemacht worden wäre, die darin dispensiren könnten! sieh das vortrefliche Werk des Ludwig von Mesnil, de Doct. & Discipl. Eccles., Tom. 3, L. 24, §. 21.

[b] Der 209te Brief des heil. Augustin, wohin man uns zurückweiset, um allda eine Dispensation zu sehen, die in einem allgemeinen Kirchengesetze sey gegeben worden, enthält kein einziges Wort, so sich auf diesen Gegenstand beziehe.

[c] Um den Bischöfen das Recht in den allgemeinen Kirchengesetzen dispensiren zu können, muß der heil. Bernhard auftreten: und in der Stelle, die man anführet, handelt er einzig und allein von den Regeln und Satzungen der Ordensgeistlichen. *Lib. de Præcep. & Disp. cap. 2. Operum omnium*, Tom. 2, pag. 507.

Digitized by Google

Ehe der *Gigas Moguntinus* seine Keule schwang, war schon ein gewisser Trotzbube aufgetreten, denn diesen Namen (calo) nimmt der genannte Verfasser selbst an, und sein Buch betitelt er Vorschläge eines Trotzbuben (Calophoria). Der Leser kann versichert seyn, daß er, diese unglaubliche Offenherzigkeit abgerechnet, nichts merkwürdiges in der ganzen Broschüre finden wird. Der päbstliche Nuntius wird von einem Ende zum andern behandelt, wie ers von einem Trotzbuben erwarten muß. Selbst der Titel des Werkes liefert schon gleich eine auffallende Falschheit, indem hochwürdigstem Herrn Pacca die Austheilung des wahren Zustandes zugeschrieben wird, unerachtet er weder an dem Daseyn dieses Werkes, noch an dem Umlaufe desselben den mindesten Antheil hat. Die Unwissenheit des Broschüristen geht über alle Glaubwürdigkeit. Er läßt sein Werk zu Verona drucken, und weiß nicht, daß Verona eine Stadt in Italien ist, und man in dieser Stadt keine Satyren wider die Nuntien drucket. Seine Vernunftlehre gleicht seiner Gelehrtheit und Ehrlichkeit. Er hatte in dem wahren Zustande gelesen *, daß die Vorgänger des Nuntius Pacca die katholische Religion in dem kölnischen Lande, vielleicht auch wohl in ganz Niederdeutschland aufrecht erhalten haben. Weil dieß nur allzu wahr war, so kam unser kleine Mann in Verle-

S. 30.

gen-

genheit: Aber sieh, wie er sich heraushalf; alles dieß, sagt er, hat seinen Grund in der Verheissung Jesu Christi. *Portæ inferi non prævalebunt adversus eam...* So gesteht er auch, S. 32, daß die Deutschen ihren Glauben von Rom empfangen haben; allein Rom selbst hat ihn von Gott empfangen, ꝛc. So widerlegt dieser unvergleichliche Mann den wahren Zustand [a]. Was aber ein wenig mehr Aufmerksamkeit verdienet, ist die unanständige Art, womit er die Erzbischöfe und Kurfürsten aus dem Hause Baiern und überhaupt alle diejenigen antastet, welche sich der katholischen Religion und der Einigkeit mit dem heil. Stuhle mit Nachdruck angenommen haben. Seiner Beschreibung nach sind alle diese nur blödsinnige, einfältige Dummköpfe gewesen... Was ist dann dieß für eine ausserordentliche Sache, die niemand ohne Unsinn, ohne platte und grobe Ausdrücke, ohne Schmähwörter, ohne Verläumdungen, ohne Wuth vertheidigen kann?

[a] Inzwischen (Denn was zu loben ist, muß man loben) ist der Titel der Broschüre sehr bescheiden. Es sind nur Materialien zur Widerlegung des wahren Zustandes. Vielleicht erscheint noch einstens der merkwürdige Tag, daß sich die Form mit der Materie vereinbaren und dieses große Werk zu Stande kommen wird.

[a] Kann.

Ein andrer Athlet, vielleicht auch der nämliche hat eine Widerlegung der Bemerkungen über den Hirtenbrief, von einem Freunde der Wahrheit herausgegeben [a]. Der Grad der Freund-

[a] Kann man seine Freundschaft für die Wahrheit besser an Tag legen, als der liebe Mann in dem Vorwurfe gethan hat, den er dem Verfasser der Noten über den Hirtenbrief machte, er habe sich beklagt, daß die Citationen in dem Hirtenbriefe fehlten? Da dieser Freund der Wahrheit doch sehr wohl weiß, 1tens daß in jenen Exemplarien, welche die deutschen und französischen Zeitungen durch ganz Europa verbreitet haben, gar keine Citationen vorkommen. 2tens daß die Citationen in dem deutschen Exemplare, welches in dem kölnischen Lande selbst sehr wenig bekannt ist, von solcher Beschaffenheit sind, daß sie den Unwillen, soll ich sagen, oder das Lachen der Kritiker rege machten, die sich die Mühe nahmen, die Quellen nachzusehen. 3tens daß der Verfasser der Noten alles dieß gesagt und bewiesen habe in dem 1ten Anhange (S. 218, 219 und folg.), welcher schon vier Monate vor dem Geschwätze des kleinen Stutzers gedruckt, gelesen und zu Bonn überall bekannt war. Ihm kann auch nicht unbewußt seyn, daß der Verfasser der Noten, da er geglaubt hat, daß der Hirtenbrief von den Kanzeln abgelesen worden sey, geglaubet habe, was alle Welt glaubet, und von einem Fastenunterrichte glauben muß, und daß er in eben demselben Anhange (S 218.) seine Leser von dem Gegentheile benachrichtiget habe, sobald er diese besondere Ausnahme erfahren hat. An einem andern Orte giebt dieser Wahrheitsfreund vor, die Ursache, warum der Nuntius keine Audienz bei dem Kurfürsten hätte erhalten können, sey gewesen, weil er sie nicht auf eine geziemende Art nachgesucht hätte, da doch der Kurfürst in seinem Schreiben an den Pabst die Ursachen

Freundschaft dieses Mannes für die Wahrheit läßt sich leicht abnehmen aus dem, was wir bereits zu Gunsten derselben aus den Anmerkungen des E. V. Jung geschöpfet haben, als welcher die nämliche Bahn betreten, die nämlichen Dinge untersuchet, und den nämlichen Grundriß von Widerlegung befolget hat. Ich will nur hinzusetzen, was man von dieser angeblichen Widerlegung in einem öffentlichen Blatte gesagt hat: „ Der Verfasser beweiset, daß alle Gläu„ bige mit ihrem Bischofe müssen vereiniget seyn, und hier-

sachen erwähnet, die Ihn bewogen haben, den Nuntius nicht vorzulassen... Was läßt sich also mit der Unverschämtheit dieses jungen Laffen vergleichen, wenn es nicht etwa seine Gottlosigkeit und der Lästerungsgeist ist, aus dessen Eingebung er die Stellen der heil. Schrift von den um des Glaubens willen auszustehenden Leiden und Verfolgungen lächerlich zu machen suchte? Denn bei Gelegenheit des unvermeidlichen und dem beständigen Geständnisse und Urtheile der Erzbischöfe selbst gemäßen Schrittes, den der Nuntius oder vielmehr der Pabst gethan hat, um die Gültigkeit der Ehen zu retten, rufet er im Tone einer gleißnerischen Scheinheiligkeit aus: *Eritis odio omnibus propter nomen meum... Qui perseveraverit usque in finem, hic salvus erit... Non est discipulus supra magistrum.* So ist also nun der Pabst, wo nicht förmlich der Antichrist, doch wenigstens im Range der Neronen und Domitianen; und die Metropoliten finden sich mittelst der Emser Weinstube dem Chor der Beichtiger und Märterer einverleibet... Man zweifelt nicht, daß diese gottesschänderischen Possen, wenn sie Sr. Kurf. Durchl. zu Ohren kommen, mit einer einem christlichen Prinzen würdigen Strenge werden geahndet werden.

Digitized by Google

„ hierin hat er vollkommen Recht; Allein eine Unter-
„ stellung, worauf er nicht genug beſtehet, iſt, daß der
„ Biſchof ſelbſt mit dem Mittelpunkte der Einigkeit
„ verbunden und ein getreuer Beobachter der allge-
„ meinen Kirchengeſetze ſey. Ohne dieſe Beſchrän-
„ kung würde dieſer Satz in Unglückszeiten (die wir,
„ Gott lob, von Seiten des weiſen und rechtglaubigen
„ Prälaten, wovon er eigentlich redet, nicht zu beſor-
„ gen haben) eine Rechtfertigung aller Spaltungen
„ und Ketzereien werden. Denn die Arianer, Dona-
„ tiſten, Neſtorianer ꝛc. waren auſſer allem Zweifel
„ mit ihren Biſchöfen einſtimmig. Es müſſen alſo ſo-
„ wohl die Worte des heil. Irenäus (*Omnes, qui Dei*
„ *ſunt & Jeſu Chriſti, cum Epiſcopo conſentiunt*) die
„ den Vorſpruch des Buches ausmachen, als auch alles,
„ was der Verfaſſer von der biſchöflichen Gewalt ſagt,
„ im Ganzen und nach allen Beziehungen der Ver-
„ faſſung und Hierarchie der katholiſchen Kirche genom-
„ men werden [a]. Die Antworten, ſo er den No-

ten,

[a] Man kann dieſe Beobachtung nicht beſſer ausdrücken, als durch die merkwürdigen Worte des heil. Hieronymus an den Pabſt Damaſus. *Ego nullum niſi Chriſtum ſequens, Beatitudini tuæ, id eſt, Cathedræ Petri, communione conſocior. Super illam Petram ædificatam Eccleſiam ſcio. Quicumque extra hanc domum Agnum comederit, profanus eſt. Si quis in arca Noë non fuerit; peribit regnante diluvio. Non novi Vitalem, Meletium reſpuo, Paulinum*

(Die-

„ ten über den Hirtenbrief entgegenſetzet, ha-
„ ben gröſtentheils den Fehler, daß ſie die wichtige
An-

(Dieſer war ſein Biſchof) *ignoro. Quicumque tecum non colligit, ſpargit; hoc eſt, qui Chriſti non eſt, Antichriſti eſt.* —— Dieſer Stelle eines alten Kirchenlehrers wollen wir jene eines heutigen Erzbiſchofes hinzufügen, der ſich nicht weniger durch ſeine Gottesfurcht als durch ſeine hohe Geburt und durch den Rang auszeichnet, welchen er unter den regierenden Fürſten behauptet. Wegen dem Antheile, welchen dieſer Prälat an dem Emſer Congreſſe genommen hat (wiewohl nur auf eine ganz unvollkommene Art, und allem Anſcheine nach wird er demſelben erſter Zeit völlig entſagen) muß ſein Anſehen für den Verfaſſer der Widerlegung insbeſondere von groſem Gewichte ſeyn. „ Wir
„ empfehlen euch vornehmlich die Ehrerbietigkeit und
„ den Gehorſam gegen die Nachfolger des heiligen Pe-
„ trus. Denn da der Herr dem heiligen Petrus und
„ ſeinen Nachfolgern beſonders auferlegt hat, daß ſie
„ ihre Brüder in dem Glauben befeſtigen ſollten; ſo
„ hat er ihnen ja auch einen beſondern Vorzug der Ge-
„ richtsbarkeit über alle Kirchen der chriſtlichen Welt
„ mitgetheilet; und folglich kommt ihnen auch ein be-
„ ſonderer Vorzug der Ehrbeweiſung zu. Die Feinde
„ der Kirche mögen ſich vereinigen, um die Hirten der-
„ ſelben herunter zu ſetzen, ſie mögen ſich auch biswei-
„ len mit dem Schafspelze bedecken, um die Einfalt
„ der Gläubigen durch den Vorwand der Verbeſſerung
„ und durch den Schein des Eifers für die Abſchaf-
„ fung der eingeſchlichenen Misbräuche zu bethören,
„ (da ſie doch eigentlich den Stuhl des heiligen Petrus
„ zu untergraben ſuchen); wir werden zwar darüber
„ ſeufzen, aber wir werden uns im geringſten nicht
„ daran ſtören, weil wir immer auf denjenigen zurück-
„ ſehen, welcher dieſen Stuhl errichtet, und ihm den
„ Beiſtand ganz ſicher allezeit leiſten wird, welchen er
„ ihm

Hirtenbr. S. K. H. Erzb. und Kurf. von Trier Biſch zu Augsan ſeine Kirch von Augsgte Aufl. S. 50

„ Anmerkung, die wir vorhin gemacht haben, außer
„ Acht lassen. Der innere Werth der Citationen und
„ der einzelnen Beweisthümer läßt sich aus einem
„ Werke abnehmen, welches auch in deutscher Spra-
„ che geschrieben ist, und neulich die Presse verlassen
„ hat unter dem Titel: Consistorial-Anmerkungen über
„ den kölnischen erzbischöflichen Unterricht vom 4ten
„ Hornung 1787. Herausgegeben von Gotthelf Jo-
„ seph van den Elsken, Landdechant der Christia-
„ nität Neustadt mit diesem Vorspruche: *Ponderibus*
„ *liberata suis**. Düsseldorff, bei Peter Kaufmann,
„ 1787. Eine recht schöne Auflage. Der Verfasser

„ hat,

„ ihm versprochen hat. Doch dieses beklemmet unser
„ Herz, dieses versetzet uns in ein empfindliches Leid-
„ wesen: daß wir sehen müssen, wie einige aus denen,
„ welche fortfahren sich Kinder der wahren Kirche zu
„ nennen, sich dennoch zu den Feinden eben dieser Kir-
„ che schlagen, um die hundertmal wiederlegten Ver-
„ leumdungen und Schmähschriften wider die Statt-
„ halter Christi mit ihnen aufzukochen; daß wir sehen
„ müssen, wie sie noch nicht allgemein bekannte Nach-
„ richten von der Aufführung einiger Päbste, welche
„ die Kirche durch ihre verderbten Sitten geärgert ha-
„ ben, mit Vergnügen sammlen, und mit Schalkheit
„ kund machen: da sie unterdessen von den Tugenden so
„ vieler andern, welche die Kirche mit ihrer Heiligkeit
„ und Gelehrtheit erleuchtet haben, gänzlich stillschwei-
„ gen; daß wir sehen müssen, wie sich dieser Geist des
„ Murrens und der Aufruhr unter der Heerde Jesu
„ Christi heimlich verbreitet, und endlich auch öffent-

„ lich

„ hat, indessen er die Vorzüge des Oberhauptes be-
„ stimmet, die Stellen gesammelt, die am schicklich-
„ sten sind die katholische Einigkeit zu befestigen. Er
„ macht die Beobachtung, daß die Verfasser des Hir-
„ tenbriefes nur Kopisten des berüchtigten Pereira ge-
„ we-

„ lich in Schmähworte und Stichreden wider seinen
„ Statthalter auf Erden ausbricht, wie er (als wenn
„ der Name eines allgemeinen Vaters der Gläubigen
„ und die Würde eines weltlichen Oberherrn sich in
„ eben derselben Person nicht zusammen vertragen könn-
„ ten) unanständige Scheltreden ausstößt, derer man
„ sich nicht einmal gegen ungläubige Fürsten bedienen
„ sollte. O der blinden Tadler! sehen sie dann nicht,
„ daß, da der apostolische Stuhl der Mittelpunkt der
„ Einigkeit und der Felsen ist, auf welchen Jesus Chri-
„ stus seine Kirche gebauet hat, ein jeder sich selbsten
„ den Streich versetze, den er der Kirche durch An-
„ greifung des Hauptes der Hirten versetzen will? Se-
„ hen sie nicht, daß, da das Gebäude der Kirche nicht
„ kann erschüttert werden, sie sich selbsten den Abgrund
„ unter ihren Füßen graben, worin sie sich bemühen die-
„ selbe zu stürzen? Erinnern sie sich dann nicht, daß
„ diejenigen, welche ihrem Vater fluchen, und die,
„ welche den Mund wider ihren Fürsten öffnen, sich
„ den Fluch des Himmels zuziehen? Wissen sie dann
„ nicht, daß durch Verachtung der Kirchendiener, und
„ durch Heruntersetzung ihres Ansehens der geradeste
„ Weg zu den Spaltungen und zu den Ketzereien ge-
„ bahnet werde? —— „ Der ganzen Versammlung Ibid.
„ aller Gläubigen, sagt anderswo dieser nämliche Prä- S.
„ lat, steht der Nachfolger des heil. Petrus vor, auf 220.
„ welchen Christus Jesus seine Kirche zu bauen ver-
„ sprach, und welchem, in Kraft seiner ganz besondern
„ göttlichen Sendung, eine Gewalt der Gerichtsbar-

„ keit

„ weſen ſind. Er entdeckt zugleich die litterariſchen „ Diebſtälle eines gewiſſen Hermann, welcher, um „ Betrachtungen über das Schreiben des „ Pabſtes Pius VI an den Biſchof von „ Freiſingen zu entwerfen, die Abhandlung *De* „ *Legatis & Nuntiis Pontificum*, die im Jahre 1785 „ erſchienen iſt, geplündert hat. Unſere heutigen „ Gelehrten ſind ſo arm an Hülfsmitteln, daß ſelbſt „ ihre gelehrten Diebſtälle ſich nicht weiter als auf „ Broſchüren dieſer letzteren Jahre erſtrecken. „ Allein eine Sache von gröſſerer Wichtigkeit iſt die Beſchreibung, die der Freund der Wahrheit von dem Jammer und Elende macht, ſo die Nuntien des apoſtoliſchen Stuhles in ganz Deutſchland, ja ſogar in

„ keit über alle andern Biſchöfe und Vorſteher der Kirche „ iſt mitgetheilet worden. Vermittelſt dieſer Würde iſt „ und bleibt der Stuhl des heil. Petrus jederzeit der „ Mittelpunkt der Einigkeit, und nachher „ Der Nachfolger des heil. Petrus, welchem die allgemeine Sorge über alle Kirchen anvertrauet iſt, macht mit den unter ihm ſtehenden Oberhirten, welche nur gewiſſe Kirchen insbeſondere zu beſorgen haben, den vornehmſten Theil, den lehrenden Theil des ſichtbaren Körpers der Gläubigen aus „. — Verſchiedene Betrachtungen über die römiſche Kirche, über die Lauterkeit und immerwährende Fortdauer ihres Glaubens, ſich wahrer Zuſtand, S. 78. — Eine Stelle des heil. Gregor von Nazianz, S. 80. — Eine andere von Boſſuet, S. 97.

[a] Nicht

in der ganzen Christenheit verursachet haben [a]. Diese Männer, wenn er wahr beschuldiget, sind keine Freunde der Duldung, das ist, der Gleichgültigkeit gegen jede Religion (denn heut zu Tage sind dieß gleichbedeutende Worte): sie sehen nicht gern, daß

[a] Nicht allein die Katholiken, sondern auch billig denkende Protestanten haben die Nuntien immer als Friedestifter der Reiche, als Unterhändler der Religions- und Völkerangelegenheiten, als Beschützer der unterdrückten Freiheit und Gerechtigkeit betrachtet. Sie haben erzürnte Könige entwaffnet, Ströme Blutes eingehalten, gefährliche Streitigkeiten beigelegt, Bürgerkriege verhindert, den Verheerungen der Ungläubigen christliche Bündnisse entgegengestellet. Hundertmal haben sie den mit einem gänzlichen Umsturze bedroheten katholischen Glauben, und namentlich zweimal im kölnischen Lande gerettet, ꝛc. Ist nicht alles dieses schon genug, um die Wuth und die Verleumdungen der Feinde des Guten, besonders desjenigen, was die Religion auswirket, sehr wohl zu verdienen? ... Hat sich ein oder der andere nicht nach der Würde des erhabenen Charakters, womit er bekleidet war, betragen, so bleibt doch, überhaupt davon zu reden, immer wahr, daß das Betragen derselben, und die von ihnen gepflogenen Unterhandlungen ohne Tadel gewesen; ja an sehr vielen von ihnen hat man alle jenen Eigenschaften vereiniget gesehen, welche der heil. Bernhard von Nuntien erfodert und womit dieselbigen auch gezieret seyn müssen, wenn sie sich einen glücklichen Erfolg ihrer Sendung versprechen wollen. *Qui regibus Joannem exhibeant, Ægyptiis Moyſen, fornicantibus Phinees, Heliam idololatris, Eliſeum avaris, Petrum mentientibus**, *Paulum blaſphemantibus; qui vulgum non ſpernant, ſed doceant, divites non palpent ſed terreant, pauperes* Act. 5.

daß Sektirer in katholische Lande eingeführet werden. Dieß ist was abscheuliches, besonders von Priestern, Erzbischöfen und päbstlichen Legaten, die dann doch die Fortpflanzung der Ketzerei nach allen möglichen Kräften begünstigen müßten. Aber noch viel abscheulicher ist, daß sie sogar fürchterliche Empörungen, wie unter andern jene der Seminaristen zu Löwen ist, wider den Staat und die Kirche, und zwar durch Kundmachung der Bulle wider Eibel, erwecken. Allein wissen sie wohl, mein lieber Herr, was eine Empörung, was die Kirche, der Staat und die Bulle sey, die wider Eibel ergangen ist? Lesen sie doch die sehr umständliche und ganz wahrhafte *Relation des troubles de Louvain* [a], und sie werden sehen, daß sie nicht einmal wissen, was Empörung sey. Lesen sie das Breve wider Eibel, und sie werden finden, daß dieses Breve, welches der Nuntius nicht verkündiget hat [b], keine Em-

peres non gravent sed foveant, minas principum non paveant sed contemnant. De Consid. L. IV. §. 12.

[a] Man sehe diese zu Mecheln, Brüssel, Lüttig ꝛc. gedruckte Nachricht. Eine kleine Broschüre in 8. Sie findet sich auch in der Sammlung der *Reclamations Belgiques.* 2ten Band. S. 171.

[b] Die Wahrheit dieser Behauptung ist durch viele authentische und mit Eide bekräftigte Zeugnisse erwiesen wor-

Empörung weder wider die Kirche, wenigstens wider die katholische Kirche, deren es eine Hauptglaubenslehre festsetzet, noch auch wider den Staat erregen kann, als dessen Angelegenheiten es gar nicht berühret. Wollen sie die Sache eines andern Nuntius, der ihnen weit schwerer am Herzen liegt, mit Vernunft untersuchen: so werden sie wahrnehmen, daß sein Verbrechen einzig darin bestehe, daß sein Daseyn und die Ausübung seiner Pflichten gewissen Leuten in einer gewissen Stadt die Köpfe verrücke. Und überhaupt werden sie gestehen müssen, wenn sie nach Recht und Billigkeit reden wollen, daß das gröbste Verbrechen der Abgesandten des heil. Stuhles darin stecke, daß dieselben alle die Plauderei und Schreibelei, die sie sich wider die Nuntien erlauben, unnütze machen; daß alle gutdenkende Christen fortfahren, ihnen wegen ihrer Klugheit, Bescheidenheit, Eifer für den Glauben und wegen der häufigen Gutthaten Ehrfurcht und Hochachtung zu bezeugen; daß der gemeine Mann sowohl als die christlichen Prälaten dieselbige noch immerhin als Legaten des ersten obersten Priesters und als Abge-

worden, in der Rede, die man im 4ten Bande der *Reclam. Belg.* liest, S. 113. — Eine kurze aber doch hinlängliche Nachricht von der Knüttelschrift, die diesem Beweise ist entgegengesetzet worden, findet man daselbst 8ten Band, S. 145.

[a] Diese

gesandte des obersten Kirchenhauptes betrachten, indessen ihnen, mein Freund der Wahrheit, und allen Helfershelfern von ihren langwierigen und mit so großer Mühe bearbeiteten Kunstgriffen nichts übrig bleibt, als die verdrüßliche Erinnerung, einem benachbarten Volke überzeugende Proben einer groben Unwissenheit und tölpischen Dummheit gegeben zu haben [a].

Der

[a] Diese unsinnige und dumme Schmähschrift, die zu Bonn, mit dem Namen dieser Stadt auf dem Titelblatte, in Druck erschienen ist, steht in einem sehr auffallenden Kontraste mit den Gesinnungen, so man immerhin zu Köln gegen die Nuntien gehegt hat, wo man dieselben täglich vor Augen hatte, ihr Betragen beobachten konnte, und wo ihre Gutthaten besser bekannt waren als anderswo. Der Adel, die Klerisei und die Universität haben dem jetzigen Nuntius insbesondere, auch sogar in den allerkritischsten Umständen, starke und deutliche Merkmale ihrer Anhänglichkeit und Ehrfurcht gegen den heil. Stuhl gegeben. Man weiß, mit welchem Eifer sich die Universität den Grundsätzen der Anarchie widersetzet habe, welche die heutigen Acephalen ihren Schülern mit aller Macht beibringen wollten. In dem Breve, welches der Pabst unterm 14ten Feb. 1787 dieser alten und rechtgläubigen Universität zugeschickt hat, sagt der heil. Vater: „ Unser Nuntius, dessen Wachsamkeit durch eure tapfere Hülfleistung und Unterstützung einen so erwünschten Erfolg gehabt hat, hat euch „ Uns so gerühmet, wie ihr es verdienet, und dieserhalben haben Wir gegenwärtiges euch übermachen „ wollen, sowohl um euch unsre Achtung und Wohlwollen sattsam zu bezeugen, als auch um euch wegen „ eurer Ergebenheit gegen Uns zu danken, und euch „ der Freude theilhaftig zu machen, womit uns eure „ un-

Der dritte Held, der den Triumphplatz betreten hat, ist ein ehrwürdiger Pater von Bonn, welcher glaubte, sich dadurch einen glänzenden Sieg zu verschaffen, wenn er nach seiner löblichen Gewohnheit einige brausende Schimpfwörter den wichtigen Gründen des wahren Zustandes entgegensetzte, und den Verfasser desselben verleumdete. Ich will hier nur allein schlichtweg und ohne weitere Auslegung hersetzen, was man gründliches und vernünftiges, so viel mir schien, in einem sehr bekannten periodischen Werke ihm unter die Nase gerieben hat, dessen Verfasser urbietig ist, von seinem Urtheile und übrigen Nachrichten alle Tage Rechenschaft zu geben. „ In der „ Abhandlung, die der neue Doctor hat drucken „ lassen, der man aber ohne vieles Kopfbrechen das „ Gespräche der Antrittsrede ansehen kann, ziehet der „ Hr. Jour. hist. & lit. 15. Oct. 1787 p. 209.

„ unerschütterte Rechtgläubigkeit erfüllet hat. Denn „ Wir können euch nicht verhöhlen, daß euer nämliches, standhaftes, wohl überlegtes und sich immer „ gleichförmiges Betragen bei diesen trüben und unglücklichen Zeiten die große Hoffnung in uns erwecket „ habe, daß ihr euren alten Ruhm und den Glanz euerer Universität nicht allein erhalten, sondern auch von „ Tag zu Tag vermehren werdet, und daß eure Ergebenheit gegen den heil. Stuhl, und die Ehrfurcht, „ so ihr gegen denselben traget, täglich zunehmen und „ sich zu jeder Zeit bei bedrängten Umständen, so die „ Kirche werden beunruhigen können, zeigen werden.

„ Hr. Doctor mit der Wuth eines vom bösen Geiste
„ besessenen Menschen wider den Verfasser des wah-
„ ren Zustandes los, welches Werk, wie jeder-
„ mann weiß, allen Schwindelgeistern der neuen Uni-
„ versität [a] den Zeiger so mächtig verrückt hat. Der

„ Ver-

[a] Diese neue Universität ist gar nicht gesetzmäßig noch kanonisch. Der Proceß, den die Universität zu Köln wider dieselbe führet, und der noch wirklich bei den Reichsgerichten anhängig ist, deren Gesetze verbieten, neue Universitäten in der Nachbarschaft der alten zu errichten, und falls solche Errichtung geschähe, dieselbe für null und nichtig erklären, noch mehr aber der Abgang der päbstlichen Gutheißung machen, daß ihr Daseyn, wo nicht willkührlich und ungewiß, doch wenigstens unvollkommen sey, so viel die Titel der Errichtung betrifft, worauf sie sich gründen könnte. —— Wenn der berühmte Böhmer, welcher unter allen denen protestantischen Authoren, die nach Recht und Billigkeit ihre Meynung äußern, immer den ersten Platz behaupten kann, hier entscheiden soll: so ist die Zwischenkunft des Pabstes als Richters der Lehre bei Errichtung der Universitäten ein wesentlicher Punkt, weil die Gottesgelehrtheit und das geistliche Recht merkwürdige Gegenstände der öffentlichen Vorlesungen auf Universitäten sind. In diesem Betrachte hat man, nach Böhmers Meinung, in Deutschland dafür gehalten, daß die päbstliche Gutheißung nothwendig sey, wiewohl man sich mit dem kaiserlichen Diplom zu jenen Zeiten begnüget hat, da nur allein die Grade des Doktorats für die Künste und das deutsche Recht auf den Universitäten bekannt waren. Dieß ist die Meinung des berühmten Böhmer; welcher, wie man sieht, das unläugbare Factum (den Thatpunkt) voraussetzet, da er über den Punkt des Rechtes also sein Urtheil fället. Aus diesem Grunde ist das Ansehen des Pabstes nachgehends

bei

„ Verfasser dieses Werkes hatte deutlich auseinander
„ gesetzet, in welchem Sinne die Bischöfe Nachfolger
„ der Apostel wären, und in welchem Sinne sie es
„ nicht wären. Worauf er ganz freundschaftlich den P.
„ Hrn. Doctor begehrte, ihm doch zu sagen, auf wel- 55.
„ chen Apostel namentlich dieser oder jener Bischof von
„ Deutschland gefolget sey, (zu verstehen von der chro-
„ nologischen Ordnung der Nachfolger, so wie der
„ Pabst auf den heil. Peter gefolget ist.) Der ehr-
„ würdiger Pater, betroffen durch diese Frage, die er
„ nicht beantworten konnte, geräth in eine Wuth,
„ die jedermann lächerlich vorkommen muß, und lö-
„ set das Räthsel dadurch auf, daß er den Verfasser
„ für einen unverschämten Franzosen und für
„ einen verkappten Italiäner ausschilt [a].

bei Errichtung der Universitäten nothwendig geworden, die vorhin durch das allerniedrige kaiserliche Ansehen sind errichtet worden. Abhandl. von dem verschied. Glücke des Grat. Dek. 12 Abs. Note (1)

[a] Nichts lustiger als das von Herrn Kübel erdachte Mittel, wie man diesen Marktschreiern antworten soll. Dieser gelehrte und artige Mann, Lehrer der Gottesgelehrtheit und des geistlichen Rechtes auf der hohen Schule zu Heidelberg, schlägt einen Schmäh-Kurs vor, aus welchem man lernen würde, sich mit solchen Kanonisten und Theologisten, wovon Deutschland, besonders längs dem Rheine und der Mosel, jetzt wimmelt, gehörig herumzutummeln. Er glaubt, eine zweijähri-

„ Demnach behauptet er mit dem Lutheraner Pfaff,
„ daß die Nachfolge der Päbste allemal sey unter-
„ brochen worden, so oft ihrer mehrere gewesen. (Er
„ hätte beweisen sollen, daß keiner von diesen der
„ rechtmäßige war); Er weiß nicht, daß es eine
„ Glaubenslehre sey, daß der Pabst der wahre
„ Nachfolger des h. Petrus ist, und erinnert
„ sich nicht diesen Satz selbst beschworen zu haben [a];
„ Endlich macht er alle diejenigen zu Protestanten,
„ zu Aerianern und anderer abscheulichen Ketzereien
„ schuldig [b], welche sagen, daß der Apostel Pau-
lus

Decisio quæstion inaug. 1787 p. 59.

ge Uebung würde hinlänglich seyn, um diese edle Fechtkunst gründlich zu erlernen. *Perspicient censores mei, me & in arte conviciandi, si eam per duos annos exercuero, profectum non pœnitendum facere posse.* Aber wo dieser Höflichkeitskurs gehalten werden soll, sagt uns Hr. Kübel nicht. Indessen sollen die Vorkäuferinnen, die Trödelweiber, die Gassenjungen, die Trotzbuben, die Stockträger, wie man sagt, sich von allen Arten schon hermelden, um die Kathedern der neuen Akademie zu besetzen, die man nirgend besser errichten kann, als zu Mainz oder Bonn, weil man allda nie verlegen seyn wird, die verstorbenen Lehrer zu ersetzen.

[a] *Romano Pontifici* BEATI PETRI APOSTOLORUM PRINCIPIS SUCCESSORI, *ac Jesu Christi Vicario, veram obedientiam spondeo ac juro.* Von Pius IV. vorgeschriebenes Glaubensbekänntniß, welches alle diejenigen ablegen müssen, die in einem Grade oder Lehramte auf den Universitäten zugelassen werden.

[b] Die Eigenliebe, besonders, wenn sie fruchtbar an Schmähreden ist und Geschmack daran findet, bürdet gar

gerne

„ lus in der Stelle, *Posuit vos episcopos*, &c. (Act.
„ 20.) nicht zu einer Versammlung von Bischöfen re-
„ de. Die Sache wird jedoch durch den Context au-
„ genscheinlich und von besten Schriftauslegern ange-
nom-

gerne anderen ihre eigenen Bosheiten auf. Es ist leider nur allzuwahr, daß heut zu Tage so viele deutsche Mönche, Ermönche und andere ausgeartete Mitglieder der Klerisey mit protestantischen Grundsätzen sehr stark angesteckt sind, ob sie gleich unter der Larve und durch allerlei Kunstgriffe, woran es der Gleisnerey niemals fehlet, ihre Gesinnungen zu verdecken suchen. Diese kapuzirten Sektirer, wahre Schüler des Fra-Paolo dogmatisiren mit mehrerer Sicherheit und besserm Erfolge als ihr Lehrmeister; denn es ist kein Heinrich IV mehr, der sie anbrächte, und verurtheilen ließ *. Ueber diese abtrinnigen Söhne der Kirche seufzet Martin Gerbert, gefürsteter Abt des heil. Blasius im Schwarzwalde einer der gottesfürchtigsten und gelehrtesten Prälaten. Nachdem er von den Siegen geredet hat, welche die Kirche zu allen Zeiten wider ihre Verfolger erfochten hat, drückt er seine Hoffnung aus, daß er noch sehen werde, wie die Kirche auch über ihre itzigen Feinde, die die gehässigsten und gefährlichsten von allen sind, siegen werde. *Quod de persecutionibus Ethnicorum professa est antiquitas, id de insultibus Hæreticorum etiam verum sit, Ecclesiam inde novum florem, decorem, & amplitudinem nanciscì. Id quod etiam speramus, dum jam dolentes cernimus* IPSOS ECCLESIÆ FILIOS AD CONCUTIENDAM ECCLESIASTICAM AUCTORITATEM PRORUENTES, IMBIBITIS PROTESTANTIUM LATENTER PRINCIPIIS. Martin. Gerbert, *De Legit. Eccles. potest. circa sacra*, &c. L. II, c. 3.

* Sieh Mem Chr. d'Avrigny. t. I. p. 27. Aufl. von Nismes. 1781 Dict. hist. art. Sarpi.

[a]

*1ter Anh. S. 57. „ nommen [a]. Uebrigens vertheidiget der Verfaſſer „ wider den Ketzer Aerius klar genug den Satz, daß „ die Prieſter den Biſchöfen untergeordnet ſind *.

„Was

[a] Sieh wahr. Zuſt. S. 92. — 1ter Anh. S. 209. — Den Beweisthümern und Zeugniſſen, die allda angeführet ſind, kann man noch folgendes aus dem Theodoret beifügen. „ *Epiſcopos* vero appellat presby-
Interp. Ep. ad Phil. c. 1. v. 1. „ teros accerſiviſſe Miletum, exponit etiam, quæ „ iis dicta fuerunt. *Attendite enim*, inquit, *vobis* „ *ipſis, & univerſo gregi, in quo vos poſuit Spi-* „ *tus ſanctus Epiſcopos paſcere Eccleſiam Chriſti*, „ & eosdem nominavit Presbyteros & Epiſcopos. „ Ita etiam in Epiſtola ad beatum Titum: *Ideo re-* „ *liqui te Cretæ, ut conſtituas per civitates Pres-* „ *byteros. ut ego tibi diſpoſui.* Et cum dixiſſet, „ quales eſſe oportet eos, qui ordinantur, ſubjun- „ xit: *Oportet enim Epiſcopum ſine crimine eſſe,* „ *ſicut Dei diſpenſatorem.* Atque hoc etiam lo- „ co id manifeſtum fecit. Epiſcopis enim con- „ junxit Diaconos, nulla de Presbyteris facta men- „ tione; præſertim cum fieri non poſſet, ut mul- „ ti Epiſcopi eſſent unius civitatis paſtores; ut li- „ quido pateat, Presbyteros eos fuiſſe, quos no- „ minavit Epiſcopos „. Calmet, Cornelius a Lapide und ſo viele andere Schriftſteller, die man nie für Arianer, noch für Proteſtanten, oder für unverſchämte Franzoſen und verkappte Italiäner gehalten hat, haben die nämlichen Beobachtungen gemacht. Der letztere hat ſogar ſchon förmlich die trügeriſchen Folgerungen beantwortet, die der Sektegeiſt oder die Unwiſſenheit einiger ſchwärmeriſchen Mönche daraus ziehen könnte. „ Hæc nomina *Epiſcopus &*
Com in Ep. ad Phil. c. 1. „ *Presbyter* olim communia erant omnibus Sacer- „ dotibus tam majoribus, quos jam proprie Epiſ- „ copos, quam minoribus, quos Presbyteros no- „ minamus. Sic Act. 20, 28, Paulus ad majores

„na-

„ Was soll man dann nun denken von so vielen Lü-
„ gen, Verleumdungen, Ketzereien, von jenen Aus-
„ fällen einer feigen und beinahe viehischen Wuth,
„ und dies in so wenigen Zeilen, und zwar von einem
„ Ordensgeistlichen, von einem Priester, der sich
„ Doctor nennet und Doctoren macht? ... Was ehr-
„ liebenden und gewissenhaften Seelen besonders auf-
„ fallen muß, ist, daß nach dem Maße, als die Un-
„ wissenheit, die Tölpelei, die Grobheit, der Sekte-
„ und Spaltungs-Geist dieses Mannes der ganzen
„ Welt offenbar werden, seine Fassung sich immer ver-
„ stärket und allen Gründen der Religion und Ver-
„ nunft mit einer eisernen Stirne Troz bietet „.

Cum

„ natu Ecclesiæ Ephesinæ: *Attendite*, ait, *vobis &*
„ *universo gregi, in quo vos Spiritus sanctus po-*
„ *suit Episcopos* (id est Presbyteros & Pastores)
„ *regere Ecclesiam Dei:* nec enim Ephesi plures,
„ quam unus, erant Episcopi proprie dicti. Un-
„ de tam hic quam I. Tim. 3, ab Episcopis transit
„ ad Diaconos, nec nominat Presbyteros, quia sci-
„ licet eos Episcoporum nomine intelligit. Hinc
„ occasionem errandi sumpserunt Aërius & Wiclef,
„ dicentes jure divino Presbyterum in ordine &
„ potestate parem esse Episcopo: sed respondeo
„ parem esse in sacerdotio (in potestate consecran-
„ di, sacrificandi, solvendi a peccatis), qui septi-
„ mus & summus est ordo, non autem in potesta-
„ te ordinandi & consecrandi, nec in potestate ju-
„ risdictionis; hisce enim Episcopus præcellit
„ Presbyterum „.

Digitized by Google

Cum ad inopiam venerint allegationum, ad effrænatam deflectunt conviciandi licentiam.

AMM. MARCELL.

Ende des ersten Bandes.

Digitized by Google

Verbeſſerung der Druckfehler.

In der Vorerinnerung.

Seite	1,	Zeile	1, des Verfaſſers, lies des Ueberſetzers.
	2,		14, Stellen, lies Seelen.
	27,		15, weiter, lies weniger.
	29,		16, eins, lies einer.
	40,		21, welche, lies welches.
	41,		12, welcher, lies welche.
	92,		20, ſo über, lies über.
			Apoſtel geſchieht, lies Apoſtelgeſchicht.
	97,		16, von, lies vor,
	114,		1, allis, lies aliis.
	121,		8, erhält, lies enthält.
	125,		25, von, lies vor.
	126,		9, würden, lies würde.
	128,		1, eine, lies welche.
	142,		7, Rigenti, lies Riganti.
	143,		2, Ihrigen, lies euerigen.
	150,		2, Diſpens, lies Diſpenſen,
	154,		29, Petro cedens, lies Petro univerſitatem cedens.
	161,	die Note [a] muß die erſte Note von der folgenden Seite ſeyn.	
	162,		1, [b], lies [a].
			7, ſeyn, lies ſeyn [b].
	166,		5 von unten, Gerichtsbarkeits, lies Gerichtsbarkeitsacten.
	173,		6, würden, lies wurden.
	190,		1, wenn, lies wen.
	212,		12, ich von, lies ich nicht von.

Seite

S. 213, Z. 9, Seelen, lies Seele.
237, 13, a Sede, lies a S. Sede.
249, 10, Nuntius, lies Marquis.
257, letzte, Mitmönche, lies Miethmönche.
261, Note [a], Zeile letzte, das Edikt, lies den Hirtenbrief.
269, 15, Brouges, lies Bourges.
288, 31, herholen? lies herholen müsse?
323, 4, unglücklich, lies ungleich.
324, 2, 5, 10, Trotzbub, lies Troßbube.
" " 11, indem Hochwürdigsten, lies indem dem Hochwürdigsten.
337, 1, Triumpf, lies Tummel.
" " 18, nämli- lies männli-
340, 19, Trotzbuben, lies Troßbuben.
" " " Stockträger, lies Sackträger.

Wegen seiner weiten Entlegenheit von der Presse bittet der Uebersetzer um gütige Nachsicht der eingeschlichenen Druckfehler.

Digitized by Google

Digitized by Google

S. 213, Z. 9, Seelen, lies Seele.
237, 13, a Sede, lies a S. Sede.
249, 10, Nuntius, lies Marquis.
257, letzte, Mitmönche, lies Miethmönche.
261, Note [a], Zeile letzte, das Edikt, lies den Hirtenbrief.
269, 15, Brouges, lies Bourges.
288, 31, herholen? lies herholen müsse?
323, 4, unglücklich, lies ungleich.
324, 2, 5, 10, Trotzbub, lies Troßbube.
" " 11, indem Hochwürdigsten, lies indem dem Hochwürdigsten.
337, 1, Triumpf, lies Tummel.
" " 18, nämli- lies männli-
340, 19, Trotzbuben, lies Troßbuben.
" " " Stockträger, lies Sackträger.

Wegen seiner weiten Entlegenheit von der Presse bittet der Uebersetzer um gütige Nachsicht der eingeschlichenen Druckfehler.

Digitized by Google

Digitized by Google

S. 213, Z. 9, Seelen, lies Seele.
237, 13, a Sede, lies a S. Sede.
249, 10, Nuntius, lies Marquis.
257, letzte, Mitmönche, lies Miethmönche.
261, Note [a], Zeile letzte, das Edikt, lies den Hirtenbrief.
269, 15, Brouges, lies Bourges.
288, 31, herholen? lies herholen müsse?
323, 4, unglücklich, lies ungleich.
324, 2, 5, 10, Trotzbub, lies Trotzbube.
" " 11, indem Hochwürdigsten, lies indem dem Hochwürdigsten.
337, 1, Triumpf, lies Tummel.
" " 18, nämli- lies männli-
340, 19, Trotzbuben, lies Trotzbuben.
" " " Stockträger, lies Sackträger.

Wegen seiner weiten Entlegenheit von der Presse bittet der Uebersetzer um gütige Nachsicht der eingeschlichenen Druckfehler.

Digitized by Google